


THE LIBRARY OF CONGRESS
1800





Grundsätze

evangelisch-lutherischer

Kirchenverfassung.

Von

Joh. Wilh. Friedr. Höfling,
Dr. der Theol. und kgl. bayer. Oberkonsistorialrath.

Dritte, sehr vermehrte und verbesserte Auflage.

Erlangen,
Verlag von Theodor Bläsing,
1853.

Vorwort zur ersten Auflage.

Nicht etwa einzelne Formen, sondern recht eigentlich die Prinzipien und Grundsätze evangelisch-lutherischer Kirchenverfassung sind es, worüber in unseren Tagen bei großer Unklarheit ein großer Zwiespalt der Meinungen herrscht und an verschiedenen Orten ein Streit sich erhoben hat, der bedenklich zu werden droht und selbst zu einem unheilvollen Schisma Veranlassung geben könnte, wenn er in der bisherigen Weise fortgeführt würde und es nicht gelänge, auf dem Wege der Ueberzeugung ihn beizulegen. Eine offenbar katholisirende hierarchische Grundanschauung sucht sich auf dem Gebiete unserer Kirche, wo nicht als allein, doch wenigstens vorderhand als mitberechtigt geltend zu machen, und tritt mit dem Anspruche besonderer Treue gegen die Kirche und ihr Bekenntniß auf. Je weniger nun aber der Unterzeich-

nete den wirklichen Sinn unseres Bekenntnisses oder die wahren Konsequenzen unseres Kirchenprinzips in diesem Betreff für zweifelhaft erachten kann, desto mehr mußte er sich im Interesse der Kirche und des Bekenntnisses, dem er von ganzem Herzen zugethan ist, zum Widerspruche herausgefordert fühlen und wünscht nichts mehr, als daß es ihm gelungen seyn möchte, die ausschließlichen Prinzipien und Grundsätze evangelisch-lutherischer Kirchenverfassung in einer für Alle überzeugenden Weise darzulegen. Mit dieser seiner Absicht möge man die theilweise Umständlichkeit der Erörterung entschuldigen, so wie in ihr auch der Grund liegt, warum er zu einem besonderen Abdrucke dieser seiner Abhandlung aus der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche freudig seine Zustimmung gegeben hat.

Weniger in Beziehung auf praktische Resultate, als in Beziehung auf prinzipielle Auffassung, Erörterung, Zusammenstellung und Begründung glaubt er manches Neue darzubieten. Möchte das, was er über die eigentliche Natur und den lutherischen Begriff des Kirchenamtes, über dessen Verhältniß zur Kirche und Gemeinde, über die nothwendige Unterscheidung zwischen dem geistlichen Amte und dem geistlichen Stande, so wie ganz insbesondere über die Disparität von Kirchenamt und Kirchenregiment beigebracht hat, entweder eine eingehende und treffende Widerlegung, oder, falls diese nicht möglich ist, Zustimmung und Beherzigung finden! Möge die gegentheilige hierarchische Anschauung es auch versuchen, sich zusammenhängend zu entwickeln und nach allen Seiten hin mit der lutherischen Grundanschauung, mit den Prin-

zipien unserer Kirche auseinanderzusetzen! Wir glauben, daß die Vergeblichkeit dieses Versuches die überzeugendste Widerlegung für sie und das erfolgreichste Mittel zur Herstellung der Eintracht seyn würde.

Gott lehre uns in diesen Tagen der Anfechtung und Gefahr nicht zweifelhafte, sondern recht feste und gewisse Schritte thun!

Erlangen, den 1. Juni 1850.

Der Verfasser.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Unerwartet schnell war die erste Auflage dieser Schrift vergriffen und die Veranstaltung einer zweiten nothwendig geworden. Der deshalb an ihn ergangenen Aufforderung leistete der Unterzeichnete gerne Folge, obgleich er gerade in dem gegenwärtigen Studienjahre mit Geschäften anderer Art überhäuft und hinsichtlich des freien Gebrauches seiner Zeit sehr eingeengt ist. Er freut sich des äußeren Erfolges seiner Schrift, weil er von der Wahrheit ihres Inhaltes fest überzeugt ist und für unsere Kirche von nichts als von der rechten Konsequenz ihrer Prinzipien Heil erwarten kann.

Das Ganze so, wie er gewünscht hätte, umzuarbeiten und in eine andere, weniger abhandlungsmäßige, mehr buchartige Form zu gießen, war ihm unter den angegebenen Umständen nicht möglich; doch hat er nicht blos am Ende die Erörterung weiter geführt und auch auf den Modus der Ausführung erstreckt, sondern auch sonst überall durch Anmerkungen eine größere Ver-

deutlichung und vollere Begründung zu bewerkstelligen gesucht.

Dankbarst gedenkt er der freudigen Zustimmung, welche ihm von den verschiedensten Seiten her von Männern der Wissenschaft und erleuchteter kirchlicher Gesinnung zu erkennen gegeben worden ist. Was ihm als Bedenken hie und da geäußert wurde oder als Widerspruch entgegentrat, konnte ihn nicht irre machen, weil es ihm eben so wenig auf einer klaren und einfachen prinzipiellen Anschauung zu beruhen, als einer konsequenten Entwicklung im protestantischen Sinne fähig zu seyn scheint.

Die Kardinalpunkte für die protestantische Auffassung des Kirchenrechts sind und bleiben immer: die rechte Unterscheidung zwischen dem Kirchenamte und dem geistlichen Stande einerseits, so wie die zwischen dem Kirchenamte und dem Kirchenregimente andrerseits.

Wer diese Unterscheidungen in der rechten Energie und Konsequenz des evangelisch-lutherischen Prinzips nicht vollziehen will oder kann, der muß freilich künstliche und scheinbare Vermittlungen suchen; aber wir sind überzeugt, daß solche Vermittlungsversuche der klaren und einfachen Entschiedenheit der protestantischen Prinzipien gegenüber für die Dauer nicht bestehen können, und daß ihre Halbheit zur ganzen Konsequenz entweder des katholischen oder des protestantischen Prinzips sich bekehren muß, besonders in unserer Zeit, welche am wenigsten Lust oder Beruf hat, mit unentschiedenen, schwebenden Mitten sich zu begnügen.

Möchte man doch aufhören zu glauben, daß der

evangelischen Unterscheidung zwischen dem geistlichen Amte und Stande dann schon Genüge geschieht, wenn man von dem letzteren nur den Begriff einer förmlichen Priesterkaste abwehrt! Möchte man einsehen, daß das geistliche Amt ein wirkliches Amt, eine wirkliche Ausrichtung eines göttlicher promissiones sich erfreuenden mandatum divinum ist und bleibt, auch wenn es ursprünglich als allen Gläubigen oder der ganzen Gemeinschaft derselben zugehörig erachtet wird, und daß es anders nicht betrachtet werden kann, wenn man mit der Anerkennung des geistlichen Priesterthums aller Gläubigen und der Unmittelbarkeit ihres Verhältnisses zu Christo einen wirklichen Ernst, und die Wirksamkeit des heiligen Geistes durch die Gnadenmittel nicht von einer äußerlichen und gesetzlichen Priesterordnung abhängig machen will! Entweder muß man sich die Wirksamkeit der Gnadenmittel wirklich an eine besondere göttliche Ordnung hinsichtlich der persönlichen Organe ihrer Spendung in zeremonialgesetzlicher Weise gebunden denken und dadurch den geistlichen Stand selbst zu einem neuen und hauptsächlichen Gnadenmittel machen, oder man darf sich gegen die Anerkennung nicht sträuben, daß das geistliche Amt, d. h. die Befähigung, Verpflichtung und Berechtigung zu wirksamer Spendung der Gnadenmittel ursprünglich und divino jure nicht bei den Mitgliedern eines besonderen göttlich privilegirten Standes, sondern bei allen Gläubigen ist. Der kirchenordnungsmäßige geistliche Stand beruht auf dem heilsordnungsmäßigen allgemeinen Priesterthum der Gläubigen, nicht umgekehrt.

Möchte zur endlichen Herbeiführung einer evangelisch klaren und konsequenten Ueberzeugung sowohl in der Kirchenamts- als in der Kirchenregimentsfrage unsere Schrift ferner von Gott gesegnet seyn! Wir glauben, den kirchlichen Bestand überall auf sein rechtes Maß und Prinzip zurückgeführt und dadurch am besten vor revolutionärer Willkühr nach der einen wie nach der andern Seite hin sicher gestellt zu haben.

Erlangen, den 14. Januar 1851.

Der Verfasser.

Vorwort zur dritten Auflage.

Seit dem Erscheinen der zweiten Auflage sind unsere Grundsätze und Anschauungen allerdings nicht ohne öffentlichen Widerspruch geblieben. Herr Pfarrer Löhe hat denselben seine „Neuen Aphorismen über Kirche und Amt. Erlangen 1851" entgegengestellt, und Herr Superintendent Münchmeyer hat zwei Versuche einer förmlichen und direkten Widerlegung veröffentlichet, den einen im ersten Quartalhefte des heurigen Jahrgangs der Rudelbach'schen Zeitschr. für die gesammte luth. Theologie und Kirche, den anderen im 23. Bande der Harleß'schen Zeitschrift für Protestantismus und Kirche. Mit diesen beiden Gegnern hat sich der Unterzeichnete, der an die Nothwendigkeit, sobald eine dritte Auflage seiner Schrift veranstalten zu müssen, nicht glaubte, bereits in drei besonderen Auffätzen auseinander gesetzt, welche in der genannten Zeitschr. für Protest. und Kirche Bd. XXII, S. 301—329., Bd. XXIII, S. 133—173., u. Bd. XXIV, S. 102—152. abgedruckt sind. Indem er auf

diese Auffätze hinsichtlich der genaueren Erörterung einzelner Punkte hier verweist, erlaubt er sich zu bemerken, daß in der gegenwärtigen neuen Auflage seiner Schrift die gegnerischen Aufstellungen und Argumentationen weniger direkt als indirekt, und weniger im Texte als in den Anmerkungen eine eingehende Berücksichtigung finden konnten. Zwar ist auch der Text bedeutend angewachsen, aber die Anmerkungen insbesondere haben so an Umfang zugenommen, daß sie großentheils mehr als selbstständige Excurse, denn als eigentliche Noten zu betrachten sind. Wir bitten sie darum ja nicht zu übersehen, und machen diejenigen, welchen es um Schriftbeweis zu thun ist, besonders auf die Anmerkungen 9—11. und 18. aufmerksam.

Daß diese dritte Auflage eine sehr vermehrte ist, zeigt der Augenschein. Hoffentlich wird man sie aber auch als eine verbesserte erkennen, obgleich der Verf. durch die gegnerischen Einwendungen sich nicht hat veranlaßt sehen können, am Ganzen seiner Anschauung etwas zu ändern.

Möchte es ihm gelungen seyn, Jedermann zu überzeugen, daß es ihm um nichts weniger als um die Untergrabung des rechten Ansehens des Standes in der Kirche, dem er selbst angehört, zu thun ist, sondern lediglich um die richtige Lösung eines wissenschaftlichen Problems, um die konsequente Durch= und Ausführung einer ächt protestantischen Kirchenanschauung, und daß wahrlich der kirchliche Klerikalstand von dem, was er zu einem recht heilsamen Bestehen und Wirken bedarf, nichts verliert oder verlieren kann, wenn er auf die Nothwendigkeit, Heiligkeit und Göttlichkeit seines Bestehens beschränkt wird, mit welcher nach eigenem Zugeständniß der Gegner der h. Schrift und der bestimmtesten Aussage unseres

Bekenntnisses zufolge z. E. auch die christliche Sonntags=feier sich begnügen muß!

Am meisten liegt dem Unterzeichneten gegenwärtig daran, daß besonders auch seine Anschauung von der Disparität, welche zwischen dem geistlichen Amte und dem Kirchenregimente stattfindet, überall die rechte Beachtung und Berücksichtigung finden möge. Er sieht in dieser Anschauung fortwährend den einzigen Schlüssel zum rechten Verständniß des Waltens Gottes in der geschichtlichen Verfassungsbildung unserer Kirche, sowie das einzige Mittel, gewissen Velleitäten, deren Ausführung historisch und prinzipiell unmöglich ist, die Wurzel abzuschneiden.

Gott segne diese Schrift ferner zur Berichtigung und Abklärung mancher noch unsicheren und verworrenen Vorstellungen! Der Unterzeichnete kann von dem Glauben nicht ablassen, daß unserer Kirche nichts wahrhaft und auf die Dauer frommen kann, was wider die rechte Konsequenz ihrer Prinzipien streitet, und daß man um eines sogenannten praktischen Bedürfnisses willen das Evangelium nicht theilweise zum Gesetze verkehren darf, wenn man nicht das ganze Werk der Kirchenverbesserung und vorab den Apostel Paulus verdammen will.

Erlangen, den 18. Oktober 1852.

Der Verfasser.

§. 1.

Die Aufgabe der Kirchenverfassung ist keine andere als die, das kirchliche Leben für den Zweck der stetigen Ausübung seiner natürlichen und nothwendigen Funktionen nach allen Seiten hin recht zu organisiren, oder das äußere sociale Leben der Kirchengemeinschaft so zu ordnen, daß es dem Wesen und Zweck der Kirche, Glaubens- und Gnadenmittelgemeinschaft, Sammlung der Gläubigen und sammelnde Anstalt für den Glauben zugleich zu seyn, entspricht. — Von selbst versteht es sich also, daß die Verfassung einer Kirche in dem Glauben oder in der Lehre derselben, in der Anschauung, welche sie von dem Grunde und Zwecke, von dem Wesen und Begriffe ihres Lebens und Daseyns hat, wurzeln muß. Aber nicht folgt daraus, daß die Verfassung selbst ein Bestandtheil der Lehre sey, oder mit zum Wesen der Kirche gehöre.

§. 2.

Daß er zwischen Kirche und Kirchenverfassung, zwischen göttlicher Heils- und menschlicher Kirchenordnung nicht unterschieden, letztere mit ersterer identificirt und, was vom inneren Wesen der Kirche gilt, ohne Weiteres auch auf die äußere zeitliche Existenzform derselben übergetragen hat, das eben ist der Grundfehler des Katho-

lizismus, die Quelle fast aller seiner Verirrungen, die Ursache und Folge seines falschen Kirchenbegriffs. Nicht sowohl mit der äußeren Form, als vielmehr mit dem Geiste und Wesen, mit dem Charakter und den rechtlichen Ansprüchen der katholischen Kirchenverfassung sah sich der Protestantismus auf seinem evangelischen Standpunkte von vorn herein in den entschiedensten Widerspruch versetzt. Die ganze katholische Anschauung von Kirche und Kirchenverfassung war es, welche durch das materiale nicht minder wie durch das formale Prinzip der Reformation negirt wurde.

§. 3.

Wenn Schleiermacher („Der christliche Glaube nach den Grundsätzen der evangel. Kirche im Zusammenhange dargestellt". Berlin 1821. §. 28) sagt, der Katholizismus mache das Verhältniß des Einzelnen zu Christo von seinem Verhältnisse zur Kirche, der Protestantismus aber das Verhältniß des Einzelnen zur Kirche von seinem Verhältnisse zu Christo abhängig, wenn Möhler („Symbolik oder Darstellung der dogmatischen Gegensätze der Katholiken und Protestanten nach ihren öffentl. Bekenntnißschriften". 5te Aufl. Mainz 1838. S. 425 ff.; vgl. Dr. Baur — „Der Gegensatz des Katholizismus und Protestantismus nach den Prinzipien und Hauptdogmen der beiden Lehrbegriffe". Tübingen 1834. S. 319 ff. und Dr. Nitzsch — „Protestantische Beantwortung der Symbolik Dr. Möhlers". Hamburg 1835. S. 189 ff.) das Eigenthümliche der katholischen Anschauung darin

findet, daß sie die sichtbare Kirche als das prius, die unsichtbare als das posterius betrachtet, während der protestantischen Anschauung dagegen die unsichtbare Kirche als das prius und die sichtbare als das posterius erscheine, oder wenn dem Katholizismus der alte Satz: Ubi ecclesia, ibi spiritus Dei, dem Protestantismus dessen Umkehrung in: Ubi spiritus Dei, ibi ecclesia als Schibboleth zugeschrieben wird, so wird mit allen diesen Formeln der Gegensatz zwischen beiden Kirchen im Allgemeinen ganz richtig bezeichnet.

Es verhält sich wirklich so, daß die katholische Kirche ihren verfassungsmäßigen Organismus als das gesetzliche Organ, als den göttlich privilegirten Träger aller Gnaden, Gaben und Wirkungen des heiligen Geistes betrachtet, daher sich selbst zunächst als zeremonialgesetzlich konstituirte Heilsvermittelungsanstalt anschaut, und eben darum auch das Heil der Individuen von deren Verhältniß zu ihrem Regimente und zu dem Dienste ihres Priesterthums abhängig macht [1]). Die an besondere gesetzliche Organe gebundene ausschließliche göttliche Befähigung und Berechtigung zur Heilsvermittelung, das göttliche Privilegium „zur Fortsetzung der Thätigkeit Christi in Entsündigung und Heiligung der Menschheit", ist recht eigentlich die Idee, der Alles beherrschende Gedanke des Katholizismus. — Darum ist die katholische Kirche hierarchisch verfaßt, und hat keine Ruhe finden können, bis sie die Spitze ihrer Hierarchie in einem „Nachfolger des Apostelfürsten Petrus", in einem „Statthalter Christi" erlangt hatte; darum hat sie, wie ein fortwährendes „sacrificium vere propitiatorium", so auch ein fortdauerndes wahres und wirkliches „sacerdotium

novae legis“; darum spaltet sie sich in eine „ecclesia docens oder imperans“, welche „scripturae sacrae legitima interpres“ und „omnium controversiarum judex“ ist, und in eine „ecclesia audiens oder obediens“; darum gilt ihr als wahrer und heilbringender Glaube nur der, der ihrer Lehrauktorität in unterwürfigem Gehorsam sich beugt und das mittlerische Werk ihres zeremonialgesetzlichen Priesterthums nicht verschmäht; darum endlich sieht sie die Wirksamkeit der Gnadenmittel als eine in nomistischer Weise äußerlich operative an und betrachtet sich selbst, indem sie sich mit der Kirche überhaupt identificirt, als eben so sicht-, faß- und greifbar, wie das Königreich Frankreich oder die Republik Venedig. (Vgl. Bellarmin — disputatio de ecclesia militante. c. 2.) — Sie hat, menschlich betrachtet, einen recht wohlgefügten, konsequent ausgeführten, festen und stolzen Verfassungsbau; aber leider steht die herrliche Gestalt nur auf thönernen Füßen. Ihr Fundament ist morsch und bröcklich. Sie beruht auf einer kläglichen Verwechselung von Gesetz und Evangelium, auf einer jämmerlichen Herabwürdigung des Evangeliums zu dem Charakter einer „nova lex“. Darum mußte sie denn auch vor dem lebendigen Hauche des wiedererwachten Evangeliums nicht theilweise, sondern ganz zusammenstürzen. — Indem der Katholizismus die Eine, allgemeine, heilige und apostolische Kirche in den Grenzen seiner gesetzlichen Verfassung beschließen wollte, suchte er in verkehrter Weise das Bestehen dieser Kirche aus einem Objekte des Glaubens zu einem Gegenstande gewöhnlichen leiblichen Schauens zu machen, und konnte dies nur dadurch thun, daß er auf seinem äußerlichen, gesetzlichen Standpunkte eben so einer-

seits Ungläubige als zur Kirche gehörig, wie andererseits Gläubige als zu derselben nicht gehörig betrachtete und behandelte.

§. 4.

Von dem materialen sowohl wie von dem formalen Prinzipe des Protestantismus haben wir gesagt, daß es mit der ganzen katholischen Anschauung von der Kirche und ihrer Verfassung in entschiedenen Widerspruch treten mußte.

Das formale Prinzip beseitigte den Gedanken an eine zeremonialgesetzliche Auktorität der ecclesia docens als scripturae sacrae legitima interpres und omnium controversiarum judex. Indem es die heilige Schrift allein wegen ihrer perspicuitas und sufficientia als die untrügliche Erkenntnißquelle und als die vollkommen sichere Norm, Regel und Richtschnur alles christlichen Glaubens und Lebens geltend machte, stellte es das Recht des eigenen Suchens und Forschens in der Schrift, und eben damit auch das der persönlichen Glaubensfreiheit sicher. — Und was das materiale Prinzip anbetrifft, so trat es, indem es die Gerechtigkeit allein aus dem Glauben proklamirte, aller nomistischen und ergistischen Heilsvermittelungsprätension der katholischen Kirchenverfassung siegreich entgegen, und brachte die Unmittelbarkeit des Verhältnisses der Gläubigen zu Christo und dem Heile in ihm zur Anerkennung.

Vermöge beider Prinzipien kann dem Protestantismus die Kirche durchaus nicht als eine zwischen Christo und den einzelnen Gläubigen in der Mitte stehende göttlich gesetzliche Institution, durchaus nicht als gesetzliche

Auktorität für den Glauben und als göttlich privilegirte Heilsvermittelungsanstalt für die Gläubigen, sondern zunächst lediglich und allein als Produkt des vom heiligen Geiste gewirkten gemeinsamen Glaubens in den Christen und als Organismus der gemeinsamen Bethätigung dieses Glaubens erscheinen.

Die mit der katholischen kontrastirende ächt protestantische Anschauung von der Kirche spricht sich schon in der lutherischen Erklärung des dritten Artikels des zweiten Hauptstücks unseres Katechismus ganz trefflich aus, indem es da heißt: „Ich glaube, daß ich nicht aus eigener Vernunft oder Kraft an Jesum Christum, meinen Herrn, glauben oder zu ihm kommen kann, sondern der heilige Geist hat mich durch das Evangelium berufen, mit seinen Gaben erleuchtet, im rechten Glauben geheiliget und erhalten; gleichwie er die ganze Christenheit auf Erden berufet, sammlet, erleuchtet, heiliget und bei Jesu Christo erhält im rechten einigen Glauben; in welcher Christenheit" 2c. — Der heilige Geist ist es, der, „durch das Evangelium", in den Gnadenmitteln und durch dieselben wirksam, die Kirche schafft und erhält, aber nicht anders, als so, daß er fortwährend die Einzelnen „durch das Evangelium beruft, mit seinen Gaben erleuchtet, im rechten Glauben heiliget und erhält". Die kirchenbildende und die das Heil der einzelnen Christen schaffende Thätigkeit des heiligen Geistes gehen nicht außer und neben einander her, sondern fallen zusammen. Die Kirche oder „die ganze Christenheit auf Erden" entsteht und besteht eben nur dadurch, daß ein und derselbige Geist durch die selbigen Mittel das Selbige in Allen wirket, und daß das, was

er in dem Einen eben so wie in dem Anderen schafft, der Glaube, Alle nicht blos mit Christo als ihrem Haupte, sondern auch unter einander als die Glieder eines Leibes verbindet.

Wer daher die genannten Wirkungen des h. Geistes in sich verspürt, der kann und darf nicht zweifeln, daß er zur Kirche gehört; dagegen in wem „Christus nihil agit“, der ist kein wahres und wirkliches Glied am Leibe des Herrn und gehört wesentlich nicht zur Kirche, wenn er auch an der Spitze ihrer äußeren Gemeinschaft stände. Die Kirche ist „principaliter“ nicht, „sicut aliae politiae, externarum rerum ac rituum“, sondern „fidei et spiritus sancti in cordibus societas“. Sie ist „proprie congregatio sanctorum et vere credentium“; ihre Glieder sind die „vere credentes ac justi, sparsi per totum orbem“; sie hat immer existirt und existirt fortwährend in denen, „qui vere credunt evangelio Christi et habent spiritum sanctum, — quos Christus spiritu suo renovat, sanctificat et gubernat, — in quibus Christus ipse tanquam in membris suis agit“ (A. C. Art. 7 und 8; Apol. IV).

§. 5.

Allerdings ist also die Kirche nach richtiger protestantischer Anschauung zunächst und wesentlich eine innere und unsichtbare Gemeinschaft. Die Unterscheidung zwischen sichtbarer und unsichtbarer Kirche ist ein unentbehrlicher Bestandtheil des protestantischen Lehrbegriffs, eine nothwendige und unausweichliche Konsequenz des evangelischen Prinzips des Protestantismus. Man muß zu ihr sich bekennen, man muß sie festhalten, wenn

man die Kirche nicht, „sicut alias politias“, zu einer „societas externarum rerum ac rituum“ herabwürdigen, wenn man die Ungläubigen von ihrer wahrhaften und wirklichen Mitgliedschaft aus=, und dagegen alle wirklich Gläubigen in ihre Gemeinschaft einschließen, wenn man trotz der Verschiedenheit und relativen Verderbtheit der kirchlichen Gemeinwesen an das immerwährende und ununterbrochene Vorhandenseyn Einer heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche glauben, wenn man die Zugehörigkeit zu Christo nicht in unevangelischer Weise, statt vom Glauben, von etwas Aeußerlichem abhängig machen will. — Die wahre Kirche ist und bleibt mit der Eigenschaft der Unsichtbarkeit behaftet, weil sie ihrem Wesen nach nichts weniger als eine in äußerlich gesetzlicher Weise verfaßte göttliche Institution, sondern vielmehr zunächst nur Produkt des vom heil. Geiste gewirkten gemeinsamen Glaubens an Christum, also „principaliter fidei et spiritus sancti in cordibus societas“ ist, und weil somit auch das, was die wirklichen Glieder von den „hypocritis et malis“, welche ihnen überall „admixti sunt“, unterscheidet, nicht gesehen oder mit menschlichen Sinnen wahrgenommen werden kann.

§. 6.

Aber obgleich die Kirche in dem angegebenen Sinne zunächst und zuerst nichts Anderes ist noch seyn kann, als die innere und unsichtbare Gemeinschaft des Glaubens und der Gläubigen, so hat doch diese innere und unsichtbare Gemeinschaft, wie von vorne herein eine nothwendige und ganz wesentliche Beziehung auf äußerlich und sachlich Gegebenes, so eben

darum auch selbst schon vom Anfange an eine Seite der Aeußerlichkeit an sich, welche ihr das Verharren auf dem Gebiete des Inneren und Unsichtbaren unmöglich, das Heraustreten in die Aeußerlichkeit und Sichtbarkeit aber eben so möglich wie nothwendig macht.

Abgesehen nämlich davon, daß überhaupt alles innere Leben sich äußern und bethätigen muß, daß der Mensch alles Andere eher als seine Religion nur für sich haben und behalten kann, und daß unter allen Religionen am wenigsten die christliche ein egoistisches sich Abschließen des Individuums gestattet, ist die christliche Frömmigkeit und Glaubensgemeinschaft eine solche, welche sich vom h. Geiste nicht anders als durch die äußerlichen Gnadenmittel des Wortes und der Sakramente gewirkt weiß, und in diesem ihrem Entstehungsgrunde nothwendig zugleich auch ihren Erhaltungs-, Stärkungs-, Förderungs- und Befestigungsgrund erkennen muß. Die innere Gemeinschaft der Gläubigen hat von vorneherein eine Seite der Aeußerlichkeit an sich, weil sie sich nicht blos als Gemeinschaft **durch** die äußerlichen Gnadenmittel des Wortes und der Sakramente, sondern eben so und eben darum auch als Gemeinschaft **an** diesen und **für** sie weiß, und weil sie zur Bethätigung ihres gemeinsamen Glaubens im fortgesetzten gemeinsamen Gebrauche der genannten Gnadenmittel, wie überhaupt zur Bethätigung der gemeinsamen Frömmigkeit in äußerer gottesdienstlicher Gemein-

schaft ganz nothwendig sich getrieben fühlen muß. — An dem Sakramente der Taufe hat sie dabei eben so von vorneherein ein äußerlich konstatirbares Verbindungsmerkmal, wie an dem Sakramente des Altars einen bestimmten, göttlich gegebenen Kern und Mittelpunkt für die äußere gottesdienstliche Gemeinschaft.

Ueberhaupt ist die Kirche wohl zuerst und zunächst, aber nicht blos Produkt der Wirksamkeit des h. Geistes, sondern, nachdem sie einmal da ist, eben so auch Wirkungsstätte und Wirkungsorgan dieses. Als Sammlung der Gläubigen da seyend, ist sie zugleich auch sammelnde Anstalt für den Glauben [2]).

Um der einen, wie der anderen Bestimmung zu genügen, muß die „societas fidei et spiritus sancti in cordibus“ nothwendig zu einer „societas externorum signorum ecclesiae“ sich erschließen, die innere, unsichtbare Gemeinschaft der Gläubigen auch als äußere, gesellschaftliche Gemeinschaft im Glauben und für den Glauben sich konstituiren; und da ihr die Nothwendigkeit dessen, wie die Mittel dazu göttlich angestiftet sind, so müssen wir sagen, daß mit der unsichtbaren Kirche zugleich auch die sichtbare ihrem Wesen und Begriffe nach göttlich gestiftet ist.

§. 7.

Das angegebene Verhältniß und unlösbare Band zwischen sichtbarer und unsichtbarer Kirche bezeichnet unser Bekenntniß ganz gut, wenn es die Kirche überhaupt (A. C. Art. 7. 8.) als „congregatio sanctorum et vere credentium, in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta“ definirt, und in der Apo-

logie S. 148 hinzufügt: — „Neque vero somniamus nos platonicam civitatem, ut quidam impie cavillantur, sed dicimus existere hanc ecclesiam, videlicet vere credentes ac justos, sparsos per totum orbem; et addimus notas: puram doctrinam evangelii et sacramenta“ [3]).

Nichts lag den Reformatoren mit Recht ferner, als sich das Verhältniß zwischen unsichtbarer und sichtbarer Kirche in moderner Weise wie das zwischen Idee und Wirklichkeit zu denken. Es kam ihnen durchaus nicht in den Sinn, zwei verschiedene Kirchen zu statuiren, von denen die eine die wahre wäre, aber nicht wirklich existirte, die andere zwar wirklich existirte, aber auf die Eigenschaft der wahren Kirche Verzicht leisten müßte. Sowohl als Produkt, wie als Organ der Wirksamkeit des h. Geistes, sowohl als Sammlung der Gläubigen, wie als sammelnde Anstalt für den Glauben betrachteten sie die wahre Kirche als wirklich und wahrhaft existirend, einerseits in den „vere credentibus ac justis, sparsis per totum orbem“, andrerseits in der pura doctrina evangelii et administratio sacramentorum, welche sich bei diesen vorfindet. Wo nur immer wahrhaft Gläubige sind, argumentirten sie, da kann es an Predigt des Wortes und rechtem Gebrauch der Sakramente nicht fehlen; und wiederum wo eine verhältnißmäßig pura doctrina evangelii et administratio sacramentorum stattfindet, da kann die Wirkung dieser Gnadenmittel, das Vorhandenseyn wahrhaft Gläubiger nicht ausbleiben. Wie es in der Apologie p. 204 heißt: „Et ecclesiam esse scimus apud hos, qui verbum Dei recte docent et recte administrant sacramenta“, so schreibt Luther schon 1519 in den Erörterungen gegen Dr. Eck von

der Gewalt des Papstes: „Wo der Glaube, da ist auch die Kirche; wo die Kirche, da auch die Braut Christi; wo die Braut Christi, da Alles, was des Bräutigams ist. Also hat der Glaube Alles bei sich, was auf den Glauben folgt: Schlüssel, Sakrament, Gewalt und alles Andere“ — Und 1521 in der Schrift wider Ambros. Catharinus: „Nun fragest du, bei welchen Zeichen muß ich denn die Kirche erkennen? Es muß ja etwa ein sichtlich Zeichen gegeben werden, dadurch wir zu Haufe versammelt werden, Gottes Wort zu hören? Antwort: Ja es ist ein solch Zeichen vonnöthen; das haben wir auch, nämlich die Taufe, das Brod und allermeist das Evangelium. Diese drei sind der Christen Losung und Wahrzeichen. Wo du diese siehst im Schwange gehen, d. i. die Taufe, das Brod und das Evangelium, sey gleich wo oder bei wem es wolle, zweifle nicht, es sey eine Kirche da. Denn Christus gewollt hat, daß wir in diesen dreien Zeichen alle übereinkommen, als Skt. Paulus Eph. IV, 5 spricht: Ein Glaube, Eine Taufe, Ein Herr. Wo nun Ein Evangelium ist, daselbst ist auch nur Ein Glaube, Hoffnung und Liebe, Ein Geist; ja alle Dinge sind daselbst einig und gleich. Das ist die Einigkeit des Geistes, nicht der Stätte, der Person, nicht der äußerlichen Dinge oder Leibe. Diese Einigkeit zu halten hat uns Skt. Paulus geboten sorgfältig zu seyn. Wo du aber siehest, daß kein Evangelium ist &c. — Ich rede nicht von dem geschriebenen Evangelio, sondern von dem, das in leiblicher Stimme geführet wird; ich rede auch nicht von einer jeden Predigt, die in der Kirche auf dem Predigtstuhl geschieht, sondern

ich rede von dem Wort rechter Art, welches den rechten Glauben Christi lehret" &c. — Ferner 1523 in der Schrift: Grund und Ursache aus der Schrift &c.: „Aufs Erste ist vonnöthen, daß man wisse, wo und wer die christliche Gemeinde sey, auf daß nicht (wie allzeit die Unchristen gewohnet) unter christlicher Gemeinde Namen Menschen menschliche Händel vornehmen. Dabei aber soll man die christliche Gemeinde gewißlich erkennen, wo das lautere Evangelium gepredigt wird. Denn gleichwie man an dem Heerpanier erkennet als bei einem gewissen Zeichen, was für ein Herr und Heer zu Felde liegt, also erkennet man auch gewiß an dem Evangelio, wo Christus und sein Heer liegt. Deß haben wir gewisse Verheißung Gottes Jes. LV, 10. 11.: Mein Wort, das aus meinem Munde geht, soll nicht leer wieder zu mir kommen &c. Daher sind wir sicher, daß unmöglich ist, daß nicht Christen seyn sollten, da das Evangelium gehet, wie wenig ihr immer sey, und wie sündlich und gebrechlich sie auch seyen; gleichwie es unmöglich ist, daß da Christen und nicht eitel Heiden seyn sollten, da das Evangelium nicht gehet" &c. — Weiter 1539 in der Schrift von den Conciliis: „Erstlich ist das christliche heilige Volk dabei zu erkennen, daß es hat das heilige Gotteswort. — Wir reden aber von dem äußerlichen Wort, durch Menschen, durch dich und mich mündlich gepredigt. Denn solches hat Christus hinter sich gelassen als ein äußerlich Zeichen, dabei man solle erkennen seine Kirchen oder sein heiliges christliches Volk in der Welt. Auch reden wir von solchem mündlichen Wort, da es mit Ernst geglaubt und öffentlich bekannt wird von der Welt. — Wo du nun solch Wort

hörest oder siehest predigen, glauben, bekennen und darnach thun, da habe keinen Zweifel, daß gewißlich daselbst seyn muß eine rechte ecclesia sancta catholica. Denn Gottes Wort gehet nicht ledig ab, sondern muß zum wenigsten ein Viertheil oder Stück vom Acker haben. — Gottes Wort kann nicht ohne Gottes Volk seyn; wiederum Gottes Volk kann nicht ohne Gottes Wort seyn. Wer wollte es sonst predigen oder hören, wo kein Volk Gottes da wäre? Und was könnte oder wollte Gottes Volk glauben, wo Gottes Wort nicht da wäre? — Zum Andern kennt man Gottes Volk an dem heil. Sakrament der Taufe, wo es recht nach christlicher Ordnung gelehrt, geglaubt und gebraucht wird. Zum Dritten an dem heil. Sakrament des Altars, wo es recht nach Christi Einsetzung gereicht, geglaubt und empfangen wird. — Zum Vierten an den Schlüsseln, die sie öffentlich und sonderlich brauchen. — Wo du nun siehest, daß man Sünde vergibt oder straft in etlichen Personen, es sey öffentlich oder sonderlich, da wisse, daß Gottes Volk da sey. Denn wo nicht Gottes Volk ist, da sind die Schlüssel nicht; und wo die Schlüssel nicht sind, da ist Gottes Volk nicht. — Zum Fünften erkennt man die Kirche äußerlich dabei, daß sie Kirchendiener weihet oder beruft, oder Aemter hat, die sie bestellen soll. Denn man muß Bischöffe, Pfarrherrn oder Prediger haben, die öffentlich und sonderlich die obgenannten vier Stücke oder Heiligthum geben, reichen und üben vonwegen und im Namen der Kirche, vielmehr aber aus Einsetzung Christi, wie Skt. Paulus Eph. IV, 11. sagt: Er hat gegeben etliche zu Aposteln 2c. Denn der Haufe kann solches nicht thun, sondern müssens einem befehlen oder lassen

befohlen seyn. Was wollte sonst werden, wenn ein Jeglicher reden oder reichen wollte, und Keiner dem Andern weichen? Es muß Einem allein befohlen werden, und ihn allein lassen predigen, taufen, absolviren und Sakrament reichen; die Andern alle deß zufrieden seyn und darein willigen. Wo du nun solches siehest, da sey gewiß, daß da Gottes Volk und das christliche heilige Volk sey. — Zum Sechsten erkennt man die Kirche am Gebet, Gottloben und Danken öffentlich rc. Zum Siebenten bei dem Heiligthum des h. Kreuzes, daß es muß alles Unglück und Verfolgung" rc. — Und endlich in der Auslegung des 110. Ps. von demselben Jahre: „Also siehest du, wie dieses Königs Regiment gethan sey, welcher wohl zur rechten Hand Gottes sitzet in unsichtbarem Wesen, aber doch auf Erden sichtbarlich wirket und regieret durch äußerliche sichtbare Zeichen, welche sind fürnehmlich die Predigt des Evangeliums und die heiligen Sakramente; item das öffentliche Bekenntniß und Früchte des geglaubten Evangelii. Diese sind die rechten Wahrzeichen, dabei man des Herrn Christi Reich und die christliche Kirche eigentlich erkennen und treffen kann, nämlich wo solch Scepter gehet, d. i. das Predigtamt des Evangelii, so von den Aposteln in die Welt getragen, und wir von ihnen empfangen haben. Wo man das hat und hält, da ist gewißlich die christliche Kirche" rc. —

Nur insofern also muß der Unterschied zwischen sichtbarer und unsichtbarer Kirche immer festgehalten werden, als einerseits das entschiedenste evangelische Interesse fordert, von dem Wesen und Begriffe der Kirche jede Vorstellung eines in äußerer Gesetzlichkeit verfaßten heilsver-

mittlerischen Gemeinwesens abzuwehren, und andrerseits nicht geleugnet werden kann, daß wie da, wo von Gemeinschaftswegen „pura doctrina evangelii et administratio sacramentorum“ herrscht, den „sanctis et vere credentibus“ in äußerlich ununterscheidbarer Weise immer „hypocritae et mali admixti sunt“, so umgekehrt auch wieder „sancti et vere credentes“ da vorhanden seyn können und wirklich sind, wo das kirchliche Gemeinwesen, dem sie angehören, an Haupt und Gliedern verderbt und die publica doctrina evangelii um ihre Reinheit gekommen ist. — Die protestantische Unterscheidung zwischen sichtbarer und unsichtbarer Kirche bewahrt die Kirche bei der Nothwendigkeit, sich in bestimmter Weise äußerlich zu verfassen, vor dem doppelten Irrthum, einmal alles von ihrer Verfassung Zusammengehaltene als zur wahren Kirche gehörig, und dann alles außerhalb ihrer Verfassungsgrenzen Stehende als von der Theilnahme an jener ausgeschlossen zu betrachten. — Wenn unsere protestantische Kirche das mögliche Vorhandenseyn und wirkliche Existiren der wahren Kirche in „sanctis et vere credentibus“ auch inmitten eines relativ ganz verderbten kirchlichen Gemeinwesens leugnen, wenn sie das Vorhandenseyn der wahren Kirche von einer gesetzlichen Existenzform des äußern kirchlichen Gemeinwesens abhängig machen wollte, wie wollte sie da noch die Kontinuität dieser Kirche von der Apostel Zeit her behaupten? — Mit Recht schreibt daher Calov (Exeg. A. C. art. VII.): „Ecclesia a Protestantibus non geminatur; nam distinguitur inter ecclesiam visibilem et invisibilem, πρώτως qua diversam

ecclesiae unius ejusdemque considerationem, δευτέρως qua distinctam ejusdem ecclesiae existendi rationem. Ibi per se dicitur visibilis et invisibilis diverso respectu, hic per accidens modo est visibilis, modo invisibilis."

§. 8.

Ja wenn als Sammlung der Gläubigen der wahren Kirche das Merkmal der Unsichtbarkeit allerdings immer adhärirt, indem es kein äußerlich konstituirtes kirchliches Gemeinwesen gibt oder geben kann, das sich rühmen könnte, nur Gläubige und alle wahrhaft Gläubigen zu umfassen, so ist es doch in der That mehr nur ein Accidens, wenn sie auch in ihrer sekundären Eigenschaft als sammelnde Anstalt für den wahren Glauben zu gewissen Zeiten nur in sogenannten „Nikodemiten" existirt und wirksam, mithin ebenfalls einer relativen Unsichtbarkeit unterworfen ist.

In dieser Beziehung kann gar wohl die wahre Kirche in einem sichtbaren Gemeinwesen sich darstellen, und ein Kirchenthum vor anderen auf das Prädikat der wahren Kirche Anspruch haben. — Es handelt sich hier nicht um den Glauben oder Unglauben der Individuen, sondern um den Glauben und das Bekenntniß der Gemeinschaft als solcher, um die Art und Weise, wie die göttlichen Gnadenmittel von Gemeinschaftswegen verwaltet und gebraucht werden, um die doctrina publica des kirchlichen Gemeinwesens. Je mehr eine äußerlich konstituirte Kirchengemeinschaft auf dem Grunde eines wahrhaft schriftmäßigen Bekenntnisses erbaut ist, je mehr die reine und lautere Lehre des Evangeliums in ihr die Stellung der publica

doctrina einnimmt, je mehr sie demgemäß zum recte docere evangelium und recte administrare sacramenta, zur rechten Darbietung und Verwaltung der wiedergebärenden Gnadenmittel durch Christi Geist und Gabe besonders sich befähigt und berufen zeigt, desto mehr stellt sich in ihr die Kirche als sammelnde Anstalt für den wahren Glauben dar, desto mehr ist die wahre Kirche nach dieser Seite hin in ihr sichtbar vorhanden. Die wahre Kirche hat in einem solchen kirchlichen Gemeinwesen nach der Seite hin ihre sichtbare Verwirklichung gefunden, hinsichtlich welcher ihre relative Unsichtbarkeit keine Nothwendigkeit, sondern nur ein zufälliger temporärer Mangel ist. — Es schadet der Anerkennung eines solchen Gemeinwesens als der wahren sichtbaren Kirche durchaus nicht, wenn zugestanden werden muß, daß nicht alle ihre Mitglieder wahrhaft gläubig sind, ja daß „hypocritae et mali", weil sie von den „sanctis et vere credentibus" nicht äußerlich unterschieden werden können, selbst „officia in ecclesia gerunt". Denn, sagt die Apologie mit Recht: „Non adimit sacramentis efficaciam, quod per indignos tractantur, quia repraesentant Christi personam propter vocationem ecclesiae, non repraesentant proprias personas".

§. 9.

Um sich als Sammlung der Gläubigen und sammelnde Anstalt für den Glauben in Lehre, Kultus, Disciplin und gegenseitiger Handreichung in dieser Erscheinungswelt zu bethätigen und zur rechten, vollen Existenz zu bringen, muß die Kirche nothwendig in die Bildung

von äußerlichen kirchlichen Gemeinwesen eingehen, zur socialen Gemeinschaft von Einrichtungen, Ordnungen, Anstalten und Mitteln für den kirchlichen Zweck sich erschließen. Mit Einem Worte, sie muß sich verfassen, und tritt eben damit auf das rechtliche Gebiet über, weil das Recht es ist, welches die äußerlichen socialen Verhältnisse der Menschen ordnet.

So nothwendig nun aber auch dieses kirchliche Verfassungswerk ist, und so genau es mit dem Zwecke und Wesen der Kirche zusammenhängt, also daß es aus diesem herausgeboren werden soll und mit demselben nie in Widerspruch treten darf, so sorgfältig hat man sich doch immer vor jeder Verwechslung der Kirche selbst mit ihrer Verfassung zu hüten.

Kirche und Kirchenverfassung sind Begriffe, welche einander schlechterdings nicht decken und nicht decken können, weil die Kirche „principaliter fidei et spiritus sancti in cordibus“, nicht „externarum rerum, signorum ac rituum societas“ ist, weil auf dem Gebiete einer evangelischen Kirchenverfassung nicht das Gesetz äußerer zeremonialgesetzlicher Nothwendigkeit, sondern das der Freiheit, der inneren Nothwendigkeit und der Zweckmäßigkeit herrscht, derselbe kirchliche Zweck aber unter verschiedenen Umständen und unter verschiedenen Verhältnissen, in welchen die Kirche existirt, zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten auf gar verschiedene Weise erstrebt und erreicht werden kann. Es widerstreitet dem richtigen Begriffe der kirchlichen Einheit durchaus nicht, wenn nicht überall und immer dieselbe Ordnung und Form des äußerlichen kirchlichen Lebens herrscht, und wäre die größte Thorheit, wenn man die Gränzen

der Kirche nach den Gränzen der Herrschaft einer bestimmten Kirchenverfassung bemessen wollte. Thäte man dies, so würde man die Verfassungsformen als zum Wesen der Kirche gehörig und als zeremonialgesetzlich nothwendig betrachten, der ganzen evangelischen Anschauung des Protestantismus von Kirche und Kirchenthum geradezu in's Angesicht schlagen und in den Haupt- und Grundfehler des Katholizismus zurückfallen [4]).

Nur das Bekenntniß als unmittelbarer Ausdruck des Glaubens und gemeinsamen Schriftverständnisses hängt mit dem inneren Wesen der Kirche als Sammlung der Gläubigen wie als sammelnder Anstalt für den Glauben so nothwendig zusammen, daß nach den Gränzen seiner verfassungsmäßigen Geltung zwar nicht die Gränze der Kirchenmitgliedschaft überhaupt, wohl aber die der rechtlichen Zugehörigkeit zu einem bestimmten kirchlichen Gemeinwesen als sammelnder Anstalt für den wahren Glauben gezogen werden kann [5]).

Darum wird als erster protestantischer Kirchenverfassungsgrundsatz immer der stehen bleiben müssen, welchen unsere Augustana in ihrem 7. Art. ausspricht, indem sie sagt: „Et ad veram unitatem ecclesiae satis est consentire de doctrina evangelii et administratione sacramentorum. Nec necesse est ubique esse similes traditiones humanas seu ritus ac caeremonias, ab hominibus institutas“.

§. 10.

Weil die lutherische Kirche ihre Einheit mit Recht zunächst nur im Glauben und Bekenntnisse, nicht in der Verfassung sucht, so bedarf sie, um sich als Eine

Kirche zu wissen und zu fühlen, nicht einer gleichen rechtlichen Ordnung und eines gemeinsamen Regimentes für ihr ganzes Bekenntnißgebiet. Sie kann gar wohl verfassungsmäßig und kirchenregimentlich, wie sie dies vom Anfange an gethan hat, in kleineren Kreisen, in sogenannten Landeskirchen sich abschließen; wenn dies nur in solcher Weise geschieht, daß neben der verfassungsmäßigen Selbstständigkeit der einzelnen Landeskirchen auch die Zusammengehörigkeit derselben im Bewußtseyn bleibt und da, wo es noth thut, die Möglichkeit ihrer Bethätigung findet. Ein gewisser Partikularismus hinsichtlich der Verfassung ist dem Prinzipe der Freiheit und des individuellen Lebens in unserer Kirche ganz angemessen; dagegen aber kann, wird und muß die gemeinsame Bekenntnißbasis und die Gemeinsamkeit der historischen Verhältnisse der Ausartung solches Partikularismus einen Damm entgegensetzen und das bewirken, daß, wie bisher, so gewiß auch künftig in der Differenz die trotz derselben bestehende wesentliche Einheit und Uebereinstimmung sich geltend macht. — Obgleich das protestantische Prinzip gegen eine zu große Centralisation der kirchlichen Verfassung und Verwaltung sich immer wehren und sträuben wird, so steht doch nichts in dem Geiste und den Grundsätzen unserer Kirche jedem Versuche einer rechtlichen Organisation derselben auch über die Gränzen der Landeskirchen hinaus entgegen, wenn nur die relative Selbstständigkeit und freie Bewegung der einzelnen Kreise dabei bewahrt bleibt und das Absehen nicht auf ein protestantisches Papstthum, gleichviel ob in einer Einzelperson oder in einer autonomischen und autokratischen Versammlung

repräsentirt, gerichtet ist. — Jedenfalls ist es der Independentismus der Einzelgemeinden nicht, was aus dem protestantischen Prinzipe folgt; und mit Recht hat daher unsere Kirche vom Anfange an wenigstens für jedes Territorium eine gemeinsame rechtliche Ordnung, eine gemeinsame Gesetzgebung und oberste Verwaltung zur Anerkennung und Wirksamkeit gebracht. Wie es dem Begriffe des Christen widerspricht, blos Einzelchrist zu seyn, so widerspricht es auch dem Begriffe der Gemeinde, blos Einzel- oder Lokalgemeinde zu seyn. Auch wo an einem Orte zunächst nur Ein Christ ist, trägt er doch die Idee und Bestimmung der Gemeinde und mit dieser zugleich auch die der Kirche schon in sich. Als die ganze christliche Kirche noch auf die Lokalgemeinde zu Jerusalem beschränkt war, stand sie doch in wesentlich unterscheidbarer Weise auch schon über dieser. Nicht aus der Idee der Gemeinde heraus wird die Kirche, sondern umgekehrt aus der der Kirche heraus auf organische Weise die Gemeinde geboren. Wie die Kirche zum Leben und Daseyn nur kommt in den christlichen Individuen und Gemeinden, so kommen umgekehrt auch diese wieder zu einer vollen christlichen und kirchlichen Existenz nur durch ihr Begriffenseyn in einer Gesammtgemeinde.

Individuum, Lokalgemeinde und Gesammtgemeinde sind daher die Glieder, deren gegenseitiges Verhältniß und Zusammenwirken für den kirchlichen Zweck die Kirchenverfassung zu ordnen und in rechter Weise zu regeln hat [6]).

Dem zeremonialgesetzlichen Prinzipe des Katholizismus entspricht der Verfassungsweg von oben nach unten am meisten, dem prote-

stantischen formalen und materialen Prinzipe aber mehr der von unten nach oben. Da der Protestantismus zur Rechtfertigung allein aus dem Glauben sich bekennt und Alles von dem inneren persönlichen Verhältnisse des Individuums zu Christo abhängig macht, so muß ihm nothwendig der Schwerpunkt für das kirchliche Leben und für die Erreichung des Zweckes der Kirche in den Gemeinden liegen, und an deren rechter Verfassung und Konstituirung ihm am meisten gelegen seyn.

§. 11.

Weil die natürlichen und wesentlichen Glieder des kirchlichen Organismus, wie wir gesehen haben, die Individuen, die Lokalgemeinden und die Gesammtgemeinde sind, so hat das kirchliche Verfassungswerk in Beziehung auf die Funktionen des kirchlichen Lebens 1) das Verhältniß zwischen den Individuen und der Gemeinschaft, und 2) innerhalb der Gemeinschaft selbst das zwischen Lokalgemeinde und Gesammtgemeinde rechtlich zu ordnen.

§. 12.

Was das Verhältniß der Individuen zur Gemeinschaft und umgekehrt auch wieder der Gemeinschaft zu den Individuen anbetrifft, so kommen hier die allgemeinen Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft, so wie die verschiedenen Grade und Stufen dieser in Betrachtung.

Wie überall und in jeder Gemeinschaft Rechte und

Pflichten korrelate Begriffe sind und sich gegenseitig bedingen, so muß dies ganz besonders auf dem Gebiete der Kirchengemeinschaft der Fall seyn, wo es der Natur der Sache nach eigentlich gar kein anderes Recht gibt noch geben kann, als das, zu dienen und sich dienen zu lassen. Christus selbst ist nicht gekommen, sich dienen zu lassen, sondern zu dienen. Und „der Größte unter euch", sagt er, „soll euer Diener seyn". In der Kirche, als dem Leibe des Herrn, sollen sich die Glieder unter einander Handreichung thun und so, jedes an seinem Theile, zur Erbauung des ganzen Leibes dienen, wie umgekehrt auch wieder in der Gemeinschaft des Leibes zur Erbauung sich dienen lassen. Die besondere Berechtigung jedes Gliedes zum Dienste muß sich nach seiner besonderen Gabe und seinem besonderen Berufe, nach seiner gezeigten besonderen Fähigkeit und Willigkeit zum Dienste richten. Es kann nichts Unsinnigeres geben, als eine Gemeinschaft, an die und in der wohl Jeder Rechte geltend machen, der selbst aber Niemand ein Recht auf sich einräumen und sich ihr zum Dienste verpflichtet fühlen will.

So gewiß die Kirche ihrem Wesen nach „congregatio sanctorum et vere credentium" ist, so gewiß kann kein kirchliches Gemeinwesen, wenn es nicht mit seinem Begriffe in Widerspruch gerathen will, es aufgeben, an den Glauben, an das Bekenntniß und an den Wandel seiner Mitglieder Ansprüche zu machen. Abstrakte Glaubens- und Gewissensfreiheit kann und muß wohl für den Eintritt und Austritt aus der Gemeinschaft, darf aber nimmermehr für den Bestand der Mitgliedschaft selbst geltend

gemacht werden, wenn der Begriff der Kirche nicht annullirt werden soll. — Da ferner die Kirche als Glaubensgemeinschaft christliche Religionsgemeinschaft, und in dem Wesen der Religion als des Gemeinschaftsbandes zwischen Gott und den Menschen eben so die lebendige Beziehung Gottes auf den Menschen, wie die des Menschen auf Gott gegeben ist, mithin eine Religionsgemeinschaft nicht gedacht werden kann ohne Gemeinschaft sowohl hinsichtlich der Entgegennahme und Aneignung der von Seiten Gottes in den Gnadenmitteln sich darbietenden Gemeinschaft, als hinsichtlich der Bethätigung der in den Gläubigen selbst bereits bestehenden Gemeinschaft mit Gott, so wird jedes kirchliche Gemeinwesen von seinen Mitgliedern ganz besonders auch Theilnahme an seinem Kultus oder gottesdienstlichen Erbauungswerke, und zwar nach der sakramentalen sowohl, wie nach der sakrifiziellen Seite hin zu verlangen eben so berechtigt wie verpflichtet seyn. Wenn die frühere Handhabung eines gesetzlichen Zwanges in dieser Beziehung mit dem Geiste und den Grundsätzen unserer Kirche nicht wohl im Einklange erfunden werden kann, so wird diese darum doch nimmermehr die Theilnahme oder Nichttheilnahme ihrer Mitglieder an dem kirchlichen Gebrauche der Gnadenmittel und an dem öffentlichen Gottesdienste mit gleichgültigen Augen ansehen, oder von der Handhabung aller und jeder Disziplin in diesem Betreff sich entbunden erachten dürfen. — Wie die Individuen das Recht haben, von der Gemeinschaft zu verlangen, daß sie ihnen die Gnadenmittel in der rechten Weise darbiete und durch Lehre, Kultus und Disziplin, überhaupt durch die ganze Einrichtung und Ordnung ihres Lebens, ihnen

zur Erbauung diene, so muß auch umgekehrt wieder die Gemeinschaft das Recht und die Pflicht haben, von den Individuen zu verlangen, daß sie sich ihren Erbauungsmitteln und ihrem Erbauungsdienste nicht entziehen, sondern eben so durch die Gemeinschaft erbauen lassen, wie selbst nach Kräften zur Erbauung dieser mitwirken.

§. 13.

Die allgemeinen Rechte und Pflichten modifiziren sich natürlich und erhalten ihre nähere Bestimmung durch die verschiedenen Grade und Stufen der Mitgliedschaft oder der Zugehörigkeit zur Kirche. — Es ist ein Unterschied zwischen solchen, welche das volle Recht der Mitgliedschaft besitzen, und solchen, bei welchen dies entweder noch nicht oder nicht mehr der Fall ist, weil sie es in Folge einer Verschuldung verloren haben. Und wiederum ist hinsichtlich der Mitglieder selbst ein Unterschied zwischen denen, welche blos die allgemeine Stellung von Kirchengliedern einnehmen, und denen, welchen ein besonderer bestimmter Beruf für die Gemeinschaft, eine besondere amtliche Stellung in derselben zukommt. — Wenn die alte Kirche ihre Mitgliedschaft in die drei Klassen der Katechumenen und Pönitenten, der fideles und der Kleriker zerfallen ließ, und darnach sogar den inneren Raum ihrer gottesdienstlichen Versammlungshäuser in Vorhalle, Schiff und Chor abtheilte, so ist dies eine Unterscheidung, welche im Wesentlichen in der Natur und dem Bedürfniß des kirchlichen Lebens so tief und sicher begründet ist, daß keine Kirchenverfassung von ihr wird absehen können, da wo es sich um die Bestimmung der Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft handelt.

§. 14.

Daß dem Klerus, welchem besondere Berufspflichten obliegen, von jeder Kirchenordnung auch besondere darauf bezügliche Rechte gewährleistet werden müssen, versteht sich von selbst.

Eben so sollte allgemein anerkannt und nie geleugnet werden, daß es ein klägliches Zeichen von Verfall und Erschlaffung des kirchlichen Lebens ist, wenn dasselbe keine Zucht mehr kennt. Unsere alten Kirchenordnungen kennen die Disziplin gar wohl, und fordern mit Entschiedenheit ihre Handhabung. Wenn neuere Verfassungsentwürfe dagegen Wort und Sache ganz unberührt lassen zu müssen glauben, so können sie dies nicht thun, ohne eben damit dem kirchlichen Gemeinwesen, das sie verfassen wollen, ein nicht ehrenvolles Paupertätszeugniß auszustellen [7]). — Soll nun aber Kirchenzucht bestehen und wird sie ausgeübt, so versteht es sich wieder von selbst, daß die von ihrer Censur Betroffenen, die Pönitenten, eben so wenig überhaupt ohne Rechte und Pflichten in Beziehung auf die kirchliche Gemeinschaft, wie zur vollen Ausübung des ihnen temporär entzogenen Gemeinschaftsrechtes befähiget und berechtiget sind.

Tritt ein Proselyte in das Katechumenatsverhältniß zur Kirche ein, so ist diese nach dem Worte und Mandate des Herrn (Matth. XXVIII, 19. 20) verpflichtet, ihm 1) das *διδάσκειν πάντα, ὅσα ἐνετείλατο ὁ κύριος*, die rechte Predigt und Zucht des Wortes, und dann, wenn diese ihre Wirkung an ihm bewährt hat, 2) auch das *βαπτίζειν εἰς τὸ ὄνομα τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ καὶ τοῦ πνεύματος ἁγίου* zu Theil werden zu lassen. Er

hat ein göttliches Recht, von der Kirche die rechte erziehende Unterweisung für die Gemeinschaft des christlichen Glaubens und Lebens zu verlangen, und eben so die Aufnahme in diese Gemeinschaft selbst, wenn er dafür sich fähig gezeigt hat. Andererseits ist er aber auch wieder verpflichtet, sich der Predigt und Zucht des Wortes von Seiten der Kirche mit Eifer, Fleiß und Willigkeit hinzugeben, und durch sein ganzes Leben der Kirche sich zu bewähren. — Christenkinder, an welchen das μαθητεύειν durch das βαπτίζειν bereits zum Vollzug gekommen ist, haben eben damit einen Rechtsanspruch auf nachfolgende Predigt und Zucht des Wortes von Seiten der Kirche erlangt, welchem Rechtsanspruch eine Rechtspflicht auf ihrer Seite entspricht, für deren Erfüllung ihre Aeltern und Taufpathen der Kirche Bürgschaft leisten mußten, weil diese die beiden für den Zweck des μαθητεύειν zugleich verordneten göttlichen Gnadenmittel schlechterdings nicht auseinander reißen und daher die Taufe bei Kindern nur da in Anwendung bringen darf, wo sie der nachfolgenden christlichen Erziehung, der Möglichkeit des nachfolgenden διδάσκειν mit seiner Wirkung sich versichert halten kann. (Vgl. mein Buch: Das Sakr. der Taufe nebst den andern damit zusammenhängenden Akten der Initiation. Bd. I., §§. 9 — 11. 22. 23. und Bd. II, §§. 133. 134. 147. und 148.) — Wie die Pönitenten trotz ihrer Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Kirchengemeinschaft doch das eigentliche Gemeinschaftsrecht nicht mehr haben, so haben die Katechumenen der einen oder der anderen Art dasselbe noch nicht. Wie die Pönitenten es nur wieder erlangen können durch ihre Rekonzilia-

tion, so erlangen es von den Katechumenen die erwachsenen Proselyten erst durch die Taufe; wann aber, und wodurch die getauften Christenkinder?

Die gewöhnliche Antwort lautet: durch die Konfirmation; und diese Antwort ist auch ganz richtig, wenn man unter dem ganzen und vollen kirchlichen Gemeinschaftsrechte eben nur das ganze und volle Recht der Theilnahme an der gottesdienstlichen und Gnadenmittelgemeinschaft der Kirche versteht. Gewiß haben unsere getauften Christenkinder auf Zulassung zum Sakramente des Altars, auf Zuziehung zur Gemeindekommunion Anspruch, sobald sie durch christlichen Unterricht und christliche Erziehung soweit gekommen sind, daß sie den Glauben und das Gelübde, auf das sie getauft sind, mit verständigem Bewußtseyn bekennen und erneuern können, sobald sie beichtfähig geworden sind. Man hat kein Recht, ihnen die Gnadenwirkung des zweiten Sakramentes, gleichsam als Unfähigen oder Unwürdigen, länger vorzuenthalten. Darin also fehlten unsere lutherischen Kirchenordnungen gewiß nicht, daß sie die getauften Christenkinder so frühzeitig schon, nach zurückgelegtem 12ten oder 13ten Jahre, zur erstmaligen Beichte und Kommunion zuließen. — Aber wenn die volle Theilnahme am Gottesdienste und an der Gnadenmittelgemeinschaft der Kirche mit diesem Akte eintritt, ist er darum auch geeignet, die kirchliche Mündigkeit überhaupt und das volle aktive Gemeindebürgerrecht zu begründen? Kann er in jeder Beziehung als die Gränze zwischen dem Katechumenat und dem Stande der fideles betrachtet und geltend gemacht werden?

Schon von unserem bisherigen Kirchenrechte geschah dies mehr nur in thesi als in praxi. Unsere alten Kirchen-

ordnungen lassen die Verpflichtung zur Theilnahme am katechetischen Unterrichte und am Katechismusexamen keineswegs mit der erstmaligen Zulassung zur Beichte und zum Abendmahlsgenusse erlöschen. Sie lassen diese Verpflichtung meistens für die ganze Dauer des ledigen Standes der Jugend fortbestehen. Und wo es ein wirkliches aktives Gemeindebürgerrecht auszuüben galt, wie z. E. bei Gemeindewahlen, da dachte man nie daran, die sogenannte konfirmirte Jugend auch schon zur Ausübung dieses Rechtes zuzulassen. Man half sich am besten noch einerseits durch Ausschließung der Weiber nach dem alten Grundsatze: Mulier taceat in ecclesia, und andrerseits durch Hervorhebung des Rechtes der Hausvaterschaft. Andere, vom bürgerlichen Leben und seinen Verhältnissen hergenommene Bestimmungen müssen auf kirchlichem Gebiete immer mehr oder weniger als willkührlich erscheinen. Aber auch die Beschränkung auf die Hausvaterschaft stellt sich einerseits als zu weit gehend, andrerseits als nicht ausreichend dar.

Wenn unser bisheriges Kirchenrecht das Bedürfniß weniger fühlte, zwischen einem mehr passiven (auf die Gnadenmittelgemeinschaft bezüglichen) und einem mehr aktiven (die Theilnahme am Kirchendienste begründenden) vollen Gemeindebürgerrechte klar und scharf zu unterscheiden, so hatte dies nur darin seinen Grund, daß es in unserer Kirche bis jetzt in der That wenig oder gar keine aktiven Gemeindebürgerrechte auszuüben gab, daß unsere Kirche trotz entgegenstehender allgemeiner Grundsätze bis jetzt nur eine von der Geistlichkeit in Verbindung mit

der christlichen Obrigkeit regierte war. Was Luther in Beziehung auf die Beschlüsse der Homberger Synode sagte, daß er sich nicht getraue, die Gemeinden bei ihrem dermaligen Zustande zu solcher Aktivität aufzurufen, das begründete in unserer Kirche eine herrschende und dauernde Praxis. — Je weniger aber diese Praxis den in neuester Zeit so sehr veränderten Verhältnissen gegenüber in unveränderter Weise stehen bleiben kann, je dringender und unausweichlicher das Bedürfniß geworden ist, die Gemeinden selbst zur aktiven Theilnahme am Regimente und Dienste der Kirche beizuziehen, desto mehr muß die Nothwendigkeit einleuchten, den jetzigen, ohnedies nichts weniger als gnesiolutherischen Konfirmationsbegriff aufzugeben und den Unterschied, welcher zwischen der vollen Gnadenmittelgemeinschaft der Kirche und ihrem vollen aktiven Gemeindebürgerrecht besteht, klar in's Auge zu fassen.

Was die erstere anbetrifft, so kann die Kirche nur das Interesse haben, offenbar Unfähige oder Unwürdige von derselben ferne zu halten. Sie muß allen mit ihren Gnadenmitteln dienen, die nach diesem ihrem Dienste verlangen und denen derselbe zum Heile gereichen kann. Anders aber verhält es sich mit denen, welche nicht blos auf den Dienst der Kirche, sondern auch auf den Dienst in ihr Anspruch machen, wie dies bei allen denen der Fall ist, welche das aktive Gemeindebürgerrecht im engern Sinne ausüben, welche irgendwie an der Vertretung, Bedienung oder Regierung der Gemeinde Antheil nehmen wollen. Hier reichen negative Bestimmungen nicht aus, hier

müssen in Beziehung auf Fähigkeit und Willigkeit positive Garantien gefordert werden, Garantien, wie sie das in früher Jugend mit so geringer Selbstständigkeit abgelegte Konfirmationsbekenntniß und Konfirmationsgelübde nicht darbietet. — Für diesen Zweck müßte es daher gewiß sehr wünschenswerth erscheinen, wenn es möglich wäre, aus erwachsenen freiwilligen Bekennern und Gelobern einen zum Erbauungsdienste der Gemeinde besonders verpflichteten Kern der Gemeinde zu bilden, und den Eintritt in dies Verhältniß zum Gemeindeleben durch einen eignen kirchlichen Benediktionsakt zu weihen. Nicht blos in Beziehung auf die Herstellung einer ungefährlichen Gemeindevertretung würde der also gebildete Stand die besten Dienste leisten, wenn man das passive Wahlrecht auf seine Mitglieder beschränkte; auch für die Wiederaufrichtung einer Kirchenzucht würde er die angemessenste und wirksamste Vermittelung darbieten [8]).

§. 15.

Da die Ausübung aller Rechte, Pflichten und Funktionen des kirchlichen Lebens in den Lokalgemeinden zunächst ihre Stätte findet, so ist es nichts Zufälliges, daß das Kirchenverfassungswerk, wie im Anfange, so auch zur Zeit der Reformation wieder von der Ordnung der Einzelgemeinden ausging, obgleich die Lokalgemeinde immer von der Idee der Gesammtgemeinde getragen wird und nur auf dem Grunde dieser sich bilden kann. Was dem Wesen und Begriffe nach das prius ist, indem Christus, das Haupt, der heilige Geist, sowie Amt und Wort der Apostel nicht einer Gemeinde allein angehören, das nimmt dieselbige Stellung nicht auch auf

dem Gebiete der historischen Gestaltung und faktischen Rechtsentwicklung ein, weil ein Unterschied ist zwischen der Kirche selbst und ihrer Verfassung.

Immer aber wird eine Gemeinde nicht durch äußeren Abschluß blos und räumliche Begränzung, sondern ganz besonders erst durch innere Zusammenfassung mittelst des an, in, mit und über ihr bestellten Kirchenamtes konstituirt. — Kirchenamt und Gemeinde gehören wesentlich und nothwendig zusammen; der Zusammenschluß beider bildet erst den rechtlichen Begriff der Gemeinde.

§. 16.

Wenn wir hier vom Kirchenamte sprechen, so meinen wir damit das Amt, welches es mit der unmittelbaren Ausübung dessen zu thun hat, was unsere Bekenntnißschriften als die eigentliche „potestas ecclesiastica“ oder „episcoporum“, als „potestas clavium“ bezeichnen, nämlich die „potestas“ oder das „mandatum Dei praedicandi evangelii, remittendi et retinendi peccata, administrandi sacramenta“; mithin das Amt der Verwaltung und Spendung der göttlichen Gnadenmittel, das sakramentale Amt des Handelns im Namen Gottes mit den Menschen, das Kirchenamt κατ᾽ ἐξοχὴν im Unterschiede von anderen kirchlichen Funktionen und Aemtern, die nicht derselben Natur sind und daher auch, obgleich sie überhaupt nicht minder nothwendig sind, doch keineswegs eine mit dem eigentlichen Kir-

chenamte identische oder in diesem aufgehende Vertretung fordern [9]).

Was nun aber dieses bezeichnete eigentliche Kirchenamt anbetrifft, so ist eine eingehendere und umfassendere Erörterung im Betreff desselben um so mehr nöthig, als ein treffender Gesammtblick dazu gehört, die einzelnen Aeußerungen der Reformatoren und unserer Bekenntnißschriften darüber richtig zu verstehen, und namentlich neueste Erscheinungen noch auf höchst beklagenswerthe Weise zeigen, wie sehr der Sinn oder die Konsequenz unseres Bekenntnisses in diesem Betreff auch von denen mißverstanden werden kann, welche im Grundsatze die entschiedensten und eifrigsten Anhänger desselben sind.

§. 17.

Weil es in der Augsb. Konf. Art. XIV heißt: „De ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare, nisi rite vocatus“; ferner Art. XXVIII: „Sic autem sentiunt, potestatem clavium seu episcoporum juxta evangelium potestatem esse seu mandatum Dei praedicandi evangelii, remittendi et retinendi peccata, administrandi sacramenta. — — Porro secundum evangelium seu, ut loquuntur, de jure divino nulla jurisdictio competit episcopis ut episcopis, h. e. his, quibus est commissum ministerium verbi et sacramentorum, nisi remittere peccata, item cognoscere doctrinam et doctrinam ab evangelio dissentientem rejicere, et impios, quorum nota est impietas, excludere

a communione ecclesiae, sine vi humana sed verbo. Hic necessario et de jure divino debent eis ecclesiae praestare obedientiam juxta illud: „Qui vos audit, me audit“, — und im Anhang zu den Schmalk. Art.: „Evangelium tribuit his, qui praesunt ecclesiae, mandatum docendi evangelii, remittendi peccata, administrandi sacramenta; praeterea jurisdictionem, videlicet excommunicandi eos, quorum nota sunt crimina, et resipiscentes rursum absolvendi. Ac omnium confessione, etiam adversariorum, liquet, hanc potestatem jure divino communem esse omnibus, qui praesunt ecclesiis, sive vocentur pastores, sive presbyteri, sive episcopi“; — endlich ebendaselbst: „Cum jure divino non sint diversi gradus episcopi et pastoris, manifestum est, ordinationem a pastore in sua ecclesia factam jure divino ratam esse“, — so setzen sich aus diesen und ähnlichen Stellen Viele ein solches Bild lutherischer Anschauung von einem durch die Ordination propagirten göttlichen Amtsprivilegium des geistlichen Standes zusammen, welchem zufolge die lutherische Anschauung von der katholischen im Grunde gar nicht wesentlich verschieden und nur eine augenfällige Verschlechterung dieser wäre, indem sie den einzelnen Geistlichen für sich dieselbe Fülle zeremonialgesetzlicher göttlicher Befähigung und Berechtigung zuschriebe, welche die katholische Kirchenverfassung denselben wohlweislich nur in der Dependenz von der gegliederten Einheit des ganzen Standes zuweist.

Sollte das „praedicare evangelium et administrare sacramenta“, das „cognoscere doctrinam et doctrinam ab evangelio dissentientem rejicere“ unseren protestantischen Geistlichen im katholischen Sinne und divino jure

ausschließlich zukommen, den protestantischen Gemeinden aber in gleichem Sinne das „necessario et de jure divino obedientiam praestare“ obliegen, sollte es auch in unserer Kirche einen besonderen Lehrstand geben, der als „gebotsmäßig“ bestehend, als „ausdrückliche göttliche Institution“ und als Inhaber eines besonderen „divinum jus“, eines „göttlichen Privilegiums“ in Beziehung auf die Ausübung des Lehramtes anzuerkennen wäre, so hätte ja doch unleugbar jede protestantische Gemeinde einen „legitimus sacrae scripturae interpres“ und „supremus omnium controversiarum judex“, eine göttlich gesetzliche Lehrauktorität, einen Papst in ihrer Mitte. Wozu wäre ihr das göttliche Schriftwort selbst in die Hand gegeben; was sollte sie von dem formalen Prinzipe unserer Kirche für einen Gebrauch machen? Warum würde auf das „Cavete a pseudoprophetis“ in unseren Bekenntnißschriften so oft hingewiesen; und was sollte der mit obigen Anführungen in unmittelbarem Zusammenhange stehende Satz bedeuten: „Verum cum aliquid contra evangelium docent aut statuunt, tunc habent ecclesiae mandatum Dei, quod obedientiam prohibet“? Werden nicht die Gemeinden dadurch zu eigenem Aufsehen, zu eigenem Urtheile über die Lehre und Amtsführung der Geistlichen aufgerufen? — Ja, weiß man nicht, daß unser Luther eine eigene Schrift edirt hat: „Grund und Ursache aus der Schrift, daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urtheilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen“ (Walch X. S. 1797 ff.)? Bedenkt man nicht, daß dies auch in der That der einzige Rechtsgrund ist, auf dem unsere Kirche mit

ihrem Lehrstande steht, und daß das entgegengesetzte Prinzip, das eines göttlichen Standesprivilegiums der Geistlichen, schon dadurch historisch gerichtet ist, daß durch seine Herrschaft nicht nur die allgemein gefühlte Nothwendigkeit einer Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern herbeigeführt, sondern auch das Gelingen der Reformationsbestrebungen so lange vereitelt wurde, bis man den Muth faßte, mit ihm ganz zu brechen? Sollten die Reformatoren wieder haben aufbauen wollen, was sie niederreißen mußten, um ihr Werk zur Ausführung und zum Bestande zu bringen? Sollte unsere Kirche durch Rückkehr zu dem Prinzip, mit welchem sie auf Leben und Tod zu kämpfen hatte und im Gegensatze zu dem sie sich gebildet hat, ihrem eigenen Ursprung den Stempel der Illegitimität aufdrücken, gegen den Rechtsgrund ihres Bestehens selbst faktisch Zeugniß ablegen wollen? — Man sage nicht, daß man ja den Mitgliedern des besonderen geistlichen Berufsstandes, dessen göttlich gesetzliches Bestehen man behauptet, durchaus nicht eine in der Vokation oder Ordination empfangene ausschließliche göttliche Befähigung für das ministerium verbi et sacramentorum zuerkennen wolle, sondern nur eine divino jure bestehende besondere Berechtigung und Verpflichtung. Eben darin können wir nicht sowohl eine Verbesserung, als vielmehr nur eine Verschlechterung der katholischen Anschauung finden. Die katholische Kirche ist sehr klug, daß sie, ihre Infallibilität als ecclesia docens behauptend, die Behauptung der göttlichen Einsetzung und des göttlichen Amtsprivilegiums ihres Klerikalstandes nicht mit dem Zugeständniß einer möglichen gänzlichen Degenerirung desselben zusammenschließt und

auch für den Nothfall keinen Raum läßt, in welchem der Kirche ein Recht erwüchse, das sie principaliter nicht hat. Ja sehr klug ist der Katholizismus, daß er dem Klerus überhaupt eine unmittelbare göttliche Einsetzung und ein göttlich gesetzliches Amtsprivilegium nicht vindizirt, ohne für denselben zugleich auch eine unmittelbar von Gott ausgehende und auf äußerlich gesetzlichem Wege tradirbare besondere göttliche Amtsbefähigung in Anspruch zu nehmen, und daß er demgemäß in der Ordination einen sakramentlichen Akt verehren läßt, bei dem die Konferirung des göttlichen Privilegiums unmittelbar mit der Mittheilung einer besonderen göttlichen Amtsbefähigung zusammenfällt. — Ein göttliches Privilegium von Gott besonders Begabter und Befähigter erscheint als etwas ganz Natürliches und Vernünftiges; nicht so aber verhält es sich mit einem behaupteten göttlichen Standesprivilegium, das sich unabhängig von der Mittheilung einer besonderen göttlichen Begabung in äußerlich gesetzlicher Weise propagiren soll, und so die Möglichkeit nicht ausschließt, daß die innerlich von Gott Befähigten und Berufenen durch die äußere göttliche Standesordnung von dem Privilegium ausgeschlossen werden, und umgekehrt. Mit dem Standpunkte des Gesetzes und mit dem Wesen eines gesetzlichen Priesterthums mag so etwas sich vertragen, dem Standpunkte des Evangeliums aber und dem Wesen des evangelischen Lehramtes ist es schnurstracks zuwider.

Eben so können wir aber auch in der protestantischen Negation verschiedener ordines und einer abgestuften Hierarchie keinen Fortschritt zum Bessern finden, wenn doch ein ordo in derselben zeremonialgesetzlichen Qualität

und Bedeutung stehen bleiben soll. Nichts ist gewisser, als daß ein independentes und gleiches göttliches Privilegium der einzelnen Geistlichen den Gemeinden und der Kirche gegenüber sich selbst ad absurdum führt, und daher auch nichts erklärlicher, als daß und warum manche verirrte Brüder, nachdem sie einmal zur Behauptung eines göttlich privilegirten Presbyterates sich herbeigelassen hatten, bald auch, im entschiedensten Widerspruch selbst gegen den Wortlaut unseres Bekenntnisses, zur Geltendmachung eines „Episkopates ex divino jure", ja zum Verlangen nach Herstellung eines „Primates" sich fortgetrieben sahen. (S. die Stip'sche Pastoral-Kirchen-Zeitung vom 31. Dez. 1849). Nichts desto weniger aber ist der Widerspruch solcher Anschauung überhaupt gegen die Geschichte und die obersten Prinzipien unserer Kirche so groß und einleuchtend, daß man in der That in Versuchung gerathen könnte, selbst die Möglichkeit ihres Auftauchens als etwas Unbegreifliches zu betrachten.

Denn sollte ferner das „remittere et retinere peccata", das „excommunicare eos, quorum nota sunt crimina, et resipiscentes rursum absolvere" im katholischen Sinne unseren Geistlichen ausschließlich und als göttliches Standesprivilegium der Gemeinde gegenüber zukommen, wo bliebe dann das materiale Prinzip unserer Kirche mit seiner Wahrheit und Wirkung? Und hebt nicht überhaupt die Annahme jedes göttlichen Standesprivilegiums den auf das allgemeine königliche Priesterthum der Gläubigen und deren unmittelbares Verhältniß zu Gott in Christo gebauten lutherischen Begriff der Kirche als der „congregatio sanctorum et vere credentium, in qua evangelium recte docetur et recte admi-

nistrantur sacramenta", die ganze lutherische Anschauung von dem Verhältnisse zwischen der unsichtbaren und sichtbaren Kirche geradezu auf? Existirt die Kirche noch zuerst und zunächst als Gemeinschaft des Glaubens, und nicht vielmehr gleich von vorneherein als Gemeinschaft mit den Personen des Lehrstandes, wenn dieser in seinem Unterschiede von dem christlichen Laienstande als auf einem ausdrücklichen Gebote, auf einer zeremonialgesetzlichen Ordnung Gottes beruhend, oder als divino jure bestehend gedacht werden soll? Kann da noch von einer unsichtbaren Kirche als dem prius, von der sichtbaren als dem posterius die Rede seyn [10])? Wird der ganze Begriff der Kirche dem Prinzipe der Glaubensgerechtigkeit zuwider nicht abermals in den einer äußeren zeremonialgesetzlichen Heilsvermittelungsanstalt verkehrt? Ja tritt das geistliche Amt nicht auch als drittes Gnadenmittel neben oder vielmehr über Wort und Sakrament ein, wenn es als standesmäßige göttliche Institution betrachtet, als der in göttlich gesetzlicher Weise gegebene Mund, als die in göttlich gesetzlicher Weise gegebene Hand für die Predigt des Wortes und die Spendung der Sakramente angesehen werden soll?

Gewiß, diese allgemeinen Erwägungen schon müssen es von vorne herein Jedermann als unmöglich erscheinen lassen, die angeführten Bekenntnißstellen in dem katholisirenden Sinne zu verstehen, der ihnen angedichtet wird. Wir werden daher diese Stellen mit anderen klaren und

deutlichen Aussprüchen der Symbole vergleichen und in ihrem Zusammenhange mit dem Ganzen der reformatorischen Anschauung betrachten müssen, um uns ihres rechten Sinnes bewußt zu werden.

§. 18.

„Solchen Glauben zu erlangen", heißt es im 5. Art. der A. K., „hat Gott das Predigtamt eingesetzt, Evangelium und Sakrament gegeben, dadurch er als durch Mittel den heil. Geist gibt, welcher den Glauben, wo und wenn er will, in denen, so das Evangelium hören, wirket, welches da lehret, daß wir durch Christi Verdienst, nicht durch unser Verdienst, einen gnädigen Gott haben, so wir solches glauben. Und werden verdammt die Wiedertäufer und andere, so lehren, daß wir ohne das leibliche Wort des Evangeliums den h. Geist durch eigene Bereitung, Gedanken und Werke erlangen". — Indem hier die göttliche Einsetzung des Predigtamtes behauptet wird, wird zugleich gesagt, wie und wodurch Gott dieses Amt eingesetzt hat. Einfach dadurch, daß er „Evangelium und Sakramente gegeben hat, dadurch er als durch Mittel den h. Geist gibt" rc. Mit dem göttlichen Gegebenseyn der Gnadenmittel ist also das Amt ihrer Verwaltung und ihres Gebrauchs göttlich eingesetzt, und dieses überall da vorhanden und in Wirksamkeit, wo eine Verwaltung und ein Gebrauch von jenen in einsetzungsmäßiger Weise stattfindet. Nicht etwa weil sie das Recht zur Verwaltung der Gnadenmittel auf einen besonderen Stand in der Christenheit zu beschränken sich weigern, sondern weil sie „das leibliche

Wort des Evangelii" überhaupt verachten und den heil. Geist ohne dasselbe haben und erlangen wollen, werden die Wiedertäufer verdammt [11]).

Weit entfernt, mit dem geistlichen Amte zugleich auch einen besonderen geistlichen Stand für göttlich eingesetzt zu halten, sagt unser Bekenntniß vielmehr im Anhange zu den Schmalk. Artikeln: „Man muß je bekennen, daß die Schlüssel nicht einem Menschen allein, sondern der ganzen Kirchen gehören und gegeben sind; denn gleichwie die Verheißung des Evangelii gewiß und ohne Mittel der ganzen Kirchen zugehöret, also gehören die Schlüssel ohne Mittel („principaliter et immediate") der ganzen Kirchen; dieweil die Schlüssel nichts Anderes sind, denn das Amt, dadurch solche Verheißung Jedermann, der es begehrt, wird mitgetheilt; wie es denn im Werk für Augen ist, daß die Kirche Macht hat, Kirchendiener zu ordiniren. Und Christus spricht bei diesen Worten: Was ihr binden werdet 2c., und deutet, wem er die Schlüssel gegeben, nämlich der Kirchen: Wo zween oder drei versammelt sind in meinem Namen 2c. Item Christus gibt das höheste und letzte Gericht der Kirchen, da er spricht: Sag's der Kirchen. — Da muß man je bekennen, daß die Kirche nicht auf einiges Menschen Gewalt gebauet sey, sondern sie ist gebauet auf das Amt, welches die Bekenntniß führet, die Petrus thut, nämlich daß Jesus sey der Christ und Sohn Gottes. Darum redet er ihn auch an als einen Diener solches Amts, da diese Bekenntniß und Lehre inne gehen soll, und spricht: Auf diesen Felsen, d. i. auf diese Predigt und Predigtamt. Nun ist je das Predigtamt an keinen ge-

wissen Ort noch Person gebunden, wie der Leviten Amt im Gesetz gebunden war, sondern es ist durch die ganze Welt ausgestreuet und ist an dem Ort, da Gott seine Gabe gibt, Apostel, Propheten, Hirten, Lehrer rc. Und thut die Person gar nichts zu solchem Wort und Amt, von Christo befohlen, es predige und lehre es, wer da wolle; wo Herzen sind, die es glauben und sich daran halten, denen widerfähret, wie sie es hören und glauben" [12]).

Und was die Darlegung der treibenden reformatorischen Anschauung in den Privatschriften Luthers anbetrifft, so heißt es nicht blos an den §. 7. S. 12 bereits angeführten Orten: „Wo der Glaube, da ist auch die Kirche, wo die Kirche, da auch die Braut Christi, wo die Braut Christi, da Alles, was des Bräutigams ist. Also hat der Glaube Alles bei sich, was auf den Glauben folget: Schlüssel, Sakrament, Gewalt und alles Andere" — und: „Taufe, Abendmahl und Evangelium, diese drei sind der Christen Losung und Wahrzeichen. Wo du diese siehest im Schwange gehen, sey gleich wo oder bei wem es wolle, da zweifle nicht, es sey die Kirche da". Der Reformator spricht sich in derselben Weise auch anderwärts aus. So schreibt er 1520 in seiner Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation: „Denn alle Christen sind wahrhaftig geistlichen Standes, und ist unter ihnen kein Unterschied, denn des Amtes halber allein, wie Paulus 1 Cor. XII, 12 ff. saget, daß wir allesammt Ein Körper sind, doch ein jeglich Glied sein eigen Werk hat, damit es dem andern dienet. Das macht Alles, daß wir Eine Taufe, Ein Evangelium, Einen Glauben ha-

ben, und sind gleiche Christen (Eph. IV. 5); denn die Taufe, Evangelium und Glauben, die machen allein geistlich und Christenvolk. — Daß aber der Papst oder Bischof salbt, Platten machet, ordinirt, weihet, anders denn Laien kleidet, das mag einen Gleisner und Oelgötzen machen, macht aber nimmermehr einen Christen oder geistlichen Menschen. Demnach so werden wir allesammt durch die Taufe zu Priestern geweihet, wie 1 Petr. II, 9. sagt: Ihr seyd ein königlich Priesterthum ꝛc. und Apocal. V, 10: Du hast uns gemacht durch dein Blut zu Priestern und Königen. Denn wo nicht eine höhere Weihe in uns wäre, denn der Papst oder Bischof gibt, so würde nimmermehr durch des Papsts oder Bischofs Weihen ein Priester gemacht, möchte auch noch Meß halten, noch predigen, noch absolviren. Darum ist des Bischofs Weihen nichts Anderes, denn als wenn er an Statt und Person der ganzen Sammlung einen aus dem Haufen nähme, die alle gleiche Gewalt haben, und ihm beföhle, dieselbe Gewalt für die Anderen auszurichten, gleich als wenn 10 Brüder, Königs Kinder und gleiche Erben, Einen erwähleten, das Erbe für sie zu regieren. Sie wären ja alle Könige und gleicher Gewalt; und doch Einem zu regieren befohlen wird. — Und daß ich's noch klarer sage: wenn ein Häuflein frommer Christen würde gefangen und in eine Wüstenei gesetzt, die nicht bei sich hätten einen geweiheten Priester von einem Bischof, und würden allda der Sache eins, erwähleten einen unter ihnen, er wäre ehelich oder nicht, und beföhlen ihm das Amt zu taufen, Meß halten, absolviren und predigen, der wäre wahr-

haftig ein Priester, als ob ihn alle Bischöfe und Päpste hätten geweiht. Daher kommt, daß in der Noth ein Jeglicher taufen und absolviren kann, das nicht möglich wäre, wenn wir nicht alle Priester wären. Solche große Gnade und Gewalt der christlichen Taufe und des christlichen Standes haben sie uns durchs geistliche Recht fast niedergelegt und unbekannt gemacht. Auf diese Weise erwähleten vor Zeiten die Christen aus dem Haufen ihre Bischöfe und Priester, die darnach von anderen Bischöfen wurden bestätiget ohne Prangen, das jetzt regieret. So ward Skt. Augustinus, Ambrosius, Cyprianus Bischof. — — Denn was aus der Taufe gekrochen ist, das mag sich rühmen, daß es schon Priester, Bischof und Papst geweihet sey, ob nun wohl nicht einem Jeglichen ziemet, solch Amt zu üben. Denn wenn wir gleich alle Priester sind, muß sich Niemand selbst hervorthun, noch sich unterwinden, ohne unser Bewilligen und Erwählen das zu thun, deß wir alle gleiche Gewalt haben. Denn was gemein ist, mag Niemand ohne der Gemeinde Willen und Befehl an sich nehmen. Und wo es geschähe, daß Jemand erwählet zu solchem Amt und durch seinen Mißbrauch würde abgesetzt, so wäre er gleich wie vorhin. Darum sollte ein Priesterstand nicht anders seyn in der Christenheit, denn als ein Amtmann. Weil er im Amt ist, gehet er vor, wo er aber abgesetzet, ist er ein Bauer oder Bürger, wie die Anderen. — So folget aus diesem, daß Laien, Priester, Fürsten, Bischöfe, und, wie sie sagen, Geistliche und Weltliche keinen anderen Unterschied im Grund

wahrlich haben, denn des Amtes oder Werkes halber, und nicht des Standes halben. Denn sie sind alle geistlichen Standes, wahrhaftige Priester, Bischöfe und Päpste; aber nicht alle gleich einerlei Werks, gleichwie auch unter den Priestern und Mönchen nicht einerlei Werk ein jeglicher hat. Und das ist Skt. Pauli (Röm. XII, 4 ff., 1 Kor. XII, 12 ff.) und Petri (1 Petr. II, 9), wie ich droben gesagt, Meinung, daß wir alle Ein Körper sind des Hauptes Jesu Christi, ein Jeglicher des Anderen Gliedmaß. Christus hat nicht zwei, noch zweierlei Art Körper, einen weltlichen und einen geistlichen. Ein Haupt ist er, und Einen Körper hat er. Gleichwie nun die, so man jetzt geistlich heißt, von den anderen Christen nicht weiter und würdiger geschieden, denn daß sie das Wort Gottes und die Sakramente sollen handeln, — das ist ihr Werk und Amt; also hat die weltliche Obrigkeit das Schwert und die Ruthe in der Hand, die Bösen zu strafen, die Frommen zu schützen" 2c. 2c. — Ferner (1521 wider Hieron. Emser): „Darum habe ich dieselbe Priesterschaft kirchisch genannt, daß sie von Kirchenordnungen herkommen ist und nicht in der Schrift gegründet. Denn also ists zugangen vor Zeiten und sollte noch also zugehen, daß in einer jeglichen Christenstadt, da sie alle gleich geistliche Priester sind, einer aus ihnen, der älteste oder je der geschickteste und frömmste, wurde erwählet, der ihr Diener, Amtmann, Pfleger, Hüter wäre in dem Evangelium und Sakramente, gleichwie ein Bürgermeister in einer Stadt aus dem gemeinen Haufen aller Bürger erwählet

wird. — Wir alle mit dem ganzen Haufen sind Priester ohne des Bischofs Weihen; aber durch das Weihen werden wir der anderen Priester Knechte, Diener und Amtleute, die da mögen abgesetzt und wandelt werden, gleichwie in den Stiftskirchen ein Priester der anderen Propst, Dechant, Kantor, Kustos und dergleichen Amtmann ist. — Ihr selbst saget allesammt, daß der Priester Meß halte und das Brod gebenedeye, nicht in seiner, sondern in der ganzen Kirchen Person; dahin zwingt euch die Wahrheit, eurer Gewissen Noth und aller Welt einträchtige Rede und Glauben, auf daß, ob der Priester nicht fromm oder gläubig oder würdig wäre, die Christenheit bestehe und würdig sey. Wer ist denn nun der rechte Priester? Der es thut als ein Knecht, oder der, in welches Person er's thut? Wer ist der Pfaff? Der das Werk thut und schicket, oder der Knecht, der es trägt und bringt? Der Priester ist ein Bote und Knecht in dem Werk; so muß ja ein Anderer der rechte Priester seyn. Ich meine ja, das sey klar genug beweiset, daß wir alle Priester sind, und diese Priester nicht anderlei Priester, sondern Knechte und Amtleute sind der gemeinen Priesterschaft, und nicht zweierlei Priesterschaft in der Christenheit sind, wie man geträumet hat". — Weiter (1521. Vom Mißbrauch der Messe): „Und daß es Jedermann kund und offenbar werde, so will ich vom Ersten mit unwidersprechlicher Schrift beweisen, daß das einige rechte wahrhaftige Predigtamt, gleichwie das Priesterthum und Opfer, allen Christen gemein ist. Es spricht Paulus 2 Cor. III, 6: Der uns geschickte Diener des N. T., nicht

des Buchstabens sondern des Geistes, gemacht hat. Diese Worte hat Skt. Paulus zu allen Christen geredet, daß er aus ihnen allen Diener des Geistes mache. Ein Diener des Geistes prediget die Gnade, die Vergebung der Sünde, gleichwie ein Diener des Buchstabens prediget die Worte des Gesetzes. Das gehört Mosi zu, jenes Christo. Und Petrus spricht 1 Petr. II, 9 zu allen Christen: auf daß ihr die Macht dessen verkündiget, der euch aus der Finsterniß in sein wunderbarlich Licht berufen hat. Dieweil denn alle Christen aus der Finsterniß berufen sind, so ist ein Jeglicher verpflichtet, die Macht dessen auszurufen, der ihn berufen hat. — Das lassen wir wohl zu, daß ihrer viele zugleich nicht predigen sollen, wiewohl sie deß alle Gewalt haben. Denn da Paulus redete, schwieg Barnabas still (Act. XIV, 2). Sollte darum Barnabas nicht Macht gehabt haben, zu predigen? Denn es sollen alle Dinge ehrlich und nach einer Ordnung geschehen (1 Cor. XIV, 20). Damit wird aber nicht aufgehoben Gemeinschaft des Amtes zu predigen, ja es wird dadurch bekräftiget. Denn wo nicht alle Menschen predigen möchten und Einer allein zu reden Gewalt hätte, was wäre vonnöthen, eine Ordnung zu halten und zu gebieten? Und eben darum, daß sie alle Gewalt und Macht haben, zu predigen, ist eine Ordnung zu halten vonnöthen. — Die Gesalbten Gottes sind alle fromme wahrhaftige Christen. — Alle Christen, d. h. die von Christo lehren, sollen gehöret werden. Das zeucht der Papst allein auf seine Apostel, welche nichts denn den Teufel lehren; und wer diesen Teufel verachtet, der muß Christum verachtet haben. — Siehst du nun, wie sie unter dem Titel und Namen

des gemeinen christlichen Amtes ihnen selbst ein eigen Amt der Verderbung haben aufgerichtet, gleichwie sie unter dem Titel und Namen des wahren rechten Opfers und Priesterthums haben ein erlogen Priesterthum und Opfer aus Irrthum eingeführt. — Darum beschließen wir fest, in der Schrift gegründet, daß nicht mehr ist denn ein einiges Amt zu predigen Gottes Wort, allen Christen gemein, daß ein jeglicher reden, predigen und urtheilen möge, und die andern alle verpflichtet sind zuzuhören. — Es ist jetzt genug, daß wir wissen, daß ein christlich Volk ungetheilt ist, ohne alle Sekten und Person, darin kein Laie, kein Kleriker, kein Mönch, keine Nonne seyn soll, ganz und gar kein Unterschied, alle ehelich oder keusch, wie es einem jeglichen wohlgefällt. Es ist auch an ihm selbst zwischen den Aeltesten, Bischöfen, Priestern und den Laien kein Unterschied, gar nichts von andern Christen gesondert, denn daß er ein ander Amt hat, welches ihm befohlen ist, zu predigen das Wort Gottes und zu reichen die Sakramente; gleichwie ein Bürgermeister oder Richter gar nichts von den andern Bürgern gesondert ist, denn daß ihm das Regiment der Stadt befohlen ist" *rc.* — Desgleichen (1523. Grund und Ursache aus der Schrift, daß eine christliche Versammlung *rc.*): „Denn das kann Niemand leugnen, daß ein jeglicher Christ Gottes Wort hat und von Gott gelehret und gesalbet ist zum Priester. — Ists aber also, daß sie Gottes Wort haben und von ihm gesalbet sind, so sind sie auch schuldig, dasselbe zu bekennen, lehren und ausbreiten, — also daß hie abermal gewiß ist, daß ein Christ nicht allein Recht und Macht hat, das Wort

Gottes zu lehren, sondern ist dasselbige schuldig zu thun, bei seiner Seelen Verlust und Gottes Ungnaden". — Eben so (1523. Auslegung der ersten Epistel Skt. Petri): „Nu möchtest du sagen: Ist das wahr, daß wir alle Priester sind und predigen sollen, was wird denn für ein Wesen werden? Soll denn kein Unterschied unter den Leuten, und sollen die Weiber auch Priester seyn? Antwort: Im N. T. sollten billig keine Priester Platten tragen; nicht daß es von ihm selbst böse sey, möcht sich doch einer wohl gar lassen bescheeren; sondern darum, daß man nicht einen Unterschied unter ihnen und dem gemeinen Christenstand machte, welches der Glaub nicht leiden kann: also daß die, so jetzt Priester heißen, alle Laien wären, wie die andern, und nur etliche Amtleut von der Gemeinde erwählt würden zu predigen. Also ist nur ein Unterschied äußerlich des Amts halber, dazu einer von der Gemeinde berufen wird; vor Gott aber ist kein Unterschied; und werden nur darum etliche aus dem Haufen herfürgezogen, daß sie anstatt der Gemeinde das Amt führen und treiben, das sie alle haben; nicht daß einer mehr Gewalt habe, denn der andere. Darum soll Keiner von ihm selbst auftreten und in der Gemeine predigen, sondern man muß einen aus dem Haufen fürziehen und aufsetzen, den man möge wieder absetzen, wenn man wollt. Nu haben jene einen eignen Stand aufgerichtet, als der von Gott sey; haben solche Freiheit gewonnen, daß schier mitten in der Christenheit größer Unterschied ist, weder unter uns und Türken. — Es ist alles Ein Ding und eitel geistlich Volk. Die Christen sind allzumal Priester, mögen alle

Gottes Wort verkündigen; ohne daß Weiber nicht in der Gemein reden sollen, sondern die Männer predigen lassen, um des Gebots willen, daß sie ihren Männern sollen unterthan seyn, wie Skt. Paulus 1 Cor. XIV, 34 lehret. Solche Ordnung läßt Gott bleiben, macht aber nicht Unterschied des Gewalts. Wo nicht Männer da wären, sondern eitel Weiber, als in Nonnenklöstern, da möcht man auch ein Weib unter ihnen aufwerfen, das da predigte". — Abermals (1523. Sendschreiben an den Rath und die Gemeinde zu Prag): „So soll uns nun für einen unbeweglichen Felsen bestehen, daß im N. T. Keiner Priester ist oder seyn mag, der auswendig gesalbt ist. — Denn ein Priester, voraus im N. T., wird nicht gemacht, sondern geboren, nicht geweihet, sondern geschaffen, geboren aus Wasser und Geist im Bade der Wiedergeburt. Deshalb sind ja alle Christen mit einander Priester, und alle Priester sind Christen (nur Christen Priester). — Wir bestehen fest auf dem, daß kein ander Wort Gottes ist, denn das allein, so allen Christen zu verkündigen geboten wird, daß nicht eine andere Taufe ist, denn die, die alle Christen geben mögen, daß kein ander Gedächtniß ist des Abendessens des Herrn, denn das, so ein jeder Christ begehen mag, welches also zu halten Christus eingesetzt; auch daß keine andere Sünde ist, denn die ein jeder Christ binden oder auflösen mag. Item wir halten, daß kein Opfer sey, denn der Leib jedes Christenmenschen, daß auch Niemand beten kann oder möge, denn allein der Christ; dazu daß Niemand urtheilen soll über die Lehre, denn allein der Christ. Dies sind je die priesterlichen und königlichen

4 *

Aemter". — Ferner (1533 — Von der Winkelmesse und Pfaffenweihe): „Daher auch der heilige Geist mit allem Fleiß verhütet hat, daß der Name sacerdos, Priester oder Pfaff auch keinem Apostel noch einigen anderen Aemtern ist gegeben, sondern ist allein der Getauften oder Christen Name, also ein angeborner erblicher Name aus der Taufe; denn unser keiner wird in der Taufe ein Apostel, Prediger, Lehrer, Pfarrherr geboren, sondern eitel Priester und Pfaffen werden wir alle geboren. Darnach nimmt man aus solchen gebornen Pfaffen, und beruft oder erwählet sie zu solchen Aemtern, die von unser aller wegen solch Amt ausrichten sollen. Das ist der Grund in dieser Sache, den Niemand kann umstoßen". — Dann (1539 — in der Auslegung des 110ten Psalms): „Siehe, also muß man das Predigtamt oder Dienstamt scheiden von dem gemeinen Priesterstande aller getauften Christen. Denn solch Amt ist nicht mehr, denn ein öffentlicher Dienst, so etwa einem befohlen wird von der ganzen Gemeinde, welche alle zugleich Priester sind. — Also hat und übet ein jeglicher Christ solche Priesterwerke. Aber über das ist nun das gemeine Amt, so die Lehre öffentlich führet und treibet; dazu gehören Pfarrherrn und Prediger. Denn in der Gemeinde können sie nicht alle des Amts gewarten; so schicket sich's auch nicht, in einem jeglichen Hause zu taufen und das Sakrament zu reichen. Darum muß man etliche dazu auswählen und ordnen, so zu predigen geschickt, und dazu in der Schrift sich üben, die das Lehramt führen und dieselbe vertheidigen können; item also die Sakramente von wegen

der Gemeine handeln, damit man wisse, wer da getauft worden sey, und Alles ordentlich zugehe. Sonst würde langsam eine Kirche werden oder bestellt werden, wenn ein jeglicher Nachbar dem andern predigte, oder alle untereinander ohne Ordnung Alles thäten. Solches ist aber nicht das Priesterthum an ihm selbst, sondern ein gemein öffentlich Amt für die, so da alle Priester, d. h. Christen sind". — Und endlich noch (1544 in der Predigt bei Einweihung der Schloßkirche zu Torgau gehalten): „Aber wir, so im Reiche Christi, unseres Herrn, sind, sind nicht also an ein Geschlecht oder Stätte gebunden, daß wir allein an einem Orte und aus einerlei Geschlechte oder einerlei ausgesonderte Personen müßten haben, sondern wir sind alle Priester, daß wir alle, zu aller Zeit und an allerlei Orten Gottes Wort und Werk verkündigen sollen, und aus allerlei Personen, Geschlecht und Ständen mögen sonderlich zum Predigtamt berufen werden, so die Gnade und Verstand der Schrift haben, Andere zu lehren. Also sind wir auch Herrn des Sabbaths mit Christo und durch Christum rc. — Denn daß ich, so wir in der Gemeinde zusammenkommen, predige, das ist nicht mein Wort noch Thun, sondern geschieht um eurer aller willen und vonwegen der ganzen Kirche; ohne daß einer muß sein, der da redet und das Wort führet aus Befehl und Verwilligung der Andern, welche sich doch damit, daß sie die Predigt hören, alle zu dem Worte bekennen und also Andere auch lehren. Also daß ein Kindlein getauft wird, das thut nicht allein der Pfarrherr, son-

dern auch die Pathen als Zeugen, ja die ganze Kirche. Denn die Taufe, gleichwie das Wort und Christus selbst, ist ein Gemeingut aller Christen. Also auch beten, singen und danken sie alle mit einander; und ist hier nichts, das einer für sich allein habe oder thue, sondern was ein jeglicher hat, das ist auch des Andern" 2c.

Gewiß genügen diese Anführungen, welche wir, wenn es nöthig wäre, noch bedeutend vermehren könnten, um Jedermann, der Augen zu sehen und Ohren zu hören hat, zu überzeugen, daß es schlechthin unmöglich ist, eine „lutherische" Lehre und Anschauung vom Kirchenamte und geistlichen Stande auf zeremonialgesetzlichem Grunde, und nicht vielmehr lediglich und allein auf dem des allgemeinen Priesterthums der Gläubigen und des ursprünglich bei der ganzen Kirche seyenden Amtes auferbauen zu wollen. — Wir haben also nur weiter zu sehen, ob und wie dieser Grund tragfähig ist.

§. 19.

Wie aus den angeführten Aussagen erhellt, daß diejenigen im Unrechte sind, welche dem späteren, angeblich besonders durch die traurigen Erfahrungen des Bauernkrieges eines Besseren belehrten, Luther eine wesentlich andere Anschauung von Kirche und Kirchenamt zuschreiben wollen, wie dem früheren, so muß insbesondere auch denen widersprochen werden, welche behaupten, der Reformator habe zu irgend einer Zeit das allgemeine Prie-

sterthum der Christen mit dem „gemeinen Amte in der Kirche" oder mit dem ordentlich bestellten Kirchenamte confundirt.

Luther ist sich in seiner Anschauung von Kirche und Kirchenamt wesentlich gleich geblieben. Was er 1520 in seiner Schrift de captivitate babylonica mit den Worten ausgesprochen hat: „Darum soll ein Jeder, der ein Christ seyn will, gewiß seyn und bei sich wohl erwägen, daß wir alle zugleich Priester sind, d. i. daß wir gleiche Gewalt an dem Worte Gottes und an jedem Sakramente haben; doch gebühre es einem Jeden, sich derselben nicht zu gebrauchen, denn allein aus Verwilligung der Gemeine oder Beruf der Obern; denn was Aller insgemein ist, kann Niemand insonderheit an sich ziehen, bis er dazu berufen ist",— davon findet sich in seinen abgedruckten Aeußerungen vom J. 1533, 1539 und 1544 nichts zurückgenommen; und dem Vorwurfe, daß er das kirchliche Pfarramt mit dem allgemeinen und gleichen Priesterthum der Gläubigen verwechsele, hat er auch selbst schon im J. 1521 ganz gut widersprochen, indem er in seiner Antwort an Emser schrieb: „Dermassen leugst du auch, daß ich alle Laien zu Bischöfen, Priestern und Geistlichen also gemacht habe, daß sie sobald unberufen das Werk auch thun mögen, schweigest aber, als fromm du bist, daß ich daneben schreibe: Niemand soll selbst sich des Unberufenen unterwinden, es wäre denn die äußerste Noth".

Niemals hat sich der Reformator eine Identifikation oder Verwechselung des allgemeinen Priesterthums der Christen mit dem ordentlich bestellten Kirchenamte zu

Schulden kommen lassen; aber niemals hat er freilich auch wieder so zwischen beiden unterschieden, wie diejenigen es wünschten, welche eine zeremonialgesetzliche Scheidewand dazwischen aufgerichtet sehen möchten.

Das Feststehende und Bleibende in seiner reformatorischen Anschauung ist das, daß Christus „nicht zweierlei Körper hat, einen geistlichen und einen weltlichen“, daß „ein christliches Volk ungetheilt ist, und nicht zweierlei Priesterthum in demselben besteht“, daß es „nicht mehr als Ein Amt, zu predigen Gottes Wort, allen Christen gemein“, gibt, oder daß „das einige, rechte wahrhaftige Predigtamt, gleichwie das Priesterthum und Opfer, allen Christen gemein ist“, daß „Taufe, wie Wort und Christus selbst, Gemeingut aller Christen“ sind, daß „alle Christen gleiche Gewalt an dem Worte Gottes und an jedem Sakramente haben“. — Indem er also mandatum divinum und promissio divina im Betreff der Gnadenmittelverwaltung entschieden als alle Christen angehend, die göttliche Befähigung, Berechtigung und Verpflichtung, mittelst der göttlich eingesetzten Funktionen der Predigt des Wortes und der Spendung der Sakramente im Namen Gottes mit den Menschen zu handeln, als an und für sich allen Gläubigen zukommend betrachtet, indem er mithin das Recht sowohl wie die Pflicht der Gnadenmittelverwaltung dem allgemeinen Priesterthum der Christen ausdrücklichst zuspricht, kann er unmöglich diesem den amtlichen Charakter überhaupt zugleich absprechen wollen. Wo er gleichwohl das Amt dem allgemeinen Priesterthum der Gläubigen bestimmt entgegen-

setzt, und letzterem dem Amte gegenüber nur die geistliche Standesqualität ausdrücklich zuzuerkennen scheint, da gebraucht er eben das Wort Amt im engeren Sinne nur vom ordentlich bestellten Gemeinschafts- oder „gemeinen Amte", und bedient sich einer von ihm selbst nicht durchgängig festgehaltenen Terminologie, welche er bei der im Allgemeinen gleichen Expansions- und Kontraktionsfähigkeit der Begriffe von Amt und Stand eben so gut, und im vorliegenden Falle, wie es uns scheint, noch besser hätte umkehren können[13]).

Weil die „sonderlich zum Predigt- oder Kirchen-Amte Berufenen" der constanten lutherischen Anschauung zufolge nur als solche angesehen werden können, welche „vonwegen der ganzen Kirche und aus Befehl und Verwilligung der Andern handeln", oder „zu solchen Aemtern erwählet sind, die sie von unser aller wegen ausrichten sollen", mithin „anstatt der Gemeinde das Amt führen und treiben, das Alle haben", so kann weder das allgemeine und gleiche Priesterthum der Christen an und für sich als nichtamtlich, noch der besondere geistliche Beruf in der Kirche, das ordentlich bestellte Kirchenamt, als seinem wesentlichen Inhalte nach von ihm verschieden betrachtet werden.

Es kann vom **Amte** im bestimmten Gegensatze zum allgemeinen Priesterthum der Gläubigen nur insofern die Rede seyn, als es eben, wie Luther sagt, ein „**Amt** geben muß, welches die **Aemter**, so allen Christen gemein sind, von unser aller wegen ausrichtet". — Nur insoferne kann und darf das besondere oder „gemeine" Amt

dem allgemeinen Amte des „gleichen Priesterthums“ aller Gläubigen entgegengesetzt werden, als es auf Grund des letzteren selbst und im eigenen Interesse dieses nothwendig ist.

Die lutherische Grundanschauung von dem Wesen der Kirche ist der Art, daß sie für ein göttlich gebotsmäßiges Bestehen eines besonderen geistlichen Standes, für ein göttlich gesetzliches Privilegium dieses, oder für eine zeremonialgesetzliche Unterscheidung zwischen Amtsinhabern und Nichtamtsinhabern durchaus keinen Raum läßt. — Sie kann das allgemeine geistliche Priesterthum der Christen seines ihm nothwendig einwohnenden amtlichen Charakters und seiner ihm zukommenden amtlichen Wirksamkeit nicht ganz oder theilweise durch eine nebenher gehende besondere göttliche Amts- oder Standes-Ordnung in gesetzlicher Weise wieder entsetzen wollen. Daher muß sie für das auch von ihr als nothwendig anzuerkennende und anerkannte Bestehen des ordentlich bestellten besonderen Kirchenamtes dem Amte des allgemeinen Priesterthums der Gläubigen gegenüber einen festen und haltbaren evangelischen Grund in letzterem selbst, und nicht einen unevangelisch zeremonialgesetzlichen außerhalb desselben oder neben ihm suchen.

Wie sie dieser Aufgabe nachgekommen, und wie die Lösung derselben überhaupt möglich ist, das ist es eben, was wir nun im Folgenden noch näher zu erörtern haben werden.

§. 20.

Indem Luther zwischen dem ordentlich bestellten Kirchenamte oder dem evangelischen Pfarramte

und dem allgemeinen Priesterthum der Christen in der angegebenen Weise von vorneherein bestimmt unterscheidet, thut er dies, wie bemerkt, nicht sowohl so, daß er zwischen beiden wie zwischen „Amt“ und „außeramtlicher Funktion“ unterschiede, als vielmehr, recht verstanden, nur so, daß er den Unterschied zwischen dem Amte als ordentlich bestelltem Gemeinschaftsamte und dem Amte an und für sich geltend macht.

Einerseits kennt er nachgewiesenermassen das Amt nur als ein solches, welches alle Gläubige haben, andererseits aber tritt uns aus seinen Aeußerungen auch wieder eine solche Anschauung vom Amte entgegen, welcher zufolge dasselbe nicht alle Gläubige zugleich und in gleicher Weise haben können. — Wenn hier ein Widerspruch stattzufinden scheint, so löst sich derselbe ganz einfach dadurch, daß Luther das „Amt, welches nicht Alle haben oder haben können“, seinem wesentlichen Inhalte nach oder in göttlich gebotsmäßiger Weise durchaus nicht als von dem verschieden betrachtet, welches „Alle haben“. — Das Amt, welches nicht alle Gläubige haben, ist ihm im Gegensatze zu dem, welches alle haben, eben nur das, welches „anstatt der Gemeinde das Amt, das Alle haben, führen und treiben“, oder „von unser aller wegen die Aemter, so allen Christen gemein sind, gemeinschaftsmäßig ausrichten soll“. Mit anderen Worten: es ist von dem Amte, das nicht Alle haben, im Gegensatze zu dem, welches Alle haben, nur insoferne die Rede, als es dem allgemeinen oder gemeinsamen Amte der Christen gegenüber ein der Gemeinschaft der Gläubigen entsprechendes „gemeines

Amt in der Kirche" geben muß, welches „die Lehre öffentlich führet und treibet, und die Sakramente von wegen der Gemeinde handelt".

„In der Gemeinde", — schreibt Luther in der Auslegung des 110ten Psalm vom J. 1539 — „können sie nicht alle des Amts gewarten, dürfen nicht alle untereinander ohne Ordnung Alles thun". Damit „Alles ordentlich zugehe", bedarf es der Auswahl und Ordnung bestimmter Personen für den Zweck der Ausübung des „gemeinen Amtes"; es müssen „Pfarrherrn und Prediger" kreirt, und zwar die Tüchtigsten und Geschicktesten zu solchem Amte berufen werden. — Und wie hier, so spricht sich der Reformator auch anderwärts aus. In seiner Schrift: Grund und Ursache aus der Schrift ꝛc. (Walch X. S. 1797 ff.) lesen wir: „So sprichst du: Ja wie? Wenn er nicht dazu berufen ist, so darf er ja nicht predigen, wie du selbst oft gelehrt hast? Antwort: Hie sollst du den Christen in zweierlei Ort stellen. Auf's Erste, wenn er ist an dem Orte, da keine Christen sind, da darf er keines anderen Berufs, denn daß er Christ ist, inwendig von Gott berufen und gesalbet; da ist er schuldig, den irrenden Heiden oder Unchristen zu predigen und zu lehren das Evangelium aus Pflicht brüderlicher Liebe, ob ihn schon kein Mensch dazu beruft. Also thät Skt. Stephan Act. XII, 7, dem doch kein Amt von den Aposteln zu predigen befohlen war, und predigte doch, und thät große Zeichen im Volk. Item eben thät auch Philippus, der Diakon, Stephans Geselle, Act. VII, 5, dem auch das Predigtamt nicht befohlen war. Item so thät Apollo Act. XVIII, 25. 26. Denn in solchem Falle sieht der Christ

aus brüderlicher Liebe die Noth der verdorbenen Seelen an und wartet nicht, ob ihm Befehl oder Beruf vom Fürsten oder Bischofe gegeben werde; denn Noth bricht alle Gesetze und hat kein Gesetz. So ist die Liebe schuldig, zu helfen, wo sonst Niemand ist, der hilft oder helfen sollte. — Auf's Andere wenn er aber ist, da Christen an dem Orte sind, die mit ihm gleiche Macht und Recht haben, da soll er sich selbst nicht hervorthun, sondern sich berufen und hervorziehen lassen, daß er an Statt und Befehl der Andern predige und lehre. Ja, ein Christ hat so viel Macht, daß er auch mitten unter den Christen unberufen durch Menschen mag und soll auftreten und lehren, wo er siehet, daß der Lehrer daselbst fehlet; so doch, daß es sittig und züchtig zugehe. (1. Kor. XIV, 30. 31. 39. 40.) Wenn durch solche Sprüche Jeder insonderheit berufen wird ohne der Menschen Berufen, um wie viel weniger ist zu zweifeln, daß die Gemeinde, die das Evangelium hat, möge und solle unter sich selbst erwählen und berufen, der an ihrer Statt das Wort lehre?" — Und in dem Sendschreiben an die Prager: „Denn dieweil allen Christen alle Ding gemein sollen seyn, die wir bisher erzählet haben (Lehren, Taufen, Brod und Wein-Segnen, Opfern, Binden und Lösen, Lehre-Urtheilen und Richten), so will's nicht gebühren einem, der sich von ihm selbst wollte hervorthun und ihm allein zueignen, das unser aller ist. Unterwinde dich dieses Rechts und lege es auch an Brauch, sofern wo kein Anderer da ist, der auch ein solch Recht empfangen hat. Das erfordert aber der Gemeinschaft Recht, daß einer, oder als viel der

Gemeinde gefallen, erwählet und aufgenommen werde, welcher an Statt und im Namen aller derer, so eben dasselbige Recht haben, verbringe diese Aemter öffentlich, auf daß nicht eine scheußliche Unordnung geschehe in dem Volk Gottes und aus der Kirche werde ein Babylon, in welcher doch alle Dinge ehrbarlich und ordentlich sollen zugehen. Es ist zweierlei, daß einer ein gemein Recht durch der Gemeinde Befehl ausübt, oder daß einer sich desselben Rechts in der Noth gebraucht. In einer Gemeinde, da Jedem das Recht frei ist, soll sich desselbigen Niemand annehmen ohne der ganzen Gemeinde Willen und Erwählung; aber in der Noth brauche sich desselbigen jeder, der da will".

Wohl also kommen Fähigkeit und Recht, die Gnadenmittel zu spenden, divino jure allen Christen zu; kein Gläubiger ist von der Ausübung dieses Rechtes zeremonialgesetzlich ausgeschlossen, und jeder hat fortwährend die Pflicht, an seinem Orte und nach seiner Stellung daran Theil zu nehmen. Aber was die Art und Weise dieser Theilnahme anbetrifft, so kommt es darauf an, ob ein Christ an einem Orte, da keine Christen sind, allein ist, oder ob er sich inmitten eines geordneten oder zu ordnenden kirchlichen Gemeinwesens befindet. — Was letzteres anbetrifft, so würde im Widerspruche mit 1. Cor. XIV, 33. und 40. die abscheulichste Unordnung und Verwirrung entstehen, wenn „alle unter einander ohne Unterschied und Ordnung Alles thun dürften". Gerade in einem freien und gleichheitlichen Gemeinwesen kann die Freiheit und wesentliche Gleichheit Aller in Verbindung mit der Aufrechthal-

tung des allgemeinen göttlichen Gesetzes der Ordnung nur dadurch gewahrt werden, daß publice, publica auctoritate, „öffentlich und von Gemeinschaftswegen“ zu handeln nur denen gestattet wird, welche von der Gemeinschaft selbst dazu besonders berufen sind.

Doch ist dies immer nur das erste, keineswegs das einzige Moment, welches in Betrachtung kommt, wenn die Art und Weise begriffen werden soll, wie nach ächt evangelisch lutherischer Anschauung der besondere geistliche Berufsstand in der Kirche eben so einerseits im Unterschiede von dem allgemeinen und gleichen Priesterthum der Christen, wie andererseits nicht anders als in der wesentlichsten Einheit mit diesem und auf dessen eigenem Grunde sich bildet, oder wie das ordentlich bestellte „gemeine Amt“ in gottgewollter und gottgewiesener Weise mit innerer Nothwendigkeit entsteht, ohne daß eine äußere zeremonialgesetzliche Nothwendigkeit oder eine besondere, von der des allgemeinen Amtes aller Christen verschiedene, göttliche Einsetzung für dasselbe in Anspruch genommen zu werden braucht.

Wir können hier bei dem nicht stehen bleiben, was „der Gemeinschaft Recht“ und das allgemeine sittliche Gesetz der „Ordnung“ in Beziehung auf die Konstituirung eines freien und wesentlich gleichheitlichen Gemeinwesens fordern, weil einerseits die Kirche nichts weniger als nur eine societas aequalis überhaupt ist, und weil andererseits auch ihrem Ordnungsbedürfnisse durch nichts weniger Genüge geleistet werden könnte, als durch eine willkührliche oder beliebige Auswahl und besondere Beamtung Einzelner.

Wenn Luther sagt, daß „etliche aus dem Haufen herfürgezogen werden müssen, daß sie anstatt der Gemeinde das Amt führen und treiben, das sie alle haben", so denkt er dabei an nichts weniger, als an eine willkührliche Auswahl. Wie er schon 1521 in seiner Schrift vom Mißbrauch der Messe schreibt: „Obwohl Jedermann zu predigen Gewalt hat, so soll man doch dazu Niemand brauchen, sich auch deß Niemand unterwinden, er sey denn vor Andern dazu geschickt. Demselbigen sollen auch die Andern weichen und ihm Statt geben, auf daß ziemliche Ehre, Zucht und Ordnung gehalten werde", — so spricht er auch in den anderen bereits angeführten Stellen nur von der Auswahl solcher, die „Gnade und Verstand der Schrift haben", oder die „zu predigen geschickt sind und dazu in der Schrift sich üben, die das Lehramt üben und führen, und die Lehre vertheidigen können". Ja er bezeichnet in der Auslegung des 110ten Psalms diejenigen, welche „aus dem Haufen der Christen genommen werden sollen, daß sie Anderen vorstehen", mit Beziehung auf Ephes. IV, 11. 12. auch noch näher als solche, welchen „Gott sonderliche Gabe und Geschicklichkeit dazu gibt, daß sie zum Amte taugen".

Und damit weist er uns auf einen anderen wichtigen Umstand hin, auf den nämlich, daß die behauptete Gleichheit aller Christen doch eigentlich nur im Gegensatze zu der Behauptung eines zeremonialgesetzlichen Unterschiedes zwischen ihnen ganz in ihrem Rechte ist, daß trotz der wesentlichen Gleichheit auch eine Verschiedenheit der Einzelnen hinsichtlich ihrer Natur- und Gnadengaben besteht, und daß eben dieser Unterschied der

Charismen es ist, welcher die Kirche zu einem organisch gegliederten Leibe des Herrn macht, indem er in der Gemeinschaft und für dieselbe den Einzelnen ihre besondere Stellung und ihren besondern Beruf innerlich anweist[14]).

Die trotz der Einheit des Geistes bestehende Verschiedenheit der Charismen wird sich in der Kirche immer geltend machen, der besondere innere Beruf wird in Beziehung auf das Handeln in der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft nothwendig immer beachtet werden, die berufende Thätigkeit der Gemeinschaft wird sich auf dem Grunde der vom Herrn der Kirche selbst ausgehenden verschiedenen inneren Berufung der Einzelnen halten müssen. Aber nichts desto weniger wird es doch immer bei der allgemeinen lutherischen Formulirung des Sachverhältnisses bleiben müssen, weil, so wesentlich und wichtig auch immer die Differenz der Gaben und der dadurch bedingte verschiedene unmittelbare göttliche Beruf der Einzelnen in Beziehung auf das Gemeinschaftsleben erscheinen muß, doch nimmermehr darauf sofort ein gesetzlicher oder rechtlicher Unterschied der Kirchenglieder hinsichtlich ihrer Befugnisse und Verpflichtungen, oder gar unmittelbar der Unterschied zwischen dem „gemeinen Amte" in der Kirche und dem allgemeinen geistlichen Amte der Christen oder dem sogenannten Laienstande gebaut werden kann[15]).

Der clerus naturalis der Charismenträger und der clerus positivus der nach „Gemeinschaftsrecht" berufenen Träger des „gemeinen Amtes" in der Kirche decken sich einander

nicht. Die Berufung zum „gemeinen Amte", welche von der Gemeinschaft ausgehet, kann mit der, welche den Einzelnen in der Art und Weise ihrer Begabung unmittelbar von Seiten des Herrn selbst zukommt, möglicherweise sehr weit auseinander gehen. — Gleichwohl aber besteht immer ein rechtlich geordnetes Gemeinwesen, eine rechtlich konstituirte Gemeinde, so lange noch nicht, als die Leitung ihres Lebens, das Zustandekommen und die Ausübung ihrer Funktionen noch von der ganz freien und ungebundenen, eben darum aber auch mehr oder weniger zufälligen und willkührlichen Thätigkeit der Charismen abhängt. Ueber die Herrschaft des Zufalls und der Willkühr kann das Gemeindeleben nur dadurch erhoben, eine rechtliche Ordnung desselben kann nur dadurch begründet, eine stetige und geregelte Ausübung seiner Funktionen nur dadurch gesichert werden, daß das, was ursprünglich Aller Recht und Pflicht ist, für die Gemeinschaft und von Gemeinschaftswegen nach Maßgabe der Charismen zum besonderen Amtsrechte und zur besonderen Amtspflicht bestimmter Personen gemacht wird, und zwar solcher Personen, welche als zu solchem Gemeinschaftsdienste besonders befähiget und innerlich vom Herrn der Kirche selbst berufen erkannt werden.

Nicht das Vorhandenseyn der Gabe an und für sich, sondern die Anerkennung derselben von Seiten der Kirche, und der Gebrauch, den diese von ihr macht, also die von der Gemeinschaft ausgehende Bezeichnung und besondere Berufung der Träger der Gabe ist dasjenige,

was das rechtliche Verhältniß des „gemeinen Amtes“ in der Kirche und seinen rechtlichen Unterschied von dem allgemeinen geistlichen Amte oder Priesterthum der Christen begründet[16]).

§. 21.

Wie aber „das Recht der Gemeinschaft“ überhaupt und das allgemeine göttliche Gesetz der „Ordnung“ in Verbindung mit der unleugbaren charismatischen Gliederung des Leibes Christi und nach Maßgabe dieser eine gemeinschaftsmäßige Ausübung des Kirchenamtes durch bestimmte Organe der Gemeinschaft für diesen Zweck fordern, so ist dies nicht minder auch von Seiten der innern Natur des genannten Amtes selbst der Fall, weil dasselbe als Amt der Verwaltung und Spendung der göttlich gegebenen Gnadenmittel wesentlich ein Amt der Christidienerschaft und Haushaltung über Gottes Geheimnisse, ein Amt des Handelns im Namen Gottes mit den Menschen ist (1. Kor. IV, 1; 2. Kor. V, 30). — Ist auch zu solchem Handeln dem Nächsten gegenüber jeder Christ an seinem Orte und in seinem Maße berufen, und die ganze Gemeinschaft der Gläubigen unleugbar nicht weniger das ursprüngliche Subjekt, wie das Objekt desselben, so kann doch unmöglich die Gemeinschaft ihr Subjekt- und Objektseyn zugleich unterschiedslos in der Totalität ihrer Mitglieder bethätigen, unmöglich dies Amt zugleich für alle und von allen öffentlich und gemeinschaftsmäßig verwaltet werden.

Die Gemeinschaft muß hier nothwendig in den Gegensatz von Aktivität und Passivität, in den Gegensatz von

Predigern und Hörern des Worts, von Spendern und Empfängern der Sakramente eingehen. **Wie sie Objekt des genannten Amtes oder Handelns in der Totalität ihrer Mitglieder ist, so kann sie ihr Subjektseyn für dasselbe zugleich nicht in gleicher Weise, sondern nur in ihrer Eigenschaft als moralische Person durch von der Gemeinschaft zum Gemeinschaftsdienste besonders bestellte und berufene Individuen ausüben**[17]).

§. 22.

Dies also lediglich ist der Grund, warum, und der Sinn, in welchem es im 14ten Artikel unserer Augustana heißt: „De ordine ecclesiastico docent. quod nemo debeat in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare, nisi rite vocatus". — Nicht das „docere aut sacramenta administrare" überhaupt wird hier von dem „rite vocatum esse" abhängig gemacht, sondern nur das „in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare". Und auch hinsichtlich dieses wird nicht etwa ein nemini licere, ein ausdrückliches göttliches Gebot oder Verbot, sondern vielmehr nur eine aus der Natur der Sache sich ergebende sittliche Verpflichtung, ein moralisches Sollen, ein „neminem debere" behauptet.

Ganz in Uebereinstimmung mit allen von uns bereits angeführten Zeugnissen wird zwischen der Gnadenmittelverwaltung oder dem geistlichen Amte an und für sich und dem „gemeinen Amte in der Kirche, das die Lehre öffentlich führt und die Sakramente vonwegen der Ge-

meinde handelt", unterschieden. Während das geistliche Amt an und für sich vermöge des allgemeinen Priesterthums der Christen unterschiedslos bei der Totalität der Gläubigen ist, ist es als Gemeinschaftsamt von vorneherein nicht sowohl bei allen einzelnen Gläubigen als solchen, als vielmehr nur bei der ganzen charismatisch gegliederten Gemeinschaft derselben, und kann von dieser in stetiger und geordneter Weise, wie wir gesehen haben, nicht anders ausgeübt werden, als durch den verfassungsmäßig bestellten Dienst solcher Personen, welche auf Grund ihrer erkannten besonderen Begabung für den kirchlichen Gemeinschaftsdienst auch eine besondere Vokation und Autorisation dafür von der Kirche empfangen haben. Mit Recht leiteten daher die Reformatoren, und leiten die Bekenntnißschriften unserer Kirche aus dem allgemeinen Priesterthum der Christen überall nicht etwa die Entbehrlichkeit, sondern vielmehr nur die evangelische Möglichkeit und Nothwendigkeit der besonderen Bestellung des Kirchenamtes in den einzelnen Gemeinden, oder das Recht und die Pflicht der Kirche, „Kirchendiener zu ordiniren", ab.

Eben darum, weil das geistliche Amt oder die Schlüsselgewalt an und für sich bei allen Christen, und auch als Gemeinschaftsamt ursprünglich nirgends anders, als bei der ganzen Gemeinschaft der Gläubigen oder der ganzen Kirche ist, muß überall da, wo die Kirche ist, das Recht nicht nur, sondern auch die Pflicht seyn, Kirchendiener zu ordiniren. „Habet igitur ecclesia mandatum de constituendis ministris", heißt es daher im 7ten Art. der Apologie.

Und im Anh. zu den Schmalk. Artikeln: „Tribuit igitur Christus principaliter claves ecclesiae et immediate, sicut et ob eam causam ecclesia principaliter habet jus vocationis. — Itaque cum episcopi ordinarii fiunt hostes ecclesiae aut ordinationem nolunt impertire, ecclesiae retinent jus suum. Nam ubicunque est ecclesia, ibi est jus administrandi evangelii; quare necesse est, ecclesiam retinere jus vocandi, eligendi et ordinandi ministros. Et hoc jus est donum, proprie datum ecclesiae, quod nulla humana auctoritas ecclesiae eripere potest. — Ubi igitur vera ecclesia est, ibi necesse est esse jus eligendi et ordinandi ministros".

„Weil aber christliche Gemeinde ohne Gottes Wort nicht seyn kann, noch soll", — schreibt Luther in dem bereits wiederholt angeführten Traktate: Grund und Ursache aus der Schrift ꝛc. — „folgt aus Vorigem stark genug, daß sie dennoch ja Lehrer und Prediger haben müssen, die das Wort treiben. Und weil in dieser verdammten letzten Zeit Bischöfe und das falsche geistliche Regiment solche Lehrer nicht sind noch seyn wollen, dazu auch nicht geben noch leiden wollen, und Gott nicht zu versuchen ist, daß er vom Himmel neue Prediger sende, müssen wir uns nach der Schrift halten und unter uns selbst berufen und setzen diejenigen, so man geschickt dazu findet, und die Gott mit Verstand erleuchtet und mit Gaben dazu geziert hat". — Und abermals in dem Sendschreiben an die Prager: „Dieweil genugsam ist gezeiget, daß ein Jeder das Recht

hat, zu dienen in dem Wort, ja daß auch einem Jeden zu dienen im Worte geboten ist, so er sieht, daß entweder kein Anderer vorhanden ist, oder so die, so vorhanden sind, unrecht lehren, — wie wollte denn nicht etwa vielmehr eine ganze Gemeinde das Recht und dies Gebot auch haben, daß sie solch Amt durch gemeine Wahl Einem oder Mehreren an ihrer Stelle befehlen möchte, und dieselbigen den Andern durch Mitwillen derselben auch weiter befehlen?"

Nichts kann unserer Ueberzeugung nach klarer und deutlicher seyn, als der Sinn solcher Aussprüche Luthers. Daß eine ganze Gemeinde „das Recht und das Gebot auch habe, das Amt, zu dienen im Worte, durch gemeine Wahl Einem oder Mehreren an ihrer Stelle zu befehlen", das steht ihm fest, nicht etwa auf Grund eines ausdrücklichen Befehls oder besondern Gebotes Gottes, das er dafür anführen könnte oder möchte, sondern vielmehr lediglich auf Grund dessen, daß ja jeder Einzelne schon „das Recht hat, zu dienen im Worte, ja auch jedem Einzelnen zu dienen im Worte geboten ist". Wie Luther von einem „Getheiltseyn christlichen Volks" und von „zweierlei Priesterthum" in demselben nichts weiß, so kann er auch von einer zweifachen Einsetzung des geistlichen Amtes, von einer besonderen göttlichen Einsetzung des gemeinen Amtes in der Kirche in seinem Unterschiede von dem göttlichen Gegebenseyn der Gnadenmittel und dem allgemeinen Priesterthum der Christen, nichts wissen wollen. Er kennt, wie wir gesehen haben, nur „Ein Amt, zu predigen Gottes Wort, allen Christen gemein". Aber Recht und Pflicht, welche bei den einzelnen Gläubigen schon vorhanden sind, müssen, so schließt er mit Recht, „vielmehr"

auch der Gemeinschaft von Gläubigen zukommen. Die Gemeinschaft muß auch als solche das Amt ausüben, zu welchem, abgesehen von ihr, schon jeder Einzelne berufen ist. Sie hat ein Kollektivrecht und eine Kollektivpflicht in diesem Betreff dem Einzelrechte und der Einzelpflicht der Gläubigen gegenüber. „Weil eine christliche Gemeinde als solche ohne Gottes Wort nicht seyn kann", sagt Luther, so „muß sie ja Lehrer und Prediger haben, die öffentlich und von Gemeinschaftswegen das Wort treiben"; und es würde nicht Gottvertrauen, sondern ein „Gott Versuchen" seyn, wenn sie die Befriedigung dieses ihres Gemeinschaftsbedürfnisses unmittelbar von Gott selbst erwartete oder der regellosen und ungebundenen Thätigkeit der Charismenträger überließe. Christliche Gemeinden müssen sich daher „nach der Schrift halten und unter sich selbst berufen und setzen diejenigen" rc. — Wer die Schrift, in welcher Luther dies ausspricht, mit Aufmerksamkeit selbst gelesen hat, der weiß aus dem Zusammenhange, daß das „sich nach der Schrift halten", von welchem hier die Rede ist, durchaus nicht etwa auf ein in der Schrift enthaltenes ausdrückliches göttliches Gebot im Betreff der Bestellung des gemeinen Amtes zu beziehen ist, sondern vielmehr lediglich auf die im Vorhergehenden aus der Schrift bewiesenen Rechte und Pflichten des allgemeinen Priesterthums der Christen, auf welche das Recht und die Pflicht der Gemeinschaft sich stützt[18]).

In gleichem Sinne ist es denn nun auch zu verstehen, wenn die Apologie von einem „mandatum de constituendis ministris" spricht, welches die Kirche habe. Auch hier ist nur an eine der Kirche zukommende Verpflichtung, an ein gottgewolltes und gottgewiesenes Thun

derselben überhaupt, nicht aber an ein ausdrückliches Gebot oder an eine besondere Einsetzung des Herrn zu denken. Das „mandatum de constituendis ministris“ ist das natürliche Korrelat zu dem „jus vocationis“ oder „jus vocandi, eligendi et ordinandi ministros“, welches anderwärts der Kirche vindicirt wird. Beides aber, Recht und Pflicht der Kirche in diesem Betreff, gründet sich nicht auf eine das in der Hauptstelle unseres Bekenntnisses behauptete „Tribuit igitur Christus principaliter claves ecclesiae et immediate“ aufhebende besondere göttliche Amtes- oder Standesinstitution, sondern vielmehr nach ächt lutherischer Anschauung gerade darauf, daß die ganze Gemeinschaft die primäre und unmittelbare Inhaberin des Amtes ist und also auch die göttliche Verpflichtung hat, dafür zu sorgen, daß dieses ihr Amt gemeinschaftsmäßig ordentlich verwaltet werde. — Weil einerseits das „ministerium verbi“ oder das „Amt zu dienen im Worte“ „mandatum Dei et magnificas promissiones“ hat, und andrerseits dieses Amt „principaliter et immediate“ bei der ganzen Kirche ist, diese aber unmöglich dasselbe anders in geordneter und gemeinschaftsmäßiger Weise ausüben kann, als durch von ihr berufene und autorisirte Kirchendiener, so muß nothwendig der Kirche per consequens auch ein „mandatum de constituendis ministris“, eine, wenn auch nicht äußerlich gesetzliche, doch innerlich nothwendige göttliche Verpflichtung, „Kirchendiener zu ordiniren“, zuerkannt werden. Sollte das mandatum de constituendis ministris anders, sollte es im Sinne eines ausdrücklichen Gebotes oder einer besondern Einsetzung Gottes zu verstehen seyn, so käme ein offenbarer Widerspruch in der

reformatorischen Anschauung zum Vorschein. Die auf der einen Seite behauptete „Ungetheiltheit eines christlichen Volks“ würde auf der andern wieder negirt, und das auf der einen Seite geleugnete „zweifache Priesterthum“ auf der anderen in göttlich gebotsmäßiger Weise wieder aufgerichtet. Auch hätte die Hauptstelle unseres Bekenntnisses Unrecht, wenn sie die claves selbst der Kirche im Gegensatze zu den Kirchendienern von Christo principaliter et immediate verliehen seyn läßt, und nicht blos das jus vocationis.

Darum scheint es uns keinem Zweifel zu unterliegen, daß das von den Gegnern unserer Anschauung so gemißbrauchte „mandatum de constituendis ministris“ von nichts weniger zu verstehen ist, als von einer gebotsmäßigen göttlichen Einsetzung eines zeremonialgesetzlich privilegirten besonderen äußeren Berufsstandes in der Kirche. Es ist im evangelisch lutherischen, nicht im katholisch gesetzlichen Sinne zu verstehen. Die nicht gesetzliche, sondern evangelische Anschauung unserer Kirche auch in diesem Betreffe steht fest.

Wenn daher Tertullian de bapt. §. 17. sagt: „Quod ex aequo accipitur, ex aequo dari potest“, und de exhort. castit. §. 7.: „Nonne et laici sacerdotes sumus? — Differentiam inter ordinem et plebem ecclesiae constituit auctoritas et honor per ordinis consessum sanctificatus. Adeo ubi ordinis ecclesiastici non est consessus, et offers et tinguis, et sacerdos es tibi solus. Sed ubi tres, ecclesia est, licet laici. Unusquisque enim de sua fide vivit, nec est personarum acceptio apud Deum“, — so stellt sich in solchen Aussprüchen neben der Nachwirkung des Geistes apostolischer

Kirchenverfassung weniger das herrschende und treibende Verfassungsprinzip seiner Zeit, als vielmehr eine Weissagung auf die Anschauung unserer Kirche dar.

Nur unsere lutherische Kirche erhält sich recht auf dem Standpunkte evangelischer Freiheit und Gleichheit, indem sie zwischen dem geistlichen Amte an und für sich und demselben als ordentlich und verfassungsmäßig bestelltem Gemeinschaftsamte, oder, wie wir auch sagen können, zwischen dem geistlichen Amte und dem geistlichen Stande bestimmt unterscheidet, und bei der entschiedensten Geltendmachung der göttlichen Einsetzung des ersteren nicht zugleich auch für den letzteren eine besondere göttliche Einsetzung und ein besonderes divino jure Bestehen im Sinne einer besonderen göttlichen Heilsinstitution in Anspruch nimmt[10]).

„Von der Juden Priesterthum", schreibt Luther 1545 in der Auslegung des Propheten Hosea, „ist gewiß, daß desselben Ordnung von Gott eingesetzt und für ihren Gottesdienst ein gewisser Ort bestimmt gewesen, das fürwahr im N. T. nicht ist. — So nun dies dem alten Priesterthum, welches von Gott geordnet war, widerfahren, was rühmen sich denn der Papst, Kardinäle, Bischöfe rc. ihrer Titel und Aemter?" — Und schon 1523 klagt er in der Auslegung der ersten Epistel Skt. Petri: „Nun haben jene einen eigenen Stand aufgerichtet, als der von Gott sey". Er nennt, wie wir oben (S. 46.) gesehen haben, die besondere Priesterschaft des besonderen geistlichen Berufsstandes in der Kirche eine „kirchische, weil sie

von den Kirchenordnungen hergekommen ist", und wirft der katholischen Kirche vor, daß sie, indem sie den Laien das Recht, über alle Lehre und Lehrer zu urtheilen, entzogen, einen unevangelischen „Unterschied des Gewalts" erfunden, aus den ordentlich berufenen Trägern des kirchlichen Gemeinschaftsamtes mit Aufhebung der „Einheit des Priesterthums" und der „Ungetheiltheit eines christlichen Volkes" einen in göttlich gebotsmäßiger Weise bestehenden und darum in göttlich gesetzlicher Weise privilegirten besonderen Stand in der Christenheit gemacht, und so „unter dem Titel und Namen des gemeinen christlichen Amtes ihr selbst ein Amt der Verderbung aufgerichtet habe". — Der Unterschied also zwischen Klerus und Laienstand, den auch unsere Kirche hat und geltend machen muß, ist, wie aus allem Bisherigen erhellt, durchaus kein zeremonialgesetzlicher, kein der göttlichen Heils=, sondern lediglich nur ein, wenn auch mit innerer Nothwendigkeit, der menschlichen Kirchen= und Gottesdienstordnung angehöriger; und daher auch immer ein solcher, der nur im Dienste und zum Vortheil der göttlichen Heilsordnung, nie aber zum Nachtheile dieser oder im Widerspruch mit ihren Forderungen extendirt, aufrecht erhalten und geltend gemacht werden darf[20]).

§. 23.

Wir fürchten nicht, daß man diese unsere Auffassung, die nicht eine willkührliche sondern dokumentirte ist, gleichwohl als eine Herabwürdigung des geistlichen Amtes, oder als mit den Stellen unserer Bekenntnißschriften,

welche von einer den Bischöfen oder Pfarrherrn „secundum evangelium seu, ut loquuntur, de jure divino“ zukommenden Gewalt sprechen, im Widerspruche stehend betrachten wird.

Eine Herabwürdigung kann dem geistlichen Amte nicht zu Theil werden, wenn es „principaliter et immediate“ als bei der ganzen Kirche, „mediate“ als bei den berufenen „Kirchendienern“ seyend betrachtet, und mit unserem Bekenntnisse behauptet wird: „Paulus exaequat ministros, et docet ecclesiam esse supra ministros“. (Anh. zu den Schmalk. Art. S. 342.) Im Gegentheile würde die entgegengesetzte Anschauung nicht blos die Kirche ihren Dienern gegenüber, sondern auch das geistliche Amt selbst herabwürdigen. Die Kirche würde dadurch wieder zu einem zeremonialgesetzlichen, hierarchischen Institute gemacht, und das geistliche Amt seines freien evangelischen Charakters, seines alleinigen Gebundenseyns an die göttlichen Gnadenmittel beraubt, der Abhängigkeit von den Personen und dem Standesinteresse seiner privilegirten Verwalter unterworfen werden. — Jeder Schein der Herabwürdigung muß sogleich verschwinden, wenn man nur das wirkliche Amtsinteresse von einem bloßen Standesinteresse wohl zu unterscheiden vermag, und die Natur des fraglichen Amtes in Erwägung zieht, welche in den Händen des sekundären Inhabers ja unmöglich eine andere seyn oder werden kann, wie in denen des primären. — Immer ist und bleibt es das mit dem göttlichen Gegebenseyn von Wort und Sakrament zugleich göttlich gestiftete und eingesetzte Amt der Verwaltung und des Ge-

brauchs dieser Gnadenmittel, das an Wort und Sakrament gebundene Amt des Handelns im Namen Gottes oder an Christi Statt mit den Menschen, ein Amt also, das, wie seinen Ursprung, so auch seine Macht und Auktorität nicht von Menschen und ihrem Willen, sondern von Gott herleitet[21]. — Auch der primäre Inhaber hat nicht sowohl dies Amt, als er vielmehr selbst von ihm gehabt wird. Er steht nicht über, sondern unter demselben, weil es nicht von ihm ausgeht oder geschaffen, weil es ihm nur von Gott übertragen ist. Er ist nicht Eigenthumsherr desselben, daß er damit schalten und walten könnte nach menschlichem Belieben; er ist nur dessen von Gott bestellter und Gott verantwortlicher Verwalter. In keiner anderen Eigenschaft also, mit keinen anderen Rechten und Pflichten kann die Kirche dies Amt ihren berufenen Dienern zur gemeinschaftsmäßigen Ausübung übertragen, als wie sie selbst vom Herrn dasselbe empfangen hat. Wie sie selbst das fragliche Amt nur hat als das Amt der reinen und lauteren Predigt des Evangeliums, sowie der einsetzungsmäßigen Verwaltung der Sakramente, so kann sie auch ihren berufenen Dienern weder eine andere Pflicht auferlegen, noch ein anderes Recht einräumen, eine andere Vollmacht geben. Weil das, was die Bekenntnißschriften unserer Kirche als potestas ecclesiastica seu clavium bezeichnen, die Natur eines „mandatum Dei“ an sich trägt, mithin immer nicht unter, sondern über seinem Träger steht und in den Händen eines jeden Trägers immer dieselbe Natur, denselben Inhalt, dieselbe Auktorität und denselben Vollmachts-

grund behält, bei den Einzelchristen, wie bei der ganzen Gemeinschaft, bei der ganzen Gemeinschaft, wie bei den von ihr berufenen Dienern, eben immer nur als das an Gottes Wort und Sakrament gebundene Amt des Handelns im Namen Gottes mit den Menschen ist, so folgt daraus, daß die Kirchendiener nur dazu berufen sind und berufen seyn können, von Gemeinschaftswegen und für die Gemeinschaft das Amt von „Christi Dienern und Haushaltern über Gottes Geheimnisse" (1 Kor. IV, 1.) zu verwalten, und daß sie darum, daß sie nicht zeremonialgesetzlich privilegirt, sondern von der Kirche berufen sind, um nichts weniger von sich sollen sagen können: „So sind wir nun Botschafter an Christi Statt; denn Gott vermahnet durch uns. So bitten wir nun an Christi Statt: „Lasset euch versöhnen mit Gott" (2 Kor. V, 20)[22].

Weit entfernt, daß unser Bekenntniß die Kirchendiener zu Menschenknechten machte, unterscheidet es vielmehr zwischen ihrer Person und ihrem Amte und sagt von ihnen, daß sie „repraesentant Christi personam propter vocationem ecclesiae, non repraesentant proprias personas", daß sie, „cum Christi verbum, cum sacramenta porrigunt, Christi vice et loco porrigunt" (Apol. p. 150.), und daß „hic necessario et de jure divino debent eis ecclesiae praestare obedientiam juxta illud: Qui vos audit, me audit" (A. C. Art. 28.). Freilich aber muß gleich, weil nicht von einem zeremonialgesetzlichen Standesprivilegium, sondern nur von dem Rechte des göttlichen Amtes die Rede ist, hinzugefügt werden: „Verum cum aliquid contra evangelium docent aut statuunt, tunc habent ecclesiae mandatum Dei, quod obe-

dientiam prohibet“ (Ebend.), und: „Impii doctores deserendi sunt, quia hi jam non funguntur persona Christi, sed sunt antichristi“ (Apol. p. 155).

Wenn daher in unseren Symbolen von einer Gewalt die Rede ist, welche den Bischöfen oder Pastoren als solchen „secundum evangelium, seu, ut loquuntur, de jure divino“ zukommt („Sic autem sentiunt, potestatem clavium seu episcoporum juxta evangelium esse potestatem seu mandatum Dei praedicandi evangelii, remittendi et retinendi peccata et administrandi sacramenta. — Porro secundum evangelium, seu, ut loquuntur, de jure divino nulla jurisdictio competit episcopis ut episcopis, h. e. his, quibus commissum est ministerium verbi et sacramentorum, nisi remittere peccata, item cognoscere doctrinam etc.“ — Aug. Conf. art. 28. — „Quam potestatem tribuat evangelium episcopis, diximus in Confessione“ Apol. p. 294. — „Evangelium tribuit his, qui praesunt ecclesiis, mandatum docendi evangelii, remittendi peccata, administrandi sacramenta, praeterea jurisdictionem, videlicet mandatum excommunicandi eos, quorum nota sunt crimina, et resipiscentes rursum absolvendi. Haec potestas jure divino communis est omnibus, qui praesunt ecclesiis etc.“ — Artic. Smalcald. p. 352.), — so stehen solche Aussprüche mit dem Prinzipe und dem Gesammtbestande der ächt lutherischen Anschauung im schönsten Einklange, falls sie nur mit Beachtung des Zusammenhangs und ihrer Tendenz recht verstanden werden. Es handelt sich bei ihnen überall nicht um die Bestimmung des Verhältnisses, in welchem die potestas clavium seu episcoporum zur Kirche und Kirchen-

gemeinschaft begriffen ist, sondern vielmehr nur um rechte Inhaltsbestimmung und Begränzung der mit der „potestas clavium seu episcoporum“ identisch gedachten „potestas ecclesiastica“ der „propter mandatum Dei non minus religiose veneranda et honore afficienda potestas civilis gegenüber. „Non commiscendae sunt“, heißt es, „potestates, ecclesiastica et civilis. Ecclesiastica suum mandatum habet docendi evangelii et administrandi sacramenta. Non irrumpat in alienum officium etc.“ — Was gesagt wird, das wird der katholischen Verwechselung und Vermischung der potestas ecclesiastica mit der potestas civilis gegenüber gesagt, und soll dazu dienen, dem katholischen Mißbrauche gegenüber die potestas ecclesiastica in ihre rechten Gränzen und auf ihre rechte Art zurück zu weisen. Der auf einen gesetzlichen Hirtenamtsbegriff gebaute katholische Klerus erachtet sich zum Handeln divino jure im weitesten Umfange berechtigt, weil er sich als für alles Weiden und Leiten der Heerde göttlich eingesetzt ansieht. Dem gegenüber heißt es nun hier, daß den Bischöfen „ut episcopis“, oder den Bischöfen als solchen, „qui praesunt ecclesiis, quibus commissum est ministerium verbi et sacramentorum“, mithin den Bischöfen als Verwaltern des Kirchenamts, wie der Kirche selbst, keine andere Gewalt zur Ausübung divino jure zukommt, als diejenige, welche in dem der Kirche gegebenen mandatum Dei enthalten ist, welches selbst wieder „juxta“ oder „secundum evangelium“ kein anderes, als das „docendi evangelii et administrandi sacramenta“ ist. — Nur insoferne also, als sie in der Ausrichtung des göttlichen Mandats der Gnadenmittelverwaltung und Gnadenmittelspendung begriffen sind, werden Kirche und Kirchenamt dem

Evangelium gemäß als divino jure handelnd betrachtet. Umfang und Inhalt des divinum jus der potestas ecclesiastica überhaupt werden angegeben, das in dem mandatum Dei für die Kirche Enthaltene wird von dem darin nicht Enthaltenen unterschieden, worauf sich das dem mandatum divinum korrelate jus divinum erstreckt und worauf nicht, wird gesagt; und es ist also überall nur von dem göttlichen Rechte des Kirchenamtes selbst, nicht aber von einem zeremonialgesetzlichen Privilegium, von einem ausschließlichen göttlichen Rechte bestimmter Personen auf das Amt die Rede. — Zwischen dem Amte selbst und seinen ordentlich berufenen Trägern, zwischen der „potestas clavium“ oder „ecclesiastica“ überhaupt und der „potestas episcoporum“, wird nur darum hier nicht unterschieden, weil, wie wir gesehen haben, das Amt seinem Umfange, Inhalte und göttlichen Rechte nach eben so bei dem sekundären Inhaber ist, wie bei dem primären. Das divinum jus, welches der potestas episcoporum in derselben Weise, wie der potestas clavium oder ecclesiastica überhaupt zugeschrieben wird, macht die Bischöfe nicht in göttlich gebotsmäßiger Weise zu ursprünglichen und unmittelbaren Inhabern des Amtes. Es ist nicht im Widerspruche mit dem: „Tribuit igitur Christus principaliter claves ecclesiae et immediate“, sondern vielmehr im Lichte oder nach Maßgabe dieses zu verstehen.

§. 24.

Ja weil einerseits die Kirche als die primäre Inhaberin des Amtes immer über den Kirchendienern als den

sekundären Inhabern desselben steht, andrerseits aber doch auch wieder der sekundäre Inhaber das Amt nicht als ein anderes hat, wie der primäre, und letzterer dasselbe ordnungsmäßig gar nicht anders ausüben kann als durch ersteren, so leuchtet nicht nur ein, warum in den Bekenntnißschriften unserer Kirche dieselbe Gewalt bald als der ganzen Kirche, bald als den Bischöfen oder Pfarrherrn nach dem Evangelium zukommend bezeichnet wird, sondern es erhellt zugleich auch, warum die Reformatoren und unsere Bekenntnisse die Bischöfe oder Pfarrherrn besonders gerne „ministros" oder „Kirchendiener" nennen.

„Deshalb meine ich", schreibt Luther an die Prager, „daß die, so dem Volk in Sakrament und Wort vorstehen, nicht mögen noch sollen Priester genannt werden. Daß sie aber Priester geheißen werden, das ist entweder nach heidnischer Weise geschehen, oder es ist überblieben von des jüdischen Volkes Gewohnheit; darnach ist es zu großem Schaden der Kirchen angenommen. Nach der evangelischen Schrift werden sie besser Diener, Diaconi, Bischöfe, Haushalter oder Aelteste genannt. Paulus nennt sich selbst ministrum, servum; servio in evangelio, sagt er. Das thut er darum, daß er allenthalben nicht den Stand noch Orden, sondern das Amt und Werk allein berühme, und das Recht und Würdigkeit des Priesterthums in der Gemeinde bleiben lasse". — Und nicht den „Orden oder Stand", sondern „das Amt und Werk" hat offenbar auch die Apologie im Auge, wenn es S. 201 heißt: „Nec habemus nos aliud sacerdotium, simile levitico, sicut satis docet epistola ad Ebraeos,

Si autem ordo de ministerio verbi intelligatur, non gravatim vocaverimus ordinem sacramentum. Nam ministerium verbi habet mandatum Dei et habet magnificas promissiones. Rom. I, 16.: Evangelium est potentia Dei ad salutem omni credenti. Item Esaiae LV, 11.: Verbum meum, quod egredietur de ore meo, non revertetur ad me vacuum, sed faciet, quaecunque volui etc. Si ordo hoc modo intelligatur, neque impositionem manuum vocare sacramentum gravemur. Habet enim ecclesia mandatum de constituendis ministris, quod gratissimum nobis esse debet, quod scimus, Deum approbare ministerium illud et adesse in ministerio. Ac prodest, quantum fieri potest, ornare ministerium verbi omni genere laudis adversus fanaticos homines, qui somniant spiritum sanctum dari non per verbum etc.“

Allerdings bilden die rite vocati auch in unserer Kirche einen besonderen Stand, und es kommt denselben, so lange sie ihrer göttlichen Amtspflicht treu bleiben, ein, wenn auch nicht göttliches, doch menschlich kirchliches Standesprivilegium zu. Die Gemeinschaft muß denen, welchen sie die Amtspflicht besonders überträgt, so lange sie treu sind, Nothfälle ausgenommen, auch ihr ausschließliches Recht, das Amt öffentlich und von Gemeinschaftswegen auszuüben, sichern und wahren. Aber weil der Unterschied zwischen den rite vocatis und den übrigen Gläubigen nicht der göttlichen Heils- sondern nur der menschlichen Kirchen- und Gottesdienstordnung angehört, weil wohl das Amt, zu dem die rite vocati berufen sind, ein göttliches Recht hat, nicht aber ihr

eigenes besonderes Recht auf dieses Amt divino jure besteht, so ist das Standesprivilegium unserer Geistlichkeit immer ein bedingtes und eingeschränktes. Es muß nicht blos unwürdigen Inhabern des Amtes gegenüber negirt werden, sondern überhaupt auch insofern, als die Kirchenordnung die Heilsordnung nie hindern darf, und demgemäß jeder Gläubige überall da selbst zuzugreifen berechtiget und verpflichtet ist, wo das von der Gemeinschaft bestellte Amt nicht hinreicht oder nicht hinreichen kann. Der geistliche Stand, welcher in unserer Kirche nicht prinzipiell, sondern nur konsekutiv besteht, kann, weil er nicht ein göttliches und ausschließliches Amtsprivilegium hat, eben darum auch nicht zu einem besonderen herrschenden Stande in der Gemeinschaft, zu einer Kirche in der Kirche sich abschließen.

§. 25.

Die sollennen kirchlichen Akte, durch welche einem Individuum der Charakter eines legitime vocatus oder die Aufnahme in den kirchenordnungsmäßig bestehenden geistlichen Stand und die Einsetzung in's geistliche Amt zu Theil wird, sind einerseits die Ordination, andrerseits die Institution oder Introduktion.

Ueber das Verhältniß dieser Akte zu einander und zu dem gemeinsamen Begriffe der ordentlichen Berufung herrscht noch nichts weniger als völlige Klarheit. Wenn man sich, wie dies in unserer Kirche vom Anfange an geschehen ist, unter der Vokation immer nur die Beru=

fung zu einem bestimmten einzelnen Kirchenamte, und unter der Ordination die öffentliche und feierliche Bestätigung dieser Berufung denkt, so sieht man nicht recht ein, wie sich ein von der Ordination verschiedener liturgischer Institutions- oder Introduktionsakt hat entwickeln können, oder warum das, was man Ordination nennt, nicht so oft wiederholt wird, als ein Individuum in Folge einer neuen Berufung ein neues bestimmtes Kirchenamt zugewiesen erhält. — Der Grundsatz, daß die Ordination einem Individuum nur einmal, vor oder in Verbindung mit der ersten Institution, zu ertheilen, oder daß nach einmal empfangener Ordination in Amtsveränderungsfällen nur der liturgische Introduktionsakt zu wiederholen sey, scheint ohne rechten Vorbedacht, ohne in protestantischer Anschauung und in dem protestantischen Lehrsysteme begründete ratio sufficiens nur vom katholischen Kirchenrechte her beibehalten worden zu seyn. Man kann sich über den Unterschied von Ordination und Institution oder Introduktion um so weniger Rechenschaft geben, als ja nicht blos der Begriff der öffentlichen und feierlichen Bestätigung des Berufs für ein bestimmtes Kirchenamt, sondern auch die Vollzugsform mittelst des Gebetes und der Handauflegung beiden Akten gemein ist.

Es fragt sich also hier nur, ob wir, bei dem hergebrachten engeren Begriffe der Vokation stehen bleibend, sowohl der Unterscheidung zwischen Ordination und Introduktion, als der Ordinationsertheilung vor erhaltener Berufung zu einem bestimmten Kirchenamte ihr Recht absprechen, oder ob wir zwischen Vokation und Vokation bestimmter und eingänglicher unterscheiden sollen. Und da kann für uns die Entscheidung nicht zweifelhaft seyn.

Wenn zur Zeit der alten Kirche Niemand ordinirt wurde, ohne daß er clericus intitulatus oder zum Erbauungsdienste einer Kirche berufen war, deren Einkünfte ihm seinen standesmäßigen Unterhalt sicherten, so hatte dies darin seinen Grund, daß man mit Recht theils nur für den wirklichen aktiven Kirchendienst ordiniren, theils die für den Kirchendienst Geweihten nicht der Noth oder der Nothwendigkeit, sich ihren Lebensunterhalt durch Ausübung eines anderen Berufes zu verschaffen, preisgeben wollte. Man wollte einerseits die Ordination in ihrer eigentlichen Bedeutung, und andererseits das decorum hinsichtlich der äußeren Lebensstellung der für den Kirchendienst Geweihten aufrecht erhalten. Der folgenden katholischen Praxis war es aber hauptsächlich nur um das Letztere zu thun. Sie wollte nur, daß der durch ihre Ordination ertheilte character indelebilis nicht durch Mangel an standesmäßigem Unterhalte verunehret werde. Daher gestattete sie die Ordination nicht blos auf dem Grunde des titulus beneficii oder des zugesicherten Besitzes eines wirklichen mit Einkünften verbundenen Kirchenamtes, sondern auch dann, wenn der Bischof die Ernährung der von ihm ohne einen bestimmten Titel ordinirten Geistlichen auf die Einkünfte seiner Kathedrale übernahm, oder wenn der zu Ordinirende die zu seinem standesmäßigen Unterhalte erforderlichen Mittel in gesicherter Weise selbst besaß (titulus patrimonii vel pensionis), oder wenn Andere, Kommunen, Landesherrschaften rc. zu seinem standesmäßigen Unterhalte behufs seiner Ordination sich verpflichteten (titulus mensae). — Weil durch diese katholische Praxis die katholische Kirche mit einer Menge nicht dienstthuender Geistlicher überfluthet

war, so lehnte sich das protestantische Bewußtseyn mit Recht dagegen auf, ging aber doch, unserer Ueberzeugung zufolge, anfänglich zu weit, wenn es einerseits den Unterschied zwischen Ordination und Introduktion festhalten, und andererseits die Ertheilung der Ordination von der vorausgegangenen Berufung für ein bestimmtes, definitives einzelnes Kirchenamt abhängig machen wollte. Das unmittelbare praktische Bedürfniß hat unsere Kirche gezwungen, in neuerer Zeit von diesem Grundsatze und seiner strengen Befolgung manchfach abzuweichen. Und, wie es uns scheint, hat das praktische Bedürfniß in seiner Unabweisbarkeit und Unausweichlichkeit die Kirche selbst nur auf eine nothwendige Berichtigung oder nähere Bestimmung ihres nur sehr unklar und wenig bestimmt gedachten allgemeinen Grundsatzes hingewiesen.

Wir glauben nicht, daß die Anschauung der Ordination als der öffentlichen und feierlichen Bestätigung der Berufung eines Individuums für das Kirchenamt aufzugeben sey, wohl aber daß im Interesse einer rechten Unterscheidung zwischen Ordination und Introduktion, und zur Ermöglichung der Ordinationsertheilung auch ohne vorausgegangene Berufung für ein einzelnes bestimmtes Kirchenamt, sowie zur Unterscheidung des Kirchenamts überhaupt von dem Kirchenamte an einer bestimmten einzelnen Gemeinde zwischen genereller und spezieller Vokation in bestimmterer und bewußterer Weise unterschieden werden müsse, als es bisher geschehen ist.

Das rechte Verhältniß zwischen der Kirche und den Einzelgemeinden scheint uns nicht das zu seyn, daß die Kirche als Ganzes den Beruf für die Einzelgemeinden

nur zu approbiren hat, sondern vielmehr das, daß der Beruf für den Erbauungsdienst der Einzelgemeinde die erlangte Approbation für den Erbauungsdienst der Kirche überhaupt voraussetzt. Und wendet man diesen Grundsatz an, so rechtfertigt sich nicht blos die sonst widersprechend scheinende kirchliche Praxis und Theorie in Beziehung auf die Ertheilung der Ordination, sondern es tritt auch dann erst der Unterschied zwischen der Ordination und der Institution oder Introduktion in sein rechtes Licht.

Es bestimmt sich aber dieser Unterschied dem Gesagten zufolge näher dahin, daß sich die Ordination auf den Beruf für das Kirchenamt überhaupt, die Institution oder Introduktion auf den für die Ausübung desselben an einer besonderen und bestimmten Gemeinde bezieht.

Wo die für bestimmte Aemter berufene und definitiv angestellte Geistlichkeit hinreicht, um temporäre Lücken im Kirchendienste auszufüllen, wo das Bedürfniß einer überall zur Aushülfe verwendbaren Kandidatur noch nicht fühlbar geworden ist, da kann allerdings die Ordination gar wohl, wie dies in der früheren Zeit unserer Kirche meist der Fall war, mit der ersten Institution verbunden werden oder zusammenfallen. — Auch können beide Akte gar nicht wohl getrennt werden, und müssen beide in der Einzelgemeinde zum Vollzug kommen, solange die Kirchenverfassung noch nicht über die Gränzen der Gemeindebildung hinausgeschritten, solange das Verhältniß zwischen Kirche und Gemeinden noch nicht rechtlich geordnet ist. In eben dem Maße aber, in welchem letzteres bereits der Fall ist, kann wohl noch Betheili-

gung an der Wahl, nimmermehr aber die Institution oder wohl gar die Ordination den Einzelgemeinden und ihrer Geistlichkeit zukommen. Beide erfordern dann einen kirchenregimentlichen Vollzug; letztere um ihrer Gültigkeit für die ganze rechtlich verfaßte Kirchengemeinschaft willen, erstere, damit das eigentlich geistliche Amt nicht als ein bloßes Gemeindeamt, sondern als das ordentlich bestellte Kirchenamt in und an der Gemeinde sich darstelle.

Wenn daher der Anhang zu den Schmalk. Art. sagt: „Cum jure divino non sint diversi gradus episcopi et pastoris, manifestum est, ordinationem a pastore in sua ecclesia factam jure divino ratam esse", so hat er für sich bestehende Gemeinden im Auge, derogirt dem Rechte einer entwickelteren Kirchenordnung, andere Bestimmungen zu treffen, nicht, und ist jedenfalls dem bekämpften zeremonialgesetzlichen ausschließlichen Anspruche der katholischen Bischöfe gegenüber ganz in seinem Rechte. Ja er geht, weil er sich nur an dieses nächste Bedürfniß des Widerspruchs hält, nicht einmal so weit in dem, was er ausdrücklich sagt, als er gehen könnte und sollte. Er läßt in dem Angeführten, wie es scheint, dem Gedanken Raum, als müßte wenigstens immer ein selbst Ordinirter da seyn, wenn die Berufung eines Anderen divino jure gültig zum Vollzug kommen soll. — Wäre dies aber wirklich die Meinung unseres Bekenntnisses, so wäre dasselbe in einer kläglichen Halbheit und Inkonsequenz befangen; es widerspräche dem auf unmittelbare Suc-

cession gebauten bischöflichen Standesprivilegium nur, um seinen sonstigen Prinzipien zuwider das gleiche zeremonialgesetzliche Privilegium für alle Presbyter in Anspruch zu nehmen. Doch wie weit entfernt von solcher Tendenz unser Bekenntniß, wie wenig dies seine Meinung ist, erhellt ja schon aus dem gleich folgenden: „Itaque cum episcopi ordinarii fiunt hostes ecclesiae aut nolunt impertire ordinationem, ecclesiae retinent jus suum. Nam ubicunque est ecclesia, ibi est jus administrandi evangelii. Quare necesse est, ecclesiam retinere jus vocandi, eligendi et ordinandi ministros“.

Man hatte eben hier bereits konstituirte Gemeinden im Auge, wo es sich von selbst versteht, daß sie die Ordination zu ihrem Kirchendienste, wie andere sollenne kirchliche Benediktionsakte, nicht anders als durch das an ihnen bereits bestehende Kirchenamt vollziehen lassen. Wie es sich aber an und für sich und in Beziehung auf einen kirchlichen Neubau, auf erst zu konstituirende Gemeinden, dem evangelisch-lutherischen Prinzipe zufolge verhält, erhellt am Besten aus Luther's: Grund und Ursache aus der Schrift ꝛc., wo es heißt: „Thut er's (der Bischof) nicht, daß derselbe dennoch bestätiget sey durch der Gemeinde Berufen“; und aus dem Sendschreiben an die Prager, wo der Reformator schreibt: „Zudem zwinget uns auch die Noth, und der gemeine Verstand des Glaubens räth dazu, d. h. zu obgemeldter Wahl. Denn so die Kirche durch's Wort geboren, genähret, aufenthalten, gestärkt wird, so ist offenbar, daß sie des Worts nicht gerathen mag. Entweder also müssen wir zulassen, daß die Kirche ohne das Wort

verderbe, oder aber machen eine Versammlung, und aus uns Einer, oder als viele noth ist, so dazu tüchtig sind, erwählet werden; und alsdann mit Gebet durch Auflegung der Hände also der Gemeinde befehlen und vor ihr bestätigen; und alsdann dieselbigen für rechte Bischöfe und Diener des Worts erkennen und in Ehren haben, und allerding ohne Zweifel glauben, daß alles dies, das der Meinung durch die gemeine Wahl der Gläubigen, die das Evangelium wissen und bekennen, ist begangen und gehandelt worden, daß es von Gott gehandelt und geschehen sey (Matth. XVIII, 19. 20.: Wo zween unter euch eins werden auf Erden ꝛc.). So nun der einmüthige Wille dreier oder zweier in dem Namen des Herrn Alles vermag, auch Christus sich einen Meister desselbigen Werkes bekennt, das dieselbigen thun, wie vielmehr sollen wir glauben, daß es geschehe oder geschehen werde durch Gott, der es annehmen werde und uns darin ein Mittler seyn, so wir in seinem Namen zusammen kämen und beteten, darnach alle Bischöfe und Diener des Worts aus uns selbst erwähleten; dieweil wir schon vorerst, alsbald wir getauft werden, ohne eine solche Wahl zu diesem Amte geboten und berufen sind". — Luther räth also den Böhmen, „zuvor daheim und öffentlich Gott im Namen Christi anzurufen, und dann im Namen des Herrn fortzufahren und zu wählen, wen und welche sie wollen, und die sie dazu würdig und tüchtig erkannt haben". „Darnach", fährt er fort, „die die Vornehmsten sind unter euch, legen ihnen die Hände auf, und bestätigen sie also dazu und befehlen sie dem Volke, der Kirchen oder Gemein; und durch das Einige sollen sie eure Bischöfe und

Hirten seyn. Amen". Ja er fügt hinzu: „So ihr aber ja dazu noch gar zu schwach wäret, daß ihr diese freie und apostolische Weise, Priester einzusetzen, nicht ergreifen dürftet, wohlan so wollen wir noch eine Weile eure Schwachheit dulden und zugeben, daß ihr die, so von den Papisten geweihet sind, annehmen möget, als da ist Gallus und seinesgleichen; welcher ihr euch gebrauchen sollt anstatt der papistischen Bischöfe, also daß sie erfordern und erwählen mögen und bestätigen die, so sie erkennen tauglich seyn, auch die ihr erleiden möget nach Ausweisung des Obgemeldten und nach der Lehre Pauli. Denn bei dem h. Paulo der für einen Bischof gezählet wird, der das Wort prediget, wie denn ist euer Gallus, obgleich er keine Infel oder Stab trägt. — Und das geben wir euch zu, bis ihr wachset und stärker werdet und wohl einsehen möget, was die Gewalt des Wortes ist".

Das zeremonialgesetzliche Prinzip eines durch unmittelbare Succession und Uebertragung von Einem auf den Anderen sich fortpflanzenden göttlichen Privilegiums des geistlichen Standes wird also nicht blos durch die Konsequenz des protestantischen Prinzips überhaupt, sondern auch durch die speziellsten und entschiedensten Erklärungen Luther's selbst negirt, obgleich die lutherische Kirche vom Anfange an auf dem Grunde eines anderen, kirchenordnungsmäßigen, Prinzips da, wo konstituirte Gemeinden bereits bestanden, ihre Ordination nur durch die Geistlichen an diesen, und wo ein Kirchenregiment über den Gemeinden bereits rechtlich bestand und verfassungsmäßig eingerichtet war, durch die Organe dieses hat vollziehen lassen. Wenn unsere Kirche

in dieser Beziehung äußerlich eben so verfährt, wie die katholische Kirche, so thut sie dieses doch aus einem ganz anderen Grunde und in einem ganz anderen Sinne.

§. 26.

Aber nicht blos in Beziehung auf ihren göttlich berechtigten minister ist die evangelisch-lutherische Ordination von der katholischen toto coelo verschieden, sondern überhaupt.

Während die katholische Priesterweihe ein dem Bischofe reservirtes Sakrament ist, einen character indelebilis, eine ausschließliche geistige Befähigung und göttliche Berechtigung zur geistlichen Amtsführung, namentlich zur Darbringung des Meßopfers, in sakramentlicher Weise exhibirt, und so ein zeremonialgesetzliches Priester- und Mittlerthum, ein göttliches Standesprivilegium schafft, weiß der Protestantismus von allem dem bei seiner Ordination nichts, und kann seinem Prinzipe zufolge nichts davon wissen wollen.

Der liturgische Akt unserer Ordination trägt nicht den Charakter eines Sakramentes, sondern einfach den einer kirchlichen Benediktionshandlung an sich. Weder der Handauflegung, noch dem Gebete bei derselben kommt eine besondere göttlich effektive Kraft und Wirkung zu. Die Handauflegung ist der allgemeine Ritus für den Zweck persönlicher Application einer kirchlichen Fürbitte; und was die kirchliche Fürbitte selbst anbetrifft, so verhält es sich mit derselben hier nicht wesentlich anders, wie allerwärts. Sie kann und wird nicht ohne Kraft und Wirkung überhaupt bleiben, wo sie mit rechtem Ernste geschieht und mit der

rechten inneren Disposition dessen, für den sie stattfindet, zusammentrifft; aber sie hat als ordinatorische Fürbitte weder ein spezielles mandatum divinum, noch eine spezielle promissio divina für sich, auf deren Grunde wir ihr hier eine spezifische Kraft, eine unfehlbare göttlich effektive Wirkung zuschreiben könnten. — Nicht Gott handelt hier, wie in den Sakramenten, und theilt eine spezifische Gnade und geistige Befähigung mit, sondern vielmehr Menschen sind es, die vor Gott handeln, ihr gottgewolltes, gottgeordnetes Verhältniß zu einander im Gebete zu Gott weihen, heiligen, stärken und bekräftigen. Nicht Gott macht in der Ordination einen Christen besonderer Art, und wandelt die Natur desselben um, so daß er durch diesen Akt zu Geschäften tüchtig würde, für welche er außerdem eine Befähigung oder Berechtigung nicht hätte noch haben könnte; wohl aber schafft sich die Kirche durch den Ordinationsakt Glieder besonderer Art, insoferne als sie durch denselben eben den Charakter der legitima vocatio ertheilt, Individuen als Inhaber der Gabe für das Kirchenamt bezeichnet, und so einen kirchenrechtlichen Unterschied setzt zwischen solchen, welche zur öffentlichen Ausübung des genannten Amtes von Gemeinschaftswegen ordentlich berufen sind, und solchen, bei welchen dies nicht der Fall ist.

Allerdings erlangt der Ordinirte eine Befähigung und Berechtigung, die er außerdem nicht hätte; aber es ist dies eine Befähigung und Berechtigung, welche ihm durch den Akt nicht sowohl innerlich von Gott, als vielmehr äußerlich von Seiten

der Kirche zukommt, die Befähigung und Berechtigung nämlich, mit öffentlicher Auktorität in der Kirche, „publice, von Gemeinschaftswegen" das Wort Gottes zu predigen und die Sakramente zu spenden.— Mit Einem Worte: dem Ordinirten wird eine öffentliche kirchliche Autorisation und Beglaubigung zu Theil; und er tritt damit allerdings in einen zwar nicht göttlich und zeremonialgesetzlich, aber doch kirchenrechtlich privilegirten besonderen Stand ein[23]).

§. 27.

Daß wir mit dem Gesagten die lutherische Anschauung vom Ordinationsakte nach richtiger Auffassung dargestellt haben, beweisen theils ihrem Wortlaute, theils ihrer nothwendigen Konsequenz nach schon alle bisher angeführten Zeugnisse. Um der Wichtigkeit der Sache willen wollen wir uns jedoch erlauben, noch auf einige besonders hinzuweisen.

1520 schreibt Luther in seinem Büchlein von der babyl. Gefängniß: „Und so darum das Sakrament der Weihung etwas ist, so mag es doch nichts Anderes seyn, denn ein gewöhnlicher Brauch, jemand zu berufen in den Dienst der Kirchen", — 1521 in den Schlußreden von den Gelübden: „Die Pfaffenweih ist nichts anders, denn menschliche Larven und Affenspiel. — Der Dienst des Worts und der Kirche, d. i. des Volks, macht allein rechte Priester", — 1522 in der Schrift wider König Heinrich VIII.: „Was er aber von Auflegung der Hände auf das Sakrament der Priesterordnung zeucht, so sehen auch Kinder, daß sich solches gar

nicht darauf reime, sondern daß er nach seiner papistischen Art aus der Schrift Alles macht, was ihm nur in den Sinn kommt. Das Händeauflegen war damals die sichtbare Mittheilung des heiligen Geistes", — 1533 in der Schrift von der Winkelmesse und Pfaffenweihe: „Die lieben heiligen Väter will ich entschuldigen, und man soll sie auch entschuldigen, wo sie auch mit Chresem geweiht oder geordinirt und ihre Geweihten die Pfaffen oder Priester genennet haben; denn sie haben damit keine Winkelpfaffen, noch Jemand zur Winkelmesse geweiht, sondern wenn sie Jemand zum rechten christlichen Pfarramt oder Seelsorge haben berufen, haben sie solchen Beruf vor der Gemeinde mit solchem Gepräng wollen zieren und malen, zum Unterschied der Andern, die nicht berufen sind, auf daß Jedermann gewiß würde und wüßte, welche Person solch Amt führen sollte und Befehl hätte, zu taufen, predigen 2c. Denn es soll und kann im Grunde die Weihe nichts anders seyn, soll es recht zugehen, denn ein Beruf oder Befehl des Pfarramts oder Predigtamts". — „Aber hie ist Christus mit seiner Macht und Wunder gewesen, und hat dennoch wider den leidigen Greuel das Amt und den Beruf zum Predigtamt in seiner heiligen Stätte erhalten; denn die Pfarren oder Predigtamt sind allezeit außer und über dem Chresem durch Fürsten, Herrn, Städte, auch von Bischöfen, selbst Aebten, Aebtissinnen und andern Ständen verliehen; und durch solch Verleihen ist der Beruf und die rechte Weihe zum Ministerio oder Amt blieben. Daneben hat man solche berufene Pfarrherrn, so solche Lehen und Amt empfangen, auch präsentirt, d. i. zu den Winkelbischöfen gewiesen und sie lassen investiren oder

einweisen, wiewohl solches nicht der Beruf noch Lehen, sondern Bestätigung solches Berufs, und nicht vonnöthen gewesen ist. Denn der berufene Pfarrherr wohl ohne solche Bestätigung hätte können sein Pfarramt ausrichten". — „Wir wollen sehen, wie wir Pfarrherrn und Prediger kriegen aus der Taufe und Gottes Wort, ohne ihren Chresem durch unser Erwählen und Berufen geordinirt und bestätigt. — Denn ordiniren soll heißen und seyn: berufen und befehlen das Pfarramt, welches Macht hat und muß haben Christus seine Kirche ohne allen Chresem und Platten, wo sie in der Welt ist, sowohl als sie das Wort, Taufe, Sakrament, Geist und Glauben haben muß", — ferner 1534 an Dorothea Jörger: „Wer gerufen ist, der ist geweihet, und soll predigen dem, der ihn berufen; das ist unsers Herrn Gottes Weihe und rechter Chrisam", — 1542 in der Schrift: Exempel einen rechten christlichen Bischof zu weihen: „Auflegung der Hände, die segnen, bestätigen und bezeugen solches, wie ein Notarius und Zeuge eine weltliche Sache bezeugen, und wie der Pfarrherr, so Braut und Bräutigam segnet, ihre Ehe bestätiget oder bezeugt, daß sie zuvor sich genommen haben und öffentlich bekannt", — und 1544 in der Auslegung des ersten Buches Mosis c. 41: „Den Dienern aber des Wortes legen wir die Hände auf, und thun zugleich unser Gebet zu Gott, allein darum, daß wir damit bezeugen, daß es Gottes Ordnung sei, beide in diesen und auch in allen andern Aemtern der Kirche, weltlicher Polizei und Hausregimente".

So schreibt denn auch Chemnitz (Loc. de eccl.

p. 126): „Licet ordinatio non faciat vocationem, si tamen quis legitime vocatur, ille ritus est declaratio et publica confirmatio, vocationem illam, quae praecessit, esse legitimam", — und (Exam. II. loc. XIII. de sacram. ord.): „Constat et hoc, vocationem ad ministerium evangelii debere publicum testimonium et publicam testificationem ecclesiae habere propter illos, qui currunt et non sunt missi. Ideo apostoli eorum vocationem, qui legitime ad ministerium verbi et sacramentorum electi erant, publico aliquo testimonio et publica testificatione ecclesiae declarabant et quasi designabant. — In illa vero vocationis publica approbatione, testificatione seu renuntiatione, cum esset publica actio, apostoli externum ritum impositionis manuum, qui illo tempore in illo populo usitatus erat, adhibuerunt, cum propter publicam vocati designationem, tum vero propter preces et orationes, quae ab universa ecclesia super personam vocatam fiebant. — Habet igitur ministerium verbi et sacramentorum promissiones divinas, et illis nititur oratio in ordinatione; sed illae promissiones non sunt alligandae ritui impositionis manuum, de quo nec mandatum Christi nec talis promissio exstat, sicut de ritu baptismi et coenae dominicae". — Und Melanchthon (von Beruf und Enturlaubung der Prediger): „Aus diesem allen ist klar, daß die Kirche Gewalt hat, tüchtige Personen zum bischöflichen Amte, d. i. zur Seelsorge, zu wählen, und ihnen das Amt zu befehlen. Und ist gewöhnlich und löblich, daß solches geschehe also, daß etliche christ-

liche und gelehrte Seelsorger dabei sind und ihre Lehre anhören und zum Zeugniß ihnen die Hände auflegen".

Wenn daher im Anh. zu den Schmalk. Art. von der „ordinatio a pastore in sua ecclesia facta" als einer „divino jure rata" die Rede ist, so darf man daraus nicht schließen wollen, daß dem Ordinationsakte überhaupt ein Bestehen divino jure, eine zeremonialgesetzliche Nothwendigkeit oder eine göttliche Einsetzung zukomme. Was gesagt wird, soll nicht sowohl über die Ordination selbst etwas aussagen, als vielmehr nur die Ordination durch den Pastor der durch einen Bischof in Beziehung auf das jus divinum gleichstellen und den katholischen Grundsatz bestreiten, daß die Priesterweihe ein göttliches Privilegium der Bischöfe sey. Wenn die ordinatio a pastore facta in diesem Sinne und Zusammenhange als eine divino jure rata bezeichnet wird, so folgt daraus eben sowenig ein divinum jus der Ordination überhaupt, als daraus, daß divino jure non sunt diversi gradus episcopi et pastoris folgt, daß der eine nnd unterschiedslose gradus des Bischofs oder Pastors sein Bestehen divino jure habe. Im Gegentheil sind nach konsequenter ächt protestantischer Doktrin divino jure eben sowenig diversi gradus clerici et laici, wie episcopi et pastoris. — Indem die Apologie der A. C. Art. 13. sagt: „Wo man aber das Sakrament des Ordens wollte nennen ein Sakrament von dem Predigtamt und Evangelio, so hätte es keine Beschwerung, die Ordination ein Sakrament zu nennen", hat sie, wie aus dem ganzen Zusammenhange und aus den Worten selbst erhellt, nicht sowohl den liturgischen Ordinationsakt, als vielmehr das Amt des Wortes selbst

und die Berufung dazu im Auge. „Dieweil nun solches sehr tröstlich ist, heißt es, so wir wissen, daß Gott durch Menschen und diejenigen, so von Menschen gewählt sind, predigen und wirken will, so ists gut, daß man solche Wahl hoch rühme und ehre, sonderlich wider die teuflischen Anabaptisten, welche solche Wahl sammt dem Predigtamt und leiblichen Wort verachten und lästern". — Was den Ordinationsakt selbst anbetrifft, so heißt es von demselben im Anhang zu den Schmalk. Art.: „Vor Zeiten wählete das Volk Pfarrherrn und Bischöfe; dazu kam der Bischof, am selben Ort oder in der Nähe gesessen, bestätiget den gewählten Bischof durch Auflegen der Hände, und ist dazumal die ordinatio nichts anderst gewesen, denn solche Bestätigung".

Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß die ächt lutherische Anschauung wirklich nichts Anderes in dem Ordinationsakte sieht, als die mit einem kirchlichen Benediktionsakte verbundene oder in solchem sich vollziehende öffentliche kirchliche Bezeugung und Bestätigung des Berufs zum Kirchenamte.

Womit wir dabei nicht ganz einverstanden seyn können, das ist, wie gesagt, nur der Umstand, daß man zwischen generellem und speziellem Beruf nicht unterschieden und sich so der Möglichkeit beraubt hat, die Ordination selbst von der Institution in haltbarer Weise zu unterscheiden.

Wenn Balduin (de cas. conscient. p. 1045) die Frage: Num quis ad ordinationem admitti potest, qui nondum ad certum aliquod officium ecclesiasticum vocatus est? so beantwortet, daß er sagt: „Minime; nam ordinatio est vocationis confirmatio; deficiente ergo

vocatione, locum nondum habere potest ordinatio“, so ist das vom Standpunkte der Anschauung aus, welche nur Einen Beruf zum Kirchenamte kennt, nämlich den für ein bestimmtes einzelnes Kirchenamt, ganz richtig; aber es muß zugleich einleuchten, wie die Ordination auf dem Grunde dieser Anschauung mit der Institution begrifflich zusammenfällt, und daß es eine große Inkonsequenz ist, wenn man sie gleichwohl von dieser unterscheiden und ihre Nichtwiederholbarkeit bei Amtsveränderungsfällen behaupten will.

Gar wohl kann, ja muß die allgemeine Approbation eines Individuums für den Kirchendienst von der Approbation des besonderen lokalen Berufs, welcher ihm zukommt, unterschieden werden, und man sieht nicht ein, warum die erstere Approbation, welche das Wesen der Ordination ausmacht, nicht eben so gut der besonderen lokalen Berufung sollte als Bedingung zum Grunde liegen, wie ihr nachfolgen können. — Wird in der Art die lutherische Auffassung des Grundsatzes: nemo ordinetur sine titulo, über deren Festhaltung das praktische Bedürfniß so schon hinausgeführt hat, berichtigt, so fällt zwar auch für das Verlangen, daß die Ordination immer in der Kirche und vor der Gemeinde stattfinde, zu deren Dienst der Ordinand berufen ist, der Grund hinweg, dafür aber tritt der andere Grundsatz, daß in Amtsveränderungsfällen nur die Institution, nicht aber die Ordination zu wiederholen sey, erst jetzt in sein eigentliches Recht ein.

§. 28.

Weil die Kirche durch den Akt der Ordination eine öffentliche Beglaubigung und Empfehlung für

den Kirchendienst, ein „publicum doctrinae testimonium", ertheilt, weil sie Niemanden ordiniren kann, ohne eben damit ein öffentliches faktisches Zeugniß abzulegen, daß sie ihn als zum Kirchendienste wohl geeignet erfunden hat, so versteht es sich von selbst, daß sie in Beziehung auf diesen Akt mit der größten Gewissenhaftigkeit verfahren muß und nicht ohne vorausgegangene sorgfältigste Prüfung handeln darf.

Eben weil die Gemeinschaft selbst die primäre Inhaberin des Amtes für die Gemeinschaft ist, ist und bleibt sie auch fortwährend dem Herrn für die Berufung der sekundären Inhaber verantwortlich; und weil das Amt, für welches die öffentliche kirchliche Autorisation und Beglaubigung ertheilt werden soll, das kirchliche Lehr- und Seelsorge-Amt, das kirchliche Amt des Handelns im Namen Gottes mit den Menschen ist, so leuchtet ein, daß und warum die nothwendige vorgängige Prüfung nicht blos eine wissenschaftliche, den Stand der vorhandenen Kenntnisse ermittelnde seyn darf, sondern vor Allem auch auf die Glaubensüberzeugung und den Wandel der Kandidaten sich erstrecken muß. — Die Befähigung zur reinen und lauteren Predigt des Evangeliums hängt wahrlich nicht blos von einem gewissen Maße erworbener theologischer Kenntnisse, sondern davon ganz besonders ab, ob Jemand das rechte Schriftverständniß hat und diesem von Herzen zugethan ist. Ob aber Jemand das rechte Schriftverständniß gefunden und sich angeeignet hat, oder nicht, wonach anders sollte die Kirche dies beurtheilen können oder wollen, als eben nach ihrem eigenen gemeinsamen Schriftverständnisse, von dessen

Wahrheit und Richtigkeit sie überzeugt ist, nach ihrem eigenen gemeinsamen Glauben und Bekenntniß?

So verschrieen daher auch und vielfach angefeindet die sogenannte *Verpflichtung der protestantischen Ordinanden auf das kirchliche Bekenntniß* ist, so ist und bleibt dieselbige doch nichts destoweniger, recht verstanden und ausgeübt, fortwährend ein ganz nothwendiges Postulat des protestantischen Kirchenrechts. — Sie ist und bleibt die *rechtliche Basis für das Verhältniß zwischen der berufenden Kirche und ihren berufenen Dienern*, und sichert nicht nur erstere gegen Willkühr von Seiten der letzteren, sondern eben so auch letztere selbst gegen willkührliche und unkirchliche Ansprüche einzelner Gemeinden.

Nur muß sie freilich in *rechter Weise* stattfinden, und darf weder als eine absolute, totale und permanente Verpflichtung betrachtet oder behandelt werden, noch überhaupt als Verpflichtung zuerst und zunächst auftreten, sondern, wie *Melanchthon* in seiner Verantwortung gegen *Osiander* so trefflich sagt, als „confessionis repetitio“.

Eine Kirche, die kein wesentlich gemeinsames Schriftverständniß, keine doctrina publica, kein Bekenntniß zur Grundlage ihres konstituirten Gemeinwesens hätte, wäre eben gar keine Kirche, weil keine wirkliche Glaubensgemeinschaft. Eine solche Kirche, die den gemeinsamen Glaubensinhalt überhaupt erst suchte, für die es also auch noch gar keinen realen und bewußten Unterschied zwischen reiner und lauterer Predigt des Evangeliums und Irrlehre gäbe, wäre als Gemeinwesen offenbar unfähig, Trägerin des Amtes zu seyn, hätte demgemäß auch

den Beruf nicht, verfassungsmäßig Kirchendiener zu ordiniren. Hat aber eine Kirche ein Bekenntniß als Grundlage ihrer Verfassung, und ist sie demselben mit Ueberzeugung zugethan, so kann sie unmöglich ein von dem ihrigen wesentlich abweichendes Schriftverständniß ebenfalls für richtig ansehen und dem Träger desselben ihre öffentliche Autorisation zur Ausübung ihres Lehramtes ertheilen.

Ergibt sich demnach bei der Befragung und Prüfung, daß ein Kandidat hinsichtlich seines Glaubens und Schriftverständnisses in wesentlichem Zwiespalte mit der Kirche, zu deren Dienst er sich erbietet, begriffen ist, so wird er durchaus nicht etwa gleichwohl zum Kirchenamte zuzulassen, und nur gegen seine Ueberzeugung nach dem kirchlichen Bekenntnisse zu lehren zu verpflichten seyn. — Wo die confessionis repetitio auf dem Grunde eigener freier Ueberzeugung nicht stattfinden kann, da kann weder von dem Ansinnen noch von der Uebernahme einer Verpflichtung auf das kirchliche Bekenntniß die Rede seyn. Wen die Kirche nach ihrer wohlbegründeten gemeinsamen Glaubensüberzeugung für einen Irrlehrer ansehen muß, wie sie selbst von ihm für irrgläubig gehalten wird, dem kann sie eben einfach nur ihr publicum doctrinae testimonium oder die legitima vocatio zu ihrem Lehramte nicht ertheilen. — Findet sich dagegen auf Grund der angesonnenen und geleisteten confessionis repetitio, daß ein Kandidat aus dem gleichen Erkenntnißgrunde mit der Kirche auch ihren Glaubensinhalt theilt, so kann (Sinn des Quia!), darf und muß ein solcher auf Grund eben dieser seiner glaubwürdig geleisteten confessionis repetitio als

Inhaber reiner Lehre öffentlich beglaubigt und unter die Zahl der rite vocati aufgenommen werden. Und wenn er nun weiter im Einklang mit dem kirchlichen Bekenntniß zu lehren verpflichtet wird, so hat dies nicht etwa den Sinn, daß er jeder anderen Ueberzeugung gewaltsam den Zugang zu sich verschließen, oder, wenn er sich ja derselben nicht erwehren könnte, doch stets im Lehren sie verläugnen solle, sondern ganz einfach nur den, daß er in dem Amte, zu welchem ihm durch die Ordination die kirchenrechtliche Befähigung und Berechtigung ertheilt wird, nicht im Widerspruch mit dem kirchlichen Bekenntniß lehren, daß er die Autorisation, die ihm von der Kirche auf dem Grunde seines gegenwärtig bezeugten consensus zu deren Erbauungsdienste ertheilt wird, nicht im Falle eines eintretenden dissensus zu deren Aergerniß und Zerstörung mißbrauchen, oder mit anderen Worten, daß er das Recht eines Ordinirten nur für die Zeit der Fortdauer des Grundes und der Bedingung der empfangenen Ordination ausüben wolle. Es ist also eigentlich nur eine Verpflichtung des Berufenen zur Treue, zur Ehrlichkeit und Redlichkeit gegen die berufende Kirche.

Eben daraus aber, daß die evangelisch-lutherische Ordination kein in sakramentlicher Weise göttlich exhibitiver, sondern lediglich nur ein auf bestimmten Bedingungen und Voraussetzungen beruhender deklarativer kirchlicher Benediktionsakt ist, folgt weiter mit

Nothwendigkeit, daß sie auch durchaus keine unaufhebbare Wirkung haben, daß sie nicht irrevokabler Natur seyn kann.

Wie Jemand seines ganzen Ordinationscharakters, aller durch die Ordination erlangten Rechte und übernommenen Pflichten ledig wird, sobald er selbst sein Ordinationsgelübde nicht mehr halten zu können erklärt, so kann auch die Kirche den ganzen Charakter ihrer legitima vocatio mit allen seinen Folgen und Wirkungen ihm wieder abnehmen, wenn sie sich hinsichtlich der Bedingungen und Voraussetzungen der Ordinationsertheilung bei ihm getäuscht findet. Ja sie wird dies thun müssen, wenn sie mit ihrem Begriffe und Gewissen als primäre und immerfort responsable Inhaberin des göttlichen Amtes nicht in Widerspruch gerathen will; wie denn die lutherische Kirche dieses Recht und diese Pflicht auch immer ausgeübt hat.

Für diejenigen Landeskirchen, in welchen auch nicht ordinirten Kandidaten eine ziemlich selbstständige Predigerpraxis eingeräumt wird, dürfte die Frage entstehen, ob nicht auch schon bei der ersten Aufnahme unter die Kandidaten eine Verpflichtung auf das kirchliche Bekenntniß oder für dasselbe zu geschehen habe. Wir unsererseits nehmen keinen Anstand, uns für Bejauung dieser Frage auszusprechen. — Doch dürfte die relative Unreife und Unfertigkeit der hier zu Verpflichtenden es mit sich bringen, daß diese erste Verpflichtung weniger in konfessorischer, als vielmehr nur in promissorischer Weise zu geschehen hätte. (Vgl. meine Dissertation: De symbolorum natura, necessitate, auctoritate atque usu. Erlangen 1835; und meinen Aufsatz: „Der Ge-

gensatz des Protestantismus und Katholizismus im Betreff der Lehre von der Ordination und dem Kirchenamte" in der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche 1838. S. 24 ff.)

§. 29.

Wo die Ordination nicht mit der Institution zusammenfällt (vgl. §. 25.), da wird sie in Beziehung auf das ständige Kirchenamt an einer Einzelgemeinde erst durch letztere wirksam.

Was die provisio für den Kirchendienst anbetrifft, so widerspricht dem lutherischen Prinzipe wenigstens die gänzliche Ausschließung der Gemeinden von der rechtlichen Theilnahme an derselben. Das anfangs im Allgemeinen behauptete Wahlrecht der Gemeinden aber wurde von den Reformatoren selbst aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit unter vorhandenen Umständen bald wieder aufgegeben. Und in der That verträgt sich das lutherische Kirchenprinzip mit dem Provisionsrechte des Kirchenregimentes, oder mit einem wohlerworbenen patronatlichen Präsentationsrechte nicht minder, wie mit einem Wahlrechte der Gemeinden, wenn nur alle diese Rechte hinsichtlich ihrer Ausübung an bestimmte und zweckmäßige kirchliche Ordnungen gebunden sind, und der Gemeinde da, wo sie das Wahlrecht nicht hat, wenigstens die wirksame Ausübung eines wohlmotivirten Widerspruchsrechts nicht versagt oder verkümmert wird.

Wer aber auch immer das Provisionsrecht zunächst habe, stets kommt die Bestätigung der getroffenen Provision, so wie die eigentliche Einsetzung in das

Amt beim Bestande eines geordneten Kirchenverbandes nur dem diesen in seiner Ganzheit vertretenden Kirchenregimente zu.

§. 30.

Ist das Kirchenamt an einer Gemeinde ordentlich bestellt und in verfassungsmäßiger Wirksamkeit begriffen, so ist die Gemeinde selbst eben damit rechtlich konstituirt und, können wir sagen, zur Noth auch hinreichend organisirt.

Die Kirche kann sich in einer solchen Gemeinde eben so als Sammlung der Gläubigen, wie als sammelnde Anstalt für den Glauben bethätigen, stellt sich wirklich als „congregatio sanctorum, in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta", dar, und hat für ihr Leben einen festen, bestimmten, verfassungsmäßigen Boden gewonnen.

Gleichwohl aber werden wir nicht sagen können, daß der ganze Begriff der Gemeindeorganisation hiemit schon erschöpft, oder daß für weitere Organisationen weder Raum gegeben, noch die Möglichkeit eines Bedürfnisses vorhanden sey.

Das bisher besprochene Kirchenamt hat es der nachgewiesenen reformatorischen Anschauung zufolge zunächst nur mit dem „publice docere evangelium, remittere et retinere peccata, administrare sacramenta", also mit dem kirchlichen Handeln im Namen Gottes, mit der öffentlichen Verwaltung und Spendung der göttlichen Gnadenmittel, mit der sakramentalen Seite des christlichen Kultus und kirchlichen Gemeinlebens zu thun. Wie nun,

so fragt es sich da, verhält es sich mit der anderen Seite des genannten Lebens, der sakrifiziellen?

Man kann über diese Frage nicht mit der Bemerkung hinweggehen, daß der Unterschied von sacramentum und sacrificium nur für das Kultusgebiet von Bedeutung und wegen der nothwendigen Zusammengehörigkeit und unzertrennlichen Verbindung beider jedenfalls auf den Amtsbegriff nicht in Anwendung zu bringen sey. Denn wohl ist es wahr, daß es sich zunächst nur auf den Kultus bezieht, wenn unser Bekenntniß (Apolog. p. 253) sagt: „Theologi recte solent distinguere sacramentum et sacrificium. Sit igitur genus horum vel caeremonia vel opus sacrum. Sacramentum est caeremonia vel opus, in quo Deus nobis exhibet hoc, quod offert annexa caeremoniae promissio; ut baptismus est opus, non quod nos Deo offerimus, sed in quo Deus nos baptizat, videlicet minister vice Dei, et hic offert et exhibet Deus remissionem peccatorum etc. juxta promissionem: Qui crediderit et baptizatus fuerit etc. Econtra sacrificium est caeremonia vel opus, quod nos Deo reddimus, ut eum honore afficiamus". — Aber was ist der Kultus anders, als das centralste Gebiet christlicher und kirchlicher Lebensbethätigung; und ein Unterschied, der hier so unabweisbar und gebieterisch sich aufdrängt, muß der nicht im Wesen und Leben der Religion überhaupt fest und sicher begründet seyn? Ist nicht die Religion ihrem Wesen und Begriffe nach das Band der Gemeinschaft zwischen Gott und dem Menschen? Und wäre sie das wirklich, wenn sich in ihr nicht eben so

Gott auf den Menschen, wie der Mensch auf Gott be-
zöge, wenn in ihr nicht eben so Gott seine Gemeinschaft
mit dem Menschen, wie der Mensch seine Gemeinschaft
mit Gott hätte oder bethätigte? Könnte sich der Mensch
in der Religion als an die Gemeinschaft mit Gott sich
hingebend verhalten, wenn Gott selbst nicht seine Ge-
meinschaft den Menschen darböte, sich die Menschen in
seine Gemeinschaft aufnehmend verhielte? Das im We-
sen und Begriff der Religion begründete Reciprocitäts-
verhältniß machte sich auch auf dem Gebiete der heidni-
schen Naturreligionen als Postulat geltend; auf dem Ge-
biete der göttlich geoffenbarten testamentischen Religion
hat es objektive Wahrheit und Realität. Gott selbst bie-
tet hier fortwährend seine Gnadengemeinschaft den Men-
schen in den Gnadenmitteln dar, und die menschliche
Frömmigkeit ist fortwährend theils in der Entgegennahme
und Aneignung dieser von Seiten Gottes sich darbieten-
den Gemeinschaft, theils in der hingebenden Bethätigung
ihrer eigenen Gemeinschaft mit Gott begriffen. Beides
gehört so wesentlich und nothwendig zusammen, wie auf
dem Gebiete des physischen Lebens das Einathmen und
das Ausathmen. Daher kann es allerdings keinen wirk-
lichen Akt religiösen Bewußtseyns und Lebens geben, der
schlechterdings nur die eine und nicht immer zugleich mehr
oder weniger auch die andere Seite an sich trüge, der
durchaus nur sakramentaler oder nur sakrifizieller Natur
wäre. Aber daraus folgt nicht, daß nicht doch bei den
einzelnen Akten ein ganz entschiedenes Vorherrschen der
einen oder der anderen Seite stattfinden, und in diesem
Vorwalten der einen und Zurücktreten der anderen Seite
die Unterscheidung zwischen sakramentalen und sakrifiziel-

len Funktionen bestens begründet seyn kann. Es ist doch wahrlich ein großer Unterschied, welcher in dieser Beziehung z. E. zwischen der Predigt des Wortes und dem Gebete stattfindet; und das Amt, welches in der Spendung der göttlichen Gnadenmittel und also im Handeln im Namen Gottes mit den Menschen begriffen ist, ist seiner inneren Natur nach ein ganz anderes, als das, welches der Gemeinschaft in der sakrifiziellen Bethätigung ihres Lebens vor Gott leitend vorangeht oder hilfreich dient [24]).

Es kehrt also unsere obige Frage zurück, wie es sich bei ordentlicher Bestellung des sakramentalen Kirchenamtes mit der sakrifiziellen Seite des christlichen Kultus und kirchlichen Gemeinlebens verhält?

Was die *sakramentale* Seite anbetrifft, so bringt es, wie wir oben (§. 21.) bemerkt haben, hier schon die innere Natur der Funktionen mit sich, daß die zugleich Subjekt und Objekt seyende Gemeinschaft bei ihrer Konstituirung ganz nothwendig in den Gegensatz von Passivität und Aktivität, von Hörern und Predigern des Wortes, von Empfängern und Spendern der Sakramente, von solchen, die im Namen Gottes mit sich handeln lassen, und solchen, die von Gemeinschaftswegen im Namen Gottes handeln, eingehen muß. Ganz Gleiches können wir nun von der anderen, der *sakrifiziellen* Seite nicht sagen. Da es sich bei dieser nicht sowohl um Empfang und Entgegennahme der von Seiten Gottes sich darbietenden Gemeinschaft, als vielmehr um Selbstdarstellung und Bethätigung der auf Seiten der Menschen bereits bestehenden Gemeinschaft mit Gott, mithin um das menschliche Handeln *vor* Gott handelt, so erfordert

sie nicht mit gleicher Nothwendigkeit das Eingehen in den Gegensatz, und läßt bei weitem mehr eine gleichheitliche und unterschiedslose Betheiligung Aller zu. Ja wenn und wo sich auch auf diesem Gebiete der Gegensatz natürlich erzeugt und in Wirksamkeit tritt, da wird das evangelische Gemeindebewußtseyn doch immer zugleich mehr oder weniger das Bedürfniß fühlen, denselben wieder aufzuheben und auszugleichen; ein Bedürfniß, wie es sich z. E. im protestantischen Kultus durch den Wechselgesang zwischen dem Liturgen und der Gemeinde, durch den Choralgesang der letzteren und durch das gebundene agendarische Gebet im Gegensatze zu dem freien homiletischen zu befriedigen sucht.

Nichtsdestoweniger aber kann doch auch auf dieser sakrifiziellen Seite der in der Verschiedenheit der Natur- und Gnadengaben begründete Gegensatz von Spontaneität und Rezeptivität, von leitendem Vorangehen Einzelner und Nachfolgen Anderer nicht unbethätigt bleiben; und das Prinzip oder sittliche Gesetz der **Ordnung** fordert auch hier, daß Vorangehen und Leiten, wie Nachfolgen und sich leiten Lassen nicht der zufälligen Thätigkeit oder dem willkührlichen Verhalten Einzelner überlassen bleibe. — Soll das sacrificium des christlichen Gemeindelebens ohne greuliche Unordnung zu Stande kommen und in rechter kontinuirlicher Weise stattfinden, so müssen nothwendig bestimmte und anerkannte Organe der Leitung und Führung, des Dienstes und des Regimentes da seyn.

Es besteht also neben dem von unseren Bekenntnißschriften zunächst nur ins Auge gefaßten eigentlichen oder sakramentalen Kirchenamte unleugbar noch ein anderes, welches in dem Wesen und Begriff des religiösen Gemeinlebens nicht minder begründet ist und nur darum nicht in gleicher Weise hervorgehoben wird, weil es nicht so, wie jenes, „divino jure" besteht oder ausgeübt werden kann, weil es nicht so, wie jenes, **im Namen Gottes** mit den Menschen zu handeln, sondern vielmehr nur die Glaubensgemeinschaft in ihrem **Seyn und Handeln vor Gott** von Gemeinschaftswegen zu leiten, zu führen oder zu vertreten hat.

§. 31.

Wenn unsere Geistlichen der Gemeinde ein zu singendes Lied bezeichnen, oder nach kirchenordnungsmäßiger Festsetzung in responsorischer Wechselhandlung mit ihr begriffen sind, oder im agendarischen Kirchengebete der von Allen gleich ursprünglich und unmittelbar ausgehen sollenden Gebetshandlung nur zum Organe lauter Aeußerung dienen, oder überhaupt gesellschaftlichen Regierungs- und Verwaltungsgeschäften vorstehen, so stehen sie dabei gewiß in einem ganz anderen Verhältnisse zur Gemeinschaft und üben ein ganz anderes Amt aus, als wenn sie mit der Predigt des Wortes oder mit der Spendung der Sakramente beschäftiget sind. Ja auch bei der Sakramentsverwaltung selbst wird zwischen dem eigentlichen Sakramentsvollzug und dem, was sich als Opfer-

dienst der Gemeinde daran natürlich anschließt, namentlich dem fürbittenden und vorbetenden Gebetsdienste dabei, wohl zu unterscheiden seyn.

Beide Aemter fallen nicht geradezu zusammen, und müssen nicht nothwendig eine gleiche Vertretung finden. Aber dennoch wäre es bei dem genauen Zusammenhange und der unzertrennlichen Verbindung, welche zwischen der sakramentalen und der sakrifiziellen Seite des religiösen Lebens besteht, und welcher zufolge es keinen Kultusakt geben kann, der lediglich und allein nur der einen und nicht zugleich, obgleich in untergeordneter Weise, auch der anderen angehörte, gewiß etwas Unnatürliches, wenn, **namentlich auf dem Gebiete des Kultus**, von untergeordneten Dienstleistungen abgesehen, die Gemeinde für ihr sakrifizielles Handeln andere Organe der ständigen Leitung, Führung oder Vertretung suchen wollte, als sie an den Personen schon hat, welche um ihrer erprobten und anerkannten besonderen Begabung willen zum sakramentalen Handeln an ihr von Gemeinschaftswegen ordentlich berufen sind. — Mit Recht sind daher diejenigen, welche zum „publice evangelium docere et administrare sacramenta rite vocati" sind, unserer kirchlichen Praxis zufolge immer zugleich auch die geistlichen Vorsteher der Gemeinden, die liturgischen Führer und Vertreter derselben in Beziehung auf ihr sakrifizielles Handeln vor Gott. Eine äußerliche Trennung und Scheidung beider Aemter würde

auf dem liturgischen Gebiete um so unnatürliche erscheinen müssen, als ja auch im sakrifiziellen Handeln nicht blos die Lokalgemeinde, sondern eben so auch die Gesammtgemeinde in ihr sich bethätigen soll, und darum, von dieser Seite betrachtet, das liturgisch-sakrifizielle Amt nicht weniger ein Kirchenamt ist als das sakramentale.

Gleichwohl aber findet doch immer ein Unterschied Statt, und ist das Verhältniß ein solches, daß zwar wegen der nothwendigen und unzertrennlichen Verbindung beider Seiten des religiösen und kirchlichen Lebens der Vertreter des eigentlichen Kirchenamtes immer zugleich auch an der Spitze des Vorstandes der Gemeinde in Beziehung auf die sakrifizielle Bethätigigung ihres Lebens bleiben muß, **keineswegs aber, besonders auf außerkultischem Gebiete, das Bedürfniß einer solchen vom eigentlichen Kirchenamte unterschiedenen Vorstandschaft dadurch ausgeschlossen wird.**

§. 32.

Was die Kirchenzucht anbetrifft, so ist dieselbe theils sakramentaler, theils sakrifizieller Natur; sakramentaler, insofern das „remittere et retinere peccata" nur die persönliche Applikation der allgemeinen Predigt des Evangeliums ist und im Namen Gottes ausgeübt werden muß, sakrifizieller aber, insofern die Gemeinde dadurch eine wahrende, reinigende, erziehende Thätigkeit ausübt, und in ihrem Heiligungsberufe vor Gott sich darstellt. — Daher kommt es denn auch, daß von den Reformatoren einerseits die Ausübung der Kir-

chenzucht zu den Rechten und Pflichten des Kirchenamtes gezählt, andrerseits aber auch wieder Mitwirkung der Gemeinden dabei mit Entschiedenheit gefordert wird. „Porro secundum evangelium — heißt es im 28sten Art. der A. C. — seu, ut loquuntur, de jure divino nulla jurisdictio competit episcopis ut episcopis, h. e. his, quibus est commissum ministerium verbi et sacramentorum, nisi remittere peccata; item cognoscere doctrinam et doctrinam ab evangelio dissentientem rejicere et impios, quorum nota est impietas, excludere a communione ecclesiae, sine vi humana, sed verbo. Hic necessario et de jure divino debent eis ecclesiae praestare obedientiam juxta illud: Qui vos audit, me audit". Weiter in den 1541 dem Kaiser zu Regensburg übergebenen Artikeln: „Habent pastores mandatum, non solum ut doceant et sacramenta administrent, sed etiam ut palam contumaces in ecclesia puniant excommunicatione, videlicet eos, qui vel contra sanam doctrinam pravas opiniones serunt, aut malos mores emendare nolunt. Debetur enim jure divino obedientia pastoribus in hac conservatione disciplinae". Und endlich in dem Anhang zu den Schmalk. Artikeln: „Evangelium tribuit his, qui praesunt ecclesiae, mandatum docendi evangelii, remittendi peccata, administrandi sacramenta; praeterea jurisdictionem, videlicet excommunicandi eos, quorum nota sunt crimina, et resipiscentes rursum absolvendi".

Aber wenn es am letztgenannten Orte bald darauf heißt: „Constat, jurisdictionem illam excommunicandi reos manifestorum criminum pertinere ad omnes pastores. Hanc (episcopi) tyrannice ad se solos trans-

tulerunt et ad quaestum contulerunt. Constat enim officiales, ut vocantur, non toleranda licentia usos esse, et vel avaritia vel propter alias cupiditates vexasse homines et excommunicasse sine ullo ordine judiciorum. Quae est autem tyrannis, officiales in civitatibus habere potestatem, suo arbitratu, sine ordine judiciorum damnandi et excommunicandi homines etc.", — so leuchtet ein, daß die Tyrannei nicht durch Vermehrung der Tyrannen abgewehrt, und der ordo judiciorum nicht dadurch hergestellt werden kann, daß jedem einzelnen Geistlichen gestattet wird, in dieser Beziehung „suo arbitratu" zu handeln. Nothwendig mußte man also von dem Gedanken, die Handhabung des Banns und der Kirchenzucht überhaupt den einzelnen Pastoren allein überlassen zu können, bald wieder zurückkommen und das Recht der Gemeinden auf Theilnahme und Mitwirkung anerkennen.

„Quia non semper constat, quae opiniones sint blasphemae seu impiae, schreibt Melanchthon, ideo debet praecedere aliud judicium, videlicet cognitio de doctrina. Haec autem pertinet non solum ad magistratum, sed ad ecclesiam, h. e. non tantum ad presbyteros, sed etiam ad laicos idoneos ad judicandum, sicut Paulus inquit: Si fuerit sedenti revelatum, taceat prior. — Siquidem synodi sunt judicia ecclesiae et, cum errant episcopi, laici habent mandatum, ut ab eis dissentiant juxta illud: Cavete a pseudoprophetis. — Hoc mandatum pariter ad omnes pertinet, ut pro suo loco de doctrina ex verbo Dei judicent. Neque enim in ecclesia haec tyrannis consti-

tuenda est, quod oporteat laicos assentiri et applaudere omnibus sine delectu, quae decreverint episcopi". Und an einem anderen Orte: „Summum judicium est ecclesiae. At ecclesia non tantum constat ex doctoribus, sed etiam ex reliquo coetu; ideoque promissio veritatis ad universam ecclesiam pertinet, et non tantum ad unum ordinem. Sunt igitur legendi judices, non tantum episcopi, non tantum sacerdotes, sed et laici, qui propter honestos mores, gravitatem et eruditionem censentur idonei" (Mel. Bed. bei Pezel I. S. 290. 528).

Selbst also in Beziehung auf das Urtheil über die Lehre fordert der Reformator Gemeindevertretung durch Zuziehung von Laien; und was die Kirchenzucht in specie anbetrifft, so heißt es in einem reformatorischen Sendschreiben an die Nürnberger Geistlichen vom J. 1540: „Restituatur et excommunicatio, non ante ut in litibus rerum profanarum, sed de judiciis manifestis, adhibitis in hoc judicium senioribus in qualibet ecclesia"; und in Melanchthon's Schrift de abus. emend.: „Nec liceat soli pastori ferre sententiam excommunicationis sine ulla decuria judicum aut nemine adhibito ex honestioribus viris suae ecclesiae. Ut enim vocantur haec judicia ecclesiae, ita sunt plures adhibendi, ut Paulus voluit. Tyrannis est inimica ecclesiae".

Die natürliche Konsequenz hievon wäre die Bildung eines Gemeindevorstandes, oder auch der Weg gewesen, welchen die Homberger Synode einschlug, indem sie für den Zweck der Gemeindeverwaltung und insbesondere der Kirchenzucht „conventus hebdomadarios" der

engeren Mitgliedschaft unter dem Vorsitz des Pastors ins Leben zu rufen suchte. Da aber Luther bei dem wahrgenommenen Zustande der Gemeinden zu solcher Organisation derselben den Muth nicht fassen konnte, begnügte man sich mit Verweisung des Banns und der Gerichtsbarkeit an ein aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetztes Kollegium über den einzelnen Gemeinden, und ließ da, wo die Mitwirkung der Gemeinden schlechterdings erforderlich war, den bürgerlichen Gemeindevorstand zugleich als kirchlichen fungiren. Man erreichte dadurch in Beziehung auf die Kirchenzucht den Vortheil, daß wenigstens die Verhängung der höheren Grade kirchlicher Censur nicht mehr als geistliches Privilegium erschien, gerieth aber zugleich mit dem „sine vi humana sed verbo“ durch den polizeilichen Vollzug in mannigfachen Widerspruch und schadete der Kirchenzucht überhaupt in hohem Grade, indem man sie ihrem eigentlichen Grund und Boden in der Lokalgemeinde entrückte. Man darf sich nicht wundern, wenn man sieht, daß diese bureaukratisch-konsistoriale oder polizeiliche Kirchenzucht bald wieder dem „quaestus“ sich zuwandte, auf's Abkaufenlassen sich einließ und mit dem Verluste ihres Ansehens auch die Möglichkeit ihrer Ausübung immer mehr einbüßte. — Es verhält sich mit der zugleich sakramentalen und sakrifiziellen Kirchenzucht nun einmal so, daß sie mit rechtem Erfolg und Segen auf dem Grunde allgemeiner kirchlicher Normen zunächst nur in der Lokalgemeinde, und in der protestantischen Kirche überall nicht als ausschließliches geistliches Privilegium ausgeübt werden kann. Sie fordert schlechterdings eigene Betheiligung der Gemeinden durch Zusammenwirken ihrer Vertreter

mit dem Kirchenamte. Dadurch, daß man ein solches Zusammenwirken nicht schon auf dem Boden der Einzelgemeinden, sondern erst über diesen, und auch da mehr in fiktiver als realer Weise eintreten ließ, war der Kirchenzucht ihr eigentlicher Lebensnerv von vorne herein abgeschnitten[25].

Nur solange kann demnach das Kirchenamt für sich allein als zur rechtlichen Vertretung der Gemeinde auch hinsichtlich der sakrifiziellen Seite ihres Lebens vollkommen ausreichend betrachtet werden, als man auf eine rechte und erfolgreiche Ausübung der Kirchenzucht noch Verzicht leisten zu können oder zu müssen glaubt. Doch auch für die Verwaltung und Anwendung des Kirchenvermögens kann das Kirchenamt nicht ausschließlich als kompetent erscheinen; und was die Wahrung ihres Interesses einer etwaigen schlechten Vertretung des Kirchenamtes gegenüber, sowie ihre Theilnahme an der Bestellung, Ausübung und Verwaltung des Kirchenregimentes anbetrifft, so ist eine Gemeinde gewiß immer sehr übel daran, wenn sie in Beziehung auf diese sakrifiziellen Funktionen entweder nur als anorganische Masse oder durch ihre bürgerlichen Vertreter und Vorstände mit dem Kirchenamte oder diesem gegenüber wirksam werden soll.

Einerseits hat die Kirche ihr Recht in der Gemeinde, andrerseits die Gemeinde ihr Recht in der Kirche; und die Kirchengemeinde muß als Theil der Kirche auch an der Ausübung des Rechtes der Kirche selbst Theil nehmen. Da kann es denn ohne Laienvertretung nur abgehen, solange das Kirchenamt auch als Gemeindevertretung volles Vertrauen findet, und ein Kirchenregiment

möglich ist, welches sich nicht auf den guten Willen und die aktive Theilnahme der Einzelgemeinden zu stützen braucht. Wo aber die Möglichkeit eines solchen Kirchenregimentes nichtmehr vorhanden ist, da stellt sich die weitere Organisation der Gemeinden durch Bildung eines aus Geistlichen und Laien zusammengesetzten Kirchenvorstandskollegiums geradezu als unausweichliche Nothwendigkeit heraus; und nur das wird, wie gesagt, dabei festgehalten werden müssen, daß wegen der wesentlichen Konnexität der sakramentalen mit der sakrifiziellen Seite des kirchlichen Lebens und der Priorität der ersteren die Vertreter des Kirchenamtes an der Gemeinde immer nicht blos Mitglieder des Kirchenvorstandes seyn, sondern auch, den Fall einer nothwendigen Beschwerdeführung gegen ihre eigenen Personen abgerechnet, an der Spitze desselben stehen müssen.

§. 33.

Wir sehen uns hiemit von der Betrachtung der Kirche in den Gemeinden zur Betrachtung der Kirche über den Gemeinden, von der Betrachtung des Kirchenamtes zu der des Kirchenregimentes fortgeführt.

Daß die Kirche immer nicht blos in, sondern zugleich auch über den Einzelgemeinden ist, oder daß es jeder christlichen Gemeinde wesentlich zukommt, sowohl in als unter der Kirche sich begriffen zu wissen, haben wir oben (§. 10.) bereits bemerkt. Es folgt daraus, daß ein egoistisches sich Abschließen der Einzelgemeinden,

ein grundsätzlicher Independentismus derselben nimmermehr als etwas Natürliches oder Gesundes auf dem kirchlichen Gebiete erscheinen könnte. Wie der Begriff der Kirche immer über die Einzelgemeinde hinausgeht, so muß auch der kirchliche Verfassungstrieb immer über die Gränzen dieser sich hinaus erstrecken. — Aber gleichwohl ist, wie wir ebenfalls bereits gesehen haben, zwischen der Existenz der Kirche über den einzelnen Gemeinden und der Verfassung oder der rechtlichen Ordnung dieser ihrer Existenz ein Unterschied.

„Ad veram unitatem ecclesiae satis est, sagt der 7te Art. unserer Augustana, consentire de doctrina evangelii et administratione sacramentorum. Nec necesse est ubique esse similes traditiones humanas seu ritus aut caeremonias ab hominibus institutas; sicut inquit Paulus (Eph. IV, 5. 6): Una fides, unum baptisma, unus deus et pater omnium etc." — In Existenz ist die Kirche über den einzelnen Gemeinden immer schon, wenn diese nur unter Einem Haupte, Christo, durch das Band desselben apostolischen und prophetischen Wortes und Zeugnisses von Christo, derselben Taufe, desselben Glaubens und Bekenntnisses sich verbunden wissen. Wo nur immer das Bewußtseyn solcher Einheit und Gemeinschaft wirklich vorhanden ist, da werden die Gemeinden, auch ohne weitere rechtliche Ordnung ihres Verhältnisses zu einander, ihren Mitgliedern gegenseitig die Kommunion nicht versagen; sie werden die auf dem Grunde des gemeinsamen Glaubens und Bekenntnisses geschehene Ordination zum Kirchenamte gegenseitig anerkennen, überhaupt ihr Kirchenamt nicht als bloßes Gemeindeamt, sondern als Kirchenamt anschauen, und auch zur gegen-

seitigen Unterstützung und Hülfleistung, zum gemeinsamen Rathen und Thaten sich gedrungen fühlen.

Indem aber dies der Fall ist, kann es nicht fehlen, daß die bestehende wesentliche innere Einheit und Gemeinschaft die Gemeinden mit unausweichlicher Nothwendigkeit auch zur Kreirung einer gemeinsamen äußeren rechtlichen Ordnung ihres Lebens, zum Schaffen gemeinsamer Einrichtungen, Anstalten und Mittel für den Zweck der Kirche, für den Zweck der Lehre, des Kultus, der Disziplin und der gegenseitigen Handreichung hindrängt. — Das innere Gemeinschaftsband muß ein äußeres, verfassungsmäßiges, die innere Einheit eine rechtliche Einigung und kirchenregimentliche Zusammenfassung aus sich erzeugen. — Doch aber macht sich dieses Bedürfniß natürlich mit rechter Energie zunächst immer nur im Bereiche eines wirklichen Verkehrs und gemeinsamer Existenzverhältnisse der Gemeinden geltend; und es darf dasselbe auch nie auf Kosten der evangelischen Freiheit oder in zeremonialgesetzlicher Weise seine Befriedigung suchen. — Gar wohl können sich daher, wie bemerkt, einzelne Kreise nach der Besonderheit ihrer Verhältnisse und Bedürfnisse verfassungsmäßig und kirchenregimentlich abschließen, ohne daß dadurch die Einheit der Kirche aufgehoben wird. Kirche und Kirchenverfassung können und sollen sich nicht decken; Einheit und Einerleiheit der Verfassung oder des Regimentes ist kein Postulat des evangelisch-protestantischen Kirchenbegriffs (Vgl. §§. 9. u. 10.).

Immer aber muß es, wenn auch zunächst nur für kleinere Kreise, nicht blos eine **Gemeinde-**,

sondern auch eine **Kirchenverfassung**, nicht blos Organe der **Gemeindeleitung**, sondern auch Organe einer zusammenfassenden und zusammenhaltenden **Kirchenregierung** geben.

§. 34.

Was nun das *Kirchenregiment* anbetrifft, so ist bekannt, wie sich dasselbe in unserer Kirche gestaltet und unter welchen Umständen es sich gebildet hat. Es ist mit Einem Worte ein *landesherrliches Kirchenregiment* geworden und hat den sogenannten *Summepiskopat* des Inhabers der Territorialgewalt zu seiner Spitze. Obgleich wesentlich verschieden und grundsätzlich auseinandergehalten, gehen Kirchen- und Staatsgewalt doch wenigstens in ihrem obersten Inhaber zusammen.

So wesentlich eignet dieser Zug unsrer bisherigen Kirchenverfassung, und ein so nothwendiges Produkt der providentiell geordneten historischen Entstehungsweise unserer Kirche ist er, daß das Verhältniß selbst da kein spezifisch anderes ist, wo nicht, wie in Deutschland, Superintendenten und Konsistorien, sondern, wie in den nordischen Reichen, Bischöfe als Organe des landesherrlichen Kirchenregimentes fungiren, und also eine *sogenannte bischöfliche* Verfassung sich erhalten hat.

Daß das *landesherrliche Kirchenregiment* arg gemißbraucht werden konnte und auch wirklich gemißbraucht worden ist, daß die Kirche nicht etwa blos von seiner rechten Ausübung großen Nutzen und Vortheil erfahren, sondern eben so auch von seinem Mißbrauch großen und empfindlichen Schaden erlitten hat, kann nicht geleugnet werden. Eben so wenig können oder wollen wir

in Abrede stellen, daß es zunächst eine äußere, in den Verhältnissen und Umständen liegende Nothwendigkeit war, welche den überall und auch hier bewährten kirchlich konservativen Sinn der Reformatoren zur Kreirung dieser Form des Kirchenregimentes hintrieb. Man kann getrost behaupten, daß eine andere Gestaltung des protestantischen Kirchenregimentes den Verhältnissen gegenüber, unter welchen unsre Kirche in Deutschland entstand und ihre Existenz sich erkämpfen mußte, gar nicht wohl möglich war. Und endlich geben wir auch gerne zu, daß die Reformatoren, von den Umständen gezwungen, eine Macht zum Dienste der Kirche aufriefen, welche in den Gränzen des beabsichtigten Dienstes zu halten, oder deren Berechtigung in der Kirche theoretisch und praktisch recht bestimmt zu ordnen, äußerst schwierig, ja unter dem Drange der damaligen Verhältnisse geradezu unmöglich war. — Wie wenig Rechtsgrund, Umfang und Inhalt des faktisch in's Leben gerufenen landesherrlichen Kirchenregimentes eine recht bestimmte und klare Festsetzung fanden, wie unsicher und schwankend die ganze lutherische Anschauung vom Kirchenregimente überhaupt blieb, erhellt am besten aus dem Umstande, daß auf dem Gebiete des protestantischen Kirchenrechts nach und neben einander drei verschiedene Systeme, das Epiſkopal-, das Territorial- und das Kollegial-System, sich entwickeln, und alle, wenigstens scheinbar, auf dem Grunde protestantischer Prinzipien sich Einfluß und Geltung verschaffen konnten. Daß diese drei Systeme wirklich nicht blos hinsichtlich des angenommenen Rechtsgrundes der landesherrlichen Kirchengewalt, sondern eben so auch hinsichtlich der Anschauung von der Natur und Bedeu-

tung, von der Aufgabe und dem Zweck, von dem Umfang und Inhalt des Kirchenregimentes überhaupt wesentlich differiren, wird seit der so evidenten und trefflichen Nachweisung Stahl's („Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten" Erlangen 1840. S. 5—46.) wohl kaum von Jemanden geleugnet werden können.

Aber gewiß folgt aus der unleugbaren und zugestandenen äußeren Nothwendigkeit, mit der das landesherrliche Regiment in unserer Kirche sich gebildet hat, noch nicht sofort der Mangel jeder inneren Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit desselben; und wenn es auf dem Gebiete des Kirchenregimentes überhaupt in unsrer Kirche zu recht klaren Anschauungen und befriedigenden Rechtsgestaltungen bis jetzt nicht gekommen ist, so kann daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß exakte, dem Wesen und Zwecke der Kirche angemessene Rechtsbestimmungen in diesem Betreff auf dem von den Reformatoren gelegten Grunde gar nicht möglich seyen.

Wir sehen uns daher den unbedingten Lobrednern, wie den entschiedenen Gegnern unserer bisher im rechtlichen Bestande gebliebenen Kirchenregimentsverfassung gegenüber in die Nothwendigkeit versetzt, auf eine prinzipielle Erörterung der Regimentsfrage für unsere Kirche überhaupt jetzt näher einzugehen.

§. 35.

Vor Allem drängt sich uns aber da die wichtige und entscheidende Frage auf, ob das, was wir Kir-

chenregiment nennen, mit dem, was unsere Bekenntnißschriften als **Kirchenamt**, als Inhalt der potestas ecclesiastica, bezeichnen, identisch, gleicher Qualität mit diesem und nur eine Potenzirung von ihm ist, oder nicht?

Wenn das katholische Kirchenrecht zwischen potestas ordinis und potestas jurisdictionis unterscheidet, und zwar so, daß diese Unterscheidung so ziemlich der zwischen Kirchenamt oder Kirchendienst und Kirchenregiment analog ist, so verliert dieser gemachte Unterschied doch für uns sofort seine Bedeutung, wenn wir bedenken, daß beide „potestates" ein ausschließliches göttliches Privilegium des zeremonialgesetzlichen ordo sacerdotalis sind, von welchem es im Catech. Rom. heißt: „Tametsi unus est ordo sacerdotalis, varios tamen dignitatis et potestatis gradus habet. Primus est eorum, qui sacerdotes simpliciter vocantur. Secundus est episcoporum, qui singulis episcopatibus praepositi sunt, ut non solum caeteros ecclesiae ministros, sed fidelem populum regant. Tertius gradus est archiepiscoporum; in quarto gradu patriarchae collocantur. Praeter hos omnes catholica ecclesia Romanum Pontificem Maximum semper venerata est. Quum enim in Petri, apostolorum principis, cathedra sedeat, summum in eo dignitatis gradum et jurisdictionis amplitudinem, non quidem ullis synodicis aut aliis humanis constitutionibus, sed divinitus datam agnoscit". — Potestas ordinis und jurisdictionis sind auf katholischem Gebiete wohl hinsichtlich des Gegenstandes der Wirksamkeit und der Abstufung des göttlichen Standesprivilegiums verschieden, in dem Begriffe des letzteren selbst aber identisch.

Eine Einheit des ordo ganz anderer Art ist es, welche von unserem Bekenntnisse behauptet wird, indem es sagt, daß „jure divino non sunt diversi gradus episcopi et pastoris“, daß die potestas ecclesiastica, sofern sie überhaupt den Inhabern des Kirchenamts zukommt, „jure divino communis est omnibus, qui praesunt ecclesiis, sive vocentur pastores, sive presbyteri, sive episcopi“, und daß daher „ecclesia nunquam melius gubernari et conservari potest, quam si omnes sub uno capite, quod est Christus, vivamus, et episcopi omnes, pares officio, licet dispares sint quoad dona, summa cum diligentia conjuncti sint unanimitate doctrinae, fidei, sacramentorum, orationis et operum caritatis“ (Schmalk. Art. II, 4. und Anhang).

Diese behauptete Einheit und Unterschiedslosigkeit des ordo muß widersinnig erscheinen, nicht nur wenn man überhaupt an ein zeremonialgesetzliches göttliches Privilegium desselben glaubt, sondern insbesondere auch, wenn man Kirchenamt und Kirchenregiment als wesentlich identisch und in gleicher Weise den Mitgliedern des ordo zukommend betrachtet.

Da Kirchenamt und Kirchenregiment in dem natürlichen Verhältnisse der Unter- und der Ueberordnung zu einander stehen, so können unmöglich beide Aemter zugleich unterschiedslos bei den einzelnen Mitgliedern des ordo seyn; und wenn ein kirchenregimentliches göttliches Privilegium des ordo behauptet werden soll, so muß dasselbe nothwendig ein im katholischen Sinne abgestuftes, und kann nicht ein von unten nach oben auf-, son-

dern nur ein von oben nach unten absteigendes seyn.

Die katholische Anschauung ist ganz konsequent, wenn sie im Conc. Trid. sagt: „Dominus noster Jesus Christus, e terris ascensurus ad coelos, sacerdotes sui ipsius vicarios reliquit". Und im Catech. Rom.: „Cum episcopi et sacerdotes tanquam Dei interpretes et internuntii quidam sint, qui ejus nomine divinam legem et vitae praecepta homines edocent et ipsius Dei personam in terris gerunt, perspicuum est, eam esse illorum functionem, qua nulla major excogitari possit". — „Ut enim Christum singulorum sacramentorum non solum auctorem sed intimum etiam praebitorem habemus, sic ecclesiae, quam ipse intimo spiritu regit, hominem suae potestatis vicarium et ministrum praefecit". — „Accedit etiam, quod in terris domum suam, i. e. ecclesiam, amplificavit, quae spiritus sancti virtute et ductu gubernaretur. Ejus vero ecclesiae inter homines pastorem et summum antistitem Petrum, apostolorum principem, reliquit".

Aber die antievangelische Natur und Nichtigkeit dieses katholischen Prinzips, trotz seiner konsequenten Durchführung zu einem stolzen zeremonialgesetzlichen Kirchenbau, haben wir oben bereits dargethan, und die Unvereinbarkeit aller seiner Konsequenzen mit dem formalen und materialen Prinzipe unserer lutherischen Kirche, wie wir glauben, genügend nachgewiesen. — Unsere Kirche kennt, wie wir gesehen haben, wohl ein Amt, das divino jure besteht und überall, wo und

von wem immer es ausgeübt wird, nur divino jure, im Namen Gottes, als ein Amt des Handelns im Namen Gottes mit den Menschen mittelst der göttlich gegebenen Gnadenmittel ausgeübt werden kann; aber einerseits kennt sie nicht und kann sie nicht kennen ein divinum jus, ein heilsordnungsmäßiges ausschließliches göttliches Privilegium der Mitglieder eines besonderen Standes in der Christenheit auf die Ausübung dieses Amtes, und andrerseits muß sie zwischen diesem sakramentalen Amte, welches ihr göttlich gegeben ist, und dem sakrifiziellen, welches auf dem Grunde jenes von ihr selbst auszugehen hat, bestimmt unterscheiden, und kann die kirchenordnungsmäßigen Bestimmungen, welche sich ihr für das eine Amt in nachgewiesener Weise mit Nothwendigkeit ergeben, unmöglich ohne Weiteres auch auf das andere ausdehnen wollen.

Wie in den Einzelgemeinden nach unserer Darlegung ein Unterschied ist zwischen dem sakramentalen Kirchenamte und dem sakrifiziellen Amte der Gemeinde selbst, zwischen dem Handeln im Namen Gottes mit den Mitgliedern der Gemeinde und dem Handeln im Namen der Gemeinde vor Gott, so fragt es sich also jetzt, auf welche Seite das Handeln des Kirchenregimentes über den einzelnen Gemeinden vorzugsweise fällt, auf die des sakramentalen Handelns im Namen Gottes, oder auf die des sakrifiziellen im Namen der Gemeinschaft?

§. 36.

Wir sind weit entfernt, um unsere Aufgabe uns zu erleichtern, das Kirchenregiment im Sinne des Thomasius'schen Territorialsystems seiner kirchlichen Qualität, seines kirchlichen Inhaltes berauben oder es säkularisiren zu wollen. Von Herzen gerne geben wir den alten Episkopalisten und unserem Freunde Stahl zu, daß „Sorge für die Erhaltung und Bewahrung der reinen Lehre, Abwehr von Irrthum und Irrlehre, Aufsicht über die Lehre, und beziehungsweise also auch Entscheidung in Glaubensstreitigkeiten" eine Hauptaufgabe des Kirchenregiments ist. — So lange der Begriff der Kirche als der „congregatio sanctorum et vere credentium, in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta" feststeht, so lange muß jeder Versuch, Aufsicht und Urtheil über die Lehre von der kirchenregimentlichen Thätigkeit ausschließen zu wollen, geradezu als lächerlich erscheinen.

Auch sind wir weit entfernt, die Kirchenzucht negiren und der Polizei zur polizeilichen Verwaltung anheimgeben, oder die Liturgie im Thomasius'schen Sinne als ein *ἀδιάφορον* ansehen zu wollen. — Der reformatorische Begriff des *ἀδιάφορον* tritt hier nur der zeremonialgesetzlichen Anschauung entgegen und negirt nur die göttliche Vorschrift bestimmter Kultusformen, das gesetzliche Gebundenseyn des Glaubens daran, hat aber nichts gemein mit dem Gedanken an sittliche oder kirchliche Gleichgültigkeit. Im Kultus zunächst soll und muß das kirchliche Leben sich darstellen und bethätigen. Es muß sich also in ihm eben so wahr aus-, wie von ihm wahrhaft angesprochen finden. Für ihr ganzes

eigenthümliches Lebensgebiet muß der Kirche das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, die Gesetzgebung und Administration zukommen.

Aber aus dem Allen folgt doch nichts weniger, als daß das Kirchenregiment mit dem Kirchenamte wesentlich identisch und nur eine Potenzirung, eine Steigerung von diesem ist.

Das Kirchenamt ist, wie wir gesehen haben, das Amt des „ministerium verbi et sacramentorum", das Amt der Verwaltung und der Spendung der göttlichen Gnadenmittel, das Amt des Handelns im Namen Gottes mit den Menschen. Es beruht auf dem „mandatum Dei praedicandi evangelii, remittendi et retinendi peccata, administrandi sacramenta", und hat eine „potestas, quae tantum exercetur docendo s. praedicando verbum et porrigendo sacramenta". — Wenn diese potestas in unserem Bekenntnisse nicht blos als „potestas clavium s. episcoporum", sondern geradezu auch als „potestas ecclesiastica" bezeichnet wird, so darf man sich durch letzteren Ausdruck nicht irre führen lassen. Er ist nicht identisch mit dem, was wir Recht oder Macht der Kirche überhaupt, was wir „Kirchengewalt" nennen; er bezeichnet nicht den Inbegriff aller Rechte und Befugnisse des kirchlichen Gemeinschaftslebens; er bezieht sich nur auf die potestas, welche von der Kirche und in der Kirche durch die episcopi oder Kirchendiener kraft des „mandatum Dei" oder „jure divino" ausgeübt wird. Indem unser Bekenntniß das, was „potestas episcoporum" ist, als „potestas ecclesiastica" bezeichnet, übt es eine Kondescendenz zur katholischen Sprechweise aus, und will das, was es von der potestas ecclesiastica

ausschließt, nicht der Kirche, sondern nur dem geistlichen Stande, und nicht als Recht überhaupt, sondern nur als unmittelbar göttliches Recht absprechen. — Und eben so wenig, wie hiedurch, darf man sich dadurch irren lassen, daß die Erklärungen unseres Bekenntnisses über den Inhalt der potestas ecclesiastica s. episcoporum nicht ganz konstant zu seyn scheinen, indem anderwärts bald nur zwei Punkte genannt werden, das docere evangelium und das administrare sacramenta, bald da, wo der katholische Jurisdiktionsbegriff auch einigermassen in Anwendung gebracht werden soll, neben dem remittere peccata auch von einem „cognoscere doctrinam et doctrinam ab evangelio dissentientem rejicere“, so wie von einem „excommunicare eos, quorum nota sunt crimina, et resipiscentes rursum absolvere“ die Rede ist (Vgl. §. 17.). — Die Erweiterung, wie die Verengerung ist nur eine scheinbare. Das remittere et retinere peccata, so wie das excommunicare oder excludere a communione ecclesiae und das rursum absolvere, kann von dem docere evangelium et administrare sacramenta nicht wesentlich verschieden seyn, wenn bemerkt wird, daß das ganze Amt „tantum exercetur docendo s. praedicando verbum et porrigendo sacramenta“, und daß sein ganzes Handeln zu geschehen habe „sine vi humana, sed verbo“. Die nach der katholischen Anschauung mit dem beichtväterlichen remittere et retinere peccata sich verbindende Vorstellung eines göttlich richterlichen Aktes wird bekanntlich von unserer Kirche mit der größten Entschiedenheit und dem besten Rechte abgewiesen; und es bleibt also nur der Begriff einer „applicatio generalis praedicationis evangelii ad singulos“ übrig. Daß was die Sakramentssperre, die

Exkommunikation, den Bann und die Kirchenzucht überhaupt anbetrifft, die Doppelbeziehung und gemischte Natur derselben nicht außer Augen gelassen werden darf, haben wir §. 32. bereits bemerkt. Und wenn endlich das „cognoscere doctrinam et doctrinam ab evangelio dissentientem rejicere“ als etwas den Bischöfen „de divino jure“ Kompetirendes genannt wird, so fragen wir, ob ohne das eine Predigt des Evangeliums überhaupt stattfinden kann, und ob der Gedanke an einen nicht kirchenamtlichen sondern kirchenregimentlichen Akt dabei nicht schon durch den Umstand ausgeschlossen wird, daß ja unser Bekenntniß von der ganzen potestas wiederholt sagt, daß sie „pariter ad omnes pastores pertinet?“

Es bleibt also dabei: was unser Bekentniß als potestas ecclesiastica oder als potestas clavium s. episcoporum bezeichnet, das ist durchaus nicht identisch mit dem, was wir „Kirchengewalt“ nennen; es ist durchweg nicht kirchenregimentlicher sondern lediglich und allein kirchendienstlicher oder kirchenamtlicher Natur, und kann divino jure, wie es unmittelbar ausgeübt werden soll, nicht **über**, sondern nur **in** den einzelnen Gemeinden ausgeübt werden.

Das Handeln im Namen Gottes kennt nach der Konsequenz des evangelisch-protestantischen Prinzips, wie überhaupt kein zeremonialgesetzliches Privilegium, so insbesondere auch keine Potenzirung oder Steigerung eines solchen. Es ist daher ganz recht und konsequent, daß unser Bekenntniß so entschieden jede divino jure bestehende diversitas graduum epi-

scopi et pastoris leugnet, so entschieden die Gleichberechtigung aller Pastoren in Beziehung auf die eigentliche „potestas ecclesiastica“ oder „clavium“, in Beziehung auf das göttlich eingesetzte und der göttlichen Einsetzung gemäß jure divino oder im Namen Gottes handelnde „ministerium verbi et sacramentorum“ behauptet.

Freilich aber sollen dadurch die Gemeinden nicht der Willkühr der einzelnen Pastoren, die Kirche nicht der Willkühr der einzelnen Gemeinden preisgegeben, und ein kräftig wirksames Kirchenregiment über den einzelnen Pastoren und Gemeinden nicht unmöglich gemacht werden.

Es kann, soll und muß ein Kirchenregiment geben, obgleich dieses nicht so, wie das Kirchenamt in den Einzelgemeinden, als divino jure bestehend oder unmittelbar im Namen Gottes handelnd auftreten kann. Es schadet seiner Auktorität nicht, daß es nicht unmittelbar im Namen Gottes, sondern nur von Gemeinschaftswegen handeln kann, weil ja auch für das gemeinschaftsmäßige Handeln im Namen Gottes die Gemeinschaft das ursprünglich kompetente und immer verantwortlich bleibende Subjekt ist, wie wir §§. 22—28. gesehen haben; mithin der Gemeinschaft für ihren Kreis und Dienst immer ein übergeordnetes Recht bleibt, als natürliches und nothwendiges Ergebniß davon, daß nach protestantischer Anschauung nur das Amt der Verwaltung der Gnadenmittel, nicht aber ein besonderer göttlich privilegirter Stand dafür als göttlich eingesetzt betrachtet werden kann.

§. 37.

Daß das Kirchenregiment, obgleich es wesentlich auch auf die Objekte des Kirchenamtes

sich erstreckt, doch nicht in gleicher Weise, wie dieses, divino jure handeln kann oder darf, erhellt am besten aus der Betrachtung der Konsequenzen, welche sich aus der Behauptung oder dem Zugeständniß eines solchen Verfahrens ergeben würden.

Unstreitig hat es mit dem „cognoscere doctrinam et doctrinam ab evangelio dissentientem rejicere“ nicht blos das kirchliche Predigtamt, sondern auch das Kirchenregiment zu thun. Ersteres übt diese Funktion aus, indem es die wahre Lehre des Evangeliums auf Grund des göttlichen Schriftwortes verkündiget, lehret und bezeugt, die entgegenstehende Irrlehre aber bekämpft und straft; und weil es im Verkündigungsdienste des göttlichen Wortes begriffen ist und eine sakramentale Funktion ausübt, so kann es beides nicht anders als im Namen Gottes thun. Wo das Wort Gottes verkündiget wird, da geschieht es divino jure; die Gnadenmittel können nicht anders, als im Namen Gottes gespendet werden. „Hic necessario“, heißt es daher, „et de jure divino debent eis ecclesiae praestare obedientiam juxta illud: Qui vos audit, me audit“. — „Cum verbum Christi, cum sacramenta porrigunt, Christi vice et loco porrigunt“. Die Zuhörer werden ihres eigenen Urtheils und ihrer Freiheit dadurch nicht beraubt, weil auch das Weitere gilt: „Verum cum aliquid contra evangelium docent aut statuunt, tunc habent ecclesiae mandatum Dei, quod obedientiam prohibet“. — Ganz anders aber verhält es sich mit der genannten Funktion des cognoscere doctrinam etc., wenn sie nicht kirchenamtlich in der Predigt, Katechese oder Privatseelsorge, sondern kirchenregimentlich

und in Beziehung auf die Lehrer selbst ausgeübt werden soll. Da nimmt sie mit Nothwendigkeit entweder den gesetzgeberischen oder den richterlichen Charakter an. Gesetzgeberisch aber oder richterlich kann, darf und muß sie wohl ausgeübt werden im Namen der Gemeinschaft auf dem Grunde des gemeinsamen Glaubens und Bekenntnisses dieser; nimmermehr aber kann oder darf sie im Namen Gottes oder divino jure also ausgeübt werden, wenn sich die protestantischen Gewissen nicht beschwert fühlen und ein neues zeremonialgesetzliches Glaubenstribunal, gerade so wie im Papstthum, aufgerichtet sehen sollen.

Nicht anders wie mit dem cognoscere doctrinam etc. verhält es sich mit dem „retinere et remittere peccata“, mit dem „excommunicare a communione ecclesiae et rursum absolvere“. Wird dieses ohne nach Außen gehende rechtliche Wirkung, „sine vi humana, sed verbo“, in beichtväterlicher Weise ausgeübt, so geschieht es wohl divino jure, trägt aber nach der richtigen protestantischen Anschauung nicht den Charakter eines zeremonialgesetzlich richterlichen Aktes, sondern nur den einer speziellen Applikation der allgemeinen Predigt des Evangeliums an sich. Ganz andere Bewandtniß hat es mit der nach Außen wirksamen Exkommunikation oder dem Bann. Dieser ist kein blos beichtväterlicher oder seelsorgerischer Akt. Er setzt ein Gemeindeurtheil, ein Gemeindegericht voraus, und wurde daher auch von den Reformatoren sehr bald der Alleinwirksamkeit des Kirchenamtes entzogen. Sollte er nicht kirchenregimentlich oder von Gemeinschaftswegen, sondern kirchenamtlich, im Namen Gottes, divino jure, vollzogen werden, so wäre auch hier wie-

der der katholische Mißbrauch restaurirt und das Recht der Kirchenordnung mit dem der Heilsordnung konfundirt.

Wenn unser Bekenntniß ferner sagt: „Quid igitur statuendum est de die dominico et similibus ritibus templorum? Ad haec respondent, quod liceat episcopis seu pastoribus, facere bonas ordinationes, ut res ordine gerantur in ecclesia. Tales ordinationes convenit ecclesias propter caritatem et tranquillitatem servare eatenus, ne alius alium offendat et ordine et sine tumultu omnia fiant in ecclesiis. Verum ita, ne conscientiae onerentur, ut ducant res esse necessarias ad salutem, ac judicent se peccare, quum violent eas sine aliorum offensione", — so brauchen wir wohl dazu gar nichts hinzuzufügen. Es liegt am Tage, daß dieser Ausspruch auf die gesammte legislatorische und judizielle Thätigkeit des Kirchenregimentes in Beziehung auf Lehre, Kultus und Disziplin seine Anwendung findet, und daß diese ganze Thätigkeit, an und für sich recht gut, löblich, zweckmäßig und nothwendig, doch unzweifelhaft eben dann zum unleidlichen, „die Gewissen beschwerenden" Mißbrauch werden würde, wenn sie nicht auf Grund des kirchlichen Bekenntnisses im Namen der Gemeinschaft von Gemeinschaftswegen, sondern unmittelbar im Namen Gottes oder divino jure ausgeübt werden und eben damit ihre Satzungen für res necessarias ad salutem ausgeben wollte (Vgl. §§. 9. u. 10.).

Nichts scheint uns daher nach der Konsequenz unseres protestantischen Kirchenbegriffs evidenter zu seyn, als die wesentliche Verschiedenheit, welche zwischen **Kirchenamt** und **Kirchen-**

regiment stattfindet, oder die Nichtidentität, das Nichtzusammenfallen beider.

Ohne ein Kirchenamt, das divino jure besteht und wirksam ist, kann, wie überhaupt eine Kirche, so auch unsere lutherische Kirche nicht seyn; aber ein Kirchenregiment, das auf gleiches Bestehen und gleiche Wirksamkeit Anspruch machte, kann unsere Kirche nicht anerkennen, wenn sie nicht eben damit ihrer evangelischen Grundanschauung vom kirchlichen Wesen und Leben untreu werden und in die zeremonialgesetzliche Betrachtungs- und Behandlungsweise, welche dem Katholizismus eignet, zurückfallen will. — Die göttlich gegebenen Gnadenmittel können nicht anders als im Namen Gottes gespendet, dargeboten und verwaltet werden; die gesetzgeberische und richterliche Thätigkeit aber in Beziehung auf diese Verwaltung, so wie in Beziehung auf das kirchliche Leben überhaupt, kann und darf nicht in gleicher Weise, sondern nur von Gemeinschaftswegen stattfinden, wenn nicht dem materialen und formalen Prinzipe unserer Kirche zuwider und zur höchsten Beschwerung der Gewissen abermals ein zeremonialgesetzliches Heilsvermittelungsinstitut und Glaubenstribunal aufgerichtet werden soll. Jedes „divino jure“ bestehende oder handelnde Kirchenregiment würde im katholischen Sinne ein gesetzlicher „vicarius“ des nicht mehr auf Erden gegenwärtigen, sondern in den Himmel aufgestiegenen Christus seyn (Vgl. §. 35.); das von Gemeinschaftswegen handelnde aber ist das Organ des von der Allgegenwart und Allwirksamkeit

Christi erfüllten allgemeinen Priesterthums der Gläubigen.

Der unmittelbare Dienst an den Gnadenmitteln ist ein sakramentales, die gemeinschaftsmäßige ordnende und überwachende Fürsorge für diesen Dienst aber, so wie die ordnende und überwachende Fürsorge für das kirchliche Gemeinleben überhaupt, ist nicht ein sakramentales sondern ein vorzugsweise sakrifizielles Handeln, und gehört eben darum auch in ganz anderer Weise der ganzen Gemeinschaft zu, wie jener Dienst.[26]).

§. 38.

Ist diese unsere Auseinandersetzung richtig, verhält es sich mit dem Kirchenregimente wirklich ganz anders, wie mit dem Kirchenamte, ist ersteres wirklich nicht blos eine Steigerung oder Potenzirung des letzteren, so versteht es sich wohl auch von selbst, daß denen nicht beigestimmt werden kann, welche behaupten, daß nach der Konsequenz des lutherischen Lehr- und Kirchenbegriffs der Lehrstand das eigentliche Subjekt der Kirchengewalt sey, daß den Trägern des Kirchenamtes als solchen eben darum auch das Kirchenregiment zukomme, und daß letzteres deshalb nothwendig ein rein geistliches, ein episkopales seyn sollte.

Weit entfernt, daß wir dieser Behauptung beistimmen könnten, müssen wir ihr vielmehr auf das Entschiedenste widersprechen. So gar nicht führt die wirkliche Konsequenz des lutherischen Prinzips dahin, daß wir

vielmehr nur die Negation solcher Anschauung in ihm beschlossen und begründet finden können.

Zur Noth allerdings und unter gewissen Umständen kann, wie die Einzelgemeinde, so auch die gesetzlich zusammengefaßte Kirchengemeinschaft mit einer blos geistlichen Vorsteher- und Vertreterschaft ausreichen (Vgl. §§. 30—32.). Die natürliche Konnexität der sakrifiziellen mit der sakramentalen Seite des kirchlichen Lebens legt es unter einfachen Verhältnissen sogar recht nahe, sich damit zu begnügen. Aber weder die Einzelgemeinde, noch insbesondere die Gesammtgemeinde kann dabei als für alle Fälle und für alle Verhältnisse hinreichend organisirt erscheinen; und am wenigsten kann behauptet werden, daß das Prinzip unserer Kirche einer anderen und weiteren Organisation hindernd im Wege stehe. Wenn auf dem Gebiete des Gemeindelebens der rechten Evolution dieses Prinzips die Wahrnehmung der vorhandenen Zustände vom Anfange an inhibirend entgegentrat, so machte sich dasselbe doch desto entschiedener und bestimmter vom Anfange an auf dem eigentlich kirchenregimentlichen Gebiete geltend.

Nichts ist ein allgemeineres und unzweifelhafteres Resultat der Bildungsgeschichte des protestantischen Kirchenregiments, als das, daß dieses durchaus nicht als ausschließlich oder eo ipso den Vertretern des Kirchenamtes zustehend betrachtet wird.

Zwar spricht sich unser Bekenntniß nicht grundsätzlich gegen jedes bischöfliche Regiment aus; und Aeußerungen der Reformatoren lassen sich in Menge an-

führen, welche für ein solches nichts weniger als ungünstig lauten. Gewiß würde auch der versöhnliche und konservative Geist der lutherischen Reformation die bischöfliche Jurisdiktion nicht niedergeworfen, sondern nur wesentlich modifizirt haben, wenn die Bischöfe als legitime Inhaber der Kirchengewalt Willens oder im Stande gewesen wären, den evangelischen Grundsätzen der Reformation sich zu bequemen und darnach sich selbst, wie die ihnen untergebenen Sprengel zu reformiren. „Facile possent episcopi legitimam obedientiam retinere — heißt es im letzten Art. der A. C. —, si non urgerent servare traditiones, quae bona conscientia servari non possunt. Nunc imperant caelibatum, nullos recipiunt, nisi jurent, se puram evangelii doctrinam nolle docere etc.“ — Und in einem Bedenken der Wittenberger Theologen von demselben Jahre 1530: „Man könne den Bischöfen ihre Obrigkeit über die Pfarrer im Kirchenregimente zustellen, als mit Ordiniren &c., so sie unsere Lehre nicht verfolgen und die Priester nicht mit ungöttlichen Eiden und Bünden verfolgen. Denn die Ordnung, daß die Bischöfe über die Priester als Superattendenten gesetzt sind, hat ohne Zweifel viel redlicher Ursach gehabt; denn die Priester müssen Superattendenten haben. So werden die weltlichen Fürsten des Kirchenregimentes nicht in die Länge warten, ist ihnen auch nicht möglich; dazu kostet es sie viel, so dagegen die Bischöfe ihre Güter darum haben, daß sie solch Amt ausrichten. Auch gebührt uns nicht, diese Ordnung, daß Bischöfe über Priestern sind, welche von Anfang in der Kirche gewesen, ohne große und dringende Ursache zu zerreißen; denn es ist auch vor Gott fährlich,

Politien ändern und zerreißen". — Ferner in einem Schreiben Melanchthons an den Bischof Christoph v. Stadion zu Augsburg von demselben Jahre: „Tibi persuadeas — nos maxime optare, ut pace constituta episcoporum potestas sit incolumis; et hanc plurimum prodesse posse ecclesiis judicamus. — Tale saeculum impendet, ut, nisi transmittatur doctrina religionis diligenter et prudenter collecta et munita ad posteros, major confusio religionum secutura videatur; neque leves habeo causas, cur hoc metuam. Et haec cura decet episcopos, puram evangelii doctrinam propagandi ad posteros". — In einem Schreiben Desselben an M. Alber: „Utut res se habet, sedent in cathedra episcopi. Hanc evertere nolim, si tamen conservare possim". — In einem andern Schreiben Desselben von demselben Jahre an Camerarius: „Utinam, utinam possim non quidem dominationem confirmare, sed administrationem restituere episcoporum. Video enim, qualem simus habituri ecclesiam dissoluta πολιτείᾳ ecclesiastica. Video postea multo intolerabiliorem futuram tyrannidem, quam antea unquam fuit". — Und in Dessen Cons. de moder. controv. rel. ad Gallos v. J. 1534: „Concedunt nostri, politiam ecclesiasticam rem licitam esse. — Opus enim est in ecclesia gubernatoribus, qui vocatos ad ministeria ecclesiastica explorent et ordinent, et judicia ecclesiastica exerceant, et inspiciant doctrinam sacerdotum. Et ut maxime nulli essent episcopi, tamen creari tales oporteret. — Prodesset etiam meo judicio illa monarchia Rom. Pontificis ad hoc, ut doctrinae consensus retineretur in multis nationibus". — Weiter lesen wir in den

Schmalk. Art. II, 10: „Si episcopi suo officio recte fungerentur et curam ecclesiae et evangelii gererent, posset illis nomine caritatis et tranquillitatis, non ex necessitate, permitti, ut nos et nostros concionatores ordinarent et confirmarent, hac tamen conditione, ut seponerentur omnes larvae, praestigiae, deliramenta, spectra et pompae ethnicae" —; in einem Melanchth. Gutachten vom J. 1540: „Wo nun etliche Bischöfe und Stifte die rechte Lehre und die nöthigen Stücke annehmen und der Kirche dienen wollten, wäre nachzugeben, daß sie in ihren Dignitäten blieben und behielten die ordinatio, die visitatio und die jurisdictio in Ehesachen"; — und in Melanchth. Schrift de abus. emend. v. J. 1541: „Quum enim quatuor sint episcoporum officia, docere et gubernare doctrinam, ordinare et explorare ordinandos, praeesse judiciis ecclesiasticis et visitare ecclesias, nostri episcopi in Germania vix umbram et caeremoniam unius muneris retinent, videlicet ordinationem sine exploratione. Interim tenent amplas dioeceses, quas si volunt retinere, — non enim impedimus — deliberetur de certis, qui vere regant ecclesias, et, ut supra dictum est oportere in qualibet dioecesi esse certos delectos viros, qui praesint ordinationi et explorationi ordinandorum, ita sint seu iidem, seu alii, qui praesint judiciis ecclesiasticis et visitent ecclesias. Fungatur igitur vero munere episcopi seu unus aliquis certo loco, seu haec decuria judicum. Necesse est enim in ecclesia esse aliquos idoneos gubernatores doctrinae et ordinationis, necesse est judicia exerceri de doctrina et de controversiis sponsalium, de divortiis. Necesse est restitui excommunicationem mandatam

in evangelio. Hunc episcopi vicarium, seu hanc decuriam judicum tueatur ille, qui titulum habet episcopi. Jam si collegia haberent viros doctos et exercitatos, aptissimum esset legere hos judices ex collegiis. Sed addendi sunt aliqui honesti graves et docti viri laici. His decuriis judicum commendanda est visitatio ecclesiarum, ubi de doctrina pastorum fiat inquisitio etc.“ — Endlich wird in der Reformationsformel vom J. 1545 die Beibehaltung des Bischofsamtes zugestanden, „sobald die Bischöfe von Verfolgung christlicher Lehre ablassen, und nicht Verfolger und Mörder unserer armen Priester sind, sondern anfahen, zu pflegen reine Lehre des Evangeliums und christliche Reichung der Sakramente, und helfen solches handhaben“. Unter dieser Voraussetzung sollen sie „durch sich selbst oder Andere das Predigtamt zu bestellen und rechte christliche Zeremonien, sowie die Ordination mit gebührendem Examen und Unterweisung zu halten, über Lehre und Amtsführung der Prediger Aufsicht zu führen, die Visitationen anzuordnen, Synoden zu versammeln und die Universitäten und Schulen zu beaufsichtigen haben“. Nur für die kirchliche Gerichtsbarkeit und Disziplin werden hier ausdrücklich noch besondere Kirchengerichte erfordert, in welchen auch gottesfürchtige gelehrte Personen aus den weltlichen Ständen als fürnehme Gliedmassen der Kirche voces decisivas haben sollen“.

Aber für's Erste baut Stahl, wie Richter unwidersprechlich nachgewiesen hat, auf die letztgenannte Urkunde zu viel, wenn er dieselbe als die Hauptquelle für die Ansichten der Reformatoren in diesem Stücke betrachtet. Er vergißt, daß die sogenannte Reformationsformel ein vom

Reichstag zu Speyer provozirter irenischer Vergleichsvorschlag der Protestanten ist, und daß man also in ihr weniger die scharfen Konsequenzen des protestantischen Prinzips, als vielmehr nur mögliche Konzessionen dem Kaiser und den katholischen Ständen gegenüber zu suchen hat. Dem Landgrafen von Hessen, der mit dem Elaborate gar nicht zufrieden war und wenigstens die Obergewalt der Regenten überall mehr gewahrt sehen wollte, entgegnete man: „Dieweil aber wir etwas wollen nachgeben, so muß doch dasselbig einen Namen haben. — So man aber von Vergleichungen reden soll, müssen wir doch etwas anbieten" rc. — Und was die anderen angeführten Stellen anbetrifft, so erkennt Jedermann leicht, daß sie theils auch aus diesem Gesichtspunkte zu betrachten, theils überhaupt nur Darlegungen des versöhnlichen, kirchlich konservativen Sinnes der Reformatoren, Ausdruck ihres Bewußtseyns von der Nothwendigkeit eines festen und wirkungskräftigen Kirchenregimentes überhaupt sind.

Ueberall handelt es sich nicht um die Frage, ob eine neue protestantische Episkopalgewalt auf protestantischem Grunde selbstständig zu errichten sey, sondern darum allein, ob und wie von der bestehenden katholischen Episkopalgewalt und deren historischem Rechte noch Gebrauch gemacht werden könne. Letzteres möchte man thun können, weil man den Vortheil eines solchen historischen Rechtes erkennt, weil man der „politia ecclesiastica" nicht feind ist, weil man es „auch vor Gott fährlich hält, ohne große und dringende Ursachen Politien zu ändern und zu zerreißen". „Nomine caritatis et tranquillitatis, non ex necessitate", wünschte man die Jurisdiktion der

katholischen Bischöfe konserviren zu können. Das Absehen war dabei überall nicht auf Anerkennung eines göttlichen Rechtes oder auf Behauptung alleiniger Zweckmäßigkeit, sondern lediglich auf den Vortheil gerichtet, welchen das historische Recht der Bischöfe für die Ausübung des Kirchenregimentes darbieten würde. Abgesehen von diesem Vortheil erscheint es als gleichviel, ob „unus aliquis certo loco“ oder eine „decuria judicum“ die Funktionen ausübt. Auf die rechte Ausübung dieser Funktionen kommt es an, nicht auf die Form des Episkopates. „Jurisdictio enim et obedientia sacerdotum“, heißt es in einem Melanchth. Bedenken v. J. 1530, „sunt res politicae, quae episcopis consuetudine et ordinatione humana debentur“; und in einem Bedenken an die Nürnberger v. J. 1540: „Tertia pars deliberationis est de rebus adiaphoris, ut sunt reliquae in templis lectiones piae, vestitus et similia; item de episcoporum auctoritate, jurisdictione et ordinatione“.

Vergeblich also ist es, auf dem Grunde der angeführten oder anderer ähnlicher Zeugnisse die episkopale Form des Kirchenregimentes als die eigentliche Konsequenz des lutherischen Kirchenprinzips behaupten zu wollen. Im Gegentheile müssen wir gestehen, daß die Reformatoren die Konsequenzen ihres Prinzips eben nicht sonderlich scharf und streng in Rechnung gebracht haben, wenn sie in ihrem kirchenpolitischen und irenischen Interesse einen Fortbestand des episkopalen Kirchenregimentes für möglich und wünschenswerth ansahen.

Was den katholischen Episkopat stark und kräftig macht, ist sein behauptetes und geglaubtes göttliches Privilegium. Fällt die Anerkennung dieses weg — wie sie denn wegfallen muß, nicht blos nach der Konsequenz des Prinzips, sondern auch nach den klarsten Aussprüchen unseres Bekenntnisses, — kann die Episkopalgewalt einmal nicht mehr divino, sondern nur humano jure fortbestehen, so möchte sie ihren Zweck zu erreichen wenig mehr geeignet seyn, und auch von ihr gelten, was Luther in den Schmalk. Art. von einer humano jure fortbestehenden Papalgewalt sagt: „Si enim non ex mandato Dei, verum ex hominis libera voluntate capiti isti obedientia praestanda esset, facile et brevi tempore contemptum tandem nullum membrum retineret; nec enim perpetuo Romae aut quovis alio in loco illud esse oporteret, sed ubicunque et in quacunque ecclesia Deus virum talem, qui ad tantum munus obeundum idoneus esset, largiretur".

Ein nicht divino, sondern nur humano jure bestehender Episkopat muß entweder eine andere allgemeine göttliche Ordnung hinter und über sich haben, von deren Auktorität er getragen wird, — also, wie in den nordischen Reichen, unter die Fittige des landesherrlichen Summepiskopates sich begeben und dadurch zum Scheinepiskopate werden —, oder er müßte lediglich auf die Wahl und den Willen der Gemeinschaft sich stützen. In letzterem Falle aber hätte er gewiß eine sehr unsichere und schwankende Existenz, da es sehr zweifelhaft bleiben muß, ob die Gemeinschaft

fortwährend durch ein ständiges, monarchisches, rein geistliches Regiment ihre Interessen am besten vertreten finden wird.

Unserer Ueberzeugung nach muß der Gedanke, ja selbst der Schein eines geistlichen Monarchismus für ein protestantisches Gemeindebewußtseyn immer etwas Anstößiges haben; und der historische Verlauf der Dinge, welcher die Beibehaltung eines episkopalen Kirchenregimentes im protestantischen Deutschland unmöglich machte, hat die wirkliche Konsequenz des lutherischen Kirchenprinzips schärfer und richtiger gezogen, als die zeitweiligen konservativen Wünsche der Reformatoren selbst. — Wenn irgendwo, so kann und muß auf dem Gebiete des Kirchenregimentes das Laienelement auch seine Vertretung fordern. Wer die wahren Konsequenzen des lutherischen Kirchenprinzips in diesem Betreff kennen lernen will, der vergleiche die §. 32. von uns bereits angeführten Stellen und nehme noch Melanchthon's Wort hinzu: „Cum autem nominamus ecclesiam, complectimur non solum ministros, sed et alios pios et doctos, ita tamen, ut ministri, qui sunt praecipuus gradus, non excludantur. Absurdum est enim, ecclesiam cogitare sine ministerio". Um ein bischöfliches, d. h. ein geistlich monarchisches Regiment als eine Forderung des lutherischen Kirchenbegriffs behaupten zu können, müßte man die Unrichtigkeit alles dessen, was wir bis jetzt als Konsequenz unseres Kirchenprinzips kennen gelernt haben, darzuthun vermögen, namentlich aber auch unserer Auseinandersetzung über den wesentlichen Unterschied zwischen Kirchenamt und Kirchen-

regiment, so wie dem reformatorischen Grundsatze, daß „divino jure non sunt diversi gradus episcopi et pastoris“, zu widersprechen im Stande seyn.

§. 39.

Abgesehen davon, daß eine eigentlich episkopale, d. h. geistlich monarchische Kirchenregimentsverfassung in dem Dogma unserer Kirche so gar keine haltbare Stütze fände, müßte die Einführung einer solchen auch schon aus dem Grunde als unmöglich erscheinen, weil sie alle historischen Erinnerungen und Sympathien unserer Konfessionsgenossen gegen sich hätte.

Hätte Gott den Fortbestand des episkopalen Regimentes für unsere Kirche gewollt, so durfte er nicht zulassen, daß sich diese Form des Kirchenregimentes als das mächtigste Hinderniß, als den gefährlichsten Feind der Reformation zeigte, daß die Kirchenverbesserung nur auf dem Wege des Bruchs mit ihr zu Stande kommen konnte, und daß so für jedes protestantische Bewußtseyn ein unwiderrufliches historisches Gericht über sie erging. Auf diese Verfassungsform in ihrem Verhältnisse zum Rechte der Reformation ist das „Vita Conradini, mors Caroli“ anwendbar. — Der Widerspruch und Widerwille gegen sie ist unserer Kirche nicht blos durch die Art ihrer Entstehung angeboren, sondern auch noch in einer schweren Leidenstaufe eingebunden.

Je entschiedener wir aber der Behauptung, daß eine eigentliche Episkopalverfassung unserer Kirche zuträglich oder gar durch ihr Prinzip zugewiesen sey, mit unserem Widerspruche entgegentreten mußten, desto weniger können oder wollen wir andrerseits in Ableugnung bringen,

daß gleichwohl ein bestimmter, eigenthümlicher Zug des ächten lutherischen Verfassungsgeistes nach gewissen Elementen der genannten Kirchenregimentsform hin besteht.

Wir nehmen diesen Zug wahr in der Scheu vor einer reinen Presbyterial- und Synodalverfassung, in dem Verlangen nach ständigen Organen des Kirchenregimentes, und in der ausgezeichneten besonderen Stellung, welche dem Lehrstande auch in Beziehung auf dieses eingeräumt wird.

§. 40.

Die reine Presbyterial- und Synodalverfassung hat sich bekanntlich auf reformirtem Gebiete ausgebildet, bei lutherischen Gemeinden aber nur dann Eingang gefunden, wenn dieselben unter reformirten zerstreut lebten, oder überhaupt wegen ihres Verhältnisses zu einem andersgläubigen „magistratus politicus" von vorneherein der Möglichkeit sich beraubt sahen, ihr Kirchenregiment in gleicher Weise, wie ihre anderen Konfessionsgenossen, zu gestalten.

Fragen wir nach dem Grunde dieser Erscheinung, so werden wir denselben wohl gewiß zunächst in nichts Anderem suchen können, als in dem Gefühle und Bewußtseyn, welches Luthern von der Gutheißung der Beschlüsse der Homberger Synode abhielt (Vgl. §§. 14. u. 32.). Aufrufung der Gemeinden zur Selbstregierung oder zur aktiven Theilnahme am Kirchenregimente kann ohne Gefahr nur dann stattfinden, wenn sie mit einer strengen Kirchenzucht oder mit Beschränkung des aktiven

Gemeindebürgerrechts auf solche, welche sich wirklich als sancti et vere credentes darstellen, Hand in Hand geht. (Vgl. §. 14.). — Aber auch die strengste Kirchenzucht kann „hypocritas et malos“ nicht ferne halten; und sie muß unevangelisch, gesetzlich wirken, wenn sie der Gemeinde nur von außen aufgedrängt, wenn sie nicht von dem erweckten christlichen Leben in der Gemeinde selbst gefordert und getragen wird. In einem solchen Zustande nun fanden die Reformatoren ihre Gemeinden nicht. Sie mußten die Mitglieder derselben ohne Möglichkeit äußerer Absonderung großentheils mehr als Katechumenen, denn als wirkliche fideles, die Kirche selbst aber in ihrem faktischen Zustande weniger als Sammlung der Gläubigen, denn nur als sammelnde Anstalt für den Glauben ansehen und behandeln[27]).

Allerdings stand ihnen das Recht der Gemeinden und des christlichen Laienstandes sehr hoch; aber sie wollten die Stimmen doch mit Recht mehr wägen als zählen; einzelne *ἐλλόγιμοι ἄνδρες*, ausgewählte „viri docti et pii“, schienen ihnen eine bessere Vertretung der wahren Gemeindeinteressen darzubieten, als das Resultat eines den Gemeindegliedern unterschiedslos zugestandenen Wahlrechts. — Dem bloßen **Majoritätsrechte**, von dessen Verwerfung auf dem Reichstage zu Speyer sie den Namen Protestanten führten, konnten sie in Glaubenssachen unmöglich hold seyn. Zudem scheuten sie überhaupt vor jedem eigenwilligen und eigenmächtigen Handeln auf kirchlichem Gebiete zurück. Sie wollten weniger selbst eine Kirchenverfassung machen, als zusehen, was für eine Gott selbst durch seine Fügungen und Führungen machen werde. — Die reine Pres-

byterial- und Synodalverfassung erschien den lutherischen Reformatoren gewiß zu sehr als etwas Doktrinäres, als Produkt einer künstlichen, ihres Erfolgs keineswegs sicheren menschlichen Berechnung. Und endlich befriedigte diese Verfassung das Verlangen nach ständigen Organen des Kirchenregiments nicht, welches wir als zweiten charakteristischen Zug des lutherischen Verfassungsgeistes bezeichnet haben.

Auch diesen Zug finden wir überall bethätigt, wohin die Geschichte und Verfassung unserer Kirche reicht. Es soll Stetigkeit, kontinuirlicher Zusammenhang und Festigkeit auf dem Gebiete der kirchlichen Verwaltung herrschen. Darum treffen wir als ständige Organe des Kirchenregimentes überall Superintendenten oder Bischöfe, und über ihnen meist Konsistorien an. Die einen vertreten das Prinzip ständiger persönlicher Beaufsichtigung und Einwirkung, die anderen das der kollegialen Berathung und Beschlußfassung. — Zuletzt wird dem Lehrstande zwar kein zeremonialgesetzliches Vorrecht oder göttliches Privilegium, wohl aber doch eine ausgezeichnete besondere Betheiligung auch beim Kirchenregimente zuerkannt. — Die Superintendenten sind Geistliche; und auch in den Konsistorien überwiegt die Zahl der geistlichen Räthe. Man kann und darf daraus nicht den Schluß ziehen, daß nach den Grundsätzen unserer Kirche nur der Lehrstand das eigentlich berufene und berechtigte Subjekt für die innere Kirchengewalt sey. Dies wäre das falsch episkopale Prinzip, welches wir als unevangelisch und unlutherisch abgewiesen haben. Nicht der Stand und seine Vertretung kommt hier in Betrachtung,

sondern lediglich das Interesse des Amtes. — Weil es das Kirchenregiment mit Beaufsichtigung, Ueberwachung und Leitung der Thätigkeit des geistlichen Amtes, mit Gesetzgebung und Jurisdiktion in Beziehung auf diese großentheils zu thun hat, kann es der Experten dieses Amtes, der vorzüglichen Betheiligung solcher, welche sich selbst in dem genannten Amte bewährt und die öffentliche kirchliche Approbation ihrer Befähigung dafür empfangen haben, nicht entbehren; es muß mit Technikern, mit eigentlichen Sachverständigen vorzugsweise besetzt seyn. Obwohl Kirchenamt und Kirchenregiment nicht identisch sind, und letzteres nicht eine bloße Steigerung des ersteren ist, so hängen doch beide genau mit einander zusammen, wie die sakramentale und die sakrifizielle Seite des kirchlichen Lebens überhaupt (§§. 30. u. 31.). Wie Gemeinde und Kirchenamt zusammengehören und nicht von einander getrennt werden können, so muß auch nicht blos das Gemeindeinteresse im Kirchenregimente durch Sachverständige vertreten seyn, sondern eben so auch, und ganz besonders, das Kirchenamt. — Dies also, nicht ein zugestandenes besonderes Standesprivilegium, ist der Grund, warum im lutherischen Kirchenregimente das geistliche Element besonders hervortritt.

§. 41.

Wie ein rein geistliches Kirchenregiment oder ein solches, in welchem das geistliche Element grundsätzlich und mit zeremonialgesetzlichem Anspruche dominirte, ein Kirchenregiment, das sich nur als höhere Potenz des Kirchenamtes darstellte, entschieden gegen die Konsequenz des lutherischen Kirchenprinzips wäre, so müssen wir dagegen

in der rechten Mischung und Verschmelzung des geistlichen mit dem Laienelemente auf dem kirchenregimentlichen Gebiete eine Forderung des genannten Prinzips erkennen. Und zwar wird die Mischung und Verschmelzung im Allgemeinen immer am zweckmäßigsten so stattfinden, wie wir sie auch als Produkt der historischen Entwickelung meistens vorfinden; in der Art nämlich, daß das geistliche Element durch seine innere Stellung und Bedeutung, das weltliche aber durch seine soziale Ueberordnung besonders hervortritt. — Daß ein Nichtgeistlicher äußerlich die höchste Stelle einnimmt, wehrt von vorneherein den Gedanken an Hierarchie ab, gegen den der Protestantismus mit Recht so empfindlich ist, macht den Unterschied, welcher zwischen Kirchenregiment und Kirchenamt stattfindet, recht bemerkbar, und ist der beredteste faktische Ausdruck dafür, daß das Kirchenregiment nicht sakramentlich im Namen Gottes, sondern sakrifiziell im Namen und an der Spitze der Gemeinschaft zu handeln hat. Wenn dagegen im Rathe die sachverständigen geistlichen Stimmen überwiegen, so sichert dies den Zusammenhang des Kirchenregimentes mit dem Kirchenamte und den rechten kirchlichen Inhalt der Beschlüsse.

§. 42.

Da zunächst über den einzelnen Geistlichen und Gemeinden Kirchenregiment und Kirchenamt am unmittelbarsten sich berühren und hier vor Allem eine ächt bischöflich oberhirtliche, persönliche Einwirkung als dringendes Bedürfniß erscheint, ist es ganz in der Ordnung, daß die unterste Stufe des ständigen Kirchenregimentes über den

Einzelgemeinden nur von geistlichen Vorstehern, von Superintendenten, Bischöfen oder Dekanen eingenommen wird. — Hier, in der persönlichen Tüchtigkeit und Pflichttreue dieser untergeordneten Organe, liegt der eigentliche Schwerpunkt nicht blos für die Inspektion, Visitation und Korrektion, sondern für eine gedeihliche Ausübung des Kirchenregimentes überhaupt. Dadurch aber, daß die Superintendenten einer nicht rein geistlichen Oberbehörde untergeordnet sind, verliert ihre Thätigkeit den hierarchischen Schein, und kann nicht minder amtsbrüderlich, wie im Gefühl und Bewußtseyn höherer Vollmacht ausgeübt werden, obgleich „divino jure non sunt diversi gradus episcopi et pastoris".

So entschieden die Reformatoren jeden kirchenamtlichen und zeremonialgesetzlichen Unterschied zwischen Bischof und Pastor leugnen mußten, so gewiß war es ihnen dennoch vom Anfange an, daß gleichwohl „die Priester und Gemeinden ihre Superattendenten haben müssen" (Vgl. §. 38.). — In seinem Schreiben an die Prager, wo er noch mehr eine successive Kirchenbildung von unten, von den einzelnen Gemeinden aus, im Auge hatte, schlug Luther für den Zweck der Bestellung dieses Amtes den Weg der Wahl durch die einzelnen Geistlichen vor. „Wo es aber durch Gottes Mitwirkung von Statten ging, sagt er, daß viele Städte also auf diese Weise Bischöfe erwähleten, so möchten darnach die Bischöfe unter ihnen selbst, wollten sie ja mit einander übereinkommen, einen oder mehrere aus ihnen wählen, die die obersten unter ihnen wären, d. h. die ihnen dieneten und sie besuchten". So wie aber die Möglichkeit einer kirchlichen Gesammtbildung sich ergab, wurden in der sächsischen Kirchen-

visitation, und so auch anderwärts, die Superintendenten von Kirchenregiments wegen ernannt und eingesetzt; und dies mit Recht, da sie Organe des Kirchenregimentes seyn sollen. Eine andere Frage ist die, ob es nicht gleichwohl sehr zweckmäßig ist, wenn das Kirchenregiment in Beziehung auf die Kreirung dieser seiner untergeordneten und des persönlichen Vertrauens zu einer gesegneten Wirksamkeit so sehr bedürftigen Organe den Kapitels-Geistlichen und Gemeinden irgend eine bestimmte Mitwirkung gestattet.

§. 43.

Getragen freilich und hinsichtlich seiner Ausführung wie seines dauerhaften Bestandes ermöglicht wurde Alles, was wir bisher als eigenthümliche Manifestation des lutherischen Verfassungsgeistes in Beziehung auf Kirchenregiment kennen gelernt haben, hauptsächlich nur durch das Hinzukommen einer weiteren Eigenthümlichkeit, nämlich der des sogenannten Summepiskopates des Landesherrn, des Inhabers der Territorialgewalt.

Wie auch immer das sonstige Urtheil über das landesherrliche Kirchenregiment sich gestalten möge, so viel scheint von Niemanden geleugnet werden zu können, daß dasselbe mit äußerlicher Nothwendigkeit in unserer Kirche sich gebildet, und ein wohlerworbenes historisches Recht für sich hat.

Vom Anfange an war unsere Kirche hinsichtlich der Möglichkeit ihres Aufkommens, wie hinsichtlich ihres gesicherten rechtlichen Bestandes in Deutschland von dem guten Willen der Territorialherrn abhängig. Nur diese konnten sie gegen die gemeinsame Verfolgung von Seiten

des katholischen Kirchen= und des deutschen Staatsrechts, gegen die vereinten Angriffe der Hierarchie und der Reichsgewalt schützen, und haben sie geschützt. Mit der katholischen Kirche als solcher war kein Abkommen oder Vergleich möglich, da diese von ihrem behaupteten ausschließlichen göttlichen Rechte weder weichen konnte noch wollte. Alle Verhandlungen und Kämpfe fanden daher nicht sowohl zwischen beiden Kirchen, als zwischen den Reichsständen beider Konfessionen Statt. Die protestantischen Fürsten waren nicht blos vom Anfange an die Schutz= und Schirmherrn unserer Kirche, sie wurden der katholischen Reichsgewalt gegenüber gar bald auch die Garanten und verantwortlichen Vertreter derselben. — Aus demselben Grunde des Rechtes christlicher Obrigkeit, aus welchem die protestantischen Reichsstände das jus reformandi und das jus advocatiae ausübten, mußte man ihnen natürlich auch ein Recht supremae inspectionis einräumen, und zwar so, daß man ihnen nach der Konsequenz des evangelischen Prinzips dabei das Recht des eigenen Urtheils auch über die kirchliche Natur und Zweckmäßigkeit kirchlicher Dinge, das Recht des Handelns nach eigener kirchlicher Ueberzeugung im Verwerfen und Verhindern sowohl als im eigenen Veranlassen nicht absprechen konnte. So führte, wie Stahl trefflich nachgewiesen hat, schon das im protestantischen Sinne erweiterte Majestätsrecht ganz nahe an die Gränze der eigentlichen landesherrlichen Kirchengewalt hin, und mußte in diese selbst um so mehr übergehen, als eine klare und bestimmte Unterscheidung zwischen Kirchenhoheit und Kirchengewalt, zwischen jus majestaticum circa sacra und jus in sacra, bekanntlich

erst ein Verdienst des späteren sogenannten Kollegialsystems ist [28]).

§. 44.

Daß das landesherrliche Kirchenregiment in unserer Kirche mit solcher äußeren Nothwendigkeit sich gebildet hat, daß unsere Kirche ohne dasselbe den feindlichen Mächten gegenüber gar nicht wohl hätte entstehen oder zu rechtlichem Bestande kommen können, daß der Zwang der bestehenden, nicht willkührlich gemachten Verhältnisse und Umstände, unter welchen unsere Kirche ihr Daseyn sich zu erkämpfen hatte, es in's Leben rief, daß es mit anderen Worten ein „Nothbau" war, das ist für uns durchaus kein Grund, ihm zu zürnen, oder ihm von vorneherein alle innere Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit abzusprechen. Vielmehr erscheint uns diese äußerliche Nothwendigkeit seiner Bildung immer schon als ein bedeutender Fingerzeig Gottes. In der That war es aber auch nicht blos die äußere Noth, sondern zugleich ein inneres Bedürfniß, was unser Kirchenregiment zu einem landesherrlichen, im Namen und unter der Auktorität des Landesherrn geübten machte.

Einem auf sich selbst und seinem göttlichen Rechte stehenden autonomischen und autokratischen bischöflichen Regimente war durch die Prinzipien der Reformation der Grund und Boden unter seinen Füßen entzogen. Daß das Kirchenamt überall, wo es ist, nur Eines ist, daß „divino jure non sunt diversi gradus episcopi et pastoris", und daß Kirchenamt und Kirchenregiment nicht identisch, daß zur Theilnahme am Kirchenregimente

keineswegs blos die Inhaber des Kirchenamtes, sondern ebenso auch die Laien, die Gemeinden berufen sind, das sind unwidersprechliche, unwiderrufliche reformatorische Grundsätze. Wie nun und auf welchem Grunde sollte es da zu einer rechtlichen Unter- und Ueberordnung, zu einer kirchenregimentlichen Organisation kommen? Wie sollten „die Priester Superintendenten bekommen“, wie ein mit Macht und Auktorität ausgerüstetes Organ der Gesammtregierung sich bilden? Wenn die Organe des Kirchenregimentes nicht divino jure über den Geistlichen und Gemeinden stehen oder handeln können, welches jus, welche Auktorität kann und soll denn sie setzen und tragen? — Wir werden uns mit der Antwort auf diese Frage zunächst immer nur an die Gemeinschaft als solche gewiesen sehen können. Entweder also mußte man den reformirten Weg betreten und auf das Wahlprinzip, auf den Grundsatz einer von unten aufsteigenden Gemeinde- und Amtsvertretung ein rein synodales Kirchenregiment bauen, oder, wenn man dies nicht wollte, wenn man ständige und mehr unabhängige Organe des Regimentes wünschte, das thun, was unsre Reformatoren thaten, indem sie zu der unbezweifelten Auktorität, zu dem allgemeinen göttlichen Berufe der Obrigkeit in Beziehung auf Herstellung und Handhabung der Ordnung überhaupt ihre Zuflucht nahmen.

Ihr allgemeiner göttlicher Beruf gestaltet sich für eine christliche Obrigkeit zu einem besonderen Berufe auch in der Kirche und für diese [29]. Ihr allgemeines Ordnerrecht, so wie ihre Ordnermacht ist

das besondere Charisma, welches Fürsten und Obrigkeiten der Kirche zubringen, und mit welchem sie eben darum auch der Kirche zu dienen berufen sind. Die besondere Gabe, welche sie von Gott auch für den Dienst der Kirche haben, ist der Grund ihres besonderen Rechtes in dieser, und macht sie im Sinne der Reformatoren zu „praecipuis membris ecclesiae“ [30]).

„Hoc officium Deo maxime omnium debes, — redet die Apologie der A. C. den Kaiser an — sanam doctrinam conservare et propagare ad posteros, et defendere recte docentes. Id enim postulat Deus, cum ornat reges nomine suo et deos appellat (Ps. LXXXII, 6), ut res divinas, h. e. evangelium Christi in terris conservari et propagari curent, et tanquam vicarii Dei vitam et salutem innocentium defendant“. Und in dem Anh. zu den Schmalk. Art. heißt es: „Imprimis autem oportet praecipua membra ecclesiae, reges et principes, consulere ecclesiae et curare, ut errores tollantur et conscientiae sanentur. — Prima enim regum cura esse debet, ut ornent gloriam Dei. — Cum judicia synodorum ecclesiae sint judicia, non pontificum, praecipue regibus convenit, coercere pontificum licentiam et efficere, ne ecclesiae eripiatur facultas judicandi et decernendi ex verbo Dei“. Ferner in einem Melanchth. Bed. v. J. 1537: „Debet igitur magistratus, qui gladium gerit, prohibere etiam haereses, h. e. impia dogmata, et punire haereticos, h. e. impiorum dogmatum auctores. Sed in rebus obscuris praecedat ecclesiae cognitio. Atque ita proprie magistratus servit gloriae Dei, et fit ejus functio cultus Dei, quum studet

tueri, propagare et ornare veram doctrinam et contra prohibere impia dogmata; quia ita facit principale officium, quod proprie ad gloriam Dei pertinet et quod proprie meretur illum titulum, quo ornantur magistratus in psalmo: Ego dixi, dii estis, quia et officium habent divinitus constitutum et impertiri hominibus debent res divinas, religionem, justitiam, disciplinam, pacem etc. Et ob hanc causam vocantur ab Esaia nutritores ecclesiae, quia nutrire et tueri debent pios doctores". Und endlich in Melanchth. Locis: „Quod enim aliqui dicunt, magistratum politicum non esse judicem controversiarum de dogmatibus, vera et explicata responsio est, ecclesiam esse judicem et sequi normam evangelii in judicando. Quum autem magistratus pius vere sit membrum ecclesiae, judicet et ipse cum aliis piis et eruditis. Omnibus enim ecclesiae membris dictum est: Cavete a pseudoprophetis".

Zur Ausübung kam das landesherrliche Kirchenregiment bekanntlich, und zwar wesentlich vollständig, bereits in der von den Reformatoren provozirten sächsischen Kirchenvisitation; und sehr bezeichnend ist es, wenn Luther in der Vorrede zum Unterricht der Visitatoren sagt: „Aber weil unser Keiner dazu berufen oder gewissen Befehl hatte, und St. Petrus nicht will in der Christenheit etwas schaffen lassen, man sey denn gewiß, daß Gottes Geschäft sey, hat sich's Keiner vor den Andern dürfen unterwinden. Da haben wir des Gewissen wollen spielen und zur Liebe Amt uns gehalten, und demüthiglich mit unseren Bitten angegangen den Durchlauchtigsten rc., als den Landesfürsten und unsere ge-

wisse weltliche Obrigkeit, von Gott geordnet" rc. — Ohne Zweifel war es demnach nicht blos der Drang äußerer Umstände und Verhältnisse, sondern ganz besonders auch das innere Bedürfniß einer Ordnung schaffenden und Ordnung erhaltenden Auktorität auf dem Gebiete des kirchlich sozialen Lebens, was das landesherrliche Kirchenregiment hervorrief. Da man auf dem eigenthümlichen Lebensgebiete der Kirche eine solche göttliche Auktorität nicht finden konnte, nahm man sie von dem allgemeinen menschlich sozialen und nationalen Lebensgebiete her in Dienst.

Der Grundsatz, daß die Gemeinschaft, die Kirche, nicht aber ein einzelner Stand, Subjekt der Kirchengewalt sey, wurde damit nicht aufgegeben; man wollte nur hinsichtlich der Betheiligung der Einzelnen das Recht des besonderen Berufes und der besonderen Stellung geltend machen. Man betrachtete die Gemeinschaft nicht als eine demokratische, sondern als eine aristokratische, ständisch gegliederte. — Vor einem demokratischen Kirchenregimente scheute man sich mit Recht, nicht nur weil die Kirche eben so sammelnde Anstalt für den Glauben, wie Sammlung der Gläubigen ist, und die hypocritae et mali, diejenigen, welche eigentlich gar nicht Kirchenglieder sind, von den sanctis et vere credentibus äußerlich schwer unterschieden und nicht getrennt werden können, sondern auch weil die Kirche als der organisch gegliederte Leib des Herrn jedenfalls nicht ein unterschiedsloser Haufe von Individuen seyn kann, sondern nach der Besonderheit der Gaben auch eine Besonderheit der Stel-

lung und des Berufs auf ihrem Gebiete herrschen muß. Dagegen aber war man auch wieder davon mit Recht weit entfernt, ein absolutistisch-monarchisches Kirchenregiment in anderer Weise wiederherstellen zu wollen. Nichts lag den Gedanken der Reformatoren ferner, als eine Cäsareopapie. — Nicht willkührlich herrschen sollte der magistratus civilis mit der Gewalt, die ihm göttlich gegeben ist, sondern, freilich nicht blindlings und ohne eigenes Urtheil, der Kirche dienen. „Quanquam distinximus potestates, schreibt Melanchthon in einem Bedenken v. J. 1537, tamen animadverti potest, quod potestas civilis servire debet ecclesiae propter disciplinam, sicut quilibet paterfamilias minister et executor est ecclesiae in sua familia“. Und ebendaselbst: „Nec debet esse δημοκρατία, qua promiscue concedatur omnibus licentia vociferandi et movendi dogmata, sed ἀριστοκρατία sit, in qua ordine hi, qui praesunt, episcopi et reges, communicent consilia et eligant homines ad judicandum idoneos“.

Gewiß ist die Lehre unserer alten Dogmatiker von dem ordo triplex hierarchicus (ministerium ecclesiasticum, magistratus politicus und status oeconomicus) im Allgemeinen ganz der richtige Ausdruck für die kirchenregimentliche Anschauung unserer Reformatoren; und eben so hatte das Episkopalsystem Recht, wenn es dem Landesherrn eigenthümlich und vorzugsweise nur die potestas externa in der Kirche zuschrieb. Die potestas interna aber darf im Gegensatze dazu höchstens vorzugsweise, keineswegs ausschließlich dem Lehrstande zugeschrieben werden. — Wohl ist es, wie Melanchthon sagt, „absurdum, ecclesiam cogitare sine ministerio“, und die „ministri, qui sunt

praecipuus gradus", können und dürfen nie ausgeschlossen werden; aber doch gilt immer auch das Andere, was er im Zusammenhange damit ausspricht: „Cum nominamus ecclesiam, complectimur non solum ministros, sed et alios pios et doctos".

Der Fehler, an welchem unser protestantisches Kirchenrecht krankt und der so vielen Zorn gegen dasselbe mit Recht erregt hat, ist nicht sowohl das landesherrliche Kirchenregiment überhaupt, als vielmehr nur die so wenig feste und bestimmte Abgränzung seiner Befugniß den beiden anderen „status hierarchici" gegenüber, und insbesondere die durch Nichtorganisirung des status oeconomicus herbeigeführte fast gänzliche Quiescirung dieses, so daß es den Episkopalisten möglich wurde, in Frage und Zweifel zu ziehen, ob ihm blos ein Zustimmungs- oder zugleich auch ein motivirtes und wirksames Widerspruchsrecht gegen die Beschlüsse der beiden anderen Stände zukomme.

Das Episkopalsystem wurde von dem nachfolgenden Territorialsystem der hierarchischen Tendenz nicht mit Unrecht bezüchtigt, weil es durch unzureichende Unterscheidung zwischen Kirchenregiment und Kirchenamt die potestas interna so ziemlich ausschließlich dem Lehrstande vindiziren, den magistratus politicus nur zum Vollzieher von dessen Beschlüssen machen und den status oeconomicus gleichsam quiesciren wollte. Das Territorialsystem hat nur im Gegensatz zu dem Episkopalsystem und durch Geltendmachung eines wesentlichen, wenn auch falsch aufgefaßten und unkirchlich bestimmten, Unterschiedes zwischen Kirchenamt und Kirchenregiment

ein scheinbares Recht; und was das Kollegialsystem anbetrifft, so faßt dasselbe wohl den Grundgedanken, daß die ganze Gemeinschaft Subjekt der Kirchengewalt ist, richtig auf, berücksichtiget aber dabei das Recht der natürlichen und ständischen Gliederung dieser Gemeinschaft nicht in der rechten Weise[31]).

§. 45.

Daß, wenn auch das reformatorische Prinzip, die reformatorische Anschauung im Allgemeinen vollste Billigung verdient, doch die verfassungsmäßige Ausführung derselben nichts weniger als eine nach allen Seiten hin befriedigende war, kann nicht geleugnet werden.

Man gestattete dem katholischen Kirchenrechte einen zu großen und ausgedehnten Einfluß auf die Gestaltung des protestantischen, und war zu wenig darauf bedacht, letzteres auf dem Grunde und nach der Konsequenz der ihm eigenthümlichen Prinzipien selbstständig zu entwickeln. Viele Bestimmungen und Anschauungen nahm man ohne rechte Behutsamkeit und Unterscheidung aus dem einen ohne Weiteres in das andere herüber. Indem man namentlich die katholische Vorstellung von einer wirklichen Kirchengewalt und ihrem ordentlichen Inhaber nicht genug abwehrte, trat der Landesherr, mit Ausnahme der eigentlich geistlichen Funktionen, in Beziehung auf das Kirchenregiment so ziemlich in den vollen Rechtsbesitz der katholischen Bischöfe ein, obgleich unser sogenannter landesherrlicher Summepiskopat seinem Grunde und Zwecke, seinem Inhalte, Wesen und Begriffe nach etwas durchaus Anderes ist, als der

Episkopat der katholischen Kirche. — Insonderheit wurde das Verhältniß des protestantischen Landesherrn zu den von ihm eingesetzten kirchlichen Behörden zu sehr nach der Analogie des Verhältnisses katholischer Bischöfe zu ihren Konsistorien, Generalvikariaten oder Ordinariaten betrachtet und behandelt, so daß die andere Vorstellung dadurch verdrängt oder in ihrer Entwickelung gehemmt wurde, welcher zufolge die genannten Behörden durch ihre Zusammensetzung sowohl dem ministerium ecclesiasticum als dem status oeconomicus zur Vertretung dienen sollten. Die rezipirte Unterscheidung der jura vicaria und reservata, welche in dem Gesagten ihren Grund hat, bedarf nach protestantischem Prinzipe gar sehr der Modifikation und Berichtigung. Ueberhaupt aber soll und muß neben dem Rechte der vom Landesherrn ernannten ständigen Kirchenbehörden und dem Rechte des Landesherrn selbst auch eine davon unabhängige eigentliche Vertretung des ministerium ecclesiasticum und des status oeconomicus zur wirklichen Rechtsäußerung und konkurrirenden Wirksamkeit kommen.

Der gänzliche oder theilweise Mangel des presbyterialen und synodalen Elementes ist ein offenbar nicht zu leugnender Defekt unseres bisherigen Kirchenregimentes; die rechte Ergänzung dieser Lücke das Hauptpostulat in Beziehung auf dasselbe. Vereinigung des landesherrlich-konsistorialen mit dem presbyterial-synodalen Elemente der Kirchenregierung war daher das Losungswort schon vor dem Eintritt der neuesten, zum Theil gewaltsamen Veränderungen auf dem Gebiete des Staates und der Kirche.

§. 46.

Weil die von den Reformatoren ausgegangene Provokation der Landesherrn zur Auktorisirung des Kirchenregiments und zur eigenen Einnahme der obersten Spitze desselben ganz offenbar die christlich-kirchliche Qualität der Territorialherrn und ihrer Regierung zur Voraussetzung hatte, so fragt es sich allerdings den gegenwärtigen Verhältnissen gegenüber sehr, ob nicht ein Zustand der Dinge als eingetreten betrachtet werden muß, auf welchen das: Cessante causa cessat et effectus seine Anwendung findet.

Wesentlich modifizirt und eingeschränkt, anders bestimmt und organisirt wird das landesherrliche Kirchenregiment unter den jetzigen Umständen jedenfalls werden müssen. Aber so groß auch die Veränderungen sind, welche sich auf dem Gebiete des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche bereits ergeben haben, und so bedeutend dieselben erst noch werden mögen, wenn die jetzt glücklich reprimirte, auf völlige Entchristlichung des Staates ausgehende, Richtung einmal wieder die Oberhand gewinnen sollte, so glauben wir doch nicht, daß sie je so weit gehen werden, christlichen Regenten ganz die unabhängige Macht zu rauben, der Kirche noch mit ihrer Auktorität zu dienen, oder daß sie die Kirche zwingen werden, jede fernere Dienstleistung von Seiten dieser Auktorität und Macht von sich abzuweisen.

Gestalteten sich die Verhältnisse einmal wirklich so, daß dies geschehen müßte, so könnte man wohl den Versuch machen, der lutherischen Eigenthümlichkeit gemäß die ständigen Organe des Kirchenregimentes in Superintendenten und Konsistorien aufrecht, und der synodalen Ver-

tretung gegenüber auch in relativer Selbstständigkeit zu erhalten; aber wir glauben nicht, daß dieser Versuch glücklich und von dauerhaftem Erfolge seyn würde. Wenn die ständigen Organe unseres Kirchenregiments gar nicht mehr an einem anerkannten landesherrlichen Rechte ihren Rückhalt haben oder die Stütze ihrer Auktorität finden können, so müssen sie nothwendig der Macht der synodalen Vertretung der Kirche gegenüber ihre relative Selbstständigkeit bald verlieren und, nachdem sie zuerst zu bloßen ständigen Vollzugsorganen herabgesunken sind, in kurzer Zeit auch ihre Ständigkeit selbst einbüßen.

Nicht die lutherische Kirche, welche nur mit ihrem schriftmäßigen Bekenntnisse steht oder fällt, wohl aber die eigenthümliche lutherische Kirchenverfassung würde in diesem Falle zu Grunde gehen.

Gott gebe, daß durch rechtzeitige Reduzirung des landesherrlichen Kirchenregimentes zu einem solchen Zustande, in welchem es der Kirche wohl immer noch nützen und dienen, aber nicht mehr schaden kann, durch rechte Vereinigung und Ausgleichung des presbyterialen und synodalen mit dem ständigen episkopalen oder konsistorialen Elemente der Kirchenregierung, dieser Gefahr überall mit Erfolg vorgebeugt werde! — Auf den Modus der Ausführung dieses Wunsches näher einzugehen, liegt eigentlich außerhalb des Zweckes dieser Abhandlung. Doch wollen wir nicht unterlassen, im Folgenden wenigstens andeutungsweise und in gewissen Hauptzügen unsere Ansicht in diesem Betreff darzulegen, wobei wir uns freuen, im voraus bemerken zu können, daß wir mit unserer Ansicht nicht isolirt dastehen, sondern wesentlich dieselbe

Anschauung und Auffassung auch in der Mehrzahl der trefflichen Kommissions-Arbeiten und Gutachten, welche in den letzten Jahren veröffentlicht worden sind, ausgesprochen finden. Wir nennen in diesem Betreff außer den tüchtigen Elaboraten der hannoverschen und der mecklenburgischen Kommission insbesondere auch die 1849 von Prof. Dr. Richter herausgegebenen „Amtlichen Gutachten, die Verfassung der evangelischen Kirche in Preußen betreffend", und unter diesen wieder ganz besonders die Arbeiten der theologischen Fakultäten zu Halle und Bonn, so wie des geh. Justiz-, nunmehrigen Oberkonsistorialraths Dr. Stahl.

§. 47.

Die erste Forderung, welche wir stellen zu müssen glauben, ist die, daß stets der **revolutionäre** Weg auf das sorgfältigste vermieden werde.

Auf diesen Weg aber würde die Kirche sich hinausgestoßen sehen, wenn je die Landesherrn ihr bisher geführtes Kirchenregiment ohne Weiteres niederlegen und zum Behufe der Aufrichtung eines anderen eine sogenannte konstituirende Generalsynode zusammenberufen wollten. — Haben einige Fürsten oder Territorialherrschaften in der Hast, Bestürzung und Verwirrung einer von dämonischen Kräften wild bewegten Zeit derartige Versprechungen gegeben, so ist dies allerdings ein bedauerlicher Umstand; aber kein Vernünftiger wird sie beim Worte halten oder ihnen zumuthen wollen, bei nunmehr glücklich veränderten Verhältnissen und wiedergekehrter Besonnenheit ihrer besser erkannten Pflicht gegen die Kirche um einer übereilten und zum Theil abge-

nöthigten Zusage willen untreu zu werden, gegen deren rechtliche Gültigkeit schon die gegründetsten Bedenken sich erheben lassen. — War der Staat vor Kurzem revolutionirt, so war es darum noch nicht auch die Kirche; und ist der Staat gegenwärtig schon ganz entschieden auf dem Wege glücklicher Rückkehr von der revolutionären Auflösung und Verwirrung begriffen, so hat die Kirche um so weniger Ursache, den von ihm verlassenen Weg ihrerseits zu betreten oder weiter zu verfolgen.

Allerdings ist es die gegenwärtige Aufgabe, die Kirche so zu organisiren, daß sie für alle Eventualitäten der Zukunft gerüstet ist und sowohl bei modifizirtem Fortbestande als bei etwa doch noch nöthig werdendem Wegfalle des landesherrlichen Regimentes ohne Schaden und Nachtheil bestehen kann. Aber wie hinsichtlich der Gegenwart die Möglichkeit des Fortbestandes schon jetzt durchaus nicht mehr als zweifelhaft erscheinen kann, so darf auf keinen Fall das bisherige Verhältniß je in revolutionärer Weise gelöst werden, weder von Seiten der Kirche, noch von Seiten der Landesherrn. Letztere haben als bisherige Inhaber der protestantischen Kirchengewalt nicht blos Rechte, deren sie sich jeden Augenblick und ohne Weiteres begeben könnten, sondern vor Allem auch Pflichten gegen die Kirche, Pflichten, denen sie im höchsten Grade untreu werden würden, wenn sie das Kirchenregiment aus ihren Händen auf den Boden fallen ließen, wenn sie es nicht wenigstens unter allen Umständen so lange fortführen wollten, bis durch ihre Beihilfe die Organe geschaffen und in's Leben getreten sind, in deren Hände es mit Sicherheit übergeben werden kann.

§. 48.

Am allerwenigsten kann eine sogenannte konstituirende General- oder Landessynode je als das Rechtssubjekt betrachtet werden, in dessen Hände ein Landesherr seine Kirchengewalt niederlegen dürfte; der letzte Gebrauch derselben zur Zusammenberufung einer solchen Versammlung müßte als der ärgste Mißbrauch erscheinen, wie in mehreren der erwähnten Gutachten trefflich ausgeführt worden ist; denn

1) könnte eine solche Synode nicht anders zu Stande kommen, als auf dem Grunde eines von dem bisherigen landesherrlichen Kirchenregimente erlassenen Wahlgesetzes; ein solches Wahlgesetz aber griffe dem kirchlichen Verfassungswerke in der präjudizirlichsten Weise vor, und entschiede durch seine Bestimmungen nicht blos über die Zusammensetzung der Versammlung, sondern eben damit zugleich auch wesentlich über das Schicksal des ihr übertragenen Werkes. — So wenig der Landesherr das Recht hat, die Verfassung der Kirche, in und kraft welcher sein Recht besteht, überhaupt zu ändern, so wenig hat er auch das Recht, durch Konvozirung einer konstituirenden Generalsynode in der Kirche den Revolutionszustand zu proklamiren, und eben so einerseits allen bisherigen Verfassungsbestand als nicht mehr zu Recht bestehend zu behandeln, wie andererseits wieder auf den künftigen Verfassungsbestand durch sein oktroirtes Wahlgesetz wesentlich bestimmend und maßgebend einzuwirken. — Doch selbst wenn der Landesherr zu einem solchen Akte, wie die Einberufung einer konstituirenden Landessynode und die Erlassung eines Wahlgesetzes für dieselbe ist, durch seine bisherige Stellung als Inhaber des Kirchenregimentes

äußerlich berechtigt wäre, würde er gleichwohl einen solchen Schritt nicht thun dürfen, weil er die Gewalt, welche er zur Erhaltung und Förderung der Kirche hat, nicht zur Auflösung und Zerstörung derselben mißbrauchen darf. Ein solcher Mißbrauch aber würde hier stattfinden; denn

2) eine konstituirende Versammlung ist mit ihrem Rechtsanspruche auf die Rechtsfiktion einer rechtlich gültigen Vertretung aller Gemeinschaftsrechte und Gemeinschaftsinteressen durch die Majorität der unter Theilnahme aller Einzelnen gewählten Abgeordneten gegründet. Eine konstituirende Versammlung ist entweder keine solche, oder ihre Majoritätsbeschlüsse müssen sich als endgültig und als bestehendes Recht geltend machen, so daß der Minorität, wenn sie sich einmal auf diesen Weg der Rechtschaffung eingelassen hat, nichts übrig bleibt, als entweder den Majoritätsbeschlüssen, welcher Art sie auch seyn mögen, sich zu unterwerfen, oder aber aus der Gemeinschaft auszuscheiden. — Auf politischem Gebiete kann man sich solche Majoritäts- oder Massenherrschaft noch einigermassen gefallen lassen, wiewohl auch da kein Vernünftiger oder Besonnener behaupten wird, daß ein unterschiedsloses allgemeines Wahlrecht der geeignete Weg ist, eine Vertretung des natürlichen Organismus des Volks- und Staatslebens, eine wirkliche Vertretung der verschiedenen wirklichen Interessen des Volkslebens zu schaffen. Was aber das kirchliche Gebiet anbetrifft, so müßte das Wort des Herrn von den vielen Berufenen und wenigen Auserwählten, von den Vielen auf dem breiten und den Wenigen auf dem schmalen Wege lügen, wenn auch hier den Massen als solchen, der bloßen Majorität der äußerlichen

Kirchengenossen, die rechtsetzende Gewalt eingeräumt werden könnte. — Ja wir brauchen auch das Wort des Herrn selbst gar nicht zu fragen, wir dürfen nur unsere Augen der täglichen Wahrnehmung nicht verschließen, wenn wir erkennen wollen, was der Kirche bevorstände, wenn der unkirchliche Sinn der Majoritäten in ihr zur rechtlichen Herrschaft berufen würde. — Auch gilt auf kirchlichem Gebiete nicht, wie auf politischem, ein duldendes und harrendes sich Unterwerfen, weil hier der Glaube und das Gewissen der Einzelnen unmittelbar in's Spiel kommen. Eine kirchlichgesinnte Minorität dürfte sich unkirchlichen Beschlüssen einer ihr gegenüberstehenden Majorität gar nicht unterwerfen, auch wenn sie wollte. Wovon hat unsere Kirche ihren Namen, wenn nicht von dem Proteste, welchen ihre Stimmführer bereits 1529 auf dem Reichstage zu Speyer gegen jede Rechtsgiltigkeit von Majoritätsbeschlüssen in Glaubens- und Gewissenssachen einlegten? — Die Anerkennung solcher Rechtsgiltigkeit würde also nicht blos unchristlich und unkirchlich überhaupt, sondern insonderheit auch unprotestantisch seyn; und demnach auch einer aus Urwahlen hervorgegangenen sogenannten konstituirenden Generalsynode alle und jede wahre kirchliche Legitimation fehlen. Einerseits könnten ihre Beschlüsse nimmermehr als rechtsgiltige Beschlüsse der Kirche betrachtet werden, und andererseits müßten sie sich doch wieder als solche geltend machen wollen; es stände also nur Auflösung, Trennung und Spaltung in Aussicht, nicht Auferbauung sondern Zerstörung der Kirche.

Glaubt man etwa diesen Folgen dadurch ausweichen zu können, daß man die Bekenntnißfrage von der

Kompetenz der konstituirenden Synode ausnimmt und nur die Verfassungsfrage als ein ἀδιάφορον ihr zuweist, so muß einerseits bemerkt werden, daß bei Verfassungsfragen die Bekenntnißfrage als deren Basis unmöglich unberührt bleiben kann, und andrerseits, daß es in der Natur einer konstituirenden Versammlung liegt, keine Schranken ihrer Befugniß zu achten, weil sie sich für die vollberechtigte Vertreterin der ganzen Gemeinschaft hält.

§. 49.

Darf aber dem Bisherigen zufolge der revolutionäre Weg nicht eingeschlagen werden, und ist es den Landesherrn nicht gestattet, ihr bisher geführtes Kirchenregiment ohne Weiteres niederzulegen oder in die Hände einer von ihnen konvozirten sogenannten konstituirenden Generalsynode zu übergeben, so fragt es sich, was denn zu geschehen und wie man zu verfahren hat, damit die theils nothwendigen theils wünschenswerthen Veränderungen im Organismus der Kirchenverfassung auf eine gedeihliche Weise wirklich zu Stande kommen.

Im Allgemeinen können wir auf diese Frage nur antworten, daß man die Kirche nicht so betrachten und behandeln darf, als hätte sie noch keine Verfassung, als müßte eine solche für sie allererst geschaffen werden, oder als sey an der bisherigen gar nichts Gutes und Haltbares, als müßte das bis jetzt zu Recht Bestehende niedergerissen werden, um Platz für einen Neubau zu finden. — Daß unsere bisherige Kirchenverfassung zwar eine mangelhafte, unvollständig entwickelte, in vielen Be-

ziehungen mißbräuchlich entartete, aber ihren Grundzügen und Grundgedanken nach keineswegs verkehrte ist, glauben wir oben nachgewiesen zu haben.

Es handelt sich nur darum, daß der Organismus des landesherrlichen Kirchenregimentes einerseits von seiner territorialistischen Entartung sich reinigt und nach der ihm zum Grunde liegenden Idee sich reformirt, andrerseits die ihm fehlenden Glieder auf organische Weise sich anzueignen sucht. Das bisherige Kirchenregiment darf sich nicht selbst aufgeben oder das Heft aus der Hand fallen lassen; aber es darf sich auch den erkannten Bedürfnissen des kirchlichen Lebens nicht entziehen, und muß vielmehr das kirchliche Reorganisationswerk selbst in die Hand nehmen und mit seiner Macht und Weisheit so leiten, daß es zu einem glücklichen Ziele kommt.

Wo der Landesherr in der letzten Zeit das Kirchenregiment nicht blos als Landesherr sondern auch als einen Bestandtheil der sonstigen landesherrlichen Gewalt, ganz in der Weise und durch die Organe dieser, nicht mehr durch selbstständige kirchliche Behörden (Konsistorien) sondern durch sein Staatsministerium und seine Regierungen ausgeübt hat, da fand ein offenbarer Mißbrauch Statt (Vgl. §. 45), welchen ohne Weiteres zu verbessern das bestehende Regiment nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet ist. Dem längst anerkannten Grundsatze, daß dem Landesherrn das weltliche und das kirchliche Regiment in verschiedener Weise, aus verschiedenem Rechtsgrunde, oder in verschiedener Qualität und mit verschiedener Berechtigung zukommt, daß er die Kirchen-

gewalt zwar als Landesherr oder weil er Landesherr ist, aber nicht als einen Theil der landesherrlichen Gewalt sondern eben als Kirchengewalt hat, muß die rechte praktische Folge gegeben werden.

In Preußen ist hiezu in neuester Zeit ein höchst dankenswerther und erfolgreicher Schritt geschehen durch Einsetzung eines evangelischen Oberkirchenraths, welcher eine vom Kultusminister unabhängige Stellung hat, unmittelbar an des Königs Majestät berichtet, mit den übrigen Behörden in direktem Verkehre steht, alle inneren (rein geistlichen) Kirchenangelegenheiten (Synodalwesen, Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung, Ordination, Disziplin der Geistlichen, Kirchenzucht, Dispensationen rc.) zur ausschließlichen kollegialischen Verwaltung sich zugewiesen sieht, und dem Kultusminister nur seine Verfügungen, wenn sie genereller Art sind, so wie seine Berichte an den König zur Einsichtnahme vorzulegen hat. Die letztgenannte Bestimmung ist, wie Stahl (Ev. KZ. 1850. Nr. 65 ff.) richtig bemerkt, ganz unverfänglich und zweckmäßig, weil der Kultusminister eben so das Organ für das Majestätsrecht über die Kirche, wie der Oberkirchenrath das für das landesherrliche Kirchenregiment ist, und durch seine angeordnete Kenntnißnahme von allem Wichtigeren, was auf dem Kirchenregimentsgebiete vorgeht, das verhütet wird, daß nicht kirchliche Anordnungen im Namen des Königs hinausgehen, gegen deren Vollzug im Namen desselben Königs von dem Kultusminister kraft des Majestätsrechtes protestirt werden müßte. Minder zufriedenstellend sind aber die anderen Bestimmungen, welchen zufolge die sogenannten äußeren Angelegenheiten

(Verwaltung des Kirchenvermögens, Führung der Kirchenbücher, Anlegung und Unterhaltung von Kirchhöfen, Regelung des Interimistikums in streitigen Bausachen) allein vom Kultusminister ressortiren (wobei es dem Oberkirchenrathe nur freisteht, in diesem Betreffe Anträge an ihn zu richten, wie ihm selbst, Gutachten des Oberkirchenraths einzuholen), und für noch andere Angelegenheiten, welche als gemischter Natur bezeichnet werden (z. E. Veränderung der Pfarrsprengel, der Stolgebühren, Besetzung der Superintendenturen, der Lehrstellen am theol. Seminar ꝛc.), Oberkirchenrath und Kultusminister zusammzuwirken haben, und zwar in der Art, daß die Entscheidung formell im Namen des letztern erfolgt und nur des Einverständnisses des Oberkirchenraths ausdrücklich Erwähnung geschehen muß. In diesem Betreff erinnert Stahl a. a. O. mit Recht, daß unbillig die ganze Vermögensverwaltung dem Kultusminister allein überwiesen ist, und daß unter dem Titel gemischter Sachen die entschiedensten Akte der Kirchengewalt, wie Besetzung der Superintendenturen, der theologischen Lehrstellen ꝛc. durch den Minister mit bestimmt und von ihm gleichsam als Staatsakte vollzogen werden. Es sollten vielmehr die sogenannten äußeren Angelegenheiten zur gemeinsamen Verwaltung bestimmt, und die sogenannten gemischten dem Oberkirchenrathe zunächst zuständig seyn.

§. 50.

Hat sich in dieser oder ähnlicher Weise auf dem Grunde einer strengeren und zutreffenderen Unterscheidung zwischen dem Kirchenregimente (jus in sacra) und dem Majestätsrechte über die Kirche (jura

circa sacra), sowie zwischen inneren und äußeren Kirchenangelegenheiten der bisherige ständige Organismus des landesherrlichen Kirchenregimentes (Landesherr — Konsistorium — Superintendenten) von den ihm anklebenden Unbestimmtheiten, Deformitäten und Begriffswidrigkeiten gereinigt, und ist so das Verlangen unserer lutherischen Kirche nach ständigen Organen des Kirchenregimentes (Vgl. §§. 40—44.) hinsichtlich seiner Befriedigung sichergestellt, so handelt es sich weiter nur darum, daß auch der im evangelischen Wesen unserer Kirche tief begründeten und §§. 32 u. 45 von uns anerkannten Forderung Genüge geleistet, und der Wirksamkeit der genannten ständigen Organe durch die eigene Betheiligung der Gemeinden am Kirchenregimente die rechte Basis, wie das rechte Temperament, gegeben wird. Im Betreff der Frage, was zu diesem Zwecke zunächst zu geschehen hat, kommt es vor Allem darauf an, ob in einer Landeskirche von presbyterialem und synodalem Wesen bisher schon etwas vorhanden war, oder nicht.

Bei uns in Bayern wurden Diözesan- und Generalsynoden schon seit längerer Zeit regelmäßig abgehalten, dieselben entbehrten aber ihres rechten Fundamentes, indem es zur Organisation der Einzelgemeinden durch Bildung von Kirchenvorständen noch nicht gekommen war (Vgl. §§. 30—32). — Die Laien, welche an der Synode Theil nehmen sollten, konnten entweder nur aus jedesmaliger Urwahl in den Gemeinden hervorgehen, oder sie mußten auf Grund pfarramtlicher Vorschläge von Kirchenregiments wegen ernannt werden. Mit Recht scheute man den ersteren Weg und wählte den letzteren;

aber dies brachte wieder den Uebelstand mit sich, daß in also Ernannten die einzelnen Gemeinden zu wenig ihre Vertreter erblicken konnten. Man beschwerte sich über das Unrecht, welches den Gemeinden hiemit widerfahre. Kam nun noch hinzu, daß von jeder Diözese ein geistliches Mitglied zur Generalsynode einberufen wurde, während zur Stellung eines weltlichen Mitgliedes mehrere Diözesen konkurriren mußten, so konnte man sich solchem Verfahren nur die Unterscheidung zwischen geistlichem und weltlichem Stande als zum Grunde liegend denken, und darf sich nicht wundern, wenn der letztere Stand im Vergleich mit dem ersteren als zu schwach und ungenügend vertreten erschien. Nicht blos dadurch schien der weltliche Stand in seinen Rechten verletzt und ungebührlich zurückgesetzt zu seyn, daß er nicht, wie der geistliche, seine Abgeordneten selbst wählen durfte, sondern dadurch auch, daß nur die Hälfte der Stimmen, oder noch weniger, ihm angehören sollten. Und einen dritten Grund der Beschwerde bildete immer, daß den Synoden nur das Recht, kirchenregimentliche Propositionen zu berathen, zugestanden war, das Recht Beschlüsse zu fassen aber, wie überhaupt ein bestimmter rechtlicher Antheil am Kirchenregimente, abgesprochen wurde.

Dies war die Lage der Dinge, als der gesetzliche Termin zur Einberufung einer neuen Generalsynode gerade mit dem sturm- und drangvollen Jahre 1848 zusammenfiel. Was sollte da geschehen? Das Kirchenregiment berief eine Generalsynode von anderer Zusammensetzung, wie die bisherigen, nämlich zur Hälfte aus geistlichen und zur Hälfte aus weltlichen Mitgliedern bestehend, indem jede Diözesansynode ein geist-

liches und ein weltliches Mitglied zu wählen hatte. Die weltlichen Mitglieder für die als Wahlkörper für die Generalsynode fungirenden Diözesansynoden konnten, da man den früheren Weg ihrer Denomination nicht mehr räthlich fand, in Ermangelung organisirter Gemeinden nur aus Urwahlen der Gemeindeglieder, für deren Vornahme ein höchst liberales, fast gar keine besonderen Qualifikationen erforderndes Wahlgesetz erlassen wurde, hervorgehen. Das für diese Generalsynode oktroyirte Wahlgesetz konnte als in hohem Grade bedenklich und für die künftige Zusammensetzung aller bayerischen Generalsynoden nicht nur, sondern auch für die künftige Gestaltung der Kirchenverfassung überhaupt präjudizirlich erscheinen; das Bedenken mußte sich noch steigern, wie man sah, daß der eröffneten Versammlung von Seiten des Kirchenregimentes keine Propositionen im Betreff der Verfassung gemacht, wohl aber angedeutet wurde, daß man solche von ihrer Seite erwarte. Die Generalsynode hätte dadurch leicht zu dem Wahne, eine konstituirende Versammlung zu seyn, sich provozirt sehen können. Aber zur genügenden Entschuldigung unseres Kirchenregimentes wird es gereichen, wenn wir an die Verhältnisse jener Zeit und an den Umstand erinnern, daß nirgends so die gesetzliche Nothwendigkeit vorhanden war, gerade in der Zeit eine Generalsynode zu konvoziren, und daß doch nichts geschehen ist, wodurch das Kirchenregiment im voraus seines Widerstandsrechtes sich begeben hätte, wenn die Versammlung der Versuchung unterlegen wäre, sich als eine konstituirende zu geriren. Zum Lobe der Versammlung selbst muß gesagt werden, daß sie trotz der ungünstigsten Ver-

hältnisse, unter welchen die Wahl und die Berathungen ihrer Mitglieder stattfanden, doch in der entschiedenen Mehrzahl als von einem sehr guten und besonnenen Geiste sich beseelt zeigte, und in keiner Weise von dem revolutionären Zeitgeiste zu einem revolutionären Verfahren auch auf kirchlichem Gebiete sich fortreißen ließ. Sie wies die Schwindelei der Aufhebung des landesherrlichen Kirchenregiments mit seinen ständigen Organen und die Versuchung, ein omnipotentes Synodalregiment zu postuliren, mit Entschiedenheit von sich. Sie forderte den Fortbestand des ersteren, wollte es aber mit Recht durch ein anerkanntes konkurrirendes Recht der synodalen Gemeindevertretung einerseits eingeschränkt, andererseits befestigt sehen. Die sogenannte exekutive Gewalt sollte den ständigen Organen des landesherrlichen Kirchenregimentes verbleiben, die legislative aber ihnen und der Generalsynode in Gemeinschaft zukommen. Das Wichtigste und Erfolgreichste aber war, daß sie für die Synoden das unkirchliche Prinzip der Personen- und zum Theil auch der Stände-Vertretung von sich wies, und dafür das der Gemeinde- und Aemter-Vertretung zur Geltung brachte, indem sie Urwahlen nur für die Bildung der Gemeindevorstände dekretirte, alle folgenden Wahlen auf den höheren Stufen der Vertretung aber auf diese einmal gelegte Amtsbasis baute.

Nichts lag dem ansteckenden Geiste jener Zeit näher, als fortwährende Urwahlen nicht blos für die Gemeindevorstände, sondern auch für die Diözesan- und General-Synoden zu postuliren. Man würde dadurch das kirchliche Leben nicht organisirt, vielmehr jeden Ansatz zur Organisation immer wieder negirt und aufgehoben, man

würde das kirchliche Leben nicht als ein organisches Gebilde, sondern als einen Sandhaufen betrachtet und behandelt haben, aus welchem der Sturmwind der Wahlagitation von Zeit zu Zeit Staubwolken emporhebt, die dann wieder in die Masse zurücksinken. Aber so unsinnig ein solches Verfahren gewesen wäre, so unausweichlich und ungestüm schien es von jener Zeit gefordert zu seyn. Daß sie gleichwohl dieser Forderung widerstand, ist gewiß das Hauptverdienst unserer Generalsynode. Sie erkannte mit Recht ihre Aufgabe darin, der synodalen Vertretung einerseits eine angemessene Konkurrenz mit den ständigen Organen des Kirchenregimentes zu sichern, und andererseits in der Bildung von Kirchenvorständen ihr eine feste Amtsbasis zu verschaffen.

§. 51.

Anders, ganz anders stellt sich die Aufgabe da dar, wo weder von synodalen noch von presbyterialen Einrichtungen bisher etwas bestand oder in Wirksamkeit war. In Beziehung auf solche Landeskirchen dringen die intelligentesten und bestgesinnten Stimmgeber mit Recht auf ein sehr vorsichtiges Verfahren und darauf, daß der nothwendige Aus- und theilweise Umbau unserer bestehenden Kirchenverfassung nicht von oben herab, sondern von unten auf bewerkstelligt werde. Nicht mit Synoden ist, besonders in bereits ruhiger gewordener Zeit, der Anfang zu machen, sondern mit der Legung des allein festen und haltbaren Grundes für dieselben, mit der Bildung von Kirchenvorständen oder Presbyterien bei den einzelnen Gemeinden. Wenn hiezu

das Kirchenregiment Veranlassung und Aufforderung ergehen läßt, so ergreift es die nothwendige Initiative in der für den bisherigen wie für den künftigen Verfassungsbestand am wenigsten präjudizirlichen Weise.

Weiter stimmen wir vollkommen mit denjenigen Gutachten überein, welche zwar verlangen, daß die Aufforderung zur Bildung von Kirchenvorständen mit der Erklärung erfolge, daß von diesen Kirchenvorständen in Zukunft für den Zweck der Vertretung der Gemeinden auf höheren Stufen des kirchlichen Lebens Gebrauch gemacht werden würde, und daß keine Gemeinde auf solche Vertretung Anspruch habe, welche sich zu der angesonnenen Organisation in sich selbst nicht herbeilassen wolle, einen weiteren Zwang aber in dieser Beziehung den Gemeinden nicht angethan, namentlich, damit ja die Befugniß des gegenwärtigen Kirchenregiments nicht überschritten werde, vorerst auch keinen Wahlmodus für die Presbyterien in imperativer Weise vorgeschrieben, sondern es den Gemeinden freigelassen zu sehen wünschen, ob sie mit dem angedeuteten Rechtsnachtheile gar keinen, oder wie sie einen Kirchenvorstand in Gemeinschaft mit ihrem Kirchenamte und ihren Patronen konstituiren wollen. Die wirklich gebildeten Kirchenvorstände sollen nicht zunächst nur als Wahlkörper für eine höhere Stufe kirchlicher Vertretung gebraucht, sondern sogleich in gemeindedienstliche Aktivität versetzt und erst, wenn sie sich in dieser Aktivität einigermassen geübt und bewährt haben, zur Theilnahme an Diözesan-, und so weiter mittelbar an Provinzial-, endlich an einer Landes-Synode beigezogen werden. Auf diese Weise entwickelt sich das ganze kirchliche Verfassungswerk in naturwüchsiger Weise

successiv und erbaut sich, von der Initiative des bisherigen Kirchenregimentes ausgehend, durch Berathung und Zustimmung von unten auf so, daß einer Landes- oder Generalsynode am Ende in Vereinbarung mit dem bestehenden Kirchenregimente nur das Revisionswerk übrig bleibt, für welches dann aber freilich auch wieder die ausdrückliche oder freiwillige Zustimmung der Gemeinden erforderlich ist, wenn ein fester Rechtszustand dadurch begründet werden soll.

§. 52.

Daß von der Kirchenvorstandsbildung in den Einzelgemeinden zur Bildung von Diözesan- und Generalsynoden fortgeschritten werden müsse, dürfen wir als fast allgemein zugestanden betrachten. Eben so stimmen alle Besonnenen darin überein, daß diese Synoden den bisherigen ständigen Organismus unseres Kirchenregimentes zwar ergänzen und als neue wesentliche Glieder mit bestimmter Berechtigung sich ihm einfügen, keineswegs aber seine Wirksamkeit lähmen oder gar an dessen Stelle sich setzen sollen.

Den ständigen Organen des landesherrlichen Kirchenregimentes wird im Allgemeinen die ständige Verwaltung, Aufsicht und Gerichtsbarkeit verbleiben, der unständigen synodalen Kirchenvertretung aber der gleiche Antheil an der kirchlichen Gesetzgebung, sowie das Beschwerderecht und was damit zusammenhängt, eingeräumt werden müssen. Ob, wie einzelne neue Kirchenordnungsentwürfe, z. E. der würtembergische, vorschlagen, von einer Synode bis zur andern gewählte Synodalausschüsse neben den ständigen Organen des

Kirchenregimentes fungiren und deren Thätigkeit auf allen Stufen sowohl unterstützen als überwachen sollen, mag zweifelhaft bleiben. Wir können uns im Allgemeinen nicht dafür erklären, weil wir uns weniger Förderung als manchfache Erschwerung und Hemmung der ständigen Verwaltung davon versprechen. Am wenigsten dürfte das Bedürfniß solcher Ausschüsse vorhanden seyn, wenn Diözesansynoden jährlich, Generalsynoden alle 3—4 Jahre regelmäßig stattfinden, und jedenfalls wird den ständigen Organen des Kirchenregimentes die Inanspruchnahme ihrer Mitwirkung nur in besonders wichtigen und dringenden Fällen zur Pflicht zu machen seyn.

§. 53.

Was die Zusammensetzung der Synoden anbetrifft, so wird es hinsichtlich der Diözesansynoden wohl am angemessensten erscheinen, wenn jede Gemeinde auf ihnen durch eine gleiche Zahl geistlicher und weltlicher Mitglieder ihres Kirchenvorstandes vertreten ist. Die Zahl der Kleriker einer Gemeinde dürfte im Allgemeinen als der objektivste Maßstab ihrer kirchlichen Wichtigkeit und Bedeutsamkeit überhaupt anzusehen seyn. — Im Betreff der Provinzial- und Generalsynoden sprechen sich fast alle Verfassungsentwürfe und Gutachten dafür aus, daß die Zahl der von den Diözesansynoden dazu abgeordneten geistlichen Mitglieder von der der weltlichen wenigstens nicht überstiegen werde. Eben so sind aber auch fast alle der Ansicht, daß den gegenwärtigen Verhältnissen und Stimmungen zufolge wohl kaum eine geringere Zahl weltlicher als geistlicher Mitglieder einzuberufen seyn dürfte. — Es unterliegt dies auch kei-

nem besonderen Bedenken, wenn die ständigen Organe des landesherrlichen Kirchenregimentes stehen bleiben, wenn die Synoden nicht selbst das Kirchenregiment führen sollen, und wenn nur das anorganische Prinzip der Urwahlen für jede Stufe der kirchlichen Vertretung, welches gottlob wenige Fautoren findet, ganz beseitigt wird und dafür das allein richtige entgegengesetzte stehen bleibt, welchem zufolge nur die Presbyterien für die Diözesansynode, nur die Mitglieder dieser für die Provinzialsynode u. s. w. wählen. Die Hauptsache ist, daß nicht den Individuen nach ihrer Kopfzahl oder nach ihrer Theilung in den geistlichen und weltlichen Stand, sondern nur den Gemeinden, und auch diesen wieder nur so, wie sie in ihren Aemtern organisirt sind, eine Vertretung auf den höheren Stufen zugestanden und überhaupt der Grundsatz strenge festgehalten wird, daß die kirchlichen Rechte durch bewährte Fähigkeit und Willigkeit zum Dienste bedingt sind, die Wählbarkeit für höhere Dienstleistungen von der im nächsten Kreise erworbenen Berufseinsicht und erprobten Berufstreue abhängt.

Wenn die Synoden das kirchliche Leben überhaupt vertreten sollten, so wäre keine Zusammensetzung sach- und zweckgemäßer, als die, welcher zufolge ein Drittheil aus sogenannten Laien, ein Drittheil aus Abgeordneten des geistlichen Amtes, und ein Drittheil aus Organen des Kirchenregimentes bestände. Auf diese Weise würden durch das gemeinsame Mittelglied des Kirchenamtes an den Lokalgemeinden sowohl die Lokalgemeinden in ihrem Verhältniß zur Gesammtgemeinde, als die Gesammtgemeinde in ihrem Verhältniß zu den Lokalgemeinden in ausgleichender Weise doppelt vertreten, und die

Vertretung selbst würde überall eine organisirte amtliche seyn. Die Individualität fände durch das für das erste und zweite Drittheil geltende Gesetz der Wahl die gebührende Befriedigung ihrer Rechte (Vgl. §§. 10. u. 11.); und zugleich wäre auch der unevangelische und unprotestantische Schein der Abtheilung nach Ständen statt nach Aemtern vermieden.

§. 54.

Da Urwahlen wenigstens für die unterste Stufe der kirchlichen Vertretung, für die Bildung des Gemeindevorstandes stattfinden müssen, so fragt es sich, welche Bedingungen der aktiven und passiven Wahlfähigkeit da geltend gemacht werden sollen. Die preußische Verordnung vom 29. Juni 1850 erkennt die Stimmberechtigung im Allgemeinen allen selbstständigen, bürgerlich unbescholtenen Hausvätern von 24 Jahren zu, und besagt, daß dieselbe nur solchen bestritten werden könne, welche durch lasterhaften Wandel oder thatsächlich bekundete Verachtung der Religion und Kirche öffentliches Aergerniß gegeben haben. Die Entscheidung über solche Bestreitung wird weiter, und zwar mit Recht, zunächst dem Wahlausschusse in der Lokalgemeinde, dann aber im Falle des Rekurses der nächst höheren Kirchenbehörde zuerkannt. — Wir theilen die Klage Stahl's (a. a. O.) darüber, daß für das aktive Wahlrecht gar keine positive Qualifikation gefordert wird, und thun dies mit besonderer Rücksichtnahme auf das von uns §. 14. Gesagte. Daß das Negative sowenig auf kirchlichem Gebiete eine Qualifikation begründet, wie auf bürgerlichem Gebiete die Ausschließung der verurtheilten

Kriminalverbrecher, ist gewiß. Eben so, daß für das aktive wie für das passive Wahlrecht Stehen im Glauben und Bekenntniß der Kirche, sowie Bethätigung des christlichen und kirchlichen Sinnes durch Theilnahme an der Gnadenmittelgemeinschaft und durch unanstößigen Wandel als Bedingung gefordert werden sollte.

Aber doch liegt es auch wieder in der Natur der Sache, daß für die Wahlfähigkeit der Kreis weiter gezogen werden kann, wie für die Wählbarkeit, und daß die besten gesetzlichen Bestimmungen im Betreff der Ausübung des Wahlrechts schwer zu handhaben sind und einen günstigen Erfolg der Wahl nur wenig sichern, wenn nicht auf andere Weise geholfen wird. Mit Freuden begrüßen wir daher die Bestimmung in der genannten preußischen Verordnung, welcher zufolge die Gemeinde überhaupt nicht als anorganische Urwählermasse, sondern in kooperativer Gemeinschaft mit dem an ihr bereits bestehenden Amte das Wahlgeschäft vollziehen soll, und zwar in der Art, daß sie nur aus Kandidaten die Auswahl zu treffen hat, welche der bestehende Gemeindekirchenrath (an dessen Statt zum ersten Male der Pfarrer, der Patron und die Kirchenvorsteher) zum mindesten in doppelter Zahl ihr vorschlägt. — Ist die Gemeinde nach §§. 15. u. 30 ff. als organisirtes rechtliches Gemeinwesen einmal konstituirt, so kann und soll sie überall nicht mehr atomistisch, sondern immer nur in Gemeinschaft mit dem an ihr bestehenden Amte handeln. Die rechte Kooperation zwischen Amt und Gemeinde, sowie die gottesdienstliche Haltung des ganzen Wahlgeschäfts, wird gewiß einen günstigen Erfolg der Wahlen bei weitem mehr sichern,

als die strengsten gesetzlichen Bestimmungen im Betreff der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit.

§. 55.

Für ein System protestantischer Kirchenverfassung dürfte sich nach allem Bisherigen folgendes Schema empfehlen:

I. Die Kirche in ihren einzelnen Gliedern:

1) Eintritt und Aufnahme in die Kirchengemeinschaft a) bei Proselyten, b) bei Christenkindern, c) bei Convertiten.

2) Allgemeine Rechte und Pflichten der Zugehörigkeit zur Kirchengemeinschaft.

3) Verschiedene Stufen dieser, und also auch der Berechtigung und Verpflichtung. a) Katechumenen und Pönitenten, b) vollberechtigte Gemeindeglieder α) in Beziehung auf die Gnadenmittelgemeinschaft, β) in Beziehung auf die Theilnahme am aktiven Kirchendienst, c) Kleriker.

4) Austritt aus der Kirchengemeinschaft überhaupt, oder aus einer besonderen Stufe ihrer Mitgliedschaft. a) Freiwilliger Austritt, b) Ausschließung.

II. Die Kirche in den einzelnen Gemeinden:

1) Die Gemeinden in ihrer äußerlichen Begränzung und Zusammensetzung,

2) die Gemeinden in ihrer inneren Zusammenfassung und Konstituirung

a) durch das Kirchenamt an, in, mit und über ihnen,

b) durch den Kirchenvorstand (Gemeindekirchenrath) und die Gemeindeversammlung.

III. Die Kirche über den einzelnen Gemeinden:
1) Der Diözesanverband: a) die Superintendentur, b) die Diözesansynode,
[2) der Kreisverband: a) die Generalsuperintendentur (Provinzialkonsistorium), b) die Kreis- oder Provinzial-Synode],
2) (3) der landeskirchliche Verband: a) das Konsistorium (Ober-Konsistorium), b) die Generalsynode, c) der Summepiskopat des Landesherrn,
3) (4) der allgemeine konfessionelle Verband.

§. 56.

Wir schließen mit der, wie wir glauben, nicht unwichtigen Bemerkung, daß wenn im System der Kirchenverfassung sich irgendwo, und namentlich bei der obersten Instanz, ein Mangel oder eine Lücke zeigt, dies nicht sofort als etwas Befremdliches oder Unleidliches erscheinen kann. Es verhält sich mit der Kirchenverfassung nun einmal nicht so, wie mit einer Staatsverfassung; und insbesondere unserem protestantischen Kirchenbegriff widerspricht es, wie wir gesehen haben, sich die Kirche als in ihrer Verfassung aufgehend, Kirche und Kirchenverfassung als einander deckend zu betrachten.

Wenn bei anerkannter gleicher Berechtigung der Synoden und der ständigen Organe des landesherrlichen Kirchenregimentes in Beziehung auf Gesetzgebung das wirkliche Zustandekommen mancher wünschenswerthen gesetzlichen Ordnung erschwert erscheint, oder die Synoden ihre Beschwerden im Betreff der ständigen Verwaltung

nicht zur Exekution bringen können, wenn der Landesherr nicht darauf eingehen will, so sind dies Mißstände, denen nur durch Aufrichtung eines noch viel größeren Uebelstandes gründlich abgeholfen werden könnte, nämlich durch Ausantwortung des obersten Regentenrechtes Christi selbst an irgend ein einzelnes Organ der Kirchenregierung.

Die katholische Kirche hat einen formell vollendeten, harmonisch in sich abgeschlossenen Verfassungsbau, weil sie „sacerdotes novae legis" und zeremonialgesetzlich berechtigte Bischöfe als ordentliche Inhaber der Kirchengewalt, mit dem Papste an ihrer Spitze, hat, weil sie sich nicht scheut zu behaupten, daß Christus „e terris ascensurus ad coelos sacerdotes s u i i p s i u s v i c a r i o s reliquit", daß „episcopi et sacerdotes tanquam Dei interpretes et internuntii quidam sunt et i p s i u s D e i p e r s o n a m i n t e r r i s gerunt", ja daß Christus „ecclesiae, quam ipse intimo spiritu regit, h o m i n e m s u a e p o t e s t a t i s v i c a r i u m e t m i n i s t r u m p r a e f e c i t" oder „ejus ecclesiae inter homines pastorem et s u m m u m a n t i s t i t e m Petrum, apostolorum principem, reliquit". Nur dadurch wird ein in sich abgeschlossener und vollendeter Verfassungsbau möglich, daß es eine Instanz gibt, die über alle anderen Instanzen ist, in der alle Rechte gipfeln und die in letzter endgültiger Weise zu entscheiden befugt ist. Was aber sollte nach protestantischem Kirchenrecht und evangelischer Kirchenanschauung eine solche Instanz bilden?

W i r d ü r f e n e b e n s o w e n i g e i n e S y n o d e o d e r d i e M a j o r i t ä t d e r K i r c h e n g l i e d e r, w i e e i n e B e h ö r d e o d e r E i n z e l p e r s o n z u m P a p s t e

oder zum verfassungsmäßigen gesetzlichen Stellvertreter Christi machen wollen. Der Herr der Kirche bedarf eines solchen Stellvertreters nicht für den Zweck rechter endgültiger Entscheidung. Er sitzt auf dem Stuhle, der scheinbar leer steht, und spricht von da Recht. Bei Widerstreit der verfassungsmäßigen Organe wird sich auf die Dauer doch immer der Theil nicht halten können, der wegen seines Unrechts vom Geiste und Worte Christi gestraft wird, der Theil aber wird obsiegen und Recht behalten, der Christum für sich hat und am festesten, am treuesten auf dem Boden des guten schriftmäßigen Bekenntnisses steht. Es zeugt von mangelhaftem Glauben an die unsichtbare wirkliche Herrschaft Christi selbst, wenn man ihm nichts überlassen zu dürfen, wenn man einen äußerlich ganz abgeschlossenen kirchlichen Verfassungsbau herstellen zu können oder zu müssen glaubt.

Anmerkungen.

Anm. 1. (Zu S. 3.)

„Unter der Kirche auf Erden verstehen die Katholiken die von Christus gestiftete sichtbare Gemeinschaft aller Gläubigen, in welcher die von ihm während seines irdischen Lebens zur Entsündigung und Heiligung der Menschheit entwickelten Thätigkeiten unter der Leitung seines Geistes bis zum Weltende vermittelst eines von ihm angeordneten, ununterbrochen währenden Apostolates fortgesetzt und alle Völker im Verlauf der Zeiten zu Gott zurückgeführt werden". — „So ist denn die sichtbare Kirche der unter den Menschen in menschlicher Form fortwährend erscheinende, stets sich erneuernde, ewig sich verjüngende Sohn Gottes, die andauernde Fleischwerdung desselben; so wie denn auch die Gläubigen in der heil. Schrift der Leib Christi genannt werden". — Möhler a. a. O. S. 336. 337. „Da der Kirche die Erhaltung der Lehre und Institutionen Christi anvertraut ist, — so erhält der Priester durch sie, durch ihre äußere Weihe die innere von Gott, d. h. er erhält durch die Handauflegung des Bischofs den heiligen Geist. Die Sichtbarkeit und die damit verbundene Stetigkeit der Kirche erfordern hienach eine von Christus, dem Ausgangspunkte, beginnende, in ununterbrochener Reihenfolge fortdauernde kirchliche Ordination, so daß, gleichwie die Apostel vom Heilande gesendet wurden, auch sie hinwiederum Bischöfe einsetzten, diese sich abermal Nachfolger gaben, und so fort bis auf unsre Tage. An dieser vom Heilande ausgegangenen und ununterbrochen fortgesetzten bischöflichen Ordination wird vorzugsweise, als an einem äußeren Merkmal, erkannt, welches die wahre

von ihm gestiftete Kirche sey". — „Der Episkopat (die Fortsetzung des Apostolates) wird hienach als eine göttliche Institution verehrt; desgleichen nun auch und eben deshalb der Einheitspunkt und das Haupt des Episkopates, der Papst. Soll der Episkopat eine in sich geschlossene, wie innerlich so auch äußerlich verbundene Einheit bilden, um alle Gläubigen zu einem wahren Gesammtleben, welches die katholische Kirche so dringend fordert, zu vereinigen, so bedarf er selbst einer Mitte, durch deren Daseyn alle zusammengehalten und fest verknüpft werden. Welche unbeholfene, formlose, zu keiner Gesammtaktion zu vereinigende Masse müßte nicht die über alle Reiche der Erde, über alle Welttheile verbreitete katholische Kirche seyn, wenn sie kein Haupt hätte, keinen obersten Bischof, verehrt von allen, — wenn nicht ein von Christo eingesetztes Haupt einen in anerkannten Rechten und Verpflichtungen sich offenbarenden Einfluß auf jeden ihrer Theile hätte! — Die ganze Anschauung, welche die katholische Kirche von sich selbst als einer sichtbaren, die Stelle Christi vertretenden Anstalt hat; verlöre sich oder wäre vielmehr gar nie entstanden ohne ein sichtbares Haupt. Mit einer sichtbaren Kirche ist ein sichtbares Haupt nothwendig gegeben". — „Die dogmatischen Bestimmungen des (mit der allgemeinen Mitte vereinigten) Episkopates sind untrüglich; denn er repräsentirt die allgemeine Kirche, und eine von ihm falsch aufgefaßte Glaubenslehre würde das Ganze dem Irrthum preisgeben. Ist darum die Anstalt, welche Christus zur Erhaltung und Erklärung seiner Wahrheit errichtet hat, in dieser ihrer Funktion keinem Irrthum unterworfen, so auch das Organ nicht, durch welches die Kirche sich ausspricht". — „Die Priester im engern Sinne sind eine Vervielfältigung des Bischofs, und indem sie sich als Gehilfen desselben anerkennen, verehren sie in ihm die sichtbare Quelle ihrer Amtsgewalt, ihr Haupt und ihren Mittelpunkt". — Ebendas. S. **395** ff.

Ja der Katholizismus ist ganz von dem Gedanken einer zur Stellvertretung Christi auf Erden autorisirten äußerlich gesetzlichen Institution, ganz von dem Gedanken eines von oben herabsteigenden göttlich gesetzlichen Privilegiums beherrscht. Er kann sich die

fortdauernde Wirksamkeit des in den Himmel aufgefahrenen Herrn hier auf Erden nicht anders denken, als in der Weise eines Landesherrn, der überall da, wo er selbst nicht zugegen seyn kann, durch von ihm eingesetzte und zu seiner Stellvertretung gesetzlich autorisirte Behörden regiert. Darum ist ihm der Begriff gesetzlicher „vicarii Christi“ wesentlich in Beziehung auf die Fort- und Ausführung des Erlösungswerkes des Herrn. „Wie Christus König, Prophet und Hohepriester ist, so ist einerseits die Kirche überhaupt sein Reich, seine Lehranstalt und sein Tempel, andererseits die lehrende Kirche insbesondere, der hierarchisch gegliederte Klerus, der göttlich privilegirte Inhaber der Jurisdiktion, des Magisterium und des Ministerium“ (Phillips, Kirchenrecht I, 47ff.). — Einerseits betrachtet der Katholizismus die Kirche überhaupt als „eine sichtbare, die Stelle Christi vertretende Anstalt“, andrerseits aber unterscheidet er in gesetzlicher Weise zwischen der Kirche, welche die Stelle Christi vertritt, und der, für welche Christi Stelle vertreten wird. Einerseits hat es den Anschein, als ob er auch die ganze Kirche als Trägerin des göttlich eingesetzten Amtes ansähe, andrerseits aber erweist sich dieser Schein als trüglich, indem eine scharfe und göttlich gebotsmäßige Gränze gezogen wird zwischen der Kirche, insofern sie Objekt, und der Kirche, insofern sie Subjekt des Amtes ist. — Vgl. Conc. Florent. bei Harduin in Act. Conc. T. IX. p. 423; Conc. Trident. Sess. IV. u. XXIII.; Catech. Rom. im Artikel de ordinis sacramento.

Anm. 2. (Zu S. 10.)

Denen, welche das hier Gesagte brauchen zu können glauben, um daraus Waffen gegen die protestantische Lehre von der unsichtbaren Kirche zu schmieden, müssen wir bemerken, daß wir uns „die Sammlung der Gläubigen“ als „sammelnde Anstalt für den Glauben“ schon vorhanden und wirksam denken, ohne daß und bevor sie in äußerlich gesetzlicher Weise verfaßt ist, sowie daß wir das von uns behauptete „zugleich“ nicht von einem gleich unmittelbaren Seyn des Einen wie des Anderen verstanden wissen wollen. Unserer An-

schauung zufolge ist vielmehr die Kirche nur sekundär und konsekutiv „sammelnde Anstalt für den Glauben“, weil sie primär und ursprünglich „Sammlung der Gläubigen“ ist. Beides geht nicht sowohl koordinirt neben einander her, als vielmehr das Eine die Folge des Anderen ist.

Wir mußten daher auch Pfarrer Löhe auf das entschiedenste widersprechen, als dieser in seinen „Neuen Aphorismen über Kirche und Amt“ das ganze Verhältniß zwischen der unsichtbaren und der sichtbaren Kirche aus dem Zusammenseyn und Zusammengehören von Seele und Leib in dem geschaffenen Menschen erklären und darauf dogmatische Schlüsse bauen wollte. In der Entgegnung, welche wir der Löhe'schen Schrift in der Zeitschr. für Protest. u. Kirche (Bd. XXII, S. **301** ff.) haben zu Theil werden lassen, glauben wir das Falsche und Schiefe einer solchen Anschauung, das durchaus Unberechtigte einer solchen Verfahrungsweise hinreichend dargethan zu haben. — Leib und Seele des Menschen sind in gleich unmittelbarer Weise von Gott neben und für einander geschaffen, und zwar so, daß nach dem biblischen Schöpfungsberichte eher die Erschaffung des Leibes eine Priorität behaupten kann, als die der Seele. Der gottgeschaffene Geist des Menschen ist es nicht, der in seinem Leibe sein Wirkungsorgan sich selbst schafft, sondern er ist vielmehr von Gott an einen für ihn geschaffenen Leib und an dessen Gesetze gebunden. Wenn auch das leibliche und das geistige Leben des Menschen unzertrennlich verbunden sind und auf das genaueste mit einander zusammenhängen, so unterliegen sie doch beide gleich unmittelbar besonderen göttlichen Gesetzen. Ganz anderer Art ist das Verhältniß, welches nach ächt protestantischer Anschauung zwischen der unsichtbaren und der sichtbaren Kirche stattfindet. Man darf das Verhältniß dieser zu einander mit dem von Seele und Leib nur insofern parallelisiren, als dabei nicht an eine Seele, für die ein Leib geschaffen ist, gedacht werden muß, sondern nur an ein Inneres, dem die Mittel gegeben sind, sich einen Offenbarungs- und Wirkungs-Leib selbst zu schaffen. — Der Löhe'sche Versuch, das Verhältniß zwischen der unsichtbaren und der sichtbaren Kirche

aus dem Verhältniß von Seele und Leib im geschaffenen Menschen zu erklären, führt gerade zu der zeremonialgesetzlichen Anschauung des Wesens der sichtbaren Kirche wieder hin, welche abzuwehren das hauptsächlichste, wo nicht das einzige Motiv für die protestantische Unterscheidung zwischen der unsichtbaren und der sichtbaren Kirche ist.

Anm. 3. (Zu S. 11.)

Vorher heißt es p. 144 sqq.: „Nos ob hanc ipsam causam adjecimus articulum VIII, ne quis existimaret, nos segregare malos et hypocritas ab externa societate ecclesiae, aut adimere sacramentis efficaciam, quae per malos aut hypocritas administrantur. — Concedimus, quod hypocritae et mali in hac vita sint admixti ecclesiae, et sint membra ecclesiae secundum externam societatem signorum ecclesiae, h. e. verbi, professionis et sacramentorum, praesertim si non sint excommunicati. — At ecclesia non est tantum societas externarum rerum ac rituum, sicut aliae politiae, sed principaliter est societas fidei et spiritus sancti in cordibus, quae tamen habet externas notas, ut agnosci possit, videlicet puram evangelii doctrinam et administrationem sacramentorum, convenientem evangelio Christi. Et haec ecclesia sola dicitur corpus Christi, quod Christus spiritu suo renovat, sanctificat et gubernat. — Quare illi, in quibus nihil agit Christus, non sunt membra Christi. — Et videtur additum, quod sequitur, sanctorum communio, ut exponeretur, quid significet ecclesia, nempe congregationem sanctorum, qui habent inter se societatem ejusdem evangelii seu doctrinae et ejusdem spiritus sancti, qui corda eorum renovat, sanctificat et gubernat. Et hic articulus necessaria de causa propositus est. Infinita pericula videmus, quae minantur ecclesiae interitum; infinita multitudo est impiorum in ipsa ecclesia, qui opprimunt eam. Itaque ne desperemus sed sciamus ecclesiam tamen mansuram esse, item ut sciamus, quamvis magna sit

multitudo impiorum, tamen existere ecclesiam et Christum praestare illa, quae promisit ecclesiae, remittere peccata, exaudire, dare spiritum sanctum. Et catholicam ecclesiam dicit, ne intelligamus, ecclesiam esse politiam externarum certarum gentium, sed magis homines sparsos per totum orbem, qui de evangelio consentiunt et habent eundem Christum, eundem spiritum sanctum et eadem sacramenta, sive habeant easdem traditiones humanas sive dissimiles. — Quamquam igitur hypocritae et mali sint socii hujus verae ecclesiae secundum externos ritus, tamen, cum definitur ecclesia, necesse est eam definiri, quae est vivum corpus Christi, item quae est nomine et re ecclesia. Et multae sunt causae. Necesse est enim intelligi, quae res principaliter nos efficiat membra ecclesiae, et viva membra ecclesiae. Si ecclesiam tantum definiremus externam politiam esse bonorum et malorum, non intelligent homines, regnum Christi esse justitiam cordis et donationem spiritus sancti, sed judicabunt, tantum externam observationem esse certorum cultuum ac rituum. Item quid intererit inter populum legis et ecclesiam, si ecclesia est externa politia? — Si ecclesia, quae vere est regnum Christi, distinguitur a regno diaboli, necesse est impios, cum sint in regno diaboli, non esse ecclesiam, quamquam in hac vita, quia nondum revelatum est regnum Christi, sint admixti ecclesiae et gerant officia in ecclesia. Nec propterea sunt impii regnum Christi, quia revelatio nondum facta est. Semper enim hoc est regnum Christi, quod spiritu suo vivificat, sive sit revelatum sive tectum cruce, sicut idem est Christus, qui nunc glorificatus est, antea afflictus erat. — Atque interim docet, impios illos, quamvis habeant societatem externorum signorum, tamen non esse verum regnum Christi et membra Christi. Sunt enim membra diaboli“.

Und unmittelbar nach den angeführten Worten der Apologie lesen wir: „Et haec ecclesia proprie est columna

veritatis; retinet enim purum evangelium et, ut Paulus inquit, fundamentum, h. e. veram Christi cognitionem et fidem, etsi sint in his etiam multi imbecilles, qui supra fundamentum aedificant stipulas perituras, quae tamen, quia non evertunt fundamentum, tum condonantur illis, tum etiam emendantur. — Sicut autem ecclesia habet promissionem, quod semper sit habitura spiritum sanctum, ita habet comminationes, quod sint futuri impii doctores et lupi. Illa vero est proprie ecclesia, quae habet spiritum sanctum. Lupi et mali doctores, etsi grassantur in ecclesia, tamen non sunt proprie regnum Christi; — propter quod ecclesia consistit in illis personis, in quibus est notitia vera et confessio fidei et veritatis. — Sed fortassis adversarii sic postulant definiri ecclesiam, quod sit monarchia externa suprema totius orbis terrarum etc."

Ferner lesen wir p. 204.: Et ecclesiam esse scimus apud hos, qui verbum Dei recte docent et recte administrant sacramenta, non apud illos etc."

Und in Uebereinstimmung damit sagen die Schmalk. Artikel III, 12.: „Wir gestehen ihnen nicht, daß sie die Kirche seyen, und sind's auch nicht; und wollen's auch nicht hören, was sie unter dem Namen der Kirche gebieten oder verbieten. Denn es weiß gottlob ein Kind von 7 Jahren, was die Kirche sey, nämlich die heiligen Gläubigen und die Schäflein, die ihres Hirten Stimme hören. Denn also beten die Kinder: Ich glaube eine heilige christliche Kirche. Diese Heiligkeit stehet aber nicht in Chorhemden, Platten ꝛc., sondern im Worte Gottes und rechtem Glauben".

Wie wollen doch solcher von unserem Bekenntniß gepriesenen Kindereinsicht gegenüber diejenigen als ächte Lutheraner bestehen, welche in ihrer hohen Weisheit den lutherischen Kirchenbegriff umwandeln, und namentlich gegen die lutherische Lehre von der unsichtbaren Kirche ankämpfen zu müssen glauben! — Indem sie die wahre Mitgliedschaft der Kirche durchaus zu

etwas äußerlich Konstatirbarem machen wollen, muthen sie uns zu, das sichtbare Vorhandenseyn der wahren Kirche theils in der Gemeinschaft der Getauften, theils in der Gemeinschaft derer, welche als „Heerde" unter einem in göttlich gesetzlicher Weise bestellten „Hirtenamte" leben, anzuerkennen. Sie bedenken in dem einen Falle nicht, daß der rein göttliche, der sakramentale Faktor der Kirchenbildung für sich allein die Kirche noch nicht macht, und in dem anderen Falle vergessen sie, daß sie die protestantische Grundanschauung umkehren, indem sie die Kirche zu einem in äußerlich gesetzlicher Weise verfaßten Gemeinwesen, zu einem zeremonialgesetzlichen Institute machen wollen. — Wir unsrerseits sind gerne bereit, jeder wirklichen prinzipiellen Fortbildung unserer protestantischen Kirchenanschauung uns anzuschließen, keineswegs aber einer totalen Verleugnung oder Umstürzung dieser. Von einem Fortschritte kann unsrer Ueberzeugung nach nur da die Rede seyn, wo der Ausgangspunkt und die Richtung dieselbe bleibt, wo das Prinzip nicht verlassen, sondern nur immer konsequenter verfolgt wird. — Gewiß ist es ein trauriges Phänomen, wenn wir sehen, daß manche eifrige Lutheraner unserer Tage, um für gewisse nichts weniger als ächt lutherische Velleitäten eine Basis zu gewinnen, selbst die Opposition gegen den lutherischen Kirchenbegriff nicht scheuen. Sie sollten bedenken, daß, wenn man sich einmal herausnimmt, die Grundanschauung der lutherischen Kirche von sich selbst anzutasten, man kein Recht mehr hat, wegen Abweichungen in anderen, untergeordneten Punkten Andere zu richten, und daß, wenn man dies gleichwohl thut, man dem nicht unähnlich wird, der Kameele verschluckt, während er Mücken seigt.

Anm. 4. (Zu S. 20.)

Weil der von Christo gestifteten Kirche, indem sie Glaubens- und Gnadenmittelgemeinschaft, Sammlung der Gläubigen und sammelnde Anstalt für den Glauben zugleich ist, die Nothwendigkeit sowohl wie die Möglichkeit, sich in bestimmter Weise sozial

zu verfassen, göttlich angestiftet ist, kann man allerdings von einem göttlichen Verfassungsrechte der Kirche reden. — Daß die Kirche auf substantieller göttlicher Grundlage, auf der Basis des göttlichen Gegebenseyns von Wort, Sakrament und Verschiedenheit der Gaben bei wesentlicher Einheit des Geistes ihr soziales Leben zu organisiren und rechtlich zu ordnen sucht, das thut sie divino jure; aber darum bestehen die Ordnungen selbst, welche sie für diesen Zweck schafft oder sich aneignet, noch nicht divino jure im Sinne eines göttlichen Gesetzes oder einer heilsordnungsmäßigen Vorschrift. — Das divinum jus der Kirche in diesem Betreff erstreckt sich nur darauf, überhaupt Organisation und Ordnung für den Zweck der rechten Bethätigung des kirchlichen Lebens zu schaffen. Für den gleichen Zweck können aber, wie gesagt, zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Verhältnissen sehr verschiedene Ordnungen und Organisationsweisen dienlich seyn. Was die Kirche in dieser Beziehung schafft, ist darum, daß sie ein göttliches Recht hat, es zu schaffen, noch kein göttliches Gesetz für sie; sie ist weder selbst daran für immer gebunden, noch auch kann sie die Gewissen ihrer Mitglieder daran, als an ein göttliches Gesetz, binden. — Das eben war der Fehler des Katholizismus, daß er das divinum jus der Kirche, sich überhaupt zu verfassen, mit einem divinum jus der von ihr getroffenen Verfassungsbestimmungen verwechselte, und also zwischen der göttlichen Heilsordnung und der für ihren Zweck, zu ihrem Dienste geschaffenen Kirchenordnung nicht recht unterschied.

Anm. 5. (Zu S. 20.)

Daß übrigens auch das Bekenntniß, was seine rechtliche und verfassungsmäßige Bedeutung anbetrifft, nicht in zeremonialgesetzlicher Weise divino jure besteht und geltend gemacht werden kann, darüber bitten wir unsere Dissertation: „De symbolorum natura, necessitate, auctoritate atque usu. Edit. alt. Erlangae 1841. p. 44 sqq." nachzulesen.

Anm. 6. (Zu S. 22.)

Die angegebene Trinität (sit venia verbo!) der christlichen Kirche oder der christlichen Glaubens- und Gnadenmittelgemeinschaft macht sich ganz besonders augenscheinlich auf dem zentralsten Gebiete der kirchlichen Lebensbethätigung, auf dem des Kultus bemerkbar.

Die homiletischen Funktionen sind innerhalb der allgemeinen Schranken des Bekenntnisses und der Kirchenordnung der jedesmaligen freien Produktion des klerikalischen Individuums anheimgegeben. Sie stellen sich daher als solche dar, welche ursprünglich und unmittelbar von einem besonders begabten und berufenen Individuum in der Gemeinde ausgehen. Anders verhält es sich aber mit dem Kirchengesange, dem agendarischen Kirchengebete und überhaupt allem kirchenordnungsmäßig und agendarisch Feststehenden. Im Kirchengesange handelt entweder die ganze Gemeinde unterschiedslos zusammen, oder sie ist in Wechselhandlung mit ihrem Liturgen begriffen. Eben so ist für das allgemeine Kirchengebet die agendarische Formel da, damit die Gemeinde nicht einem Individuum nachzubeten braucht, damit eine Gebetshandlung zu Stande kommen kann, in welcher die ganze Gemeinde in eine unmittelbare Einheit zusammengeht. Die Allen in gleicher Weise gegebene, Allen hinsichtlich ihres Inhaltes und ihrer Form im voraus bekannte Gebetsformel ermöglicht ein unmittelbares Zusammenbeten Aller, wobei das klerikalische Individuum nur als stellvertretendes Organ für die laute Aeußerung dient. Und was das sonstige agendarisch gebundene Reden und Handeln anbetrifft, so hat es ebenfalls seine Bedeutung nur darin, daß eben nicht ein Individuum, sondern die moralische Person der ganzen Kirchengemeinschaft selbst durch das gebundene Organ ihres Liturgen als anredendes, handelndes, vorbetendes oder fürbittendes Subjekt erscheinen soll.

Wenn also die individuell ausgeprägten und auf individuelle Aneignung besonders berechneten homiletischen Funktionen vorzugsweise diejenigen sind, in welchen das Individuum seinen Gottes-

dienst in der Gemeinschaft hat, so sind umgekehrt die im engern Sinne des Wortes liturgischen Funktionen solche, in welchen die Gemeinschaft den Gottesdienst, den sie in den Individuen hat, bethätiget, und zwar sowohl die Lokalgemeinde, wie sie in der Gesammtgemeinde, als die Gesammtgemeinde, wie sie in der Lokalgemeinde ist. Das handelnde Subjekt ist und bleibt immer die Gemeinschaft, aber nicht anders als so, daß sie die in ihr liegenden Differenzen ebenso einerseits aus sich heraussetzt wie andrerseits wieder in sich zurücknimmt.

Anm. 7. (Zu S. 27.)

Das allerkläglichste Paupertätszeugniß stellt sich eine Kirchengemeinschaft aus, wenn sie nicht nur keine positive, sondern auch keine negative Kirchenzucht mehr übt, oder wenn sie, im Begriffe aus Drang der Umstände sich neue Verfassungsformen zu schaffen, von der Ausübung des aktiven Wahlrechts, von der Theilnahme an einer der wichtigsten Funktionen des Kirchendienstes, nur die bürgerlich Bescholtenen, die wegen Mordes, Diebstahls, Fälschung, Betrugs rc. zu entehrenden bürgerlichen Strafen Kondemnirten, nicht aber eben so auch die kirchlich Bescholtenen, die notorischen Hurer, Ehebrecher, Säufer, Schlemmer, Gottesdiensts- und Sakramentsverächter rc. auszuschließen weiß. — Es ist lächerlich, aber noch mehr beweinenswerth, wenn man sieht, daß eine kirchliche Sozietät äußerlich von dem modernen Staate sich emanzipiren will, während sie innerlich ganz in den Fesseln desselben liegen bleibt, aller eigenen Lebensenergie entbehrt, auf alle eigenen Lebensnormen und Rechtsbedingungen freiwillig Verzicht leistet. Vom Staate wegen bürgerlicher Vergehen verurtheilte Verbrecher können und müssen zur Ausübung kirchlicher Ehrenrechte und zur Theilnahme am Kirchendienste, wenn sie wirklich Buße gethan und sich gebessert haben, eher berechtiget erscheinen, als notorische Lasterhafte, welche als unbußfertige Sünder bekannt sind, aber von den Staatsgesetzen nicht verfolgt werden.

Anm. 8. (Zu S. 32.)

Vgl. mein Buch: Das Sakrament der Taufe 2c. Bd. II, §§. 172 und 180, und: Zeitschr. für Prot. und Kirche Bd. XVIII, S. 1 ff.

Wenn Puchta in seiner trefflichen „Einleitung in das Recht der Kirche" (Leipzig 1840) S. 78. schreibt: „Die evangelische Kirche kennt keine anderen Sakramente, als solche, in deren wirklicher Gemeinschaft alle Glieder der Kirche stehen. Und den Eintritt in diese Gemeinschaft fordert sie denn auch, damit jemand wirkliches Glied der Kirche werde, die ja eben in ihrer sichtbaren Gestalt wesentlich diese Gemeinschaft der Sakramente ist. Daraus folgt, daß die Taufe keineswegs schon die rechtliche Bedeutung hat, den Getauften zum wirklichen Kirchenglied zu machen; erst die hinzukommende Theilnahme an dem zweiten Sakrament, dem h. Abendmahl, die denn auch vorzugsweise Kommunion genannt wird, hat diese Wirkung" 2c. 2c., so können wir ihm dem Gesagten zufolge nicht überall beistimmen. Die Wirkung der Taufe wird von ihm viel zu gering angeschlagen. Es ist nicht wahr, daß ein Proselyte nach seiner Taufe erst noch das h. Abendmahl empfangen muß, um zum wirklichen Kirchengliede zu werden. Im Gegentheile kann er nur darum von Stund an an der Kommunion Antheil nehmen, weil er durch die Taufe Kirchenglied bereits geworden ist. Und eben so ist es nicht wahr, daß getaufte Christenkinder noch gar nicht Kirchenglieder sind. Sie sind schon in der Gnadenmittelgemeinschaft der Kirche, wenn auch noch nicht in der ganzen und vollen. Nicht die Kommunion muß zu ihrer Taufe hinzukommen, um sie zu Kirchengliedern zu machen, sondern die Wirkung des *διδάσκειν* muß sich mit der des *βαπτίζειν* verbinden, damit sie kommunionfähig werden, ganzen und vollen Antheil an der Gnadenmittelgemeinschaft nehmen können. — Die noch nicht konfirmirten Christenkinder erscheinen nach der Puchta'schen Anschauung zu niedrig, diejenigen aber, welche bereits kommunizirt haben, sofort zu hoch gestellt, weil zwischen der völligen Theilnahme an der Gnadenmittelgemeinschaft und dem vollständigen

aktiven Gemeindebürgerrecht nicht weiter unterschieden wird.

Anm. 9. (Zu S. 34.)

Daß wir die ächt lutherische Anschauung vom Kirchenamte vertreten, wenn wir dasselbe seinem wahren und eigentlichen Wesen nach als sakramentales Amt der Gnadenmittelverwaltung, als Amt der Predigt des Wortes und der Spendung der Sakramente auffassen, kann Jedermann mit Leichtigkeit und Sicherheit erkennen, wenn er die Stellen unserer Bekenntnißschriften vergleicht, welche über seinen Inhalt etwas aussagen, und in wörtlicher Anführung, sowie vollständiger Zusammenstellung folgende sind:

In der Augsburg. Konfession heißt es Art. 5: „Ut hanc fidem consequamur, institutum est ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta". — Art. 8: „Et sacramenta et verbum propter ordinationem et mandatum Christi sunt efficacia, etiamsi per malos exhibeantur". — und Art. 28: „Sic autem Nostri sentiunt, potestatem clavium seu episcoporum juxta evangelium esse potestatem seu mandatum Dei praedicandi evangelii, remittendi et retinendi peccata et administrandi sacramenta. Nam cum hoc mandato mittit Christus apostolos (Joh. XX, 21 ff.): Sicut misit me pater etc. Accipite spiritum sanctum etc. Ite, praedicate evangelium omni creaturae etc. (Marc. XVI, 16.)" — „Haec potestas tantum exercetur docendo seu praedicando verbum et porrigendo sacramenta vel multis vel singulis juxta vocationem etc." — „Ecclesiastica potestas suum mandatum habet docendi evangelii et administrandi sacramenta. Non irrumpat in alienum officium etc." — „Porro secundum evangelium seu, ut loquuntur, de jure divino nulla jurisdictio competit episcopis ut episcopis, h. e. his, quibus commissum est ministerium verbi et sacramentorum, nisi remittere peccata, item cognoscere doctrinam et doctrinam ab evangelio dissentien-

tem rejicere, et impios, quorum nota est impietas, excludere a communione ecclesiae, sine vi humana sed verbo". — Ferner in der Apologie p. 201: „Sacerdotium intelligunt adversarii non de ministerio verbi et sacramentorum aliis porrigendorum, sed intelligunt de sacrificio, quasi oporteat esse in N. T. sacerdotium simile levitico, quod pro populo sacrificet et mereatur aliis remissionem peccatorum. Nos docemus" etc. — „Ideo sacerdotes vocantur non ad ulla sacrificia velut in lege pro populo facienda, ut per ea mereantur populo remissionem peccatorum, sed vocantur ad docendum evangelium et sacramenta porrigendum populo". — Und p. 294 ff.: „Caeterum quam potestatem tribuat evangelium episcopis, diximus in confessione. — Et placet nobis vetus partitio in potestatem ordinis et potestatem jurisdictionis. Habet igitur episcopus potestatem ordinis, h. e. ministerium verbi et sacramentorum, habet et potestatem jurisdictionis, h. e. auctoritatem excommunicandi obnoxios publicis criminibus et rursus absolvendi eos, si conversi petant absolutionem. Neque vero habent potestatem tyrannicam, h. e. sine certa lege, neque regiam, h. e. supra legem, sed habent certum mandatum, certum verbum Dei, quod docere, juxta quod exercere suam jurisdictionem debent". — „Sententia illa: Qui vos audit etc. non est mandatum de libera, ut vocant, sed cautio de rato, de speciali mandato, h. e. testimonium datum apostolis, ut eis de alieno verbo, non de proprio credatur. — Requirit Christus, ut ita doceant, ut ipse audiatur". — Weiter in den Schmalkald. Art. p. 329: „Evangelium consulit et auxiliatur nobis contra peccatum primum per verbum vocale, quo jubet praedicari remissionem peccatorum in universo mundo, et hoc est proprium officium evangelii; secundo per baptismum, tertio per venerandum sacramentum altaris, quarto per potestatem clavium atque etiam per mutuum colloquium et consolationem fratrum:

Ubi duo aut tres etc." — Und endlich im Anhang zu diesen Artikeln p. 346: „Secundus articulus magis etiam perspicuus est, quod Christus dederit apostolis tantum potestatem spiritualem, h. e. mandatum docendi evangelii, annuntiandi remissionem peccatorum, administrandi sacramenta, excommunicandi impios sine vi corporali, non dederit potestatem gladii etc." —, sowie p. 352: „Evangelium tribuit his, qui praesunt ecclesiis, mandatum docendi evangelii, remittendi peccata, administrandi sacramenta, praeterea jurisdictionem, videlicet mandatum excommunicandi eos, quorum nota sunt crimina, et resipiscentes rursum absolvendi".

Gewiß kann diese Bekenntnißstellen, über deren richtige Deutung wir §. 36. zu vergleichen bitten, Niemand in rechter Weise zusammenschauen, ohne sie sowohl unter sich als mit der von uns ausgesprochenen Anschauung von der wesentlich sakramentalen Natur des lutherischen Kirchenamtsbegriffs im schönsten Einklange begriffen zu finden.

Nur an einem einzigen Orte ist scheinbar von etwas Weitergehendem die Rede, nämlich im Anhang zu den Schmalkald. Art., wo es p. 346 heißt: „Jubet eum pascere, h. e. docere verbum seu ecclesiam verbo regere". Und diese einzige Stelle wird denn auch von denen, welche unsere Amtsauffassung als eine einseitige bezeichnen und den lutherischen Amtsbegriff als einen viel weiteren und umfassenderen erweisen wollen, bestens ausgebeutet. — Aber abgesehen davon, daß eine solche vereinzelte und mehr zufällige apologetisch polemische Aeußerung unmöglich gebraucht werden kann, um nach ihr den sonst ganz klaren und deutlichen Sinn aller der Stellen umzudeuten, welche von dem Gegenstande ex professo handeln, erscheinen bei genauerer Betrachtung Text und Kontext der bezeichneten Stelle selbst durchaus nicht als von der Art, daß man darin irgendwie eine Stütze für die gegnerische Anschauung finden könnte. Der Zweck ist nicht, zu erweisen, daß das Kirchenamt wesentlich „Regiment", sondern umgekehrt vielmehr der, zu be-

weisen, daß das rechte Regiment in der Kirche nur Lehramt ist. — Im Gegensatze zu der katholischen Vorstellung, daß mit den Worten: „pasce oves meas“ dem Petrus ein Herrschafts- oder Regier-Amt in der Kirche vom Herrn übertragen worden sey, heißt es: „Jubet eum pascere, h. e. docere verbum seu ecclesiam verbo regere“. Des „ecclesiam regere“ geschieht nur Erwähnung, um den Begriff des „docere verbum“ mit dem des „pascere“ zu vermitteln; und indem es nicht heißt: „docere verbum et ecclesiam regere verbo“, sondern „docere verbum seu ecclesiam verbo regere“, wird auf's deutlichste angezeigt, daß nicht an ein vom docere verbum verschiedenes, sondern nur an ein mit diesem zusammenfallendes, also docendo verbum sich vollziehendes ecclesiam regere gedacht werden soll. Weit entfernt daher, daß hier eine Aufforderung vorläge, den Begriff des Lehramtes zu dem eines eigentlichen Regieramtes zu erweitern, ist die Tendenz der Stelle vielmehr umgekehrt die, das göttliche Recht des Regieramts in der Kirche auf das des Lehramts zu reduziren. Das Amt wird nicht als ein zweifaches bezeichnet, nämlich einerseits als das „Amt zu lehren“, und andrerseits als das „Amt, nach den im Worte gegebenen Normen zu regieren“. Im Sinne solcher Zweitheilung des Amtes könnte sich auch der Papst ganz gut dazu verstehen, dasselbe nur „Amt des Wortes“ seyn zu lassen, da ja auch er die Kirche nicht anders als „nach den im Worte gegebenen Normen“, und nur durch's „Wort“ in seinen Breven und Bullen rc., nicht durch den Prügel regieren will. Unser Bekenntniß weiß von solcher Zweitheilung, von zwei „verschiedenen Aesten“ des Amtsstammes nichts. Es kennt überall und immer das Amt nur als „ministerium verbi et sacramentorum“. — „Es liegt Alles am Worte Gottes als am höchsten Amte, das Christus selbst vor sein eigen und als das höchste hat haben wollen, schreibt Luther 1533 in seiner Schrift von der Winkelmesse. Müssen doch alle Sakramente durch's Wort werden, als durch's vornehmste Stück in allen Sakramenten, wie es die Papisten selbst formam sacramenti nennen. — Also bleibt nichts im Pfarramte oder Predigtamte, denn das

einige Werk, nämlich geben oder darreichen das Evangelium, von Christo befohlen zu predigen".

Nichts steht also unserer entschiedensten Ueberzeugung nach beglaubigter da, als daß diejenigen Lutheraner mit dem lutherischen Kirchenbekenntnisse nicht im Einklang, sondern vielmehr in einer höchst bedenklichen und folgenreichen Differenz begriffen sind, welche an die Stelle des symbolisch lutherischen wesentlich sakramentalen Kirchenamtsbegriffs den „Hirtenamtsbegriff" als einen rechtlich anwendbaren und Recht setzenden einschieben wollen.

Daß der „Hirtenamtsbegriff" an und für sich ein viel weiterer und umfassenderer ist, als der der Predigt des Wortes und der Verwaltung der Sakramente, daß er nicht nur das „Weiden", sondern auch alles „Leiten und Führen" in sich begreift, nicht blos „die sakramentalen, sondern auch die sakrifiziellen Funktionen" umfaßt, und also „ein Stamm ist, der zwei Aeste zugleich trägt", das geben wir bereitwilligst zu. So blind sind wir nicht, daß wir nicht einsähen, daß kein besserer Begriff, als der des „Hirtenamtes" erdacht werden könnte, wenn es sich darum handelte, eine recht umfassende Plenipotenz, ein recht vollständiges göttliches Privilegium eines besonderen Berufsstandes in der Kirche zu begründen. Der Begriff des sacerdotium reicht für diesen Zweck bei weitem nicht so weit, und begründet nicht ein so vollkommenes Herrschaftsrecht, als der des Hirtenamts, wenn er rechtlich aufgefaßt und geltend gemacht wird.

Letzterer ist in seiner rechtlichen Anwendung leider so umfassend, daß er eigentlich gar nichts aus- sondern Alles einschließt, und eben so alle aktiven Rechte der als Heerde gedachten Gemeinde nimmt, wie dem bestellten Hirtenamte ausschließlich zuweist.

Daher ist denn auch die ganze katholische Kirchenverfassung mit ihrer päpstlichen Spitze nichts Anderes, als die konsequenteste und natürlich vernünftigste Entwickelung der einmal beliebten rechtlichen Auffassung und Annahme des Hirtenamtsbegriffs in Beziehung auf das ordentlich bestellte oder zu bestellende Kirchenamt. — Ja wir

können und müssen auch sagen, daß diese Anschauung als göttlich gerichtet dadurch erscheinen muß, daß sie ein Bedürfniß der Reformation an Haupt und Gliedern herbeiführte, dessen Befriedigung innerhalb ihrer und ohne Bruch mit ihr sich als unmöglich erwies. Und zudem wird sie eben so von den Prinzipien und dem ganzen Kirchenbegriff des Protestantismus negirt, wie das ganze Recht dieses selbst von ihrer konsequenten Auffassung und Geltendmachung negirt wird und werden muß.

Ist das Amt seinem eigentlichen und göttlich rechtlichen Wesen nach wirklich „Hirtenamt", so haben diejenigen ganz Recht, welche sagen, daß „nicht sowohl das eigene Lehren und eigenhändige Sakramentspenden, als vielmehr nur das regierende Achthaben auf die Lehre und Sakramentspendung, wie auf das ganze Leben der Gemeinde, zum göttlich eingesetzten Wesen des Amtes gehöre". Das „docere verbum" tritt, indem das „ecclesiam regere" ihm beigeordnet wird, der Natur der Sache nach zu diesem nicht sowohl blos in ein ungeeignetes Koordinations-, als vielmehr in ein entschiedenes „Subordinationsverhältniß". Das Kirchenamt ist seinem Wesen nach nicht mehr sowohl „evangelisches Lehramt", als „gesetzliches Regieramt". Und indem also mit der göttlichen Einsetzung des Amtes zugleich ein in göttlich gesetzlicher und gebotsmäßiger Weise bestelltes Regiment der Kirche als göttlich eingesetzt betrachtet wird, erscheint offenbar ein göttlich privilegirter besonderer Herrscherstand in der Kirche als göttlich eingesetzt.

Hr. Superintendent Münchmeyer hat dieser seiner Anschauung zufolge ganz Recht, wenn er die Kirche so, wie sie göttlich gestiftet ist, als „eine Heerde unter dem göttlich bestellten Hirtenamte", und demgemäß auch den Unterschied zwischen „Heerde und Hirtenamt" als einen in göttlich gesetzlicher Weise feststehenden, als einen zum göttlich gestifteten Wesen der Kirche gehörigen betrachtet.

Aber eben so gewiß ist es dann sofort auch, daß auf das im protestantischen Lehrsystem begründete prius der unsichtbaren Kirche

und auf die ganze protestantische Auffassung des allgemeinen Priesterthums der Christen Verzicht geleistet werden muß. Es entsteht ein Kirchenbegriff, welcher nicht sowohl mit der evangelisch lutherischen Definition der Kirche als der „congregatio sanctorum et vere credentium, in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta“ Aehnlichkeit hat, als vielmehr ganz und gar mit der Bellarmin'schen Erklärung übereinstimmt, welcher zufolge die Kirche ist: „coetus hominum, ejusdem christianae fidei professione et eorundem sacramentorum communione colligatus, sub regimine legitimorum pastorum“. Zwischen unserem göttlich eingesetzten „regimen legitimorum pastorum“ und dem in der katholischen Kirche ließe sich höchstens ein solcher Unterschied wahrnehmen, wie er zwischen einer wohleingerichteten Monarchie und einer polnischen Republik besteht.

Aber, sagen die Gegner, was kümmern uns diese Konsequenzen? Soll denn etwa das evangelisch lutherische Kirchenamt gar nicht Hirtenamt seyn? Werden lutherische Geistliche nicht „Pastoren“ genannt, und spricht die heilige Schrift von dem Kirchenamte nicht ausdrücklich als von einem Hirtenamte? Bezeichnet Paulus Eph. IV, 11. nicht ποιμένας καὶ διδασκάλους als vom Herrn gegeben? Redet derselbe Apostel Act. XX, 28. nicht die Ephesinischen Presbyter als solche an, welchen das „προσέχειν ἑαυτοῖς καὶ παντὶ τῷ ποιμνίῳ“, in welchem sie „τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον ἔθετο ἐπισκόπους, ποιμαίνειν τὴν ἐκκλησίαν τοῦ κυρίου“, zukomme? Und ermahnt nicht auch Petrus (1 Petr. V, 2 ff.) die Presbyter: „ποιμάνατε τὸ ἐν ὑμῖν ποιμνίον τοῦ θεοῦ, ἐπισκοποῦντες — μηδ' ὡς κατακυριεύοντες τῶν κλήρων, ἀλλὰ τύποι γινόμενοι τοῦ ποιμνίου“? „Unsere Anschauung des Kirchenamtes als eines Hirtenamtes ist entschieden schriftmäßig. Mag also die Schrift selbst die Konsequenzen verantworten, welche man dieser Anschauung aufbürdet“.

Hierauf können wir nur erwiedern, daß wir weitest entfernt sind, die Anwendbarkeit des Hirtenamtsbegriffs auf das Kirchenamt überhaupt in Ableugnung bringen zu wollen. Das, wogegen wir mit

unseren lutherischen Bekenntnißschriften streiten, ist blos die falsche rechtliche Anwendung des genannten Kirchenamtsbegriffs. Mögen uns doch die Gegner vor Allem zeigen, daß von dem Hirtenamte im neuen Testamente irgendwo anders die Rede ist, als in paränetischen Ansprachen an Inhaber von Kirchenämtern, und daß diese als Hirten bezeichnet werden, um sie den Gemeinden gegenüber an Rechte, und nicht vielmehr einzig und allein an die Gesinnung, welche sie haben und bethätigen sollen, oder an ihre Pflichten zu erinnern!

Wo es sich um eine Ansprache an die Gewissen der berufenen Inhaber des ministerium verbi et sacramentorum handelt, da wissen auch wir kein besseres Vorbild als das des „guten Hirten", und keinen besseren Amtsbegriff als den des Hirtenamtes. Aber aus dem, was Pflicht und göttliche Forderung in Beziehung auf die Gesinnung aller Amtsträger in der Kirche ist, darf man kein äußerlich gebotsmäßiges Recht derselben der Gemeinde gegenüber folgern wollen. — Daß sie dies nicht einsehen, daß sie zwischen paränetischer und rechtlich gesetzlicher Anwendung des Hirtenamtsbegriffs auf dem Gebiete des Evangeliums nicht unterscheiden und dadurch den evangelischen Hirtenamtsbegriff zu einem gesetzlichen machen wollen, das ist der Hauptfehler der Gegner.

Im Einzelnen bemerken wir nur noch, daß für's Erste das „*τοὺς δὲ ποιμένας καὶ διδασκάλους*" in der Stelle Eph. IV, 11. im Gegensatze zu den vorher Genannten keineswegs auf eine Identität der Personen und des Amtes der *ποιμένες καὶ διδάσκαλοι*, und zwar mit Präponderanz des Hirtenamtsbegriffs, hinweist. „*Ποιμένες καὶ διδάσκαλοι* werden hier nur wegen der gemeinsamen lokalen Firirung und Bethätigung ihres Berufes den vorher Genannten gegenüber zusammengefaßt. Für's Andere aber muß das, was der Apostel Petrus von dem „*μὴ κατακυριεύειν τῶν κλήρων*", und dagegen von dem „*τύπους γίνεσθαι τοῦ ποιμνίου*" sagt, recht eigentlich nicht als eine Aufforderung, sondern vielmehr als eine ernstliche Warnung anerkannt werden, den Begriff des evan=

gelischen Lehramtes zu dem eines rechtlich bestehenden Regieramtes zu extendiren; so wie drittens auch das nicht unbemerkt bleiben darf, daß der Begriff des Presbyterates der apostolischen Zeit keineswegs mit dem unseres lutherischen Kirchenamtes identisch ist. — In dem Presbyteramte der apostolischen Zeit dominirt der Hirtenamtsbegriff nur darum, weil, selbst nach gegnerischem Eingeständniß, gerade die Hauptfunktionen unseres Amtes, die sakramentalen Funktionen der Gnadenmittelverwaltung, damals noch nicht an ein standesmäßig bestehendes Amt gebunden waren, sondern noch bei den Charismenträgern in der Gemeinde dispalirten. Das Presbyteramt der apostolischen Zeit war allerdings vorzugsweise Hirten- oder Regieramt, aber nur darum, weil es seinem Wesen nach nichts Anderes, als das natürliche und nothwendige Produkt des Vorstandsbedürfnisses christlicher Gemeinden, und gar noch nicht ausschließlicher Träger des göttlich eingesetzten eigentlichen Kirchenamtes nach evangelisch lutherischer Anschauung war.

Vgl. unsere Antikritiken gegen Superint. Münchmeyer in der Zeitschrift für Protest. u. Kirche im März- und August-Hefte d. J.

Anm. **10.** (Zu S. **40.**)

Uns wenigstens erscheint es nicht als möglich, zugleich die Priorität der unsichtbaren Kirche und das Bestehen einer göttlich gesetzlichen Ordnung, welcher zufolge die Wirksamkeit des geistlichen Amtes an die Mitglieder eines privilegirten besonderen Standes in der Christenheit gebunden wäre, zu behaupten. Die Annahme einer solchen göttlich gesetzlichen Ordnung macht die Kirche von vorne herein zu einem äußerlich und sichtbar verfaßten Gemeinwesen. — Ist das Amt der Verwaltung der Gnadenmittel nicht unmittelbar zugleich mit diesen selbst göttlich gegeben und eingesetzt, geht es als eine „besondere standesmäßige göttliche Institution" neben dem göttlichen Gegebenseyn und der göttlichen Einsetzung der Gnadenmittel selbst her, ist es von vorneherein nur bei denen, welche

auf Grund eines besonderen „göttlichen Gebotes" oder eines „ausdrücklichen Befehles des Herrn" besonders dazu berufen sind, und ist also der Kirche eine gesetzliche Dienerschaftsordnung göttlich angestiftet, so leuchtet ein, daß die Gemeinschaft des Glaubens eben damit vom Anfange an als äußere und sichtbare Gemeinschaft mit den Personen des Lehrstandes besteht, oder daß die Kirche so, wie sie göttlich gestiftet ist, nicht anders als in der sichtbaren Form von „Heerden" unter einem gesetzlich bestellten „Hirtenamte" existirt.

Wir wissen, daß man sich zur Rechtfertigung dieser Anschauung auf die Apostel, als die göttlich privilegirten ersten Träger des Kirchenamtes, und auf die von den Aposteln eingesetzten Presbyter beruft. Aber das Daseyn der Kirche und des Kirchenamtes zugleich zuerst und zunächst in den Aposteln behauptet bekanntlich auch die katholische Kirche, und die ganze Konsequenz ihres Systems liegt in dieser Behauptung. Für uns Protestanten beweist die Berufung auf den göttlich privilegirten besonderen Stand der Apostel entweder zu viel oder nichts. — Nicht ohne guten Grund datiren wir das Daseyn der Kirche nicht von der Erwählung und Berufung der Apostel, sondern vom Pfingstfeste. Die Apostel haben eine göttliche Mission für die Kirche aller Zeiten. Ihre Aufgabe und göttliche Bestimmung war, die Zeugen Christi für alle Welt zu seyn, die Thatsachen der Offenbarung und des Heiles in Christo in ein authentisches und kanonisches Wort der Verkündigung zu fassen, die Gnadenmittel in authentischer und kanonischer Weise der Kirche aller Zeiten zu überliefern. Hinsichtlich dessen, was sie vor denen auszeichnet, die durch ihr Wort an den Herrn gläubig geworden sind, hat sie die Betrachtung nicht sowohl mit den nachfolgenden Trägern des Kirchenamtes, als vielmehr mit dem Herrn selbst zusammenzuhalten. Christus selbst verweist uns mit unserem Glauben an das Zeugniß seiner Apostel; ohne dieses Zeugniß wäre er für uns gar nicht da. Die Apostel sind daher nicht sowohl die

ersten Inhaber des Kirchenamtes, als vielmehr die göttlich besonders befähigten und bevollmächtigten Vermittler der Verwirklichung desselben, indem durch sie der Kirche die Gnadenmittel in authentischer und kanonischer Weise überliefert wurden, welche die Basis und den Inhalt des Kirchenamtes bilden. — Der Apostel Amt war seiner Natur nach an bestimmte Personen göttlich gebunden; aber was von dem apostolischen Amte gilt, gilt darum nicht auch schon von dem Kirchenamte, weil ein großer Unterschied zwischen der ersten authentischen und kanonischen Darbietung und der ferneren Verwaltung oder dem Gebrauche der in angegebener Weise einmal dargebotenen und überlieferten göttlichen Gnadenmittel stattfindet. — Wenn Christus zu seinen Jüngern sagt: „Gleichwie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch" (Joh. XX, 21.), „Wer euch höret, der höret mich, und wer euch verachtet, der verachtet mich; wer aber mich verachtet, der verachtet den, der mich gesandt hat" (Luc. X, 16), oder: „Weide meine Lämmer" (Joh. XXI, 15.), so ist mit allen diesen Worten entweder ein fortdauernder Apostolat im Sinne des Katholizismus, oder aber ein Amt eingesetzt, das nur für seine Begründung göttlich eingesetzter Träger bedarf, einmal begründet aber sich seine Träger selbst sucht und divino jure bei allen ist, die es im Glauben einsetzungsmäßig ausüben. — Der Herr sagt in den angeführten Stellen nicht weiter: Gleichwie ich euch sende, so sendet ihr Andere an meiner Statt, oder: Wer die von euch an meiner Statt Gesendeten höret, der höret mich rc.; dagegen aber bittet er in der verwandten Stelle Joh. XVII, 18—20 nächst den Aposteln nicht für gesetzliche Nachfolger derselben, sondern „für die, so durch ihr Wort an ihn glauben werden". — Daß nicht zeremonialgesetzliche Nachfolger in der Erbschaft der Apostel eintreten sollen, insoweit von einer solchen überhaupt die Rede seyn kann, sondern die Gemeinschaft der Gläubigen, erhellt auch aus der Vergleichung von Matth. XVI, 18 ff. mit Matth. XVIII, 15 ff. — Sollte

sich das persönliche Privilegium der Apostel in gesetzlicher Weise fortpflanzen, so müßte, wie die katholische Kirche konsequent lehrt, auch die besondere persönliche göttliche Befähigung derselben in gleicher äußerlicher und gesetzlicher Weise tradirbar seyn.

Recht übrigens, als wollte die heilige Geschichte geflissentlich uns lehren, wie wenig das durch die Apostel begründete Amt der wirksamen Verwaltung der Gnadenmittel an bestimmte gesetzliche Träger, an einen besonderen äußeren Beruf gebunden ist, lesen wir Act. VIII, daß das Christenthum außerhalb Jerusalems zunächst nicht durch die daselbst zurückgebliebenen Apostel, sondern durch die in der Verfolgung, welche sich über Stephanus erhob, zerstreuten „Gläubigen", verbreitet wurde. Und ein weiterer, unendlich wichtiger Fortschritt der Ausbreitung ging ebenfalls nicht von gesetzlichen Amtsträgern oder von Inhabern eines besonderen apostolischen Mandates aus. Während nach Act. XI die übrigen in der Trübsal, die sich um Stephanus erhob, Zerstreuten „das Wort redeten zu Niemand, denn allein zu den Juden", waren es „etliche aus Cypern und Cyrene", welche, da sie nach Antiochien kamen, nicht nur ohne Mandat und besondere Vollmacht, sondern auch ohne Vorwissen der Apostel, dort „auch zu den Griechen redeten, auch den Griechen das Evangelium von Jesu Christo predigten", und so, „da die Gnade des Herrn mit ihnen war und eine große Zahl gläubig wurde", zum Staunen der Gemeinde zu Jerusalem zu Antiochien zuerst eine heidenchristliche Gemeinde in's Leben riefen, bei der auch zuerst der Name der Christen aufkam, weil sie nicht auf der Basis des Juden- oder Judenproselytenthums erbaut war. — Ferner wurde Paulus nicht durch die Apostel, sondern unmittelbar vom Herrn selbst berufen; und der Herr bediente sich auch zur weiteren Ausführung dieser seiner Berufung nicht der Apostel oder eines apostolischen Beamten, sondern eines einfachen Jüngers zu Damaskus, mit Namen Ananias. — Was aber die von den Aposteln vollzogene oder veranlaßte Einsetzung von Presbytern anbetrifft, so erfolgte

mit derselben, wie wir bereits in der vorigen Anm. angedeutet haben, nichts, als die Befriedigung eines natürlichen Vorstandsbedürfnisses, welches für jede Gemeinschaft nicht nur, sondern auch für jede Gesellschaft mit gebieterischer Nothwendigkeit sich ankündigt. Auch die Form, in der dieses Bedürfniß zunächst seine Befriedigung suchte und fand, war keine neue, sondern eine der jüdischen Synagogal- und heidnischen Munizipalverfassung entnommene. Die Presbyter waren ursprünglich nichts Anderes, als Gemeindevorstände, ihr besonderes, ausschließliches Amt weniger sakramentaler als sakrifizieller Natur, weniger eine abgeschwächte Descendenz des Apostolats, als gewissermassen eine Potenzirung oder Erweiterung des Diakonates zum Gemeindedienste, zur Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung überhaupt. — Das sakramentale Amt der Verwaltung der Gnadenmittel erscheint nicht von vorne herein als an ihre Stellung gebunden. Für die Predigt des Wortes sind neben den Aposteln und Presbytern überall Propheten, Evangelisten, Lehrer, Zungenredner ꝛc. thätig, die Taufe wird von Nichtpresbytern vollzogen, und das Brod wird „hin und her in den Häusern gebrochen". Nur war es natürlich, daß in eben dem Maße, in welchem die Kirche das Bedürfniß, sich bestimmter zu verfassen, fühlte, sie wegen der konstitutiven Bedeutung der Gnadenmittel für ihr Leben immer mehr auch sich gedrungen fühlen mußte, nicht blos die Aufsicht über die Verwaltung derselben, sondern auch ihre geordnete gemeinschaftsmäßige Verwaltung selbst ihrem Vorsteheramte besonders zu vindiziren. Das allmählige kirchenordnungsmäßige Eintreten des Presbyterates in die Stelle der freien Wirksamkeit der Charismen im Betreff des sakramentalen Amtes war nach den deutlichsten und bestimmtesten Zeugnissen des N. T. nicht Folge zeremonialgesetzlicher apostolischer Satzung, sondern natürlicher, innerlich nothwendiger Entwicklung.

Daß die Apostel nur dazu berufen waren, die Gnadenmittel in authentischer und kanonischer Weise darzubieten und auf dem

Grunde dieser Darbietung eine Glaubens- und Gnadenmittelgemeinschaft zu gründen, nicht aber zugleich den Beruf hatten, eine zeremonialgesetzliche Kirchenordnung und Kirchenverfassung zu schaffen, erhellt am besten daraus, daß die wichtigsten und prinzipiellsten kirchlichen Verfassungsfragen ihnen erst nach und nach und in Folge besonderer Erfahrungen zur Lösung kamen. Was den äußeren Umfang des zu verfassenden Gemeinwesens anbetrifft, so bedurfte es erst einer besonderen Offenbarung und Gnadenerweisung Gottes, um Petrus und durch ihn Andere zu überzeugen, daß auch Heiden aufnahmsfähig seyen. Nicht auf ein besonderes gesetzliches Mandat beruft sich Petrus (Act. XI, 17.) in diesem Betreff, sondern er sagt: „So nun Gott ihnen gleiche Gabe gegeben hat, wie auch uns, die wir glauben an den Herrn Jesum Christum, wer war ich, daß ich könnte Gott wehren?" Und was den inneren verfassungsmäßigen Abschluß der Gemeinschaft anbetrifft, wie lange blieb es streitig, in welchem Verhältniß die Kirche zur jüdischen Synagoge, das Heidenchristenthum zum Judenchristenthum stehe, und ob ersteres aus einem andern Gesichtspunkte als aus dem des Proselytenthums zu betrachten und zu behandeln sey? Nicht einmal vom jüdischen Tempel- und Opferdienste hatte die erste Gemeinde zu Jerusalem sich ausgeschieden (Act. II, 46; III, 1; XXI, 20 ff.); und auch die Zerstörung der Stadt und des Tempels unter Titus war noch nicht hinreichend, die besonderen Prätensionen des Judenchristenthums innerhalb der Kirche zu brechen. Erst das unter Hadrian in Folge eines neuen Aufstandes erfolgte Verbot für alle Beschnittenen, zu Jerusalem zu wohnen, welches den Judenchristen die Möglichkeit benahm, dort einen Bischof der Beschneidung zu haben, bewirkte ihr völliges Herabsinken zur Sektenstellung außerhalb der Kirche.

Anm. 11. (Zu S. 42.)

Es ist bemerkt worden, daß der lateinische Text dieser Bekenntnißstelle unserer Auffassung widerspreche, weil er laute: „Ut hanc fidem consequamur, institutum est ministerium docendi

evangelii et porrigendi sacramenta. Nam per verbum et sacramenta tanquam per instrumenta donatur spiritus sanctus, qui fidem efficit" etc. — Aber wir können nicht begreifen, worin wir den behaupteten Widerspruch finden sollen; vielmehr scheint uns gerade der lateinische Text erst die rechte Gewähr für unser Verständniß der Stelle darzubieten. Die Verbindung, in welcher das „institutum est ministerium" etc. mit dem folgenden: „Nam per verbum et sacramenta" etc. steht, zeigt deutlich, daß unter „ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta" hier nichts Anderes verstanden werden soll, als eben das, was die Worte zuerst und zunächst bedeuten, nämlich der göttlich eingesetzte Dienst, die göttlich eingesetzte Funktion der Predigt des Wortes und der Spendung der Sakramente. Bei wem dieser Dienst oder diese Funktion ist, und bei wem nicht, ob dafür eine von dem Gegebenseyn der Gnadenmittel selbst verschiedene besondere göttlich gesetzliche Ordnung besteht, oder nicht, darüber wird hier wenigstens nichts ausgesagt. Es kann dies auch der ganzen Oekonomie der Augustana zufolge gar nicht der Fall seyn. Der Unterschied zwischen dem allgemeinen und dem besonderen Berufe in diesem Betreffe kann erst später, im 14ten Artikel, zur Sprache kommen. — In demselben Sinne, in welchem hier von dem „ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta" gesprochen wird, ist anderwärts der Predigt und dem Dienste des Gesetzes gegenüber von einem „ministerium spiritus" (Apol. p. 265.) die Rede, und heißt es nicht blos: Ecclesia non est aedificata super auctoritatem hominis, sed super ministerium illius professionis, quam Petrus fecerat", sondern auch: „Ministerium absolutionis beneficium est seu gratia, non est judicium seu lex" (Apol. p. 181.).

Bei solchem Sachverhalte können wir wahrlich die Befangenheit derer nur beklagen und bedauern, welche, weil sie unter einem Bremischen oder Hamburgischen Ministerium nichts Anderes verstehen können, als die gesetzlich bestehenden Korporationen der dor-

tigen Geistlichkeit, eine mögliche andere Bedeutung des Wortes ministerium im kirchlichen Sprachgebrauche überhaupt nicht annehmen zu dürfen glauben. — Sie bedenken nicht, was für unseren Kirchenbegriff herauskäme, wenn im 5ten Art. der Augustana nicht von dem Verwaltungsdienste der Gnadenmittel überhaupt, sondern von einer gesetzlich bestellten Dienerschaft gesagt seyn sollte, daß sie eingesetzt sey, „ut hanc fidem consequamur", so wie auch, daß unmöglich nur von den gesetzlichen Inhabern eines gesetzlich bestellten Amtes die Rede seyn kann, wenn es Apol. p. 204. heißt: „Et ecclesiam esse scimus apud hos, qui verbum Dei recte docent et recte administrant sacramenta", oder wenn ebendaselbst p. 201. mit Berufung auf Röm. I, 16. und Jes. LV, 11. gesagt wird, daß „ministerium verbi habet mandatum Dei et magnificas promissiones". — Oder wie könnte Luther sowohl anderwärts, als insbesondere auch in seiner Auslegung des 110ten Psalms v. J. 1539 gerade in dem „evangelischen Predigtamte" das Wesen und den Kern des allgemeinen Priesterthums der Christen suchen, wenn er sich zur gegnerischen Anschauung vom „ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta" bekennte? — Ein rechter Kommentar zum 5. Artikel der Augustana scheint es uns zu seyn, wenn Luther am angeführten Orte schreibt: „Darum ist dies der Prüfstein, alle Lehre zu urtheilen, daß man darauf Acht habe und sehe, ob es diese Lehre sey, die aus Zion durch die Apostel ausgebreitet ist, oder nicht." — „Also wird auch hiemit verworfen aller anderen Rotten eigene Geisterei, welche sonderliche Erleuchtung und heimliche Offenbarung vom Himmel suchen und vorgeben, außer dem gemeinen und gepredigten Wort des Evangeliums, so doch die Apostel selbst nichts Anderes, denn diese öffentliche Predigt den Leuten vorgetragen haben, und ihnen insgemein und öffentlich vom Himmel befohlen ward in alle Welt zu predigen bis an's Ende." — „Solch groß trefflich Ding wird alles ausgerichtet durch das Predigtamt des Evangeliums, welches ist wohl geringe und ohne Kraft anzusehen als eines Menschen Stimme und

Wort; aber Er ist dabei durch unsichtbare göttliche Kraft und wirket in den Herzen durch den heiligen Geist" zc.

Nicht anders, wie mit dem „ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta", dem „ministerium spiritus" und „absolutionis" in unserem Bekenntniß, verhält es sich auch mit der „*διακονία τῆς καινῆς διαθήκης — τοῦ πνεύματος — τῆς καταλλαγῆς*", von welcher 2 Kor. III, 6 ff., IV, 1. und V, 18. die Rede ist. — Allerdings nennt der Apostel sein apostolisches Amt hier so; aber es fragt sich, ob er dieses so nennt im Sinne einer standesmäßig zu propagirenden besonderen göttlichen Institution, oder ob er dabei nur die dem N. T. eigenthümliche, nicht dem Buchstaben sondern dem Geiste, nicht der Verdammniß sondern der Versöhnung dienende, nicht zum Aufhören sondern zum Bleiben bestimmte Funktion der Predigt des Evangeliums im Auge hat, welche Ausrichtung eines mandatum divinum im Glauben an die promissio divina ist, und zu welcher die Befähigung wie die Berufung uns von Gott zu Theil geworden ist. Wenn der Apostel in der zuletzt angeführten Stelle sagt: „*τὰ δὲ πάντα ἐκ τοῦ θεοῦ, τοῦ καταλλάξαντος ἡμᾶς ἑαυτῷ διὰ Ἰησοῦ Χριστοῦ καὶ δόντος ἡμῖν τὴν διακονίαν τῆς καταλλαγῆς· ὡς ὅτι θεὸς ἦν ἐν Χριστῷ κοσμὸν καταλλάσσων ἑαυτῷ, μὴ λογιζόμενος αὐτοῖς τὰ παραπτώματα αὐτῶν καὶ θέμενος ἐν ἡμῖν τὸν λόγον τῆς καταλλαγῆς· ὑπὲρ Χριστοῦ οὖν πρεσβεύομεν κτλ.*", so erscheint es uns als im höchsten Grade hart und bei der Verbindung mit *καὶ* kaum zulässig, für das nachfolgende *ἡμῖν* ein anderes Subjekt annehmen zu sollen, wie für das vorausgegangene *ἡμᾶς*, oder zu glauben, daß sich der Apostel bei dem einen nur mit seinen Amtsgenossen, bei dem anderen aber mit allen Gläubigen zusammengedacht habe. Es scheint sich uns die Sache vielmehr so zu verhalten, daß sich der Apostel bei beidem mit allen Gläubigen zusammendenkt, und zwar so, daß wie einerseits alle (als ursprünglich dem *κόσμος* angehörig)

Objekt der Versöhnung, so andererseits auch alle berufenes Subjekt für den Dienst derselben geworden sind. Dem „δόντος ἡμῖν τὴν διακονίαν τῆς καταλλαγῆς" entspricht das „θέμενος ἐν ἡμῖν τὸν λόγον τῆς καταλλαγῆς". So wenig als bei „λόγος τῆς καταλλαγῆς" an eine standesmäßig zu propagirende besondere göttliche Amtsinstitution zu denken ist, eben so wenig auch bei „διακονία τῆς καταλλαγῆς". Wir können uns den Apostel nur dann so reden denken, wie er spricht, wenn er das Amt der Predigt des Evangeliums, die διακονία λόγου τῆς καταλλαγῆς, als etwas betrachtet, wozu allerdings er selbst als Apostel besonders berufen, was aber andererseits doch auch wieder nichts destoweniger Gemeingut und Gemeinberuf aller Christen ist. — Es verhält sich mit „διακονία", wenn ein genitivischer Beisatz dabei steht und von ihr im Allgemeinen gesprochen wird, anders, als wenn von der διακονία eines Einzelnen die Rede ist oder sonst etwas dabei steht, was die Beziehung auf einen äußerlichen besondern Berufsstand rechtfertiget. An und für sich gibt es der διακονίαι so viele, als der Leib Christi zu seiner Erbauung Dienste seiner einzelnen Glieder bedarf, und die „διαιρέσεις διακονιῶν" sind, wie die „διαιρέσεις ἐνεργημάτων" in den „διαιρέσεις χαρισμάτων" (1 Kor. XII, 4. 5.) begründet. — Nimmermehr darf also die „διακονία τῆς καινῆς διαθήκης", von welcher der Apostel redet, von vorneherein mit unserem Pfarramte identificirt und so verstanden werden, daß sich darauf ein göttlich gesetzlicher Unterschied zwischen Amtsinhabern und Nichtamtsinhabern bauen ließe.

Um aber auf die Bekenntnißstelle Aug. Conf. art. 5. und unsere Auslegung derselben wieder zurückzukommen, so müssen wir es in der That als eine wahre Calamität erkennen, daß so viele das „leibliche Wort des Evangelii" selbst von in göttlich gesetzlicher Weise privilegirten leiblichen Trägern desselben nicht zu unterscheiden wissen. Das „leibliche" oder äußerliche Wort des Evangeliums ist nicht so mit der mündlichen Verkündigung identisch, daß es in einem Gegensatze zum göttlichen Schriftworte stände. Vielmehr steht es nur zur eigenen „Geisterei", zum Achten auf ein soge-

nanntes inneres Wort oder Licht, zum Bestreben den heiligen Geist ohne das leibliche Wort des Evangeliums, den heiligen Geist durch eigene Bereitung, Gedanken und Werke zu erlangen, im Gegensatz, und existirt selbst in authentischer und kanonischer Weise für uns nur in der heiligen Schrift. Wer letzteres dem formalen Prinzipe des Protestantismus gemäß anerkennt, wer mit unserer Kirche bekennt, daß das leibliche Wort des Evangeliums in authentischer und kanonischer Weise für Alle allein in der h. Schrift gegeben ist, und doch zugleich auch noch ein göttlich gesetzliches persönliches Organ für das genannte Wort verlangt, der sollte bedenken, daß er sich eigentlich einer contradictio in adjecto schuldig macht, von welcher sich die katholische Kirche bei ihrer Traditionslehre, und indem sie die Unfehlbarkeit der ecclesia docens behauptet, ferne hält.

Ja, wenn man zu dem „leiblichen Worte des Evangelii" gebotsmäßig kreirte und zeremonialgesetzlich privilegirte besondere Träger desselben postulirt, so richtet man in dem besonderen Berufsstande und in dem behaupteten göttlichen Standesprivilegium dieser, wie wir bereits im vorigen §. angedeutet haben, offenbar ein neues Gnadenmittel auf, und zwar so, daß nicht sowohl dieser Stand von Wort und Sakrament abhängig erscheint, als vielmehr diese beiden Gnadenmittel hinsichtlich ihrer Wirksamkeit von ihm. Man kommt über diese unsere Konsequenz trotz aller Perhorrescirung derselben nicht hinaus, sondern vielmehr nur immer tiefer in dieselbe hinein, wenn man sich damit helfen will, daß man sagt, „die Gnadenmittel seyen Wort und Sakrament, gegeben durch das Amt", „Christus sey im Wort und Sakrament durch das Amt in seiner Kirche präsent", oder „das Amt verhalte sich zu den Gnadenmitteln des Wortes und der Sakramente nur wie der Mund zur Rede". Alles dies kann die Vorstellung eines neben und über Wort und Sakrament gegebenen dritten Gnadenmittels nur dann nicht begründen, wenn das geistliche Amt nach unserem Verständniß der Augustana als unmittelbar in und mit den Gnadenmitteln selbst göttlich gestiftet und darum auch überall da als in Existenz und Wirksamkeit vorhanden anerkannt wird, wo ein einsetzungs=

mäßiger Gebrauch von Wort und Sakrament stattfindet. Nothwendig aber muß die genannte Vorstellung sich erzeigen und in ihrem Rechte behaupten, wenn das Amt der Verwaltung der Gnadenmittel der gegnerischen Anschauung zufolge als eine neben dem göttlichen Gegebenseyn von Wort und Sakrament für alle Gläubige hergehende besondere gesetzliche Institution und göttliche Berufsstandsordnung behauptet wird. Offenbar hat Gott nach dieser gegnerischen Ansicht nicht blos „Evangelium und Sakrament gegeben, dadurch er als durch Mittel den heiligen Geist gibt", sondern er hat zugleich auch ein zeremonialgesetzliches Propheten- oder Priesterthum eingesetzt, durch das allein jene Gnadenmittel für die Gemeinschaft recht wirksam werden können und sollen.

Wir können in dieser Ansicht nur die Grundlage der ganzen katholischen Anschauung, nimmermehr aber etwas mit den Prinzipien und dem Heils- oder Kirchenbegriff des Protestantismus Verträgliches finden.

Anm. **12**. (Zu S. **43**.)

Diese Bekenntnißstelle ist zu wichtig, als daß wir uns enthalten könnten, sie auch nach dem lateinischen Text hier anzuführen, wo sie lautet: „Haec verba testantur, pariter omnibus apostolis tradi claves et pariter mitti omnes apostolos. Ad haec necesse est fateri, quod claves non ad personam unius certi hominis, sed **ad ecclesiam** pertinent, ut multa clarissima et firmissima argumenta testantur. Nam Christus de clavibus dicens (Matth. 18, 19.) addit: Ubicunque duo vel tres etc. Tribuit igitur principaliter claves ecclesiae et immediate, sicut et ob eam causam ecclesia principaliter habet jus vocationis. Itaque necesse est, in illis dictis Petrum sustinere personam totius coetus apostolorum. — Alloquitur Petrum tanquam ministrum. Super hanc petram, i. e. super hoc ministerium. Porro ministerium N. T. non est alligatum locis et personis, sicut ministerium leviticum, sed est dispersum per

totum orbem terrarum et ibi est, ubi Deus dat dona sua, apostolos, prophetas, pastores, doctores; nec valet illud ministerium propter ullius personae auctoritatem, sed propter verbum a Christo traditum“.

Nichts kann unserer Ueberzeugung nach, die wir in der Zeitschrift für Protest. u. Kirche in unseren Entgegnungen gegen Löhe und Münchmeyer (Bd. XXII, S. 305 ff.; XXIII, S. 167 ff. und XXIV, S. 131 ff.) näher und ausführlicher begründet haben, gewisser und über allen Zweifel erhabener seyn, als der einzig mögliche Sinn und die ausgezeichnet prinzipielle Bedeutung dieser Stelle. — Sie handelt vom Schlüsselamt, vom göttlich eingesetzten Amte der Verwaltung der Gnadenmittel, und sagt von diesem aus, daß es der göttlichen Einsetzung durch Christum zufolge „principaliter et immediate“ nicht bei diesen oder jenen einzelnen Menschen, welche es in Folge ihres besonderen Berufsstandes gemeinschaftsmäßig ausüben, sondern bei der ganzen Kirche sey, die eben darum auch „principaliter jus vocationis“ habe, weil sie ihr gleiches Gemeinschaftsrecht und ihre gleiche Gemeinschaftspflicht nicht anders als durch besonders berufene und verpflichtete Gemeinschaftsdiener ausüben kann. — Die einzelnen Menschen, im Gegensatze zu welchen die ganze Kirche hier als primäre und unmittelbare Amtsinhaberin bezeichnet wird, können unmöglich andere seyn, als diejenigen, welche in nicht prinzipaler, sondern sekundärer Weise Amtsträger und Inhaber des Vokationsrechtes sind. Es ist also von der ganzen Kirche und ihrem Rechte hier nicht anders, als im Gegensatze zu dem besonderen klerikalischen Berufe die Rede. Und mithin kann es nur als im höchsten Grade thöricht erscheinen, wenn man die so wichtige Bekenntnißstelle um ihren genuinen Sinn und ihre große Bedeutung dadurch bringen will, daß man leichtfertig und ohne Möglichkeit einer verständigen Beweisführung sagt, es werde hier „von der ganzen Kirche nicht mit Ausschluß, sondern mit Einschluß des besonders privilegirten und göttlich eingesetzten Lehrstandes gesprochen“. Mit Ausschluß eines

„sekundären“ Rechtes des Kirchendienerstandes ist allerdings von einem primären und unmittelbaren Rechte der Kirche selbst hier nicht die Rede, eben so wenig aber auch von einer Theilung des primären und unmittelbaren Rechtes der Kirche selbst mit ihrem Lehrstande. — Durch das „tribuit igitur principaliter claves ecclesiae et immediate“ bleibt der Kirchendienerstand unwiderruflich und unwidersprechlich auf die sekundäre und mittelbare Amtsinhaberschaft verwiesen. Es geht durchaus nicht an, daß man mit Superintendent Münchmeyer unter den „claves“ hier nur „die Funktionen“ verstehen will, für welche „auch das Amt geordnet ist“. Der Text selbst bezeichnet die Schlüssel als „das Amt, dadurch die Verheißung des Evangeliums Jedem, der es begehrt, zugeeignet wird“. Und eben so wenig geht es an, zwischen einem „prinzipalen und unmittelbaren Haben und einem gleichen Gebrauchendürfen der claves unterscheiden zu wollen, wenn dies in einem göttlich gesetzlichen und also anderem Sinne geschehen soll, als in welchem wir selbst sagen, daß die ganze Gemeinschaft ihr Recht und ihre Pflicht gemeinschaftsmäßig nur durch von ihr berufene und autorisirte Gemeinschaftsdiener ausüben kann. Unmöglich können hinsichtlich des göttlich gesetzlichen Gebrauches diejenigen die sekundären Inhaber des Amtes seyn sollen, welche hinsichtlich des Habens desselben die primären sind. Rechte und Pflichten kann man „principaliter et immediate“ nur haben, wenn man sie als solche auch gebrauchen und ausüben darf, wenn hinsichtlich des Gebrauchs und der Ausübung nicht ein anderes Subjekt „principaliter et immediate“ berufen ist, sondern nur dem, der „principaliter et immediate“ berufen ist, „principaliter“ das Recht zukommt, denjenigen zu voziren, der es in seinem Namen und an seiner Statt gemeinschaftsmäßig ausüben soll. — Ja unmöglich könnte von der Kirche im Gegensatze zu den Personen und der Institution des Lehrstandes gesagt werden, daß der Herr ihr die „claves principaliter et immediate“ verliehen habe, wenn ein besonderer Amtsträgerstand göttlich eingesetzt wäre und in göttlich gebots-

mäßiger Weise bestände, wenn das Recht der Kirche selbst diesem Stande gegenüber in göttlich gesetzlicher Weise nur im Nothfalle, d. h. sekundärer Weise einträte. — Es ist also sonnenklar, daß das Amt hier als ursprünglich und unmittelbar bei der ganzen Kirche seyend bezeichnet wird. Zuerst wird bewiesen, daß das, was Christus dem Petrus gesagt hat, allen Aposteln gilt, und dann (Ad haec necesse est fateri etc.), daß das, was allen Aposteln gilt, nicht einem in göttlich gebotsmäßiger Weise in ihnen wurzelnden besonderen Amts- oder Berufsstande in der Christenheit, sondern der ganzen Kirche gilt.

Nirgends wird in unserem Bekenntnisse die Amtsfrage so ex professo behandelt und so prinzipiell verfolgt, wie hier. Daher ist es denn auch durchaus unzulässig, diese Stelle, welche die eigentliche sedes doctrinae für die prinzipielle lutherische Anschauung vom Kirchenamte ist, nach anderen sekundären Bekenntnißstellen umdeuten und um ihren vernünftigen Sinn bringen zu wollen, statt sie dazu zu benützen, die anderen Aussagen in ihrem Lichte recht aufzufassen und zu verstehen.

Uebrigens spricht der Anhang zu den Schmalk. Art. dieselbe Anschauung auch da ganz unzweideutig aus, wo er sagt: „Denn wo die Kirche ist, da ist ja der Befehl, das Evangelium zu predigen; darum müssen die Kirchen die Gewalt behalten, daß sie Kirchendiener fordern, wählen und ordiniren. Und solche Gewalt ist ein Geschenk, welches der Kirche eigentlich von Gott gegeben ist und von keiner menschlichen Gewalt ihr kann genommen werden. — Hieher gehören die Sprüche Christi, welche zeugen, daß die Schlüssel der ganzen Kirchen und nicht etlichen sonderen Personen gegeben sind, wie der Text sagt: Wo zween oder drei rc. — Zum Letzten wird solches auch durch den Spruch Petri bekräftiget, da er spricht: Ihr seyd das königliche Priesterthum. Diese Worte betreffen eigentlich die rechte Kirche,

welche, weil sie allein das Priesterthum hat, muß sie auch die Macht haben, Kirchendiener zu wählen und zu ordiniren".

Ja daß nicht einzelnen besonders berufenen Personen, sondern der ganzen Kirche die claves principaliter et immediate gegeben sind, daß also die ganze Gemeinschaft nicht blos Objekt, sondern auch das ursprünglich berufene und bevollmächtigte Subjekt des Amtes, mithin das Kirchenamt ursprünglich und unmittelbar bei der ganzen Gemeinschaft der Gläubigen ist, dafür zeugen eigentlich alle die Stellen, welche das Recht und die Pflicht der Kirche, Kirchendiener zu ordiniren, behaupten, dafür zeugt mit der größten Entschiedenheit die ganze Art und Weise, wie die reformatorische Anschauung das Bestehen des gemeinen Amtes in der Kirche auf das allgemeine Priesterthum der Christen baut und aus diesem hervorgehen läßt. Das Amtsrecht könnte, wie Luther ganz richtig bemerkt, auch im Nothfalle nicht an die ganze Kirche oder an das allgemeine Priesterthum zurückfallen, wenn es nicht ursprünglich schon bei diesem und blos um der Ordnung und des Gemeinschaftsrechtes willen von der Gemeinschaft einzelnen Personen besonders übertragen wäre. Auch brauchte das Ordnunghalten in Beziehung auf die Ausübung des Rechtes, wie der Reformator ebenfalls ganz richtig bemerkt, nicht geboten zu seyn, wenn diese Ausübung von vorneherein nur gewissen Personen und nicht Allen zukäme.

Was die Münchmeyersche Annahme anbetrifft, daß die Kirche die claves wohl principaliter et immediate habe, aber wegen eines vorhandenen „ausdrücklichen göttlichen Vokationsgebotes", sekundär eintretende Nothfälle ausgenommen, nicht in gleicher Weise gebrauchen dürfe, so können wir uns doch nicht enthalten, hier noch anzuführen, wie Luther schon in seinem Sendschreiben an die Prager diese Annahme als eine katholische Tergiversation bekämpft, indem er schreibt: „Dieses bestätiget auch das, so hernach folget: Was ihr binden werdet, soll gebunden seyn. Wer sind die, die er also anredet? Sind es nicht alle Christen, ist's nicht die christliche Gemeinde? Sagen sie, daß er hier nicht

den Brauch, sondern allein die Gewalt oder Recht der Schlüssel der Kirchen gegeben hat, so wollen wir auch sagen, er habe Matth. **16, 19** den Brauch der Schlüssel gar niemand, auch nicht Skt. Peter gegeben. Denn es lauten die Worte Christi überall ganz gleich, damit er dieses Amt übergibt. Und so sie an einem Orte oder gegen eine Person bedeuten, daß hiemit die Gewalt gegeben sey, so bedeuten sie dasselbige überall. Herwieder so sie an einem Orte bedeuten, es sey damit der Brauch gegeben, so bedeuten sie dasselbige auch überall, daß derselbige Brauch gegeben sey. Denn sich ja nicht ziemet, daß man den Worten Gottes, so sie überall gleich stehen, jetzt an dem Ort den Verstand gebe, und alsbald an einem andern Ort anders auslege; als denn diese Larven dürfen thun und also mit ihrem Dichten verspotten die Geheimniß Gottes. Darum ist nichts diese Lügen der Menschen. Denn die Schlüssel sind der ganzen Gemeinde aller Christen, und eines Jeden, der ein Glied ist derselbigen Gemeinde; und dasselbige nicht allein nach der Gewalt, sondern auch nach dem Brauch und nach allerlei Weise, die da seyn mag: auf daß wir den Worten Christi keine Gewalt thun, der straks hin und insgemein zu allen redet: Er soll dir seyn 2c. Item: Du hast gewonnen den Bruder 2c. Item: Alles, das ihr binden werdet 2c. Item: Wo zween eins werden auf Erden 2c. Item: Wo zween versammelt sind in meinem Namen 2c. In welchen Sprüchen das allervollkommlichste Recht und der Brauch auf's allervölligste zugeeignet wird und bekräftiget, daß sie binden und auflösen mögen; es wäre denn, daß wir Christo selbst das Recht und den Brauch der Schlüssel versagen, wenn er mitten unter zweien wohnet. Aber diese Sprüche habe ich überflüssig an anderen Orten gehandelt. Auch haben wir oben gesagt, das Amt des Wortes sey allen gemein. Es ist aber das Binden und Entbinden gänzlich nichts Anderes, denn predigen das Evangelium und dasselbige in Brauch zu wenden. Denn was heißt auflösen anderes, denn verkündigen, daß die Sünden von Gott erlassen sind? Was heißet

binden, denn das Evangelium weggenommen und verkündigen, daß die Sünden behalten werden? Darum, sie wollen oder wollen nicht, so erhalten wir, daß die Schlüssel allen mit einander gemein sind; dieweil sie nichts Anderes sind, denn das Amt, damit man das Wort in Brauch und Uebung kehret".

Und bedürfte es noch eines anderen Kommentars aus Luthers Schriften, um den so schon ganz klaren und deutlichen Sinn unserer Bekenntnißstelle gegen willkührliche Verdrehung und Verzerrung zu schützen, so schreibt der Reformator in seiner Kirchenpostille (**1525. XI, 3070**): „Wie ihr seyd vorhin blieben in dem einfältigen Verstande, also bleibet auch jetzund. Die Schlüssel werden gegeben dem, der auf diesem Fels durch den Glauben stehet, dem es der Vater gegeben hat. Nun kann man keine Person ansehen, die da bleibet stehen auf dem Fels; denn der fällt heute, der andere morgen, wie Skt. Petrus gefallen ist. Darum ist Niemand bestimmt, dem die Schlüssel gehören, denn der Kirche, d. i. denen, die auf dem Felsen stehen. Die christliche Kirche hat allein die Schlüssel, sonst niemand, wiewohl sie der Bischof und Papst können brauchen, als die, welchen es von der Gemeinde befohlen ist. Ein Pfarrherr pfleget des Amtes der Schlüssel, taufet, prediget, reicht das Sakrament und thut andere Aemter, damit er der Gemeinde dient, nicht von seinetwegen, sondern von der Gemeine wegen. Denn er ist ein Diener der ganzen Gemeine, welchem der Schlüssel gegeben ist, obwohl er ein Bube ist. Denn so er's thut anstatt der Gemeinde, so thut es die Kirche. Thut es dann die Kirche, so thut es Gott, denn man muß einen Diener haben. Denn wenn die ganze Gemeinde wollte hinfallen und taufen, so möchten sie wohl das Kind ersäufen; denn es gingen wohl **1000** Hände darnach. Das tauget ganz nichts. Darum muß man einen Diener haben, der solches pflege anstatt der Gemeinde" (Vgl. Apol. p. 150: „Re-

praesentant Christi personam propter vocationem ecclesiae, — cum Christi verbum, cum sacramenta porrigunt").

Ja will man sehen, wie sich Luther das fortdauernde Verhältniß des primären Amtsinhabers zu dem Dienste des sekundären denkt, so findet man das, wenigstens nach einer Seite hin, unübertrefflich schön und gut in seiner Schrift von der Winkelmesse (1533) ausgesprochen, wo es heißt: „Gott sey gelobt, in unserer Kirche können wir einem Christen eine rechte christliche Messe zeigen nach Ordnung und Einsetzung Christi, auch nach der rechten Meinung Christi und der Kirche. Da tritt für den Altar unser Pfarrherr, Bischof oder Diener im Pfarramt, recht ordentlich und öffentlich berufen, zuvor aber in der Taufe geweihet, gesalbet und geboren zum Priester Christi, ungeachtet des Winkelchresems. Der singet öffentlich und deutlich die Ordnung Christi, im Abendmahle eingesetzt, nimmt das Brod und Wein, dankt, theilt's aus und gibt's in Kraft der Worte Christi: das ist mein Leib rc. uns Anderen, die wir da sind und empfahen wollen; und wir, sonderlich so das Sakrament nehmen wollen, knieen nieder hinter und um ihn her, Mann, Weib, Jung, Alt, Herr, Knecht, Frau, Magd, Aeltern, Kinder, wie uns Gott da zusammenbringt, allesammt rechte heilige Mitpriester, durch Christi Blut geheiliget und durch den heiligen Geist gesalbet und geweihet in der Taufe. Und in solcher dieser angebornen, erblichen priesterlichen Ehre und Schmuck sind wir da, haben, wie Apoc. 4, 4. gebildet ist, unsere güldenen Kronen auf den Häuptern, Harfen in der Hand und güldene Rauchfässer, und lassen unsern Pfarrherrn nicht für sich, als für seine Person, die Ordnung Christi sprechen, sondern er ist unser Aller Mund, und wir alle sprechen sie mit ihm von Herzen und mit aufgerichtetem Glauben zu dem Lamme Gottes, das da für und bei uns ist und seiner Ordnung nach uns speiset mit seinem Leib und Blut".

Anm. 13. (Zu S. 57.)

Allerdings scheint Luther dem allgemeinen Priesterthum der Christen den amtlichen Charakter überhaupt überall da ab=

zusprechen, wo er im Gegensatze zu dem gleichen geistlichen Stande aller Christen von dem Amte als dem spricht, wodurch der Unterschied eingeführt wird.

So z. E. wenn er **1520** in seiner Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation schreibt: „Alle Christen sind wahrhaftig geistlichen Standes und ist unter ihnen kein Unterschied, denn des Amts halber allein. — Es folget aus diesem, daß Laien, Priester, Fürsten, Bischöfe und, wie sie sagen, Geistlich und Weltlich keinen andern Unterschied im Grunde wahrlich haben, denn des Amts oder Werkes halber und nicht des Standes halber. Denn sie sind alle gleiches Standes, wahrhaftig Priester, Bischöfe und Päpste, aber nicht gleiches einerlei Werks, gleichwie auch unter den Priestern und Mönchen nicht einerlei Werk ein jeglicher hat". Oder wenn er **1530** in seiner Auslegung des **82**. Ps. sagt: „Es hilft auch nicht, daß sie vorgeben: alle Christen sind Priester. Es ist wahr, alle Christen sind Priester; aber sie sind nicht alle Pfarrer. Denn über das, daß er ein Christ oder Priester ist, muß er auch ein Amt oder befohlen Kirchspiel haben. Der Beruf und Befehl macht Pfarrherrn und Prediger". Oder wenn es **1532** in seinem Brief an Eberhard von der Tann heißt: „Denn es heißt ein Amt, ja ein Predigtamt; ein Amt aber kann Niemand haben außer und ohne Befehl und Beruf", — oder **1533** in seiner Schrift von der Winkelmesse: „Unser Keiner wird in der Taufe ein Apostel, Prediger, Lehrer, Pfarrherr geboren, sondern eitel Priester und Pfaffen werden wir alle geboren; darnach nimmt man aus solchen gebornen Pfaffen und beruft oder erwählet sie zu solchen Aemtern, die von unser aller wegen solch Amt ausrichten sollen", — oder endlich **1539** in seiner Auslegung des **110**. Ps.: „Also gehet es nun in der Christenheit auch zu. Da muß zuvor ein Jeglicher ein Christ und geborner Priester seyn, ehe er ein Prediger oder Bischof wird, und kann ihn weder der Papst noch kein Mensch zum Christen machen. Wenn er aber ein Priester durch die Taufe geboren ist, so kommt darnach das Amt und machet einen Unterschied zwischen ihm und andern Christen".

Gewiß ist es unleugbar, daß die unserem Reformator geläufigste Terminologie die war, welcher zufolge der geistliche Stand allen Christen ohne Unterschied zukommt, das Amt aber nur bei denen ist, welche zur Ausübung desselben besonders berufen sind. Aber eben so gewiß und unleugbar ist es auf der andern Seite auch wieder, daß es doch eben nur das Amt im engsten und speziellsten Sinne, das ordentlich bestellte Kirchenämt oder das „gemeine Amt“ in der Kirche ist, was Luther dem gleichen Priesterthum aller Christen also entgegen zu setzen vermag, und daß er weder dem Amte einen anderen Inhalt anweisen kann, als dem allgemeinen Priesterthum, noch umgekehrt. Man darf nur fragen, wozu oder wofür die Amtsträger besonderen Beruf und Befehl haben, so erhält man die Antwort: dazu eben, daß sie „solch Amt“ oder „solche Aemter von unser aller wegen ausrichten sollen“. Und eben so darf man nach dem Inhalt des allgemeinen Priesterthums nur fragen, um sogleich auf die Einheit „des Amtes, zu predigen Gottes Wort rc., allen Christen gemein“, oder auf die „gleiche Gewalt, welche alle Christen am Worte Gottes und an allen Sakramenten haben“, hingewiesen zu werden. So wird denn also doch nicht blos die Einheit und Gleichheit des geistlichen Standes aller Christen, sondern eben damit zugleich auch die Einheit und Gemeinsamkeit des geistlichen Amtes behauptet. Alle Christen würden nicht wahrhaft gleiches geistlichen Standes seyn, wenn nicht ursprünglich und unmittelbar das geistliche Amt bei ihnen allen wäre. Wäre das geistliche Amt von vorneherein nur bei denen, welche in äußerlich gesetzlicher Weise zur Ausübung desselben besonders berufen sind, so könnte nimmermehr mit Luther gesagt werden, daß „ein christliches Volk ungetheilt ist, und daß nicht zweierlei Priesterthum in demselben besteht“. Es bestände wirklich zweierlei Priesterthum, ein inhaltsvolles und ein möglichst inhaltsleeres, ein aktives und ein passives. Das besondere Priesterthum wäre nicht die natürliche und nothwendige Evolution oder Potenzirung des allgemeinen, sondern umgekehrt dieses nur der depotenzirte Abfall der gesetzlichen Herrlichkeit jenes. Das seines In-

halts beraubte und evakuirte allgemeine Priesterthum der Christen wäre nicht mehr im Stande, das besondere des geistlichen Standes zu tragen, sondern eher müßte der lutherischen Anschauung zuwider das Umgekehrte der Fall seyn. Ja, wie der Begriff des Priesterthums überhaupt ein amtlicher ist, so verlöre die ganze lutherische Anschauung vom Inhalte und Wesen des allgemeinen Priesterthums der Gläubigen, sowie von dem Verhältniß des Amtes zu ihm ihren Sinn und Halt, wenn man dem allgemeinen oder gleichen Priesterthum der Christen den amtlichen Charakter überhaupt absprechen wollte.

Es dürfte also in Beziehung auf den Amtsbegriff nicht sowohl zwischen dem „allgemeinen Priesterthum" und dem „Amte", als vielmehr zwischen dem geistlichen Amte an und für sich, sowie es ursprünglich und unmittelbar bei allen Gläubigen oder der ganzen Gemeinschaft derselben, und dem geistlichen Amte als ordentlich bestelltem Gemeinschaftsamte, sowie es bei den von der Gemeinschaft zum Gemeinschaftsdienste besonders Berufenen ist, zu unterscheiden seyn; und wenn man die Unterscheidung von Amt und Stand hier in Anwendung bringen will, so fragt es sich sehr, ob unsere Umkehrung der gewöhnlichen lutherischen Terminologie dem ganzen Geiste, Sinne und Zusammenhange der ächt lutherischen Anschauung nicht mehr entspricht, als dies bei einer unveränderten Beibehaltung derselben der Fall seyn würde.

An und für sich sind Amt und Stand korrelate Begriffe, und jeder von beiden kann sowohl im weiteren als im engeren Sinne gefaßt werden. Der allgemeine geistliche Stand der Christen besteht, wie wir gesehen haben, nur auf Grund und im Zusammenhange mit dem allgemeinen geistlichen Amte derselben, und der besondere geistliche Amtsberuf in der Kirche begründet auch einen besonderen geistlichen Stand. Aber wenn einmal Amt und Stand einander so entgegengesetzt werden sollen, daß das eine im weiteren, das andere im engeren Sinne genommen wird, das eine

dem Allgemeinen, das andere dem Besonderen zur Bezeichnung dienen soll, so *scheint uns der Amtsbegriff bei weitem mehr geeignet, das Allgemeine dem Besonderen gegenüber auf eine nicht mißverständliche Weise zu vertreten, als der Standesbegriff*.

Auf den mit dem allgemeinen Priesterthum identischen gleichen geistlichen Stand aller Christen läßt sich die lutherische Anschauung vom geistlichen Amte als dem ordentlich bestellten kirchlichen Gemeinschaftsamte nicht mit derselben evidenten Konsequenz bauen, wie auf den Begriff des an und für sich bei der ganzen Gemeinschaft seyenden Amtes der des besonderen Berufsstandes solcher, welche das Gemeinschaftsamt von Gemeinschaftswegen zu verwalten gemeinschaftsmäßig berufen sind. Das geistliche Amt ist es nicht, was mit der ordentlichen Bestellung von Amtsträgern erst entsteht. Im Gegentheile könnte solche ordentliche Bestellung des Amtes als Gemeinschaftsamt durch Berufung besonderer Amtsträger von Seiten der Gemeinschaft nicht stattfinden, wenn das Amt nicht ursprünglich und unmittelbar bei dieser selbst schon vorher vorhanden wäre. Was also durch die legitima vocatio allererst entsteht, das ist durchaus nicht das Amt als solches, sondern vielmehr nur ein gewisser besonderer Berufsstand einzelner Personen in Beziehung auf die öffentliche und gemeinschaftsmäßige Ausübung desselben. Und zudem würde es, da das, was göttlich eingesetzt ist und divino jure besteht oder geübt wird, nach gnesiolutherischer Anschauung doch eigentlich nur die einsetzungsmäßige Verwaltung und Spendung der Gnadenmittel ist, gewiß sehr sonderbar und mißverständlich erscheinen müssen, wenn wir in Beziehung auf die Frage nach der göttlichen Einsetzung, an die sonstige lutherische Terminologie uns anschließend, sagen wollten, wohl der geistliche Stand aller Christen sey mit dem gleichen Gegebenseyn der göttlichen Gnadenmittel für alle göttlich eingesetzt, nicht so aber das besondere geistliche Amt oder Werk, welches einen Unterschied in der Christenheit begründe. Wir würden dies schon darum nicht sagen dürfen, weil, wie sich später zeigen wird, das Amt seinem Wesen

und Inhalte nach bei dem sekundären Träger nicht ein anderes ist oder seyn kann, wie bei dem primären.

Darum glauben wir gewiß, daß man uns lutherischerseits, wenn man anders verständig ist, keinen Vorwurf machen kann, sondern vielmehr Dank wissen muß, wenn wir uns erlaubt haben, da, wo es sich um die Frage nach der göttlichen Einsetzung handelt, von der keineswegs konstanten, sondern vielmehr höchst schwankenden und unsicheren lutherischen Terminologie in Beziehung auf den Gebrauch der Worte Amt und Stand etwas abzuweichen, und das geistliche Amt als das unmittelbar von Gott eingesetzte Allgemeine, den besonderen geistlichen Berufsstand aber als das nur konsekutiv und kirchenordnungsmäßig Bestehende zu bezeichnen. Es fragt sich nicht, ob wir die Worte und Ausdrücke, sondern ob wir den rechten Sinn und Geist, die rechte Konsequenz der ganzen lutherischen Anschauung damit getroffen haben. Und dessen glauben wir gewiß zu seyn.

Es kümmert uns nicht, wenn man mit Luther sagt, „der Beruf oder Befehl mache das Amt", oder ein Amt könne nicht mit einer blosen Funktion identisch, es könne nur da vorhanden seyn, wo ein besonderes Berufsrecht Einzelner in Beziehung auf Andere stattfinde. — Auch wir sind weit entfernt davon, den Amtsbegriff mit dem einer Funktion identifiziren und die Anwesenheit eines Amtes überall da behaupten zu wollen, wo eine Funktion ausgeübt wird. Auch wir erkennen die Ausübung eines Amtes nur in einer solchen Funktion an, welche nicht eine selbsterwählte und selbstwillige, sondern eine auf einem bestimmten Mandate beruhende ist. Aber hat nicht das allgemeine Priesterthum der Christen das bestimmte mandatum divinum und die bestimmte promissio divina in Beziehung auf die Verwaltung und den Gebrauch der göttlich gegebenen Gnadenmittel? Findet nicht überall, wo die Gnadenmittel einsetzungsmäßig verwaltet und gespendet werden, eine wirkliche Ausrichtung des mandatum divinum auf dem Grunde des Glaubens an die promissio divina Statt? Ist es also im Gegensatze zu anderen Funktionen nicht ganz in der Ordnung, wenn wir von

der christlich kirchlichen Funktion der Verwaltung oder der Ausübung der Gnadenmittelspendung überhaupt behaupten, daß sie als solche amtlicher Natur sey?

Es findet sich ja hier Alles schon vor, was die Gegner für ihren Amtsbegriff fordern. Es ist nicht von einer selbsterwählten und selbstwilligen Funktion, sondern von der Ausrichtung eines bestimmten Mandates, und nicht von einer Funktion, die allen Menschen zukäme, sondern nur von einer solchen, die den gläubigen Christen in Beziehung auf alle Menschen zukommt, die Rede. Das Amt hat also hier, wie sein bestimmt berufenes Subjekt, so auch schon sein bestimmt bezeichnetes Objekt in der zu Christo zu bekehrenden und durch diesen zu beseligenden Menschheit.

Was die verschiedenen Modifikationen des Amtsbegriffs und die falsche Anwendung desselben zur Bestreitung unserer und der gnesiolutherischen Anschauung vom Kirchenamte als solchem überhaupt anbetrifft, so brauchen wir uns darüber hier nicht weiter zu äußern, weil wir uns darüber in unseren Entgegnungen gegen die Angriffe des Superintendenten Münchmeyer im heurigen Jahrgang der Zeitschr. für Protest. u. Kirche Bd. XXIII. S. 133 ff. und Bd. XXIV. S. 102 ff. schon hinreichend klar und deutlich ausgesprochen zu haben glauben.

Anm. 14. (Zu S. 65.)

Sehr schön und wahr schreibt Luther in diesem Betreff in seiner Epistelpredigt für den Sonntag Exaudi (XII, 809 ff.): „Weiter sagt Skt. Petrus von der Liebe Werk in den Gaben des heiligen Geistes, so der ganzen Kirche zu gut und Nutzen gegeben werden, sonderlich zu dem geistlichen Amte und Regimente: die will er alle dahin gerichtet haben, daß damit Einer dem Anderen diene.

Darum sagt er, daß man solche Gaben, die da heißen des heiligen Geistes oder geistliche Gaben, in der Christenheit also brauchen soll als gute Haushalter der mancherlei Gnaden Gottes, auf daß wir wissen, daß sie uns aus Gnaden gegeben sind, nicht dazu,

daß wir uns derselben sollen erheben, sondern daß wir damit sollen Vorsteher seyn des Hauses Gottes, d. i. seiner Kirche, und daß darum die Gaben mancherlei und also ausgetheilt sind, daß nicht Einer allerlei, sondern Einer andere Gaben, Amt oder Beruf hat, denn der Andere, und also mit einander verknüpft und verbunden, daß wir unter einander dienen müssen.

Und will Skt. Petrus einen jeden sonderlich erinnern, daß er auf seinen Stand oder Amt sehe und desselben treulich warte und thue, was ihm gegeben und befohlen ist. Denn es ist, wie oft die Schrift lehret, kein edler Werk, denn der Gehorsam des Berufes und Werkes, so Gott einem jeglichen auflegt, daß er damit zufrieden treulich dem Nächsten diene und nicht weiter greife nach dem, so einem Andern befohlen oder gegeben, oder sich mehr vermesse und weiter greifen wolle, denn ihm befohlen ist 2c.

Darum zeiget der Apostel, wie Gott seine Gaben mancherlei austheilet, und sagt, es seyen mancherlei Gaben, wie Skt. Paulus **1** Kor. XII, **4. 5** auch thut, da einem Jeden ein Sonderes zugetheilt und gegeben ist, und dazu ein sonder Amt, dazu er solche Gaben brauchen und dabei bleiben soll, bis er zu einem andern berufen wird. — Denn es ist nicht genug, viel sondere Gaben haben, sondern es gehört auch die Gnade dazu, daß es Gott wohlgefalle, Segen und Glück dazu gebe, daß der Mensch mit solchen Gaben wohl und nützlich der Kirche diene und etwas Gutes stifte. Solche Gnade wird nicht gegeben denen, die nicht im Glauben und nach Gottes Wort oder Befehl ihres Berufes warten".

Anm. 15. (Zu S. 65.)

Vgl. unsere „Glossen" zu der zweiten Münchmeyerschen Entgegnung in der Zeitschr. für Protest. u. Kirche (Augustheft d. J.), wo wir S. **128** ff. geschrieben haben:

„Nach unserer Anschauung kommt das geistliche Amt als sakramentales Amt der Gnadenmittelverwaltung überhaupt in doppelter, oder, wenn man noch genauer sich ausdrücken will, in dreifacher Weise in Betrachtung. Einmal nämlich, wie es an und für sich und abgesehen von der Gemeinschaft mit dem all-

gemeinen Priesterthum der Christen identisch und seinem Rechte wie seiner Pflicht nach unterschiedslos bei allen Gläubigen, dann wie es in Beziehung auf die Gemeinschaft an und für sich bei denen besonders ist, welche durch ihre besondere Begabung vom Herrn selbst unmittelbar besonders dazu berufen sind, und endlich drittens wie es als ordentlich und verfassungsmäßig bestelltes Gemeindeamt nur bei denen ist und seyn kann, welche von der Kirche dazu ordentlich berufen sind.

Von dem geistlichen Amte als Gemeinschaftsamte können wir allerdings nicht, wie von dem geistlichen Amte überhaupt, sagen, daß es mit dem geistlichen Priesterthum hinsichtlich seiner Träger zusammenfällt und unterschiedslos ursprünglich bei allen Gläubigen ist. Wir müssen hier, wie gesagt, von vorneherein den Unterschied der Charismen als einen göttlich gegebenen zur Geltung kommen lassen. Aber doch können wir um deßwillen auch wieder nicht sagen, daß das geistliche Amt als Gemeinschaftsamt ursprünglich und unmittelbar wo anders sey, als bei „der ganzen Gemeinschaft der Gläubigen". Wir können und dürfen dies nicht sagen, weil **1)** das genannte sakramentale Amt hinsichtlich seines inhaltlichen Wesens und seiner göttlichen Vollmacht in Beziehung auf die Gemeinschaft unmöglich ein anderes seyn kann, als abgesehen von dieser Beziehung oder an und für sich, darum **2)** auch die Gläubigen innerhalb der Gemeinschaft zu dem genannten Amte in keinem wesentlich anderen Verhältnisse stehen können, als dasjenige ist, in welchem sie an und für sich begriffen sind, **3)** der Umstand, daß für die Bethätigung im Gemeinschaftsleben der in den Charismen sich kundgebende unmittelbare besondere göttliche Beruf der Einzelnen maßgebend seyn muß, doch immer nur etwas Relatives, die Theilnahme aller Einzelnen an ihrem Orte und in ihrer Weise nicht Aufhebendes, das wesentlich gleiche Verhältniß aller Gläubigen zu den Gnadenmitteln selbst auf Grund des allgemeinen Priesterthums nicht Aufhebendes ist, und endlich **4)** die verfassungsmäßige ordentliche Bestellung des Gemeindeamtes nicht für die Gemeinschaft gebotsmäßig gegeben, sondern vielmehr

von dieser selbst auf Grund ihrer charismatischen Gliederung mit innerer Nothwendigkeit, aber äußerlicher Freiheit zu vollziehen ist.

Indem wir so das geistliche Amt auch als Gemeinschaftsamt urspünglich bei der ganzen Gemeinschaft seyn lassen, behält das ordentlich bestellte Gemeindeamt seine Wurzel im allgemeinen Priesterthum der Gläubigen, und schließt fortwährend die individuelle Amtsbethätigung dieser in ihrem nächsten Berufskreise und nach Maßgabe ihrer Gaben nicht aus. Sein Privilegium beschränkt sich auf das Handeln im Namen Gottes „von wegen der Gemeinde", und läßt die Gemeinschaft selbst fortwährend, wie als berufene Bestellerin des Amtes, so auch als Verantworterin der Führung desselben dem Herrn gegenüber erscheinen. — Bei der gegnerischen Anschauung ist dies nicht der Fall. Wenn man es als ein „bestimmtes Gebot", als eine „ausdrückliche Verordnung des Herrn" anerkennt, „daß allezeit besondere Träger des Amtes seyn müssen", oder wenn man den besonderen geistlichen Berufsstand als „eine ausdrückliche göttliche Institution" ansieht, so läßt man das Amt von vorneherein nur in den Personen existiren, die nach dem angeblichen Gebote des Herrn zu seiner Ausrichtung berufen sind. Außer den gesetzlich bestellten Amtspersonen, und abgesehen von diesen, ist das Amt gar nicht da; das Amt selbst entsteht erst mit der Berufung der Amtsträger. Ja wenn es unleugbar ist, daß die Kirche selbst ein Produkt des Amtes nach der lutherischen Anschauung von dem wesentlichen Inhalte dieses ist, so folgt weiter, daß der Stand der Amtsträger eigentlich schon vor der Kirche da ist, und diese selbst zuerst und zunächst nur in ihm existirt. Gegen solche Annahme sträubt sich gewiß jedes protestantische Bewußtseyn. Entweder also muß man die gegnerische Behauptung einer standesmäßigen göttlichen Einsetzung des geistlichen Amtes perhorresciren, oder mit dem Gegner die evangelisch-lutherische Anschauung von dem wesentlichen Inhalte des genannten Amtes desavouiren. Uns wird bei dieser Alternative die Wahl um so weniger schwer, als wir das Bewußtseyn haben, daß Recht und Auktorität des besonderen geistlichen Standes in der Kirche, soweit sie

der Kirche frommen, so weit sie evangelisch möglich und nothwendig sind, auch durch unsere Theorie vollkommen sicher gestellt erscheinen.

Anm. **16.** (Zu S. **67.**)

Weil das Amt, zu welchem die Berufung erfolgt, in Folge seiner göttlichen Einsetzung hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten immer dasselbe bleibt, wie auch immer die Berufung der Amtsträger vor sich gehen möge, so hat man sich der Mühe überhoben erachtet, zwischen innerem und äußerlich sozialem, oder auch zwischen unmittelbarem und mittelbarem Berufe genauer und bestimmter zu unterscheiden. Aber es war dies eine Unterlassungssünde, die gar manche Verwirrung und gar manche Verschiebung des rechten Urtheils zur Folge gehabt hat. Man bedachte nicht, daß, wenn auch das Amt selbst hinsichtlich seines Inhaltes sich immer gleich bleibt, doch das durch die Berufung zum Amte gesetzte Produkt der Amtsträgerschaft bei der einen Art von Berufung möglicherweise ein ganz anderes und anderer Qualität ist, wie bei der anderen.

Die innere Berufung zum Kirchendienste fällt mit der besonderen charismatischen Begabung zusammen. Sie ist eine unmittelbar vom Herrn der Kirche selbst ausgehende oder vom heiligen Geist gewirkte; und das Produkt, welches sie für sich allein setzt, ist das Vorhandenseyn eines gewissen clerus naturalis in der Gemeinschaft. Dieser ist der Kirche vom Herrn gegeben. Aber sie sieht durch ihn, so wie er ihr gegeben ist, ihr Verfassungsbedürfniß nicht gedeckt. Sie kann sich mit seinem Daseyn nicht begnügen; sie kann, wie wir gesagt haben, das stetige und geordnete Zustandekommen ihrer Gemeinschaftsfunktionen nur dadurch sichern und über die Herrschaft des Zufalls oder der Willkühr in diesem Betreff nur dadurch sich erheben, daß sie aus den Mitteln des ihr gegebenen clerus naturalis sich selbst einen clerus positivus schafft durch die von ihr ausgehende legitima vocatio. Gewiß handelt sie, indem sie dies thut, im Allgemeinen in gottgewollter und gott=

gewiesener Weise, weil sie einem unleugbaren und unausweichlichen Bedürfnisse ihres gottgewollten geordneten Gemeinschaftslebens entspricht; und sie kann sich bei diesem Geschäfte gewiß auch der Wirkung des heiligen Geistes getrösten in eben dem Maße, in welchem sie sich der Leitung desselben hingibt. Aber doch kann, weil in der Kirche, sowie sie ist, keineswegs der heilige Geist allein der wirkende Faktor und auch der Geist dieser Welt immer noch sehr mächtig ist, das Produkt der legitima vocatio, der clerus positivus, nimmermehr als in gleicher Weise oder eben so von Gott gegeben betrachtet werden, wie der clerus naturalis. — Obgleich die fromme Anschauungsweise immer auch den Bestand des clerus positivus auf Gott zurückführen muß, so wird sie dies doch immer im einzelnen Falle nur insoweit thun können und dürfen, als kein Widerspruch zwischen ihm und dem clerus naturalis offen zu Tage liegt. Das Verhältniß ist von der Art, daß nicht nur jeder geschickte und redliche Diener des Evangeliums in der äußerlich sozialen Berufung, welche ihm zu Theil geworden ist, eine vom heiligen Geiste in der Gemeinschaft gewirkte Anerkennung seiner Gabe und eine äußere göttliche Bestätigung seines inneren Berufs erkennen darf und muß, ohne daß Untüchtige und Unredliche um ihres äußeren Berufes willen des nämlichen sich getrösten könnten, sondern daß auch die Kirche selbst für jeden von ihr Berufenen, wenn er sich treu und tüchtig im Amte zeigt, als für die theuerste Gottesgabe danken muß, ohne zugleich berechtigt zu seyn, wegen der vielen Untüchtigen und Ungetreuen, welche sich unter ihren Berufenen finden, Gott als den Geber derselben anzuklagen.

Die äußere Berufung soll sich zwar auf dem Grunde der inneren vollziehen; aber weil, was die innere Berufung anbetrifft, sowohl der zu Berufende als die Berufenden sich täuschen können, so fällt der unmittelbar von Gott gegebene clerus naturalis mit dem von der Gemeinschaft berufenen clerus positivus keineswegs zusammen, und es geht durchaus nicht an, das von dem einen geltende unmittelbar auf den andern übertragen zu wollen. In par-

änetischer Weise zwar mag, darf und muß dies geschehen, in rechtlichen und dogmatischen Deduktionen aber muß es, wenn es geschieht, als unstatthaft erscheinen.

Leichter könnte man sich aus der Sache herauswickeln, wenn blos zwischen innerer und äußerlich sozialer, und nicht zugleich auch in wenigstens theilweise anderem Sinne zwischen unmittelbarer und mittelbarer Berufung unterschieden würde. Ja daß die letztere Unterscheidung gerade die vorherrschende geworden ist, betrachten wir als die Hauptquelle von Mißverständnissen und schiefen Urtheilen.

Wenn man nur den inneren Beruf des clerus naturalis als unmittelbaren von dem äußerlich sozialen des clerus positivus als mittelbarem unterscheiden, oder blos zwischen dem Berufe der Apostel, sowie der alttestamentlichen und neutestamentlichen Propheten, und dem Berufe des verfassungsmäßig ordentlich bestellten Kirchenamtes in der angegebenen Weise einen Unterschied machen wollte, so hätten wir nichts dagegen. Im letzteren Falle müßte aber wirklich ein großer Unterschied zwischen dem Berufe der Apostel oder Propheten und dem der gemeinschaftsmäßig ordentlich vocirten Kirchendiener gemacht werden. — Aber wir finden nicht, daß dieses geschieht. Im Gegentheil ist, wie es uns scheint, von unmittebarer und mittelbarer Berufung nur so die Rede, als ob erstere eine kurze Zeit lang in ihrem Rechte gewesen wäre, dann aber alle ihre Rechte und Konsequenzen unverändert an letztere hätte abtreten müssen.

Es wird mit Einem Worte den sogenannten „mittelbar Berufenen" nicht blos hinsichtlich ihres Amtes, sondern auch hinsichtlich ihrer persönlichen Stellung zum Amte ganz dasselbe göttliche Recht vindicirt, wie den „unmittelbar" oder in nachweisbarer Weise wunderbar Berufenen. — Und da müssen wir nothwendig den entschiedensten Widerspruch einlegen, und die lutherische Theologie bitten, daß sie diesen locus mit besserer, als der herkömmlichen Akribie beachten und bearbeiten möge. — Ueber einen solchen

Unterschied, wie er zwischen der ersten, in mehr oder weniger wunderbaren Weise erfolgten unmittelbaren Berufung von Seiten des Herrn selbst und der nachfolgenden mittelbaren durch die bereits gegründete und bestehende Kirchengemeinschaft stattfindet, kann man nicht ohne Weiteres mit der Präsumtion hinweghüpfen, daß nur die eine Berufungsart an die Stelle der anderen getreten, der Effekt aber derselbe geblieben sey. — Die in nachweisbar wunderbarer Weise von Gott unmittelbar besonders Berufenen und Beglaubigten bilden ohne Zweifel einen besonderen göttlich autorisirten und privilegirten Berufsstand; aber soll dies auch von denen in Beziehung auf ihre persönliche Stellung zum Amte gelten, welche für ihren Anspruch kein anderes Recht geltend machen können, als das der Anerkennung und Berufung ihrer Gabe von Seiten der Gemeinschaft?

Allerdings schreibt Luther selbst in seiner „Ausführlichen Erklärung der Epistel an die Galater" (VIII, **1572** ff.): „Es ist dieses Rühmen nicht ein eitel vergeblich Wortgetön, sondern ein trefflicher locus communis und der fürnehmsten Hauptstücke eines der christlichen Lehre und Evangelii, und dient dazu, daß ein jeder Prediger und Seelsorger seines Berufs und Amts lerne gewiß seyn, auf daß er beide, vor Gott und den Menschen, rühmen möge, daß er zum Evangelium, so er predigt, recht und wahrhaftig berufen und gesandt sey. — Darum soll ein Prediger des Evangeliums gewiß seyn, daß er seinen Beruf von Gott habe, und ist gut und nütze, daß er von solchem seinem Beruf bei den Leuten auch hoch und herrlich zu rühmen wisse.

Gleichwie jetzt dieser Zeit die Rottengeister zu thun pflegen, so da in Winkeln umher kriechen, suchen Raum, da sie ihr Gift ausgießen und die Leute beschmeißen mögen, und fliehen die öffentliche Sammlung der christlichen Gemeinden und Kirchen, oder mengen sich damit unter, da das Evangelium zuvor ist gepflanzt worden. Diese verstehe ich, daß sie Skt. Paulus nennt von Menschen (sich

selbst) gesandt ꝛc. Die aber durch Menschen gesandt sind, halte ich, seyen die, so einen göttlichen und rechten Beruf zu ihrem Amte haben, der aber doch durch Menschen geschehen sey.

Derhalben so geschieht nun der Beruf, der göttlich und recht ist, auf zweierlei Weise. Erstlich durch Mittel, darnach ohne Mittel. Denn jetzt, zu unsern Zeiten, beruft uns unser Herr Gott zum Predigtamt durch Mittel, als nämlich durch Menschen; die Apostel aber sind ohne Mittel von Christo selbst berufen worden, gleichwie die Propheten im A. T. auch ohne Mittel von Gott selbst berufen sind. Hernachmals haben die Apostel ihre Jünger berufen, wie Skt. Paulus seinen Timotheus und Titus ꝛc., welche darnach wieder die Bischöfe berufen haben (wie Titus I, 5. geschrieben): die Bischöfe aber haben ihre Nachfolger berufen: so für und für bis zu diesen unseren Zeiten, und wird auch also bis zum Ende der Welt müssen bleiben und gehalten werden. Und dies ist der Beruf, so durch Mittel geschieht, und doch gleichwohl nichts destoweniger ein göttlicher Beruf ist. So ist's auch, wenn ein Fürst oder Obrigkeit, oder auch ich, einen zum Predigtamt fordern, derselbe hat seinen Beruf oder Befehl auch durch einen Menschen. Und solches ist nach der Apostel Beruf die gemeine und gewöhnliche Weise, alle Prediger in aller Welt zu ihrem Predigtamt zu berufen und fordern, die man also auch soll bleiben lassen und in keinem Wege nicht verändern, sondern sie groß, theuer und hoch achten, sonderlich um unserer Rotten willen, die solchen Beruf verachten und dagegen einen anderen und viel besseren Beruf rühmen, als nämlich, wie sie vom heil. Geist selbst zum Predigen getrieben werden. Aber sie lügen, die Buben. Wohl mag es seyn, daß sie von einem Geist getrieben werden; solcher Geist ist aber freilich kein guter sondern ein böser Geist. Denn wiewohl ich meines Doktorates halber wohl Macht haben sollte, durch's ganze Papstthum zu predigen, wenn man mich's nicht mit Gewalt wehrete, so geziemete mir's aber doch in keinem Wege nicht, daß ich unberufen aus diesem meinem mir befohlenen Kirchspiel in eine andere Stadt als ein Prediger laufen und daselbst

mich predigens unterstehen wollte. Ja, wenn ich gleich hörete, daß unrecht gelehrt, die Seelen in Irrthum und zum Teufel verführet würden, und ich durch meine heilsame Lehre diesem allem wehren könnte, noch sollte ich mich predigens enthalten. Ich soll aber die Sachen unserm Herr-Gott befehlen, der zu seiner Zeit wohl Ursach finden wird, seine Diener ordentlich zu berufen und zu senden, und durch sein Wort Gnade und Heil zu schaffen. Denn er ist der Herr der Erndte, der die Arbeiter in seine Erndte wohl senden wird. Uns gebühret nicht mehr zu thun, als darum zu bitten (Matth. 9,. 38.). — Wo aber ein Fürst oder andere Obrigkeit mich berufet oder fordert, so kann ich mit gutem und sicherem Gewissen rühmen wider den Teufel und alle Feinde des Evangeliums, daß ich ja aus Gottes Befehl durch eines Menschen Stimme und Wort berufen bin. Denn da ist ja Gottes Befehl durch des Fürsten Mund mir verkündigt, und sind solche Berufe auch recht. Daher auch wir sicher sind, und mit Wahrheit wohl rühmen mögen, daß wir von göttlicher Gewalt berufen sind; und ob's gleich nicht ohne Mittel, durch Christum selbst, geschehen ist, wie mit den Aposteln, so ist's eben durch Mittel, als nämlich durch Menschen geschehen. — Daß ich nun predige, taufe, das Sakrament reiche, deß habe ich Befehl und bin dazu berufen und gefordert, daß ich's thun soll; denn Gottes Wort hat mich's geheißen, nicht in einem finstern Winkel, heimlich und verborgen, sondern durch eines Menschen Mund und Wort, der in einem ordentlichen Amte ist.

Darum soll man den Beruf nicht für ein gering Ding halten. Es ist nicht genug, ob man gleich das reine und lautere Wort Gottes und rechtschaffene Lehre hat, sondern man muß des Berufes, daß der rechte sey, auch gewiß seyn. Denn wer unberufen von sich selbst einbricht, der kommt um zu würgen (Joh. X, 10.). So gibt auch unser Herr Gott nimmermehr seinen Segen, Glück und Heil den Lehrern, so ohne ordentlichen Beruf und Befehl von sich selbst auftreten".

Und eben so lesen wir in der „P r e d i g t ü b e r d a s E v a n g e l i u m a m T a g e A n d r e ä“ (XI, 2547 ff.): „Nun ist z w e i e r l e i B e r u f u n g z u m P r e d i g t a m t: e i n e g e s c h i e h e t o h n e M i t t e l v o n G o t t, d i e a n d e r e d u r c h d i e M e n s c h e n, u n d g l e i c h w o h l a u c h v o n G o t t. Der ersteren soll man nicht glauben, es sey denn, daß sie mit Wunderzeichen beweiset werde, als da geschah mit Christo und seinen Aposteln, welche ihre Predigten mit nachfolgenden Zeichen bestätigten. Darum wenn sie daher kommen und sagen, Gott habe sie gefordert, der heilige Geist treibe sie, sie müssen predigen, so frage sie kühnlich: was thut ihr für Zeichen, daß man euch glauben soll? — Derhalben laßt uns eben Acht haben auf die Gesellen, so sich des heiligen Geistes rühmen, daß sie uns nicht von dem rechten wahrhaftigen Wort Gottes abführen. — Die andere Berufung geschieht durch Menschen, und dasselbige doch auch von Gott, nämlich durch Mittel. Und das ist eine Berufung der Liebe, als wenn man einen aus dem Haufen erwählet zu einem Bischof oder Prediger, zu dem man sich versiehet, er habe das Wort Gottes und könne es Anderen auch durch seine Lehre und Predigt mittheilen. Da sehe man ja fleißig darauf, daß allda nicht auch ein Schalksauge sey“ 2c.

Aber man sieht doch gleich, worauf es unserem Reformator eigentlich ankommt, und daß er nichts weniger als gemeint ist, den mittelbaren Beruf durch Menschen hinsichtlich des Produktes, das er setzt, dem unmittelbaren, durch Wunderzeichen erwiesenen, ganz gleichzustellen. Wenn er den mittelbaren Beruf „auch von Gott“ seyn läßt, so thut er das nur, weil das allgemeine sittliche Gesetz der Ordnung, welches dadurch gehandhabt, und das Bedürfniß des christlich kirchlichen Gemeinschaftslebens, welches dadurch befriedigt wird, von Gott ist, weil er das Recht des b e s o n d e r e n B e r u f s ü b e r h a u p t als ein göttliches heilig hält, und weil er jedenfalls das eigenwillige und anmaßliche Rennen und Laufen, das Nichtbeachten des Gemeinschaftsrechtes und den Eingriff in fremden Beruf, wie er von den Schwarmgeistern und Winkelpredigern geübt wird, nicht als von Gott seyend erkennen kann. Daß sich Niemand

seiner Gabe überhebe und da, wo an und für sich das Recht Aller gleich ist, sich selbst hervorthue, sondern vielmehr hervorziehen lasse, daß Jeder nur seines besonderen, von Gott ihm angewiesenen Berufes recht warte und in fremden Beruf nicht störend eingreife, das ist es, was ihm mit Recht in Beziehung auf das Gemeinschaftsleben als der allgemeine Wille und die allgemeine Ordnung Gottes erscheint. Jeder soll den Beruf, in den er ordentlich und rechtschaffener Weise gekommen ist, als einen von Gott ihm angewiesenen heilig halten; und der fromme Sinn der Gemeinde soll auch das, was sie zur Handhabung der Ordnung und Befriedigung ihres Gemeinschaftsbedürfnisses im rechten Gebetsaufblicke zu Gott thut, nicht nur als vor Gott sondern auch von Gott geschehen betrachten.

„Den Dienern aber des Wortes", schreibt Luther anderwärts in der Auslegung des 1. Buchs Mosis vom Jahre 1544, legen wir die Hände auf und thun zugleich unser Gebet zu Gott, allein darum, daß wir damit bezeugen, daß es Gottes Ordnung sey, beide in diesen und auch in allen Aemtern der Kirche, weltlicher Polizey und Hausregiment"; — und in seinem Sendschreiben an die Prager vom J. 1523 sagt er: „Dazu zwinget uns auch die Noth, und der gemeine Verstand des Glaubens räth dazu, d. i. zu obgemeldter Wahl. Denn so die Kirche durch's Wort geboren, genähret, gestärket und aufenthalten wird, so ist offenbar, daß sie des Wortes nicht gerathen mag. Ist sie aber ohne das Wort, so ist's ein Zeichen, daß sie nimmer eine Kirche ist, sondern aufhören muß eine Kirche zu seyn. Darnach, dieweil ein Jeglicher durch die Taufe zu dem Amt des Wortes geboren ist, und die Päpste, Bischöfe solche Diener des Wortes nicht setzen wollen, sondern allein solche, die nur das Wort vertilgen und die Kirche verderben wollen, so will der eins folgen, entweder daß wir zulassen, daß die Kirche ohne das Wort verderbe, oder aber daß wir machen eine Versammlung, und aus uns einer, oder als viel noth ist, so dazu tüchtig sind, durch gemeine Wahl erwählet werden, und alsdann mit Gebet durch Auflegung der Hände also der Gemeinde befehlen und vor ihr bestätigen; und alsdann dieselbigen

für rechte Bischöfe und Diener des Wortes erkennen und in Ehren halten, und allerdings ohne Zweifel glauben, daß alles dies, das der Meinung durch die gemeine Wahl der Gläubigen, die das Evangelium wissen und bekennen, ist gehandelt und begangen worden, daß es von Gott gehandelt und geschehen sey. Ja obschon alle obgemeldte Befestigungen nichts beschließen sollten, so wäre doch das übrig genugsam zu ermahnen und zu bekräftigen, das Christus Matth. **18, 19. 20** sagt: Wo zween eins werden auf Erden 2c. So nun der einmüthige Wille zweier oder dreier in dem Namen des Herrn Alles vermag, auch Christus sich einen Meister desselbigen Werkes bekennt, das dieselbigen thun: wie vielmehr sollen wir glauben, daß es geschehe oder geschehen werde durch Gott, der es annehmen werde und uns darin ein Mittler seyn, so wir in seinem Namen zusammenkommen und beten, darnach alle Bischöfe und Diener des Wortes aus uns selbst erwähleten, dieweil wir schon vorerst, alsbald wir getaufet werden, ohne eine solche Wahl zu diesem Amt geboren und berufen sind".

Nirgends ist da von einem ausdrücklichen oder speziellen Gebote, das die Kirche in diesem Betreff zu erfüllen, oder von einer ausdrücklichen speziellen Verheißung, der sie sich dabei zu getrösten hätte, die Rede. Alles wird auf das allgemeine Gebot der Predigt des Wortes, welches, wie bei den einzelnen Christen, so auch bei der Gemeinschaft derselben, und auf die allgemeine Verheißung, welche dem frommen Handeln im Namen des Herrn gegeben ist, gebaut. Auf dem Gebiete der Kirche gilt nur dasselbe allgemeine sittliche Gesetz der Heiligkeit des besonderen Berufes im Gemeinschaftsleben als göttlich, wie auf dem Gebiete der weltlichen Polizey und des Hausregimentes oder Hausstandes. — Durchaus also ist nicht davon die Rede, daß unser mittelbar berufener geistlicher Stand als eine besondere zeremonialgesetzliche göttliche Institution anzuerkennen sey, welche in göttlich gebotsmäßiger und gesetzlicher Weise in die ganze Erbschaft des unmittelbar berufenen Apostelstandes eingetreten wäre. Im Gegentheile schiebt sich eben das als im höchsten Grade bestim=

mend ein, daß an die Stelle der zuerst unmittelbar Berufenen nun die ganze Gemeinschaft als unmittelbar berufen eingetreten ist, und also die mittelbar Berufenen ihren Beruf nun nicht anders von Gott haben können, als durch das Mittel der hinsichtlich ihres Thuns in Beziehung auf die rechtliche Betrachtung mit Gott nichts weniger als identischen Gemeinde.

Das Amt bleibt zwar seinem Inhalte nach dasselbe, aber die rechtliche Stellung der Personen zu demselben ist bei der Verschiedenheit der Berufung eine verschiedene. — Obgleich auch der mittelbare Beruf von der frommen Betrachtung als von Gott kommend angeschaut werden muß, so sind doch die also Berufenen nicht eben so und in demselben Sinne der Gemeinschaft von Gott gegeben, und können auch selbst das Amt nicht so als nur ihnen ursprünglich, oder als eigentlich ihren Personen von Gott gegeben betrachten, wie das bei den unmittelbar und in wunderbarer Weise von Gott Berufenen der Fall ist. — Es kommt bei dem mittelbaren Beruf darauf an, ob die äußerlich soziale Berufung durch die Gemeinschaft mit der inneren und unmittelbar durch den Herrn selbst erfolgenden zusammen- oder auseinanderfällt. — Nur dann könnte die mittelbare Berufung einen göttlich eingesetzten besonderen Stand in der Christenheit begründen, wenn sie durch ein ausdrückliches mandatum divinum und durch eine ausdrückliche promissio divina der inneren oder unmittelbaren Berufung substituirt wäre. — Man muß sich also sehr hüten, das, was Luther dem unordentlichen, das kirchliche Gemeinschaftsleben verstörenden Winkelpredigen der Schwarmgeister gegenüber von der Göttlichkeit auch des mittelbaren besonderen Berufes sagt, in falsch objektivem und gesetzlichem Sinne so zu verstehen, daß der Reformator dadurch in Widerspruch mit seiner sonstigen Anschauung versetzt, und überhaupt der göttlich privilegirte Stand, nachdem er durch die eine Thüre ausgewiesen, durch die andere (mittelst der Anschauung und Lehre vom Berufe) wieder eingelassen würde.

Anm. 17. (Zu S. 68.)

Nach keiner Seite hin kann es also als ein Akt der Willkühr erscheinen, wenn die gemeinschaftsmäßige Ausübung des geistlichen Amtes von Gemeinschaftswegen oder durch die Kirchenordnung zur besonderen Amtspflicht, und darum auch zum besonderen Amtsrechte bestimmter Personen gemacht wird; denn 1) wird solche Ordnung nachgewiesenermaßen, wie durch die Natur eines Gemeindeamtes überhaupt, so durch die des fraglichen insbesondere erfordert, und 2) sieht sich die Kirche auf dieselbe auch durch die Verschiedenheit der Begabung und inneren Berufung zum Gemeinschaftsdienst, welche vom Herrn selbst ausgeht, hingewiesen. Weder ist es überhaupt in das Belieben der Kirche gestellt, ob sie das Kirchenamt ordentlich bestellen will oder nicht, noch kann sich die Kirche bei der Auswahl der zu berufenden Individuen zu einem willkührlichen Verfahren für berechtigt halten. — Will man wegen der inneren Nothwendigkeit, mit welcher, und der gottgewiesenen Weise, in welcher die Kirche hier handelt oder handeln soll, von einer „göttlichen Ordnung" sprechen, welcher zufolge die Ausübung des geistlichen Amtes bei den ordentlich berufenen Mitgliedern des geistlichen Standes ist, so haben wir nichts dagegen, wenn nur dabei an kein ausdrückliches Gebot des Herrn, an keine besondere, neben der Einsetzung der Gnadenmittel hergehende und zu dieser hinzukommende, göttlich gesetzliche Institution, also an nichts Zeremonialgesetzliches oder Heilsordnungsmäßiges gedacht wird, wenn nur anerkannt wird, daß von Seiten Gottes unmittelbar eigentlich nichts gegeben ist, als 1) das sowohl die einzelnen Gläubigen für sich als die Gemeinschaft derselben angehende mandatum divinum, die Gnadenmittel zu verwalten und zu gebrauchen, 2) das allgemeine göttliche Gesetz der Ordnung und des Gemeinschaftsrechtes, welches auf die gemeinschaftsmäßige Ausübung der Gnadenmittelverwaltung nothwendig seine An-

wendung finden muß, und 3) noch die besondere Weisung, welche die Verschiedenheit der Charismen in Beziehung auf die Verschiedenheit des Berufes der Einzelnen in der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft ertheilt. — Auf dem Grunde dessen, was der Kirche also göttlich gegeben ist, mußte es, wie wir gezeigt haben, zur Kreirung eines besonderen geistlichen Standes kommen, und muß derselbe auch fortwährend in der Kirche erhalten werden; aber darum ist dieser doch noch keineswegs eine „göttlich gesetzliche Institution", und kann nicht von ihm gesagt werden, daß er mit dem geistlichen Amte zugleich von Gott, sondern nur, daß er für den Zweck der stetigen gemeinschaftsmäßigen Ausübung des genannten Amtes nach richtig erkanntem göttlichem Ordnungswillen von der Kirche eingesetzt sey. — Es ist ein großer Unterschied zwischen dem, was die Kirche auf göttlich gegebener Grundlage mit innerer sittlicher Nothwendigkeit, aber äußerlicher Freiheit, und dem, was sie mit äußerer zeremonialgesetzlicher Nothwendigkeit oder heilsordnungsmäßiger Gebundenheit thut. Nur das letztere Thun geschieht in eigentlichem Sinne divino jure, die einzelnen Produkte des ersteren aber können auf ein solches jus nicht Anspruch machen. Die Kirche hat, wie wir früher bemerkt haben, wohl im Allgemeinen ein divinum jus, in dieser Richtung zu handeln, aber deßhalb können ihre einzelnen Schöpfungen und Handlungsweisen auf diesem Gebiete doch noch nicht auf eine besondere und ausschließliche göttliche Berechtigung Anspruch machen.

Wäre der besondere geistliche Stand eine göttlich gesetzliche heilsordnungsmäßige Institution, so müßte er nicht nur, wie die katholische Kirche lehrt, mit der Kirche zugleich, im Unterschied von der Gemeinde, göttlich gestiftet, sondern es müßte auch für die Fortpflanzung seiner besonderen Befähigung und Begabung nicht minder, wie für die seiner Berechtigung, in äußerlich gesetzlicher oder in sakramentaler Weise gesorgt seyn. — Die ganze Konsequenz

des das Christenthum zu einer „nova lex", und die Kirche zu einer neuen zeremonialgesetzlichen Heilsvermittlungsanstalt herabwürdigenden Katholizismus liegt in dem angegebenen Gedanken, die ganze Konsequenz des wahrhaftigen Evangeliums und unseres evangelisch-lutherischen Lehrsystems ist dagegen. Nur als eine klägliche Inkonsequenz mancher Lutheraner kann es, wie bemerkt (§. 17), erscheinen, wenn sie mit den Katholiken ein besonderes *göttliches* Privilegium des sogenannten „Lehrstandes" festhalten wollen, und doch nicht den Muth haben, mit den Katholiken zugleich auch eine äußere gesetzliche Tradition einer besondern göttlichen Berechtigung nicht nur, sondern auch Befähigung innerhalb dieses in ununterbrochener Succession sich fortpflanzenden Standes zu behaupten. — Sie fühlen eben, daß sie mit letzterer Behauptung nicht nur den Grundlehren des Evangeliums widersprechen, sondern auch unserer Kirche dem Katholizismus gegenüber die Legitimität ihrer Entstehung geradezu absprechen würden. — Aber wenn man von einer äußerlich gesetzlichen Tradition besonderer Rechte und Fähigkeiten des geistlichen Standes nicht sprechen, wenn man von einem „zeremonialgesetzlichen" Bestehen des geistlichen Standes nichts wissen, wenn man nicht mit den Katholiken ein „sacramentum ordinis" annehmen will, *warum sträubt man sich denn doch so gar sehr gegen den Gedanken, daß das Amt ursprünglich und divino jure bei der ganzen Gemeinschaft der Gläubigen ist, und der geistliche Stand erst aus dieser nach Maßgabe der Charismen kirchenordnungsmäßig herausgeboren wird und herausgeboren werden muß?*

Besteht der *Stand* divino jure, ist er wirklich von Gott eingesetzt, so ist er in zeremonialgesetzlicher, „heilsvermittlerischer", Weise der Kirche gegeben. Man erwäge die Konsequenzen dieser Annahme!! Ist er aber nicht unmittelbar von Gott eingesetzt, wovon kann er ausgehen, wenn nicht von der Gemeinschaft der Gläubigen? Und kann von der Gemeinschaft die Bestellung zu einem Amte ausgehen, das nicht *ursprünglich bei ihr* ist, zu dessen

Ausübung nicht sie selbst primär befähiget und verpflichtet ist? Nimmermehr könnte das Amt ohne ununterbrochene Succession der Amtsinhaber sich fortpflanzen, wenn es ursprünglich und divino jure bei diesen als den Mitgliedern eines besonderen göttlich privilegirten Standes, und nicht vielmehr bei der ganzen Gemeinschaft wäre.

Während nach der gesetzlichen katholischen Anschauung die äußere gesetzliche Berufung zum Amte die Mittheilung der dafür erforderlichen besonderen Gabe bedingt, verhält es sich nach der protestantischen Anschauung umgekehrt so, daß die erkannte besondere Begabung der Einzelnen von Seiten des Herrn für die Kirche der Bestimmungsgrund wird, warum sie gewissen Individuen vor anderen die nothwendig bestimmten Einzelpersonen zu überweisende gemeinschaftsmäßige Ausübung ihres Amtes überträgt. — So ist die Bestellung bestimmter Personen für die gemeinschaftsmäßige Ausübung des Kirchenamtes Sache der Kirchenordnung, das Amt selbst aber, für welches die Personen berufen werden, eine heilsordnungsmäßige göttliche Einsetzung.

Diejenigen, welchen es so gar schwer zu werden scheint, zwischen Amt und Stand zu unterscheiden, welche, wie es den Anschein hat, an das Vorhandenseyn und die Wirksamkeit eines Amtes nur da glauben können, wo sie bestimmte Personen in gesetzlich ausschließlicher Weise mit der Ausübung desselben verfassungsmäßig betraut sehen, möchten wir fragen, ob sie denn wirklich Angesichts 1. Kor. XIV. behaupten wollen, daß eine Ausübung des Predigtamtes in der ersten christlichen Kirche nur dann stattfand, wenn ein Apostel oder Presbyter redete, oder ob sie Angesichts Act. VIII, 1 und 4 und Act. XI, 19—21 leugnen wollen, daß die erfolgreichste, in Beziehung auf die Ausbreitung des Christenthums Epoche machende Ausübung des Predigtamtes durch die „zerstreuten Gläubigen", und nicht auf dem Wege besonderen äußeren Berufes erfolgte, oder auch ob sie das Amt der Sakramentspendung nicht ausgeübt sehen wollen, wenn ein Laie die Nothtaufe verrichtet oder wenn die Gläubigen „das Brod brachen hin und her in den Häusern" (Act. II,

46.)? — Das Amt ist überall da und in Wirksamkeit, wo die göttlich eingesetzte Funktion auf Grund des mandatum divinum und zum Zwecke der Aneignung der promissio divina einsetzungsmäßig ausgeübt wird. Besteht aber eine äußere gesetzliche Ordnung, welcher zufolge zur Ausübung der genannten Funktion nur bestimmte besonders berufene Personen befähigt und berechtigt sind, so ist nicht mehr das Amt allein da, sondern zugleich ein privilegirter Stand von Amtsinhabern. Und wird die genannte Ordnung als eine göttlich-gesetzliche angesehen, so erscheint eben damit auch der genannte Stand als ein göttlich privilegirter und hat ein „zeremonialgesetzliches" Bestehen, so sehr man sich auch gegen diesen Ausdruck sträuben mag. — Wer sagt, wir verflüchtigen das Amt zu etwas Idealem, dem entgegnen wir, daß derselbe Vorwurf unsern Reformatoren auch hinsichtlich ihres Kirchenbegriffs gemacht wurde, und wenden das Wort der Apologie auf uns an: „Neque vero somniamus nos platonicam civitatem, sed dicimus existere hanc ecclesiam (hoc ministerium), et addimus notas" etc.

Anm. 18. (Zu S. 72.)

Der Sinn, in welchem von der Kirche gesagt werden muß, daß sie „mandatum de constituendis ministris" hat, bildet, wo nicht den einzigen, doch gewiß den hauptsächlichsten Streitpunkt zwischen uns und unseren Gegnern.

Was uns anbetrifft, so finden wir in der bezeichneten Aussage nicht mehr und nicht weniger behauptet, als daß der Kirche eine ihrer göttlichen Berechtigung entsprechende Verpflichtung zukommt, Kirchendiener zu ordiniren. Woraus diese Verpflichtung resultirt, worauf sie sich stützt und gründet, haben wir nachgewiesen. Wir haben gezeigt, daß und warum die Kirche nicht anders als in gottgewollter und gottgewiesener Weise handelt, indem sie Kirchendiener beruft, und eben so daß sie gegen den von ihr leicht erkennbaren Ordnungswillen des Herrn sich verfehlen und überhaupt

ihrem Berufe untreu werden würde, wenn sie die genannte Berufung unterließe. Es hat sich uns diese Berufung als etwas aus dem, was die Kirche ihrer göttlichen Stiftung gemäß ist, mit unausweichlicher innerer oder sittlicher Nothwendigkeit sich Ergebendes dargestellt. Wir halten mit Luther daran fest, daß, wenn schon jeder einzelne Christ das Recht hat, zu dienen im Wort, und ihm auch geboten ist, solches zu thun, noch „vielmehr eine ganze Gemeinde das Recht und dies Gebot auch haben müsse, solch Amt durch gemeine Wahl Einem oder Mehreren an ihrer Stelle zu befehlen". Wir schließen mit unserem Bekenntniß, daß, weil, „wo die Kirche ist, da je auch der Befehl ist, das Evangelium zu predigen, die Kirchen die Gewalt behalten müssen, daß sie Kirchendiener fordern, wählen und ordiniren". Wir schließen mit Recht so, weil, wie wir gezeigt haben, die Gemeinschaft eben darum, weil sie selbst die ursprüngliche und unmittelbare Trägerin des Amtes ist, für die stetige und geordnete Ausübung desselben von Gemeinschaftswegen zu sorgen verpflichtet ist und dieser ihrer Verpflichtung nicht anders, als durch gewissenhafte Berufung von Kirchendienern Genüge leisten kann. Weil die Kirche „ohne Gottes Wort nicht seyn kann", weil das Predigtamt das eigentliche Amt der Kirche ist, so folgt daraus, daß die Gemeinschaft verpflichtet ist, dieses ihr Amt auch gemeinschaftsmäßig durch verordnete und bestellte Diener auszuüben. Es ergibt sich daraus, daß „das Predigtamt von Gott eingesetzt und geboten ist und herrliche Zusage Gottes hat", für die Kirche als die verantwortliche ursprüngliche und unmittelbare Inhaberin dieses Amtes als Gemeinschaftsamtes in gewissem Sinne „ein Befehl Gottes, daß sie soll Prediger und diaconos bestellen". Die Kirche muß das als ihr von Gott befohlen betrachten, wozu sie sich mit unausweichlicher innerer Nothwendigkeit von Gott verpflichtet fühlen muß.

Auf diesem Grunde nun, sollte man meinen, könnte sich der besondere geistliche Berufsstand in der Kirche fest und sicher genug gebettet sehen. Aber wir irren uns. Unsere Gegner sind damit nicht zufrieden. Sie begnügen sich als Grundlage für die Ansprüche

ihres Standes, der freilich auch der unsrige ist, nicht mit einem „mandatum“ in unserem Sinne. Von einem so mittelbaren, abgeleiteten und erschlossenen Befehle Gottes wollen sie nichts wissen. Die innere Nothwendigkeit, mit welcher man ein Thun als gottgewollt und gottgewiesen erkennen muß, scheint ihnen wenig verpflichtend und sicherstellend zu seyn. Sie glauben im Interesse ihres Standes nicht blos, sondern auch in dem der Kirche selbst, ein mandatum anderer Art im Betreff der Amtsbestellung in Anspruch nehmen zu müssen. Sie halten Alles für verloren, wenn das „mandatum de constituendis ministris“ nicht im Sinne eines „bestimmten und ausdrücklichen Gebotes des Herrn“, im Sinne einer äußerlichen zeremonialgesetzlichen Vorschrift für den Wesensbestand der Kirche, oder im Sinne einer besonderen, zu der Einsetzung der Gnadenmittel selbst erst noch hinzukommenden „göttlich gesetzlichen Institution“ anerkannt wird.

Und da müssen wir denn immerfort widersprechen, und können nicht aufhören, dies zu thun, solange noch irgend ein Sinn für die Eigenthümlichkeit des Evangeliums und für die Konsequenz des lutherischen Prinzips oder Kirchenbegriffs in uns ist.

Scheinbar allerdings ist die Differenz zwischen einem mandatum in unserem Sinne und dem, welches die Gegner postuliren, außerordentlich gering. Was ich mit innerer Nothwendigkeit als ein gottgewolltes und gottgewiesenes Thun erkenne, was leicht erkennbare evangelische Möglichkeit und Nothwendigkeit für sich hat, das verpflichtet mich als Christen nicht minder, als ein äußeres und gesetzliches Gebot. Handelte es sich also blos um die Aufrecht- und Heilighaltung der kirchlichen Ordnung im Betreff des besonderen geistlichen Berufsstandes, so würden wir mit den Gegnern kein Wort weiter verlieren und nicht Ursache haben, immerfort zu bitten, daß man doch zwischen mandatum im evangelischen und mandatum im zeremonialgesetzlichen Sinne unterscheiden möge. Wir könnten die gegnerische Annahme ruhig stehen lassen, da sie für den angegebenen Zweck dasselbe leistet, wie die unsrige. Aber es handelt sich uns eben, wie man immer nicht einsehen will, um etwas

ganz Anderes. Die an und für sich und in Beziehung auf ihre nächsten Folgen so unbedeutend erscheinende Differenz erlangt eine große Wichtigkeit wegen der Verschiedenheit der Grundanschauungen, auf welchen sie beruht, und wegen der Ausdehnung der weiteren Konsequenzen, die sie mit sich bringt.

Unsere Auffassung des „mandatum de constituendis ministris" ist von der Art, daß sie, indem sie die besondere Amtsbestellung nicht minder als nothwendig erscheinen läßt, mit dem formalen und materialen Prinzipe des Protestantismus, mit dem lutherischen Kirchenbegriff, mit der lutherischen Anschauung von dem prius der unsichtbaren Kirche, vom allgemeinen Priesterthum und dem gleich unmittelbaren Verhältniß aller Gläubigen zu Christo und den Gnadenmitteln im schönsten Einklange sich erhält, und den nicht zeremonialgesetzlichen sondern evangelischen Charakter von Christenthum und Kirche rein bewahrt; bei der gegnerischen Auffassung aber ist dies nicht der Fall. Man darf, wie wir schon so oft bemerkt haben, nur hinsichtlich der ordentlichen Amtsbestellung mit der Basis einer evangelischen inneren und sittlichen Nothwendigkeit sich nicht begnügen und dafür ein bestimmtes äußeres und gesetzliches Gebot des Herrn postuliren, so hat man alsbald den schönen Zusammenhang und die richtige Konsequenz der lutherischen Gesammtanschauung zerrissen. Das behauptete „bestimmte und ausdrückliche Gebot des Herrn" läßt den privilegirten besonderen geistlichen Stand in der Kirche als etwas zeremonialgesetzlich Bestehendes, im Lichte einer besonderen göttlich gesetzlichen Heilsinstitution erscheinen, und es stellt sich, von da aus betrachtet, als Lüge dar, was die Reformatoren von den Rechten und Pflichten des allgemeinen Priesterthums und von einer „Ungetheiltheit" des christlichen Volkes behauptet haben. Besteht das fragliche Gebot wirklich, so ist das christliche Volk durch dasselbe von vorneherein in gesetzlicher Weise getheilt; es gibt in der That „zweierlei Priesterthum" in demselben; die Kirche zerfällt von vorneherein in eine ecclesia docens und eine ecclesia audiens, und eben damit ist auch jedem behaupteten prius der unsichtbaren Kirche sein Halt genommen. Im Widerspruche

mit den protestantischen Prinzipien erscheint das gleich unmittelbare Verhältniß aller Gläubigen zu Christo und zu den Gnadenmitteln als aufgehoben, die zeremonialgesetzliche Institution der ordentlichen Amtsbestellung stellt sich dem Worte und den Sakramenten als drittes Gnadenmittel an die Seite; die Kirche ist nicht mehr blos „congregatio sanctorum, in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta“; es gehört zu ihrem göttlich gestifteten Wesen, daß sie ist ein „coetus hominum sub regimine legitimorum pastorum“. Mit der gesetzlichen Theilung in Amtsinhaber und Nichtamtsinhaber ist ihr eine bestimmte äußere Verfassung in zeremonialgesetzlicher Weise angestiftet; sie verliert ihre Unsichtbarkeit im lutherischen Sinne und wird aus einem evangelischen zu einem gesetzlich konstituirten Gemeinwesen, das sich mit seiner zeremonialgesetzlichen Ordnung zwischen Christum und die einzelnen Gläubigen eindrängt. Alles, was die Reformatoren als Hebel für ihr Werk gebraucht haben, alle von uns nachgewiesenen Anschauungen und Aussagen derselben werden zu nichte.

Doch was sollen wir oft schon Gesagtes immer wiederholen? Unsere Gegner glauben es uns doch nicht, daß es sich wirklich so verhält, und daß wir nur um dieses Grundes, um der Ehrenrettung und Befestigung der lutherischen Gesammtanschauung willen ihre Behauptung von einem göttlich gebotsmäßigen Bestehen des besonderen geistlichen Standes in der Kirche bekämpfen. Sie sehen nicht, weil sie nicht sehen wollen.

Freilich behaupten sie, daß ihre Gewissen in der Schrift gefangen seyen, daß die Schrift ganz klar, deutlich und unzweideutig das Vorhandenseyn des fraglichen bestimmten und ausdrücklichen Gebotes bezeuge.

Wäre dem wirklich so, so würden wir darum die gegnerische Anschauung noch nicht als die ächt lutherische anzuerkennen, sondern vielmehr nur die lutherische Gesammtanschauung nach der Schrift zu reformiren und ihr so, wie sie uns historisch beglaubigt vorliegt, zu widersprechen haben. Was lutherisch ist und was nicht, kann nicht aus der Schrift erkannt werden, sondern nur aus

den Aussagen der Reformatoren und unseres kirchlichen Bekenntnisses, sowie aus der Konsequenz des lutherischen Prinzips. Es könnte etwas entschieden lutherisch, und dabei doch nicht schriftgemäß seyn. Aber wenn ein gegnerischer Schriftbeweis gegen die sonst beglaubigte lutherische Qualität unserer Anschauung nichts beweisen könnte, so bewiese er dafür doch desto mehr gegen die Wahrheit und das Recht der lutherischen Anschauung selbst. Nicht sowohl um unsere Aussagen, als um die Ehre und das Recht unserer Kirche stände es schlimm, wenn die Gegner Recht hätten.

Wie also verhält es sich mit ihrer Behauptung, daß die Schrift ein ausdrückliches und bestimmtes Gebot des Herrn im Betreff einer standesmäßigen besonderen Amtsbestellung bezeuge?

Fast halten wir es nicht für der Mühe werth, denen zu antworten, welche uns auf das alttestamentliche Priestergesetz im Zusammenhange mit dem Ausspruche des Herrn: Matth. V, 18. 19. verweisen, vor dem Frevel der Rotte Korah's warnen und die Behauptung geltend machen wollen, daß, weil „im A. B. das allgemeine Priesterthum der Gläubigen einen göttlich berechtigten Stand von Dienern des Heiligthums nicht ausschloß, auch unter dem N. B. die göttliche Mission eines an einen Stand gebundenen geistlichen Amtes nicht bekämpft werden dürfe". — Daß das A. und das N. T. trotz ihrer wesentlichen Einheit und Zusammengehörigkeit doch auch wieder hinsichtlich ihrer Oekonomie sehr von einander verschieden sind, daß das Christenthum nicht nach katholischer Anschauung nur ein modifizirtes und sublimirtes Judenthum, eine „nova lex" ist, und daß namentlich, was das Verhältniß des allgemeinen zum besonderen Priesterthum anbetrifft, das Evangelium etwas ganz Anderes setzt und setzen muß, als das alttestamentliche Zeremonialgesetz, das, glaubten wir, sey eine Erkenntniß, welche jeder Protestant schon an den Schuhen abgetreten haben sollte. Wenn unter das Gericht von Matth. V, 18. 19. fallen soll, wer dem alttestamentlichen Priestergesetze die Propagation seines standesmäßigen göttlichen Privilegiums in's N. T. hinüber be-

streitet, dann kann sich selbst das nach langen und schweren Kämpfen überwundene Judenchristenthum diesem Gerichte nicht entziehen, und der Katholizismus mit seinem sacrificium und sacerdotium novae legis hat Recht, als „die Kleinsten im Himmelreiche" aber müssen die Apostel, vorab der Apostel Paulus, und unsere Reformatoren erscheinen. Doch, wie gesagt, diese Anschauung und Argumentation ist zu sehr auf die katholische Anschauung des Christenthums aus dem Gesichtspunkte einer „nova lex" gebaut, trägt zu sehr den Charakter einer Verwechselung und Vermischung von Gesetz und Evangelium an sich, und ist also zu wenig evangelisch, zu wenig protestantisch, als daß wir uns ernstlich mit ihr befassen möchten. Aus dem A. T. lassen wir uns nicht widerlegen, weil gerade im Betreff unseres Streitpunktes die Differenz zwischen der Oekonomie des Evangeliums und der des Gesetzes, welche schon von den alttestamentlichen Propheten angedeutet wurde, sich mit der größten Entschiedenheit geltend machen muß. Mag immerhin auch das A. T. schon ein allgemeines Priesterthum des Volkes neben dem besonderen gesetzlichen Priesterthum der Nachkommen Levi's und Aaron's kennen, so folgt daraus doch nicht, daß das Verhältniß zwischen allgemeinem und besonderem Priesterthum im N. T. dasselbe, und nicht vielmehr gerade das umgekehrte ist.

Wir fragen also nicht nach einem alttestamentlichen, sondern nach einem neutestamentlichen Gebote des Herrn. Wo aber sollen wir dieses finden?

Von den Stellen, in welchen der Herr seine Apostel beruft, verpflichtet und für das von ihnen auszuübende Amt privilegirt (Matth. XXVIII, 19. 20; Luc. X, 16; Joh. XX, 21, XXI, 15), haben wir oben (Anm. 10.) zum Theil bereits gehandelt. Es ist bei diesen Stellen, wie wir angedeutet haben, zwischen dem besonderen, für alle Zeiten nur den Personen der Apostel adhärirenden, und dem allgemeinen Berufe derselben zu unterscheiden. Was letzteren anbetrifft, so fragt es sich, wer nach ihrem Hingang oder zum Theil schon während ihrer Lebzeit in ihre Nachfolge und Erbschaft eintreten sollte, ein in ihnen konstituirter und von ihnen

propagirter besonderer göttlich privilegirter Stand in der Christenheit, oder die ganze Gemeinschaft der Gläubigen?

Für die erstere Annahme finden wir keine der angeführten Stellen beweisend. Denn was Matth. XXVIII, 19. 20. anbetrifft, so kann es freilich keinem irgend Vernünftigen einfallen, das hier gegebene Mandat und die hier ausgesprochene Verheißung auf die Personen und die persönliche Wirksamkeit der Apostel beschränken zu wollen. Das: „Siehe ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende" gibt das Mandat ganz deutlich als ein „nicht blos den Aposteln als Individuen gegebenes", als ein „die göttliche Vollmacht für das Lehramt überhaupt bis zum Ende der Tage enthaltendes" zu erkennen. Aber was soll daraus in Beziehung auf unsere Streitfrage folgen? Was „nicht blos den Aposteln als Individuen" gilt, gilt dies darum nur einem in ihnen oder von ihnen eingesetzten besonderen Stande in der Christenheit; und wenn das Amt, zu dessen Ausübung die Apostel vom Herrn berufen werden, mit seiner göttlichen Vollmacht fortwährend in Wirksamkeit bleiben soll, folgt daraus, daß dies nur durch gesetzlich privilegirte Nachfolger der Apostel geschehen kann? Kehrt nicht immer die Frage wieder, wer in die Erbschaft der Apostel zunächst einzutreten bestimmt ist, ein gesetzlich propagirter besonderer Apostelstand, oder nach Joh. XVII, 18 – 20. die Gemeinschaft derer, welche durch der Apostel Wort an den Herrn gläubig geworden sind? Und was soll in Beziehung auf diese Frage die Stelle entscheiden? Ein mandatum de ministerio finden wir in ihr gegeben, ein mandatum de constituendis ministris im gegnerischen Sinne aber nimmermehr. Weder hier noch anderwärts (Joh. XX, 21—23; Luc. X, 16; Joh. XXI, 15) ertheilt der Herr seinen Aposteln Befehl und Vollmacht, ihr göttliches Privilegium in gesetzlicher und standesmäßiger Weise auf Andere zu propagiren. (Vgl. Anm. 10.) „Christus hat auch schändlich des Chresems vergessen", schreibt Luther in seiner Schrift von der Winkelmesse, „da er spricht: Gehet hin, lehret alle Heiden halten Alles, was ich euch geboten habe. Was hat er ihnen aber geboten? Freilich das Evangelium zu predigen, Sakrament

zu reichen, Sünde zu vergeben ꝛc. Sollen nun alle Heiden solches halten, so müssen sie freilich Macht und Recht haben, zu predigen, taufen, Sakrament reichen, Sünde vergeben ꝛc., ja es ist ihnen hiemit geboten, daß sie es thun sollen, wie Skt. Paulus auch 1 Kor. XI, 23 sagt, er habe es vom Herrn empfangen und den Korinthiern gegeben, und gedenkt keines Chresems, sondern allein des Amtes und Befehls". — Bei der Einsetzung des heiligen Abendmahls sind es auch zunächst nur die Apostel, zu welchen der Herr spricht. Gleichwohl nehmen wir es mit Recht den Katholiken sehr übel, wenn sie das Mandat: „Trinket alle daraus" und: „Solches thut zu meinem Gedächtniß" nur für einen fortdauernden Apostolat in der Kirche, für die Mitglieder eines gesetzlich propagirten besonderen geistlichen Standes gelten lassen wollen. Es ist ein Hauptgrundsatz unserer Kirche, daß das also den Aposteln vom Herrn Gesagte nächst ihnen allen Gläubigen gilt. Warum wenden wir nun diesen Grundsatz nicht auch auf Matth. XXVIII, 19. 20. und die anderen angeführten Stellen, in denen der Herr in derselben Weise spricht, an? Haben wir ein Recht, den Katholiken an dem einen Orte zu widersprechen, wenn wir in Beziehung auf andere gleichartige Stellen uns dasselbe Verfahren wie sie erlauben? — Unsere Gegner erschleichen den Schein eines Schriftbeweises gegen uns durch die jämmerlichste petitio principii. Was nicht zu beweisen ist, worüber wir mit ihnen ganz einverstanden sind, nämlich daß das Amt fortdauern muß und daß seine Vollmacht immer nicht von unten sondern von oben, nicht von Menschen und der Gemeinde, sondern von Gott kommt, das beweisen sie; was aber allein zu beweisen wäre, daß die göttliche Vollmacht des Amtes nur bei in göttlich gesetzlicher Weise besonders berufenen und bevollmächtigten Personen seyn kann, daß die göttliche Vollmacht des evangelischen Amtes mit der gesetzlichen Amtsvollmacht eines besonderen Berufsstandes in der Christenheit identisch, und daß ein solcher Stand, nicht die Gemeinschaft der Gläubigen, zum primitiven Erben des den Aposteln gegebenen Mandats und der den Aposteln zu Theil gewordenen Verheißung berufen ist, das beweisen sie

nicht und können sie auch nicht beweisen. Sie setzen es daher gutmüthig oder schlau als selbstverständlich voraus und bauen darauf als auf eine ausgemachte Sache. Uns aber können sie mit dieser Taktik nicht bestehen; denn wir unterscheiden feiner, verwechseln die göttliche Vollmacht des Amtes nicht mit einer zeremonialgesetzlichen ausschließlichen Bevollmächtigung bestimmter Personen für das Amt und fragen die, welche mit einer solchen Verwechslung uns entgegentreten, nicht nach Zeugnissen für die göttliche Einsetzung des Amtes, deren wir nicht bedürfen, sondern *nach solchen Zeugnissen, welche die gesetzliche Forterbung der den Aposteln verliehenen göttlichen Vollmacht nur auf einen besonderen Stand in der Christenheit bezeugen.* Mit anderen Worten: wir verlangen nicht den Nachweis, daß der Herr die Apostel besonders berufen und bevollmächtiget hat, sondern den, *daß er sie auch berufen und bevollmächtiget hat, ihren besonderen Beruf mit seiner Vollmacht auf andere Einzelpersonen mit Ausschluß der Gläubigen überhaupt in gesetzlicher Weise zu übertragen.* Dieser Nachweis aber kann aus keinem Ausspruch des Herrn geführt werden; denn wenn wir auch zugeben, daß der Herr die Ausübung des Hirtenberufes in seiner Kirche als nothwendig vorausgeschaut hat (Joh. X.), so hat er damit doch nichts weniger als ein gesetzliches Gebot, gesetzliche Hirten zu ernennen, gegeben.

Nicht anders aber, wie mit den Stellen, in welchen der Herr die Apostel zu ihrem Amte beruft, verhält es sich auch mit denen, in welchen die Apostel selbst das Amt, zu dem sie berufen sind, loben und preisen. Es gilt dieses Lob fortwährend und unverändert dem Amte bei allen seinen Trägern, den sekundären sowohl als den primären. Wer aber nach den Aposteln der primäre und wer der sekundäre Träger dieses Amtes ist, oder vielmehr daß nicht die Gemeinschaft der Gläubigen sondern ein gesetzlich konstituirter besonderer Berufsstand zur primären Trägerschaft desselben berufen ist, darüber sagen auch diese Stellen nichts aus, und was sie in diesem Betreff aussagen, spricht eher gegen als für unsere Gegner.

Von den Hauptstellen in diesem Betreffe im zweiten Korintherbriefe haben wir oben (Vgl. Anm. 11.) schon gehandelt.

Wir gehen also gleich zu anderen apostolischen Aussagen über, auf welche die Gegner besonderes Gewicht legen und auf welche sie bei ihrer Annahme mit stolzem Vertrauen sich stützen zu können glauben. Die Stellen, in welchen solche Aussagen enthalten sind, sind besonders: Act. XX, 28; Eph. IV, 11 und 1 Cor. XII, 28.

Am erstgenannten Orte ermahnt der Apostel Paulus die Aeltesten von Ephesus, „Acht zu haben auf sich selbst und auf die ganze Heerde, unter welche der heil. Geist sie gesetzt hat zu Bischöfen, zu weiden die Gemeine Gottes, welche er durch sein eigenes Blut erworben hat". Da haben wir es ja, meinen die Gegner. Der heil. Geist hat die Presbyter in Ephesus zu Bischöfen gesetzt; also bekleiden diese nicht blos ein Amt, das göttlich eingesetzt ist, sondern sie selbst sind auch in dieses Amt göttlich eingesetzt. Ihre göttliche Amtsvollmacht beruht nicht darauf, daß sie zur Verwaltung eines göttlich eingesetzten und mit dem Handeln im Namen Gottes beauftragten Amtes ordentlich berufen, sondern darauf, daß sie vom heiligen Geiste persönlich in dieses Amt eingesetzt sind. Der heilige Geist setzt die Presbyter oder Bischöfe; also muß die Bestellung von Presbytern ein göttliches Gebot, und in der Ausübung dieses Gebotes der heilige Geist wirksam seyn. — Aber sachte, sagen wir! Wenn der Apostel in paränetischer Ansprache zu bestellten Presbytern sagt, daß der heilige Geist sie zu Bischöfen gesetzt habe, so folgt daraus nichts weniger, als daß die Amtsbestellung ein ausdrückliches Gebot des Herrn ist. Der heilige Geist ist in dem, was die Kirche mit äußerer Freiheit, aber innerer Nothwendigkeit thut, nicht weniger wirksam, als in dem, was in göttlich gebotsmäßiger Weise geschieht. Er ist es, dessen Amt in der Kirche und von der Kirche ausgeübt werden soll. Er ist es, der die Gaben gibt und die Personen zur Ausübung des Amtes tüchtig macht, und endlich ist er es auch, der die Anerkennung der in den Begabten vorhandenen Gabe von Seiten der Gemeinschaft behufs der ordentlichen Amtsbestellung wirkt. Wer also nur immer für das

Amt begabt und von der Kirche zu gemeinschaftsmäßiger Ausübung desselben ordentlich und besonders berufen ist, der kann und muß als vom heiligen Geiste gesetzt betrachtet werden und sich selbst so anschauen. Weit entfernt, daß der paränetische Ausspruch des Apostels für unsere Anschauung von der Amtsbestellung nicht paßte, kommt er vielmehr durch diese erst recht zu seinem Rechte, zu Gunsten der gegnerischen Anschauung aber beweist er gar nichts. Herzlich freuen wir uns, in dieser Beziehung, wie überhaupt hinsichtlich des Schriftbeweises, auf die Zustimmung von J. *Müller* uns berufen zu können, welcher in seinem trefflichen Aufsatze: „Ueber die göttliche Einsetzung des geistlichen Amtes, mit besonderer Rücksicht auf die Gewalt der Schlüssel" in der „Deutschen Zeitschrift für christliche Wissenschaft und christliches Leben" **1852** Nr. **21.** schreibt: „Wenn diesen Männern Gnadengaben der Regierung und Lehre zu Theil geworden, durch deren Offenbarung sie der h. Geist den Aposteln und der Ephesinischen Gemeinde deutlich als die geeigneten Männer zur Leitung der letzteren bezeichnete, so wurden sie in Wahrheit vom heil. Geist zu Bischöfen oder Hirten in der Heerde Christi eingesetzt. Möglich auch, daß die Designation des heil. Geistes sich dadurch vermittelte, daß die Propheten in der Gemeinde als die Organe außerordentlicher Offenbarungen auf jene Männer bestimmt hinwiesen. — Jedenfalls aber ist auch hier von einem göttlichen Wollen und Wirken die Rede, welches auf bestimmte Personen geht; *von der Stiftung einer objektiven Einrichtung, eines Amtes, welches bleibt, während die Personen kommen und gehen, und unter denen auch solche, welche es wohl eher durch des Teufels Kunst und List, als durch das heilige Wirken des heil. Geistes überkommen, sagt der Apostel nichts*".

Was **Eph. IV, 11.** anbetrifft, so schreibt derselbe Gewährsmann am angeführten Orte: „*Weder die Ausdrücke der Stelle noch ihr Zusammenhang führen auf eine gesetzgebende That Christi, wodurch er gewisse Aemter, bestimmt begränzte und geordnete Komplexe von Thä-*

tigkeiten gestiftet, und seine Kirche zur Aufrechterhaltung derselben verpflichtet hätte. Wenn es heißt: Christus hat gegeben (aus V. 9. ist zu ergänzen τοῖς ἀνθρώποις, also seiner Kirche) die Einen als Apostel, die Anderen als Propheten, Andere als Evangelisten, Andere als Hirten und Lehrer, so weist dies gar nicht auf eine Anordnung und Vorschrift Christi hin, sondern auf ein mittheilendes, die Tüchtigkeit zu einer bestimmten Wirksamkeit verleihendes Thun, auf die wirkliche Ausrüstung bestimmter Personen zu Aposteln, Propheten, Evangelisten, Hirten, Lehrern. Die Gabe Christi ist nicht Gesetz, sondern göttliche Kraftmittheilung, nicht eine Einrichtung, sondern Persönlichkeiten, die Träger seines Geistes sind. Und dies bestätigt vollkommen der Zusammenhang der Stelle. Dieses Thun des Heilandes wird hergeleitet von seiner Erhöhung, durch die er die Macht erlangt hat, den Menschen Gaben zu geben; dadurch aber soll der V. 7. an die Spitze gestellte Satz erklärt werden: Einem Jeden unter uns ist die Gnade verliehen nach dem Maße der Gabe Christi. Ohnehin läßt sich ja die προφητεία der Urkirche auf keine Weise als ein Amt ansehen in der Bedeutung, in welcher wir jetzt von einem geistlichen Amte reden. — Nicht von Amtseinsetzung also, sondern von der Begabung bestimmter Personen mit dem Charisma der ἀποστολή, der προφητεία, des εὐαγγελίζεσθαι, ποιμαίνειν, διδάσκειν ist hier die Rede; diese Begabung geschieht durch Mittheilung des heil. Geistes, wie sie die persönliche That des verherrlichten Heilandes ist, und wie er durch sie vorhandene Gaben verklärt und neue Kräfte schöpferisch entzündet; und das μέχρι καταντήσωμεν κτλ. V. 13. mahnt uns, daß auch die Kirche der Folgezeit immer durch den Dienst dieser Charismen, in wie verschiedener Weise sie ihrer Wirksamkeit immer theilhaftig werden mag, wachsen soll bis zu ihrer vollkommenen Reife. Denn wenn dieser Satz gleich zunächst von εἰς οἰκοδομὴν τοῦ σώματος τοῦ Χριστοῦ abhängt, so sind es doch eben die

V. 11. genannten Charismen, durch welche die *οἰκοδομὴ τοῦ σώματος τοῦ Χριστοῦ* stetig geschieht".

Es ist unserer Ueberzeugung nach nahezu ein Unsinn, diese Stelle mit den Gegnern so verstehen zu wollen, als ob Christus damit der Kirche für immer Apostel, Propheten, Evangelisten, Hirten und Lehrer gegeben hätte, daß er ihr ein Gebot hinterließ, solche zu ernennen. Das richtige Sachverhältniß scheint uns nur das zu seyn, welches wir in unseren Glossen zu dem Münchmeyer'schen Aufsatze in der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche. Bd. XXIV, S. 143. ausgesprochen haben, indem wir sagten: „Nicht ein Gesetz hat der Herr gegeben, welchem zufolge bestimmte Aemter in der Kirche immer ordentlich besetzt seyn sollen, sondern was er gegeben hat und fortwährend gibt, das sind die Gaben und Begabten, deren die Kirche fortwährend bedarf, um ihre Funktionen in rechter Weise ausüben, ihre Aemter auch verfassungsmäßig ordentlich besetzen zu können." Allerdings „ist es vom Herrn, daß die Kirche Apostel, Propheten, Evangelisten, Hirten und Lehrer hat". Aber haben wir denn das je geleugnet? Gestehen wir nicht zu, daß die genannten Funktionen, deren die Kirche bedarf, nur dann recht ausgeübt werden können, wenn dazu fähige Personen da sind, und daß diese wieder nur dann vorhanden seyn können, wenn der Herr sie gibt durch die Gaben, welche er den Einzelnen zu Theil werden läßt? Sind wir nicht damit ganz einverstanden, und können wir nicht damit ganz einverstanden seyn, daß die Kirche für alle ihre treuen und fähigen Diener, welche sie zu ihren Aemtern erwählt hat und braucht, dem Herrn als für seine theuerste Gabe danken muß? — Wahrlich unsere evangelische Anschauung läßt diesen Dank in seiner vollsten und dringlichsten Berechtigung stehen, und wehrt nur den Frevel der entgegengesetzten, gesetzlichen Anschauung ab, welche den Herrn selbst für die vielen unfähigen und untreuen Amtsinhaber als von ihm gegeben verantwortlich machen muß.

Was weiter 1 Kor. XII, 28—31 anbetrifft, so könnte man hier vielleicht um des *ἔθετο* willen eher an eine gesetzgebende

Anordnung Gottes denken wollen. Aber wer etwa auf den ersten Anblick hin diesem Gedanken sich hingäbe, dem müßte doch der Zusammenhang gleich zeigen, daß unter der setzenden That Gottes, vermöge welcher es in der Kirche Apostel, Propheten, Lehrer, Wunderkräfte, Heilungsgabe, Hilfleistungen, regierende Thätigkeiten und verschiedene Arten des Zungenredens gibt, wieder nichts Anderes verstanden werden kann, als die Austheilung der Charismen, aus deren Manchfaltigkeit von selbst die Manchfaltigkeit der Dienste entspringt. Es ist klar, wie vieles von dem Angeführten sich gar nicht in den Begriff des Amtes aufnehmen läßt. Es hat so wenig je ein besonderes ständiges Propheten- und Evangelisten-Amt in der Kirche gegeben, als ein Amt, Wunder zu thun, Kranke zu heilen, mit Zungen zu reden ꝛc., obgleich alle diese Funktionen zum gemeinen Besten in der apostolischen Zeit ausgeübt wurden und diejenigen, welche mit den Charismen den inneren göttlichen Beruf dazu empfangen hatten, mit Recht als „von Gott dazu gesetzt" bezeichnet werden konnten. Zum Propheten war von Gott gesetzt, wer das *χάρισμα* der *προφητεία* besaß; ein Evangelist war und hieß, wer das *εὐαγγελίζεσθαι* ausübte; auch Gabe und Funktion der *διδασκαλία* war bekanntlich nichts weniger als an ein besonders bestimmtes Amt gebunden. Es ist also hier überall nicht von konstituirten eigentlichen Aemtern in der Kirche, sondern vielmehr nur von auf besonderer göttlicher Begabung der Einzelnen beruhenden Funktionen oder Geschäften derselben die Rede, und wird wieder nur „auf die lebendige Wirksamkeit des heil. Geistes, welche die manchfaltigen Thätigkeiten und Dienste in der Kirche des Herrn schafft, hingewiesen, nicht aber auf ein Gebot über Einsetzung und Bestand solcher Aemter, das Gott seiner Kirche gegeben hätte, damit es ihr immer zur Norm diene" (Vgl. J. Müller a. a. O.).

Alles, was der Apostel in den besprochenen Stellen sagt, steht mit unserer Anschauung im schönsten Einklange. Für die gegnerische beweist es nicht nur nichts, sondern ist derselben vielmehr entgegen.

Aber, hören wir fragen, beweist nicht wenigstens das Thun der Apostel, was ihre Aussprüche nicht klar und bestimmt bezeugen? Ist es nicht eine verbürgte Thatsache, daß das Diakonenamt auf Veranstaltung der Apostel entstanden ist, und müssen wir nicht von dem Presbyteramte dasselbe annehmen, obgleich uns über dessen Ursprung nichts Besonderes berichtet wird? Ersehen wir nicht aus der Apostelgeschichte und den Pastoralbriefen, daß die Apostel und ihre Delegaten theils selbst Presbyter und Diakonen gesetzt, theils die von den Gemeinden Gewählten durch Gebet und Handauflegung für ihr Amt geweiht haben? Was die Apostel so konstant gethan haben, muß das nicht als thatsächliche Bezeugung eines bestimmten Willens und Gebotes des Herrn in diesem Betreff, als Begründung einer göttlich gesetzlichen Ordnung anerkannt werden?

Auf diese Fragen können wir nur antworten, daß wir die wirklichen Thatsachen so gut kennen, wie die Gegner, und, weit entfernt, sie leugnen oder auch nur ignoriren zu wollen, vielmehr nur eine falsche Auffassung derselben und falsche Schlüsse, welche auf sie gebaut werden, bestreiten. Wir leugnen, daß die Apostel das, was sie in diesem Betreff thaten, in Folge eines speziellen Gebotes des Herrn gethan haben; und eben so leugnen wir auch, daß das allgemeine Mandat des Herrn, kraft dessen sie hier wie überall handelten, von der Art war, daß es ihr Thun auf diesem Gebiete zu einem göttlichen Gesetze oder Gebote zu stempeln geeignet wäre.

Daß die Apostel bei dem, was sie in diesem Betreffe thaten, nichts weniger als eine bestimmte Willenserklärung oder ein Gebot des Herrn zur Befolgung vor sich hatten, erhellt für's Erste schon daraus, daß sie sich auf einen solchen ihnen gegebenen Auftrag oder auf ein solches von ihnen auszuführendes Gebot nirgends berufen. Wirklichen ausdrücklichen Institutionen des Herrn gegenüber, von welchen die Apostel zeugen, sollte dies, wie wir meinen, den Gegnern selbst aufgefallen seyn. Aber nicht blos des ausdrücklichen

Zeugnisses der Apostel entbehrt die göttlich gesetzliche Natur ihrer amtsbestellenden Thätigkeit; die Annahme eines ihnen vorliegenden Gebotes des Herrn, welches sie in diesem Betreff nur zur Ausführung gebracht hätten, wird auch durch die ganze uns bekannte Geschichte ihres hieher gehörigen Thuns auf das entschiedenste und schlagendste widerlegt. Was wir die Apostel in diesem Betreffe thun sehen, tritt nicht eher ein, als bis ihnen die Erfahrung auf dem Gebiete des Gemeindelebens das Bedürfniß davon fühlbar gemacht hat, und modifizirt sich im Verhältniß der sich ändernden Verhältnisse, zum deutlichen Beweise dafür, daß sie eben auch nur dem unabweisbaren, mit innerer Nothwendigkeit sich aufdringenden Gemeinschaftsbedürfnisse durch ihre Anordnungen zu Hilfe kamen, nicht aber ein ihnen im voraus bekanntes göttliches Mandat zur Ausführung brachten. Zudem war auch die Art, wie sie das Gemeindebedürfniß befriedigten, keine neue. Sie entlehnten, wie bereits bemerkt, die Form dieser Befriedigung theils von der (nicht göttlich gebotenen) jüdischen Synagogal-, theils von der heidnischen Munizipalverfassung.

Aber wie es evident ist, daß die Apostel mit ihrem ämterbestellenden Thun kein ausdrückliches Gebot des Herrn selbst zur Ausführung brachten, so müssen wir, wie gesagt, ebenso auch leugnen, daß ihre allgemeine Vollmacht, die sie vom Herrn empfangen hatten, von der Art war, daß dem, was sie auf dem kirchlichen Verfassungsgebiete vornahmen, eine zeremonialgesetzliche Bedeutung daraus erwachsen könnte.

Christus ist nicht ein zweiter Moses, das Christenthum nicht eine abermalige, nur sublimirte Gesetzesreligion. Es ist im Gegensatze zu den gesetzlichen Religionen die des Glaubens und des freien kindlichen Geistes, auf's Evangelium, nicht auf eine gesetzliche Institution gebaut. Die von Christo gestiftete Kirche soll den Charakter einer lebendigen und freien Glaubensgemeinschaft, nicht den einer neuen zeremonialgesetzlichen Heilsvermittelungsanstalt an sich tragen. Daher hat der Herr seine Apostel nicht berufen oder bevollmächtiget, eine göttlich gesetzliche Kirchenverfassung zu schaffen, oder der Gemeinschaft der an ihn Gläubigen durch ihr Thun und

18*

Anordnen ein neues Zeremonialgesetz aufzubürden, sondern dazu hat er sie berufen und bevollmächtiget, seine Zeugen zu seyn in aller Welt, das Evangelium von ihm zu verkündigen für alle Völker und die Gnadenmittel in authentischer und kanonischer Weise für alle Zeiten darzubieten. Diesem ihrem Berufe sind denn auch die Apostel nachgekommen, und über denselben mit ihren Ansprüchen nicht hinausgegangen. Wenn sie Anordnungen trafen zur Regelung des kirchlichen Gemeinschaftslebens, so kamen sie damit nur dem unverkennbaren natürlichen Bedürfnisse dieses zu Hilfe, nahmen nichts weniger als die Auktorität einer göttlich gebotsmäßigen Nothwendigkeit dafür in Anspruch, und gerirten sich in Allem durchaus nicht als Promulgatoren eines neuen Zeremonialgesetzes oder als liturgische Vikarien und bevollmächtigte Diener Christi als des Urhebers und Schöpfers eines solchen. — Wer sieht nicht ein, daß auch auf dem Grunde der von uns mit ihnen erkannten inneren Nothwendigkeit die Apostel den Gemeinden Presbyter setzen oder durch ihre Delegaten setzen lassen konnten? Oder wer ist so beschränkt, daß er glaubte, die Apostel hätten sich über die nothwendigen Eigenschaften von Diakonen und Presbytern oder Bischöfen in ihren Briefen nicht aussprechen dürfen, wenn sie den Presbyterat oder Diakonat nicht für eine göttlich gesetzliche Institution, für etwas in der Weise äußerer göttlicher Gebotsmäßigkeit Bestehendes gehalten hätten? Sind denn für die nach unserer Anschauung zu bestellenden „Kirchendiener" keine Qualifikationen erforderlich, ist es nicht auch nach unserer Auffassung und Lehre wahr, daß wer nach einem Bischofsamte trachtet, ein köstlich Ding begehrt? Oder ertheilt der Apostel nicht auch ganz ähnliche Vorschriften hinsichtlich der Qualifikation von Wittwen 2c., und wer hat jemals daran gedacht, deshalb solche Stände als besondere und bleibende göttlich gesetzliche Institutionen in der Kirche und für die Kirche zu betrachten?

Zudem was gewännen die Gegner, wenn wir das Diakonen- und Presbyter-Amt der apostolischen Zeit um des apostolischen Thuns und Ordnens in Beziehung auf dieselben willen als göttlich

gesetzliche Institutionen anerkennten? Würde nicht daraus die Nothwendigkeit folgen, beide Aemter auch auf ihren ursprünglichen Bestand wieder zurückzuführen, dem sie längst entwachsen sind? Würde nicht ein kollegiales Vorsteheramt der Gemeinden wieder hergestellt, und die Ausübung der sakramentalen Funktionen nach Maßgabe der Charismen relativ freigegeben, also unserem geistlichen Amte gerade das Privilegium entzogen werden müssen, was nach unserem Bekenntniß sein eigentliches Wesen ausmacht? Und wenn nur das der bestimmte Wille und ausdrückliches Gebot des Herrn seyn soll, daß „allezeit bestimmte Träger des Amtes da seyen", warum macht man zwischen unseren Geistlichen und den Kirchenvorständen einen Unterschied, die nur für eine bestimmte Zeit gewählt sind, aber ebenfalls einen bestimmten kirchlichen, dem apostolischen Presbyterate ganz analogen Beruf haben und zu demselben mit Gebet und Handauflegung geweiht werden können? Wo steht denn geschrieben, daß der ertheilte kirchliche Beruf ein lebenslänglich wirksamer oder durch Gymnasial- und Universitätsstudien bedingter seyn muß? Fand nach dem Zeugniß der Apostelgeschichte Handauflegung, weil dieselbe nichts anderes als eine persönliche Applikation öffentlicher kirchlicher Fürbitte war, nicht auch bei Berufungen zu ganz speziellen und vorübergehenden Missionen Statt? Unsere wenig besonnenen und umsichtigen Gegner unter den Pastoren würden, wenn sie ihre falsche Schriftdeutung mit rechter Konsequenz verfolgen wollten, ein nach apostolischem Vorbilde gewähltes und mit Gebet und Handauflegung zu seiner Amtsführung für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit geweihtes Gemeindevorstandskollegium ihrem zur apostolischen Zeit noch nicht amtlich fixirten besonderen sakramentalen Berufe eher als über-, denn als untergeordnet anerkennen müssen.

Wir finden daher mit unserem Bekenntniß keinen Grund, in gegnerischer Weise aus kirchenordnungsmäßigen Spezialman-

daten der Apostel ein göttlich gesetzliches Generalmandat derselben erschließen zu wollen. Wir unterscheiden nicht sowohl zwischen Spezial- und Generalmandaten der Apostel, als vielmehr zwischen den verschiedenen Gebieten und den verschiedenen Arten des apostolischen Mandirens, und erkennen auf kirchenordnungs- und verfassungsmäßigem Gebiete auch entschiedene Generalmandate der Apostel, wie das Act. XV, **29.**, nicht als für alle Zeiten in göttlich gesetzlicher Weise gültig an (Vgl. Apol. p. **151, 153, 211.**).

Die Heiligkeit der Sonntagsfeier muß nach unserer richtigen, bekenntnißmäßigen evangelischen Anschauung auf eine äußere zeremonialgesetzliche Nothwendigkeit verzichten und mit dem Grunde ihrer inneren Nothwendigkeit sich begnügen. „Exstant“, sagt unsere Augustana, „prodigiosae disputationes de mutatione legis, de caeremoniis novae legis, de mutatione sabbati, quae omnes exortae sunt ex falsa persuasione, quod oporteat in ecclesia cultum esse similem levitico, et quod Christus commiserit apostolis et episcopis, excogitare novas caeremonias, quae sint ad salutem necessariae. Hi errores serpserunt in ecclesiam, cum justitia fidei non satis clare doceretur. — Apostoli jusserunt abstinere a sanguine; quis nunc observat? — Est enim perpetua voluntas evangelii consideranda in decreto“. — Sollte nicht Alles, was von der kirchlichen Sonntagsfeier gilt, deren Heiligkeit wir nicht herabsetzen, sondern in evangelischer Weise konserviren wollen, auch von der kirchenordnungsmäßigen Amtsbestellung gelten? Sollte letztere ein anderartiges Recht des Bestehens für sich in Anspruch nehmen können, als erstere?

Doch wir haben uns bis jetzt hinsichtlich des Schriftbeweises vorzugsweise nur defensiv verhalten. Wir könnten uns mit dieser Haltung begnügen, da, wie gesagt, das für schriftmäßig Gehaltene darum noch nicht lutherisch, und das für nicht schriftmäßig Angesehene darum noch nicht unlutherisch ist. Aber es wird doch

gut seyn, wenn wir aus unserer defensiven Stellung etwas herausgehen und in entschiedener Weise auch aggressiv zu Werke zu gehen nicht unterlassen.

Und da müssen wir denn ein Thun der Apostel dem anderen gegenüberhalten.

Wenn die Apostel mit dem, was sie in Beziehung auf Amtsbestellung thaten, ein ausdrückliches Gebot des Herrn zur Ausführung brachten oder eine göttlich gesetzliche Institution in's Leben riefen, warum geben sie denn diesen Charakter ihrer Schöpfung durch die Art und Weise ihres Redens und Handelns so gar wenig zu erkennen? Wie kommt es, daß ihr Werk nicht, als nach einem bestimmten Plane oder nach einer vorliegenden Vorschrift ausgeführt, mit einem Male fertig dasteht? Warum entwickelt sich dasselbe nur langsam und stufenweise, je nachdem das Bedürfniß des Einen oder des Anderen fühlbar geworden ist, und noch dazu nicht überall gleich, so daß von vorneherein das Presbyterium zu Jerusalem in einer anderen Stellung erscheint, wie die Presbyterien in den von Paulus gestifteten Heidengemeinden außerhalb Judäas? Und nachdem die Schöpfung einmal da ist, warum wird sie in ihrem angeblichen göttlich gesetzlichen Charakter von den Aposteln selbst so wenig respektirt, ja bei den Verhandlungen dieser mit den Gemeinden fast ganz ignorirt? Warum werden die Gemeinden über das göttliche Vorrecht des geistlichen Standes nicht ausdrücklich belehrt; warum wird denselben der gesetzliche Gehorsam gegen die besondere göttliche Amtsinstitution nicht eingeprägt? Ja warum schreiben die Apostel an die einzelnen Gemeinden so, als ob es ein göttlich berechtigtes Mittelglied zwischen ihnen und diesen gar nicht gäbe?

Man betrachte z. E. den ersten Korintherbrief. Der Apostel straft die Gemeinde wegen der Spaltungen, die in ihr stattfanden, wegen der Duldung eines Blutschänders, wegen der Klagen, die ihre Mitglieder gegen einander vor heidnischen Gerichtshöfen führten, und wegen unleidlicher Mißbräuche, die hinsichtlich der Feier des heil. Abendmahles eingerissen waren. Da gab es gewiß

überall Veranlassung genug, auf das besondere Recht und die besondere gesetzliche Pflicht des Vorsteheramtes in der Gemeinde hinzuweisen. Entweder waren die Presbyter der Gemeinde, wenn solche überhaupt schon da waren, bei den Spaltungen mit betheiligt, oder nicht. Im ersteren Falle mußten sie, wenn der Apostel ihr Amt im Sinne unserer Gegner ansah, wegen Mißbrauchs ihres Amtes von dem Apostel besonders gestraft werden, und im letzteren sollte man erwarten, daß der Apostel die Gemeinde auch wegen des Ungehorsams gegen ihr Presbyterium strafte. Eben so hätte gewiß vor Allem das göttlich instituirte geistliche Amt zu Korinth wegen der Duldung des Blutschänders Zurechtweisung verdient, und der Apostel hätte sich, indem er das Urtheil über den Sünder spricht, eher in der Sitzung des Presbyteriums als in der Versammlung der Gemeinde gegenwärtig denken sollen. Nicht minder muß es auffallen, warum der Apostel in Beziehung auf die Schlichtung bürgerlicher Streithändel der Christen zu Korinth nicht auf das Presbyterium hinweist, sondern nur fragt: „Ist so gar kein Weiser unter euch? Oder doch nicht einer, der da könnte richten zwischen Bruder und Bruder?" Ganz besonders aber fallen die Ataxien, welche hinsichtlich der Abendmahlshandlung stattfanden, in das Berufsgebiet des bestellten Kirchenamtes, und es muß daher auch um so mehr auffallen, daß dessen auch hiebei nicht gedacht wird. — In der That können wir uns die ganze Haltung des Apostels in diesem Briefe nicht erklären, wenn wir uns denken sollen, daß er zur Zeit der Abfassung desselben ein Bewußtseyn von der göttlichen Amtsinstitution im gegnerischen Sinne hatte. War das Amt in diesem zeremonialgesetzlichen Sinne damals zu Korinth nur noch nicht konstituirt, so hätte der Apostel darin einen Entschuldigungsgrund der Gemeinde finden, und vor Allem auf die nothwendige Beseitigung dieses Mangels hinweisen oder bedacht seyn müssen. Aber was thut er dafür? Er will der Bethätigung der Charismen in der Gemeinde freien Spielraum gelassen sehen, und ermahnt nur, daß Ordnung und Wohlanständigkeit dabei aufrecht erhalten werden. Alle die Ermahnungen, welche das **14.** Kapitel in diesem

Betreff enthält, können durchaus nicht blos auf einen bevorrechteten besonderen geistlichen Stand bezogen werden. Und am Ende, im **16.** Kapitel, will er nicht etwa, daß Timotheus, wenn er kommt, wegen einer zeremonialgesetzlichen Vollmacht von den Korinthiern nicht verachtet, sondern wohl aufgenommen werde, sondern nur, weil er, wie Paulus sagt, „*τὸ ἔργον κυρίου ἐργάζεται, ὡς καὶ ἐγώ*". Daran schließt sich im **15.** Verse eine andere Ermahnung an, welche lautet: „*παρακαλῶ δὲ ὑμᾶς, ἀδελφοί· οἴδατε τὴν οἰκίαν Στεφανᾶ, ὅτι ἐστὶν ἀπαρχὴ τῆς Ἀχαΐας, καὶ εἰς διακονίαν τοῖς ἁγίοις ἔταξαν ἑαυτούς· ἵνα καὶ ὑμεῖς ὑποτάσσησθε τοῖς τοιούτοις καὶ παντὶ τῷ συνεργοῦντι καὶ κοπιῶντι· ἐπιγινώσκετε οὖν τοὺς τοιούτους*".

Wir meinen, solche Redeweise des Apostels sey in Beziehung auf unsere Streitfrage äußerst instruktiv. Sie zeigt uns, wie das Vorstandsverhältniß der Gemeinden ganz natürlich aus dem Vorhandenseyn der *ἀπαρχαὶ* derselben sich gebildet hat, daß diese *ἀπαρχαί*, wenigstens theilweise, von dem Apostel als solche bezeichnet werden, welche „*εἰς διακονίαν τοῖς ἁγίοις ἔταξαν ἑαυτοὺς*", und daß die Apostel keine andere Verpflichtung der Gemeinden gegen sie geltend machten, als die, welche aus ihrem *συνεργεῖν* und *κοπιᾷν* erwächst. Es kommt da ein allgemeines sittliches Gebot Gottes zur Anwendung, nicht aber eine besondere zeremonialgesetzliche Bestimmung.

Und mit dem, was wir im ersten Korintherbriefe vorfinden, finden wir auch die anderen Schreiben der Apostel im schönsten Einklang. Im ersten Briefe an die Thessalonicher heißt es, nachdem es **V, 11.** geheißen hat: *διὸ παρακαλεῖτε ἀλλήλους καὶ οἰκοδομεῖτε εἷς τὸν ἕνα, καθὼς καὶ ποιεῖτε*, vom folgenden **12.** Verse an: *ἐρωτῶμεν δὲ ὑμᾶς, ἀδελφοί, εἰδέναι τοὺς κοπιῶντας ἐν ὑμῖν καὶ προϊσταμένους ὑμῶν ἐν κυρίῳ καὶ νουθετοῦντας ὑμᾶς· καὶ ἡγεῖσθαι αὐτοὺς ὑπερεκπερισσοῦ ἐν ἀγάπῃ διὰ τὸ ἔργον αὐτῶν· παρακαλοῦμεν δὲ ὑμᾶς, ἀδελφοί, νουθετεῖτε τοὺς*

ἀτάκτους κτλ." — Und was finden wir im Briefe an die Römer Anderes, als im 12. Kapitel dieselbe Unterscheidung der χαρίσματα und der ihnen entsprechenden διακονίαι, wie im ersten Korintherbriefe, und im Schlußkapitel, dem 16., den Nachweis, daß dasselbe schwankende Verhältniß hinsichtlich des Gemeindevorstandes, welches wir als zu Korinth vorhanden kennen gelernt haben, auch zu Rom stattfand? Gewiß kann Niemand mit irgend vorurtheilsfreiem Sinne dieses Kapitel lesen, ohne sich zu überzeugen, daß da nirgends von in zeremonialgesetzlicher Weise konstituirten Kirchenbehörden oder Kirchenämtern die Rede ist, sondern nur von natürlichen Assoziationen um diejenigen, welche ihre Häuser zu Gemeindeversammlungen darboten, oder als besonders eifrig und erfolgreich wirksam im Dienste des Herrn sich zeigten.

Im Kolosserbriefe wird IV, 15. ein „Nymphas und die Gemeinde in seinem Hause" gegrüßt, und V. 17. der Auftrag ertheilt, dem Archippus zu sagen: „βλέπε τὴν διακονίαν, ἣν παρέλαβες ἐν κυρίῳ, ἵνα αὐτὴν πληροῖς". Dieser Archippus bekleidete ohne Zweifel ein Amt, das ihm in bestimmter Weise übertragen war; aber daß dieses Amt ein in göttlich gebotsmäßiger Weise bestelltes war, darüber sagen die Worte nichts aus. Von jedem Amte gilt es, daß der, welcher es bekleidet, darauf sehen muß, es in rechter Weise auszurichten, und das „ἣν παρέλαβες ἐν κυρίῳ" sagt nicht mehr aus, als das „ἐν ᾧ ὑμᾶς τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον ἔθετο" in der oben besprochenen Stelle Act. XX, 28. Archippus hatte sein Amt „ἐν κυρίῳ" empfangen, sey es, daß er vom Apostel, oder sey es, daß er von der Gemeinde dazu berufen war. Die Christen, welche „ἐν κυρίῳ" leben, thun auch Alles „ἐν κυρίῳ".

Im Philipperbriefe werden I, 1. „alle Heiligen in Christo Jesu zu Philippi sammt den Bischöfen und Dienern" gegrüßt, und IV, 2. zwei Frauen (wahrscheinlich Diakonissen) besonders ermahnt, „eines Sinnes zu seyn in dem Herrn"; im Hebräerbriefe aber ist mehrfach von ἡγουμένοις die Rede. XIII, 7. heißt es: „μνημονεύετε τῶν ἡγουμένων ὑμῶν, οἵτινες ἐλάλησαν ὑμῖν τὸν λόγον τοῦ θεοῦ κτλ.", darauf V. 17.: „πείθεσθε τοῖς ἡγουμένοις ὑμῶν

καὶ ὑπείκετε· αὐτοὶ γὰρ ἀγρυπνοῦσιν ὑπὲρ τῶν ψυχῶν ὑμῶν, ὡς λόγον ἀποδώσοντες", und V. 24.: „*ἀσπάσασθε πάντας τοὺς ἡγουμένους ὑμῶν καὶ πάντας τοὺς ἁγίους*". Allerdings machen sich die *ἡγούμενοι* hier schon als ein besonderer Stand in der Christenheit bemerkbar, aber nichts ist gesagt, was diesen Stand als einen zeremonialgesetzlich bestehenden, als eine besondere göttlich gesetzliche Institution im Sinne unserer Gegner erscheinen ließe. Die Motivirung der apostolischen Ermahnungen im Betreff des Verhaltens der Gemeinden den Amtsinhabern gegenüber wird konstant nur von der Arbeit, dem Werk und Dienst der letzteren hergenommen, nirgends von einem göttlich gesetzlichen Charakter ihrer Berufung. Es haben diese Ermahnungen eine so allgemeine sittlich religiöse Haltung, daß sie, wie das 4. Gebot, auf Vorsteher und Lehrer aller Art anwendbar sind. Wie ganz anders würden doch unsere Gegner ihre desfallsigen Ermahnungen motivirt, ja wie ganz anders die Ermahnungen selbst ausgesprochen haben! Der Widerspruch ihrer Anschauung von der Amtsbestellung mit der ganzen Art und Weise, wie sich die Apostel dem bestellten Amte gegenüber verhalten und aussprechen, müßte, wie wir meinen, ihnen selbst einleuchten, wenn sie nur für einen Augenblick von ihrem Vorurtheile sich losmachen wollten; denn auch die Pastoralbriefe sagen nicht mehr und nichts Anderes aus, als die bisher besprochenen. Bei dem, was der Apostel von seinem Schüler und Gehilfen Timotheus 1 Tim. IV, 14 und 2 Tim. I, 6 sagt, darf man das „*κατὰ τὰς προαγούσας ἐπὶ σὲ προφητείας*" (1 Tim. I, 18) und das *διὰ προφητείας*" (1 Tim. IV, 14), auf welches der Apostel ein besonderes Gewicht legt, nicht außer Acht lassen. Wie Timotheus nicht in gewöhnlicher Weise berufen war, so war er auch nicht zu dem gewöhnlichen und ordentlichen Kirchenamte, zum Presbyter= oder Diakonenamte, berufen. Nicht ein konstituirtes Amt wurde ihm durch Handauflegung des Presbyteriums seiner Ortsgemeinde übertragen, sondern der Apostel sammt dem Presbyterium haben ihm die nöthige Gabe des Geistes für die Thätigkeit

erfleht, zu welcher ihn der erstere zu sich nahm. Aus den Qualifikationen, welche der Apostel 1 Tim. III, 1 ff. und Tit. I, 7 ff. von den Kandidaten für das Presbyteramt oder das Diakonat fordert, kann in Beziehung auf unsere Streitfrage nicht das mindeste gefolgert werden, da nach der §. 23. von uns gepflogenen Erörterung das göttlich eingesetzte geistliche Amt bei seinen sekundären Trägern nicht in anderer Qualität ist oder seyn kann, als bei dem primären, also auch von dem sekundären Träger alles das fordert, was in seiner Natur begründet ist. Nur wer wunderbarer Weise das nicht begriffe, könnte aus dem „*ὡς θεοῦ οἰκονόμον*“ (Tit. I, 7.) etwas zu Gunsten der gegnerischen Ansicht schließen wollen. Daß „*οἱ καλῶς προεστῶτες πρεσβύτεροι διπλῆς τιμῆς*“ werth sind, „*μάλιστα οἱ κοπιῶντες ἐν λόγῳ καὶ διδασκαλίᾳ*“ (1 Tim. V, 17.), und das „*χεῖρας ταχέως μηδενὶ ἐπιτίθει, μηδὲ κοινώνει ἁμαρτίαις ἀλλοτρίαις*“ (V. 22.) gilt wahrlich bei unserer Auschauung von der Amtsbestellung und Ordination nicht minder als bei der gegnerischen (Vgl. §. 28.). Und eben so wenig kann für ein göttlich gebotsmäßiges Bestehen eines göttlich besonders privilegirten geistlichen Standes in der Kirche und gegen das primitive Amtsrecht der ganzen Gemeinschaft aus dem Umstande etwas gefolgert werden, daß Act. XIV, 23. Paulus und Barnabas die Aeltesten für die von ihnen gestifteten Gemeinden wählen, und daß Titus (Tit. I, 5) von dem Apostel den Auftrag erhält, in den Gemeinden von Kreta Aelteste zu bestellen. Man muß bedenken, daß es in beiden Fällen galt, eben erst entstandene Gemeinden zu ordnen. Daß diesen die ersten Aeltesten von dem selbst, der sie ordnete, gesetzt wurden (was übrigens Tit. I, 5. durch das Verbum *καθίστημι* noch keineswegs bedeutet ist), liegt in dem natürlichen Sachverhältniß begründet und ist durchaus nicht geeignet, in Beziehung auf den Fortbestand der bereits geordneten Gemeinden darauf zeremonialgesetzliche Schlüsse zu bauen. Wo einerseits eine so natürliche und unzweifelhafte persönliche Auktorität, wie die der Apostel und ihrer Delegaten vorhanden, und andererseits ein geordnetes Gemeindewesen noch gar nicht da war, da mußte in nicht

göttlich gesetzlicher, sondern ganz natürlicher Weise nothwendig alle ordnende Thätigkeit in Beziehung auf letzteres von der ersteren ausgehen. Was so das natürliche Bedürfniß und die Verhältnisse des Anfangs forderten, daraus können und dürfen durchaus keine dogmatischen Schlüsse für alle Zukunft gezogen werden. Und 2 Tim. II, 2. ist auch nichts weiter, als das auch nach unserer Anschauung vollkommen Gültige zu lesen, daß „Timotheus das, was er von dem Apostel gehört und gelernt hat, seinerseits Andere lehren soll, damit diese es wieder lehren können".

Was endlich die sogenannten katholischen Briefe anbetrifft, so zeugt die Ermahnung des Jakobus (III, 1.) „μὴ πολλοὶ διδάσκαλοι γίνεσθε, ἀδελφοί μου", wie es uns scheint, für nichts weniger als für eine zeremonialgesetzliche Anschauung von der Bestellung und Ausübung des Lehramtes; und während V, 4. die Presbyter als diejenigen erwähnt werden, welche ein Kranker über sich beten und von denen er sich mit Oel salben lassen soll, um der Hilfe des Gemeindegebetes theilhaftig zu werden, heißt es V. 16. wieder ganz allgemein: „Bekenne einer dem Andern seine Sünde, und betet für einander, daß ihr gesund werdet". — Von den Briefen Petri, deren zweiter gar nichts enthält, was irgendwie für unsere Streitfrage von Bedeutung erscheinen könnte, führt uns auch der erste in dem, was er IV, 10. 11. über die göttliche Verpflichtung der Charismenträger und Amtsausüber, sowie V, 1 ff. in Beziehung auf die Pflichten der Inhaber des Presbyteramtes sagt, in keiner Weise über die Anschauung hinaus, welche wir aus den Paulinischen Briefen bereits gewonnen und als mit unserer Anschauung vollkommen übereinstimmend erfunden haben. — Von den Briefen des Johannes aber schreibt der erste (II, 20ff.) allen Christen „die Salbung zu, die sie Alles lehret und macht, daß sie nicht bedürfen, daß sie Jemand lehre", und der dritte erwähnt V. 9. eines φιλοπρωτεύων Διοτρεφής, der das Gemeinderegiment okkupirt hat und selbst dem Apostel gegenüber in seinem Amtsrechte sich geltend macht. Auf's weiteste ist der Apostel entfernt, dieses eingebildete göttliche Recht anzuerkennen; aber doch finden wir hier die erste

Spur der sich entwickelnden Einzelherrschaft der Bischöfe über die Gemeinden vor. — Die natürliche Entwicklung ging von der Presbyterienbildung zu der des Episkopates hin, und in den „Engeln", an welche die Sendschreiben der Apokalypse gerichtet sind, haben wir gewiß nicht sowohl Presbyter, als schon Bischöfe im späteren Sinne des Wortes anzuerkennen. Aber was wir hier anzuerkennen haben, ist eben doch immer nur ein natürlich entwickelter Bestand der Kirchenverfassungsbildung in Beziehung auf das Amt, wobei dieses in seiner göttlichen Qualität unverändert bleibt und ihm bei unserer Anschauung von seiner kirchenordnungsmäßigen Bestellung und Verpflichtung dieselbe Verantwortlichkeit bleibt, wie bei der gegnerischen. Die Pastoren und Superintendenten unserer Gemeinden sind nach unsrer §. **23.** dargelegten Anschauung nicht weniger „Engel der Gemeinden", als nach der gesetzlichen Betrachtungsweise der Gegner. Ja wenn man statt unserer die zeremonialgesetzliche Betrachtungsweise geltend machen wollte, so würde man im Widerspruche mit allen Erklärungen des Protestantismus auch einen göttlich gesetzlichen Unterschied zwischen Bischöfen und Presbytern anzuerkennen sich nicht weigern können, und also ganz dem katholischen Verfassungsprinzipe beipflichten müssen.

Indem wir hiemit dem Verlangen unserer Gegner, Schriftbeweise für unsere Anschauung beizubringen, nach allen Seiten hin vollkommen Genüge geleistet zu haben glauben, halten wir dafür, daß sie zur Berichtigung ihrer Anschauung recht viel aus dem in diesem Jahre zu Halle erschienenen trefflichen Buche von M. Baumgarten lernen könnten, welches „Die Apostelgeschichte oder der Entwicklungsgang der Kirche von Jerusalem bis Rom" betitelt ist, und wo es unter Anderem Bd. I. S. **164** ff. heißt: „Als es das erste Mal der weltlichen Macht zugegeben wurde, die Apostel zu bedrohen, wurden alle Christen des h. Geistes voll und redeten das Wort mit Freimüthigkeit (Act. IV, **31.**). Was damals ein bloßes Zeichen war, wird nun (nach dem gewaltsamen Tode des Stephanus) zur geschichtlichen Thatsache. Jetzt sind die (in Jerusalem verbleibenden) Apostel durch Israels Widerstreben genöthigt, an ein unfrucht-

bares Steinfeld ihre göttlichen Kräfte zu setzen und zu verschwenden; aber diese Beschränkung der apostolischen Wirksamkeit dient nur dazu, eine andere Kraft der Kirche Christi offenbar werden zu lassen. Die verjagten und versprengten Christen treten ein in das Amt und Werk der Apostel; Niemand hat sie berufen, Niemand hat sie eingesetzt, Niemand hat ihnen Auftrag gegeben; dennoch verkündigen sie das Wort, während die Apostel schweigen, dennoch nehmen sie das öffentliche Zeugniß Jesu in ihren Mund, dessen blutigen Ausgang sie so eben in dem Tode des Stephanus angeschaut hatten. Was ist es nun, das die einfachen Mitglieder der Gemeinde Jerusalems zu einem solchen hohen Werke fähig macht? Es ist der Geist, mit welchem alle Christen gesalbet und erfüllet sind; dieser ist es, der ihnen Alles ersetzt, was ihnen von Seiten der menschlichen Ordnung mangelt, dieser ist es, der sie mit einer alle menschliche Schwachheit überwindenden Kraft ausrüstet. So mag denn das Apostolat schwach erscheinen, wenn nur der Herr im Himmel, dessen Kraft in den Schwachen mächtig ist, verherrlicht wird; so mag denn das Amt zurückstehen, wenn nur der Geist, von dessen heiligem Odem Alle das Leben haben, in seiner unbeschränkten Freiheit und Allmacht erscheint". — — „Zwar ist Philippus nicht ein einfaches Glied der Gemeinde, er ist ein Auserwählter und mit einem Amt Betrauter; aber in Ansehung der Verkündigung des Evangeliums und zwar außerhalb der bisher innegehaltenen Schranken steht er ganz so, wie die Uebrigen (V. 4.) da. Denn das Amt der Diakonen steht ursprünglich im Gegensatz zu dem Amte der Verkündigung (Act. VI, 2.). Aber sowie es dem Stephanus geschah, daß er nach Erfordern der Umstände, in welche er hineingestellt wurde, mit apostolischem Wort und Werk ausgerüstet wurde, so widerfährt es auch dem Philippus. Denn wenn er auch Act. XXI, 8. ein Evangelist genannt wird, so wagt doch selbst Löhe nicht, diese Bezeichnung und seine hier berichtete Thätigkeit auf einen von den Aposteln ausgehenden Auftrag zurückzuführen. Es ist aber noch ein anderer Umstand, als der nächste Zusammenhang, der uns auf

das Moment, welches der Gesammtheit der Gemeinde bei dieser außerordentlichen Thätigkeit des Philippus zukommt, aufmerksam macht. Die sieben Diakonen sind ja nicht blos aus der Gemeinde hervorgegangen, sondern die Gemeinde selbst hat ihre Befähigung erkannt und sie darnach auserwählt. Es ist uns bedeutsam gewesen, daß der Erste, welcher durch dieses erstmalige bewußte Eingreifen der Gemeinde in die Entwicklung der Kirche auf eine erhöhte Stufe der Thätigkeit erhoben wurde, die Entwicklung der ganzen Kirche um einen großen Schritt weiter gebracht hat. Die Gemeinde hat Stephanus gestellt, und Stephanus hat die Krisis in der Stellung Israels zum Evangelium hervorgerufen. Jetzt sitzen die Apostel schweigend zu Jerusalem, und die Gemeinde trägt das Wort des Evangeliums in die Welt hinaus. Darum, nachdem der Erste der aus der Wahl der Gemeinde Hervorgegangenen seinen hohen Beruf erfüllt hat, ist es der Zweite, welchem diese Funktion der Gemeinde, den ersten Uebergang des Evangeliums aus Jerusalem in die Welt hinein zu vermitteln, übertragen wird". — Gerne möchten wir, wenn es der Raum gestattete, aus dem trefflichen Buche hier mehr anführen. Uebrigens werden die Leser aus der Vergleichung der aus unserer zweiten Auflage herübergenommenen Anm. **10.** ersehen, daß wir ganz dieselbe historische Anschauung schon früher ausgesprochen und geltend gemacht haben; doch nicht wir blos, sondern auch Luther, der **(X, 1864. 65.)** an die Prager also schreibt: „Ein ander Exempel haben wir an Skt. Stephan und Skt. Philippo, die allein zu dem Amt des Tisches verordnet waren. Nichts desto weniger thät Skt. Stephan Wunder und große Zeichen im Volke, und disputirte mit den Synagogen und überwand die Concilia der Jüden mit dem Wort des Geistes. Philippus auch so bekehrete die Samariter, zog hin und her durch Asoten und Cäsareen. Lieber, aus welchen Rechten? Aus welcher Gewalt thäten sie das? Sie waren ja gewißlich von Niemand weder gebeten noch erfordert, sondern sie haben das von ihnen selbst gethan

und aus gemeinen Rechten, dieweil ihnen eine Ursach und Zugang zu solchem vorhanden kam, und sie sahen, daß das unwissende Volk ihres Amts nothdürftig und des Wortes beraubet war. Wie vielmehr werden sie das gethan haben, wenn sie gebeten, es wäre von etlichen oder von einer ganzen Gemeinde dazu wären erfordert? Und der Verschnittene (Act. VIII, 38.), der von Philippo bekehret ward, ist er ein rechter Christ blieben, wie denn zu glauben ist ohne Zweifel, so hat er viel Andere das Wort Gottes gelehret, dieweil ihm geboten war, zu verkündigen die Tugend des, der ihn berufen hatte von der Finsterniß in sein wunderbarlich Licht (1 Petr. II, 9.). So er aber das gethan hat, so ist nach erfolget aus seinem Wort oder Predigt der Glaube bei vielen, dieweil das Wort Gottes nicht leer wieder heimkommt. Aus diesem Glauben ist eine Kirche worden; dieselbige Kirche hat alsdann durch das Wort empfangen und erfüllet die Aemter zu taufen, zu predigen, und alle andere, so oben erzählet sind. Und dieses Alles ist also durch denselbigen einigen Verschnittenen erfüllet worden, durch kein anderes, denn durch das Taufrecht und seines Glaubens, voraus so Andere nicht vorhanden waren, die solches ausrichten konnten".

Anm. 19. (Zu S. 75.)

Was das Verhältniß unserer Terminologie in Beziehung auf die Unterscheidung zwischen Amt und Stand zu der sehr unsicheren und schwankenden Luthers anbetrifft, so haben wir uns darüber bereits in der Anm. 13. hinreichend ausgesprochen, und glauben hier nichts mehr zu unserer Rechtfertigung beibringen zu müssen.

Allerdings können auch diejenigen mit scheinbarem Rechte einige Aussprüche Luthers für sich anführen, welche den geistlichen Stand in unserem Sinne für göttlich eingesetzt halten. Sie können sich darauf berufen, daß Luther im „Sermon, daß man Kinder solle zur Schule halten" (1530) schreibt: „Ich hoffe ja, daß die Gläubigen und welche Christen heißen wollen, fast wohl wissen, daß der geistliche Stand sey von Gott ein-

gesetzt und gestiftet", oder daß er im Anhang zum großen Bekenntniß vom Abendmahl Christi (1528) „das Priesteramt, den Ehestand und die weltliche Obrigkeit die drei heiligen Orden und rechten Stifte, von Gott eingesetzt" nennt, oder daß er gar in seiner Auslegung des ersten Buches Mosis (zu XXVIII, 17.) sagt: „Also ist das Auflegen der Hände keine Menschensatzung, sondern Gott machet und ordiniret die Diener, und der Pfarrherr ist es nicht, der dich absolvirt, sondern der Mund und die Hand des Dieners ist der Mund und die Hand Gottes". — Aber eigentlich ergibt sich hier nur ein Streit über scheinbare Selbstwidersprüche Luthers. Wenn das Priesteramt als ein besonderer heiliger Orden von Gott eingesetzt ist, kann man sagen, so besteht entweder gar kein allgemeines Priesterthum der Christen, oder ein christliches Volk ist doch nicht, wie Luther sonst behauptet, „ungetheilt", weil „zweierlei Priesterthum" in demselben besteht. Und ist ein besonderer geistlicher Stand von Gott eingesetzt und gestiftet, so fällt die Behauptung hin, daß alle Christen wahrhaftig geistlichen Standes seyen und kein Unterschied unter ihnen bestehe, denn allein „des Amtes halben". Eben so wenn Gott selbst es ist, der die Diener machet und ordiniret, was soll man dann von den sonstigen lutherischen Aussagen über das Recht und die Pflicht der Kirche, Kirchendiener zu ordiniren, halten?

In der That lägen unverkennbare Widersprüche hier vor, wenn Luther dieselben Ausdrücke immer in demselben Sinne brauchte und in seinen populären Schriften allenthalben mit derselben Akribie spräche. So aber bekämpft er einerseits auf's heftigste die priesterlichen Prätensionen des besonderen geistlichen Berufsstandes in der Kirche, und gebraucht doch andrerseits selbst wieder von den Klerikern da, wo es sich nicht um richtige Begriffsbestimmung des Amtes handelt, den hergebrachten Priesternamen, weil er, wie er selbst sagt, dies thun muß, um verstanden zu werden. „Wenn ich jetzt predigen sollte", schreibt er in seiner Schrift wider Emser (XVIII, 1575), „von den Regenten der Kirche, wer

wollte mich verstehen, wenn ich sie nicht nach gewöhnlicher Weise Priester, Pfaffen, Geistliche nennte?" Und daß er da, wo er von einer göttlichen Einsetzung des geistlichen Standes redet, nicht den geistlichen Stand in unserem Sinne, in seinem Unterschiede vom geistlichen Amte, sondern eigentlich nur letzteres selbst meint, muß Jedermann einleuchten, der nicht nach einzelnen aus dem Zusammenhange herausgerissenen Worten urtheilen, sondern die ganze Stelle in's Auge fassen will, welche also lautet:

„Ich hoffe ja, daß die Gläubigen und welche Christen heißen wollen fast wohl wissen, daß der geistliche Stand sey von Gott eingesetzt und gestiftet, nicht mit Gold noch Silber, sondern mit dem theuren Blute und bittern Tode seines einigen Sohnes, unsers Herrn Jesu Christi. Denn aus seinen Wunden fließen wahrlich (wie man vor Zeiten auf die Briefe malete) die Sakramente, und hat es wahrlich theuer erarnet, daß man in der ganzen Welt solch Amt hat zu predigen, taufen, lösen, binden, Sakrament reichen, trösten, warnen, vermahnen mit Gottes Wort, und was mehr zum Amt der Seelsorger gehöret. Ich meine nämlich nicht den jetzigen geistlichen Stand in Klöstern und Stiften; denn sie achten des Worts und Predigtamts nicht. Sondern den Stand meine ich, der das Predigtamt und Dienst des Wortes und der Sakramente hat, welches gibt den Geist und alle Seligkeit; welchen Stand die Schrift wahrlich hoch rühmet und lobet. Stt. Paulus nennet sie Gottes Haushalter und Knechte, Bischöfe, Doktores, Propheten, dazu auch Gottes Boten, zu versühnen die Welt mit Gott. Joel nennt sie Heilande, David nennt sie Könige und Fürsten, Haggäus nennt sie Engel und Malachias spricht: Die Lippen des Priesters behalten das Gesetz; denn er ist ein Engel des Herrn Zebaoth; wie sie Christus selbst nennet, nicht allein Matth. XI, 20., da er den Täufer Johannes einen Engel nennet, sondern auch durch's ganze Buch der Offenbarung Johannis".

„Es ist je kein theurer Schatz noch edler Ding auf Erden und in diesem Leben, denn ein rechter treuer Pfarrherr oder Prediger. Denn

durch den, der solch Amt treulich führt, werden täglich viel Seelen gelehrt, bekehrt, getauft und zu Christo gebracht, so daß wohl Daniel XII, 3. sagt, daß die, so Andere lehren, sollen leuchten wie der Himmel, und die, so viel zur Gerechtigkeit weisen, sollen seyn wie die Sterne in Ewigkeit. Denn weil Gottes Wort und Amt, wo es recht gehet, muß ohne Unterlaß große Dinge thun und eitel Wunderwerke treiben, so muß auch jeder rechtschaffene Prediger ohne Unterlaß große und eitel Wunder thun von Gott, als Todte auferwecken, Teufel austreiben, Blinde sehend, Taube hörend, Aussätzige rein, Stumme redend, Lahme gehend machen; ob's nicht leiblich, geschieht's doch geistlich in der Seele, daß es viel größer ist, wie Christus spricht Joh. XIV, 12: „Wer an mich gläubet, der wird die Werke thun, die ich thue, und noch größere Werke thun".

„Nicht daß der Prediger es thue als ein Mensch, sondern sein Amt, von Gott dazu geordnet, das thut's, und das Wort Gottes, das er lehret; denn er ist je das Werkzeug dazu. Thut er nun solche große Werke und Wunder geistlich, so folgt daraus, daß er sie auch leiblich thut, oder je ein Anfänger und Ursache dazu ist. Denn woher kömmt's, daß die Christen am jüngsten Tage von den Todten auferstehen werden, daß alle Taube, Blinde, Lahme und was für Plagen am Leibe gewest sind, müssen ablassen, und ihre Leichname nicht allein fein hübsch gesund, sondern auch so helle und schön leuchten werden, wie die Sonne, wie Christus spricht? Kömmts nicht daher, daß sie durch's Wort Gottes auf Erden sind bekehrt, gläubig, getauft und Christo einverleibt?"

„Was läge mir daran, wenn ich ein Prediger wäre, daß mich die Welt einen Teufel hieße, wenn ich weiß, daß mich Gott seinen Engel heißt? Die Welt heiße mich einen Verführer, wie lange sie will; indeß heißt mich Gott seinen treuen Diener und Hausknecht; die Engel heißen mich ihren Gesellen, die Heiligen heißen mich ihren Bruder, die Gläubigen heißen mich ihren Vater, die elenden Seelen heißen mich ihren Heiland, die Unwissenden heißen mich ihr

Licht, und Gott spricht Ja dazu, es sey also, die Engel auch sammt allen Kreaturen".

„Ueberdies thut auch der Prediger gegen der Welt eitel große, mächtige Werke, nämlich daß er alle Stände berichtet und unterweiset, wie sie äußerlich in ihren Aemtern und Ständen sich halten sollen, damit sie recht vor Gott thun; kann die Betrübten trösten, Rath geben, böse Sachen schlichten, irrige Gewissen entrichten, Friede helfen halten, sichern, vertragen, und der Werke ohne Zahl viel und täglich. Denn ein Prediger bestätiget, stärket und hilft erhalten alle Obrigkeit, allen zeitlichen Frieden, steuert den Aufrührerischen, lehret Gehorsam, Sitten, Zucht und Ehre, unterrichtet Vateramt, Mutteramt, Kinderamt, Knechtamt und Summa alle weltlichen Aemter und Stände. — Das heißt nun Menschen an Leib und Seele, an Gut und Ehre gedienet von einem rechten Pfarrherrn. Ueber das siehe nun, wie er Gott dienet und was für herrliche Opfer und Gottesdienste er übet; denn durch sein Amt und Wort wird erhalten Gottes Reich in der Welt, die Ehre, der Name und Ruhm, die rechte Erkenntniß Gottes, der rechte Glaube und Verstand Christi, die Frucht des Leidens und Bluts und Sterbens Christi, die Gaben, Werke, Kraft des heiligen Geistes, der rechte selige Brauch der Taufe und Sakrament, die rechtschaffene reine Lehre des Evangeliums, die rechte Weise, den Leib zu züchtigen und zu kreuzigen, und dergleichen mehr. Und wer könnte dieser jetzt gesagten Stücke eines immermehr gnugsam preisen? Und was ist davon noch zu sagen, wie viel er damit thut, daß er wider Teufel, Welt, Weisheit und fleischlichen Dünkel so viel Streit erhält, so viel Sieg davon bringet, so viel Irrthum niederschlägt, so viel Ketzereien wehret? Denn er muß wider die Höllenpforten streiten und dem Teufel abgewinnen; und thut es auch; nicht er, sondern sein Amt und Wort. Das sind Alles unzählige, unaussprechliche Werke und Wunder des Predigtamts. Summa, wenn man Gott selbst ausloben wird, so wird man sein Wort und Predigt auch ausloben; denn es ist Gottes Amt und Wort".

Wenn hier gesagt wird, daß der geistliche Stand von Gott eingesetzt und gestiftet sey, „nicht mit Gold noch Silber, sondern mit dem theuren Blute und bitteren Tode seines einigen Sohnes, unseres Herrn Jesu Christi, aus dessen Wunden wahrlich die Sakramente fließen", und wenn dabei der in bester gesetzlicher Ordnung bestehende geistliche Stand der katholischen Kirche nicht für göttlich eingesetzt erachtet wird, weil „er des Wortes und Predigtamtes nicht achtet", wenn die behauptete göttliche Einsetzung des Standes davon abhängig gemacht und darauf gebaut wird, daß er „das Predigtamt und Dienst des Wortes und der Sakramente hat", so leuchtet wohl ein, daß überhaupt nicht sowohl von dem Stande als solchem die Behauptung göttlicher Einsetzung gilt, als vielmehr nur von dem Amte, zu dessen gemeinschaftsmäßiger Ausübung der besondere geistliche Berufsstand in der Kirche ordentlich berufen ist.

Und eben so erhellet der Sinn, in welchem „Priesteramt, Ehestand und weltliche Obrigkeit die drei heiligen Orden und rechten Stifte, von Gott eingesetzt", genannt werden, sobald man, was vorhergeht und was nachfolgt, liest. Vorausgeht: „Demnach verwerfe und verdamme ich auch als eitel Teufels Rotten und Irrthum alle Orden, Regel, Klöster, Stift, und was von Menschen über und außer der Schrift ist erfunden und eingesetzt, mit Gelübden und Pflichten verfasset rc." — und die gleich nachfolgende Erklärung lautet: „Alle die, so im Pfarramt oder Dienst des Worts funden werden, sind in einem heiligen, rechten, guten, Gott angenehmen Orden und Stand, als die da predigen, Sakrament reichen, dem gemeinen Kasten vorstehen, Küster und Bote oder Knecht, so solchen Personen dienen rc. Solches sind eitel heilige Werke vor Gott. Also wer Vater und Mutter ist, Haus wohl regiert, und Kinderzucht zu Gottes Dienst, ist auch eitel Heiligthum und heilig Werk und heiliger Orden. Desgleichen wo Kinder oder Gesinde den Aeltern oder Herrn gehorsam sind, ist auch eitel Heiligkeit, und wer darin funden wird, der ist ein lebendiger Heiliger auf Erden. Also auch Fürst oder Oberherr, Richter, Amtleute, Kanzler, Schreiber, Knechte, Mägde, und alle die solchen dienen, dazu

alle, die unterthäniglich gehorsam sind, ist alles eitel Heiligthum und heilig Leben vor Gott. Und das darum, daß solche drei Stifte oder Orden in Gottes Wort und Gebot gefasset sind. Was aber in Gottes Wort gefasset ist, das muß heilig Ding seyn, denn Gottes Wort ist heilig und heiligt Alles, das an und in ihm ist. — Was aber vom Ehestande gesagt ist, soll man auch vom Wittwen- und Jungfrauenstande verstehen; denn sie gehören doch zum Hause und zum Haushalten" 2c. — Es ist demnach lediglich von solchen Berufsarten oder Ständen die Rede, deren Beruf und Werk im Gegensatze zu den selbsterwählten Wegen mönchischer Heiligkeit „in Gottes Wort und Gebot gefasset ist". Wer möchte in diesem Sinne und im Gegensatze zum katholischen Mönchsstande dem christlichen Predigerstande die göttliche Einsetzung absprechen?

Und was den dritten angeführten Ausspruch Luthers anbetrifft, so scheint derselbe allerdings die Ordination der Absolution, und nicht dieser blos, sondern auch den Sakramenten in höchst bedenklicher Weise gleichzustellen. Aber theils wird er durch das später folgende: „Also wenn ich dich absolvire oder zum Kirchenamt berufe und dir die Hände auflege, sollst du daran nicht zweifeln, daß es aus dem Vermögen geschehe, so Gott gibt, wie der Spruch Petri (1 Petr. IV, 11.) lautet" erklärt, theils gehört er einem Zusammenhange an, welcher in weniger doktrinaler als rhetorisch paränetischer Weise die verborgene Herrlichkeit der Kirche preiset als „der Stätte, da die Himmelsleiter aufgerichtet und die Pforte des Himmels geöffnet ist". Die „Kirche begreifet Gott in sich, der mit uns wandelt und bei uns wohnet". Darum sollen wir „wider das Anschauen des Fleisches" in dem, was „Gott zu Ehren oder nach Gottes Wort" geschieht, nicht menschliches Reden und Thun, sondern Mund und Hand Gottes gläubig erblicken.

Völlig und augenscheinlichst im Unrechte aber ist man, wenn man Beweise gegen unsere Anschauung oder für eine Umwandlung der reformatorischen Anschauung vom Kirchenamte sogar einer anderen Stelle derselben Auslegung des ersten Buchs Mosis entnehmen zu können glaubt, wo es (Walch II, 2782 ff.) heißt:

„Wir haben jetzt zur Zeit aus unermeßlicher Gnade Gottes die großmächtige Ehre Christi, wie das aus unseren Predigten und dem ganzen Amte zu sehen ist. Siehe an die Taufe, das Abendmahl des Herrn, die Absolution, das Evangelium; diese große Gaben des heil. Geistes sollen von Jedermann gerühmt und gepreiset werden, und man soll an denselbigen Gaben Gott erkennen und loben, der solche Macht den Menschen gegeben hat. Denn ich bin der Patriarch Abraham, Isaak oder Jakob nicht, siehe aber was ich thue! Ich nehme ein junges Kindlein, und wenn ich dasselbe taufe, errette ich es vom Tode, vom Teufel, von der Sünde, und versetze es aus dem Reiche der Finsterniß in das Reich des Lichts. Das thut der Pfarrher oder Kirchendiener, und im Fall der Noth ein jeglicher Christ. Derhalben sollen wir uns solcher Barmherzigkeit und Güte Gottes billig wundern und dieselbe rühmen, daß er uns segnet mit geistlichem und ewigem Segen, also daß der Teufel fliehen und weichen muß, wenn er sieht, daß das Kindlein im Namen des Vaters, des Sohnes und des h. Geistes getauft wird. Denn daselbst zerstöre ich nicht des Türken, des Kaisers Augusti, auch nicht des Königs der Perser Reich, sondern das Reich des Fürsten und Gottes dieser Welt. Auf dieselbe Weise, wenn ein armer Sünder kommt, der seine Sünde bekennt und sich deren beklaget, sage ich auch zu ihm: Ich absolvire dich von deinen Sünden im Namen des Vaters, des Sohnes und des h. Geistes. Denn daselbst ziehe ich den aus der tiefen Hölle heraus, der erschrocken, verloren, verzagt und verschlungen war, und in seinen Sünden hätte ewiglich sterben und verderben müssen. Also im Abendmahle esse ich den Leib und trinke das Blut Christi, des Sohnes Gottes, so für mich gegeben und vergossen zur Vergebung der Sünden, d. i. zum ewigen Leben. — Denn es ist je an ihm selbst wahr, und ist ein gewisses Ding: Wer da getauft und absolvirt wird durch die Hand des Pfarrherrn und im Fall der Noth eines jeglichen christlichen Bruders, der ist ohn allen Zweifel heilig und selig. Da ist das Reich des Teufels, der Tod und die Sünde zerstört. Lieber, wodurch? Durch den

Mund eines armen Menschen, des Priesters oder sonst eines christlichen Bruders. Dies sind wahrlich große und unermeßliche Wunder, und uns ist von Gott eine solche Gewalt gegeben, die ungleich größer ist, denn der Väter gewesen, welche doch sehr groß war, weil Christus zu uns gesagt: Ich bin bei euch alle 2c. und Joh. XIV, 18.: Ich gehe hin und komme wieder zu euch, und V. 23.: Wir wollen zu ihm kommen und Wohnung bei ihm machen. Die Kirche soll meine Burg, mein Schloß, meine Kammer seyn, gleichwie Jes. XXXI, 9. stehet: Der Herr hat es gesagt, der zu Zion Feuer hat und zu Jerusalem einen Ofen. Derhalben wenn wir taufen, so tauft Christus selbst durch den Mund und Hand des Dieners. Sind das nicht wahrhaftig die großen Thaten Gottes, von denen die Apostel redeten mit mancherlei Zungen? Es ist wahrlich ein wunderbarlich Ding, daß ein Kirchendiener oder jeglicher Bruder ein Diener ist des Reiches Gottes und ewigen Lebens, der Vergebung der Sünden und Zerstörung der Hölle, ja endlich der Offenbarung des Himmels und des Reiches Gottes. Darum sind wir Kinder des Segens, nicht allein passive, daß wir selbst gesegnet sind, sondern auch daß wir Andere segnen. Und also ist die Verheißung, dem Abraham gegeben, erfüllet worden: In deinem 2c. — Dafür soll man es nun gewißlich und fest halten, daß ein Pfarrherr oder Kirchendiener Recht hat, den Himmel aufzuthun denen, die sich wollen taufen, absolviren und mit Gottes Wort lehren und berichten lassen, darum daß er die Gewalt und Befehl von Gott hat, und kann und soll auch absolviren und Sünden vergeben, wie ihnen denn Christus ausdrücklich (Joh. XX, 23.) diese Gewalt hat gegeben. — Derhalben sollen wir billig vielmehr unsere Taufe, Abendmahl, Schlüssel und Predigtamt hoch rühmen, also daß wir uns dazu gewöhnen und lernen das Wort und die Sakramente ehren und lieb haben 2c. — Wenn ich aber lehre und predige, so lehre ich nicht und tröste die Leute nicht, sondern Christus, der in uns wohnet. Darum glaube nicht mir, sondern Christo,

der da täufet, tröstet, die Sakramente reichet durch mich, wie er dir verheißen hat Matth. XXVIII.: Siehe ich bin bei euch alle Tage ꝛc."

Wahrlich man braucht nicht sonderlich scharfsichtig zu seyn, um gewahr zu werden, daß hier von nichts weniger die Rede ist, als von einem göttlichen Privilegium des geistlichen Standes, und daß nicht sowohl diesem das gesungene Loblied gilt, als vielmehr nur dem göttlich eingesetzten und göttlich wirksamen Amte, welches er verwaltet, und als dessen primärer Inhaber nicht undeutlich die ganze Gemeinschaft der Gläubigen bezeichnet wird. Daß was vom Thun des Amtes gilt, unmittelbar gleich auch als Thun des Standes gepriesen wird, ist in einer derartigen Exposition um so mehr in der Ordnung, als ja der Stand nur das ordnungsmäßig berufene Organ für das gemeinschaftsmäßige Thun des Amtes, und dieses selbst seiner Qualität und Dignität nach bei dem sekundären Inhaber durchaus kein anderes ist, wie bei dem primären. (Vgl. §§. 20—23.)

Wie ganz und gar Luther das Recht des Amtes nicht von einem Rechte des Standes, sondern umgekehrt das Recht des Standes von dem des Amtes abhängig macht, erhellt weiter gerade auch aus dem vollständigen Wortlaut einer solchen Stelle recht deutlich, deren einzelne, aus dem Zusammenhange herausgerissene Aussagen ebenfalls zur Begründung einer gegentheiligen Anschauung benützt worden sind. Wir meinen die Stelle in der Predigt über die Epistel am Sonntage Exaudi (XII, 813.), wo es heißt: „In Amt oder Regierung der Kirche, da soll erstlich das Zeugniß seyn, daß man wisse, Gott habe solch Amt befohlen und geordnet, auf daß abermal nicht Jemand gestattet werde, aus eigener Gewalt oder Wohlgefallen etwas zu ordnen, bessern oder thun, das da solle für göttlich Werk oder zur Seligkeit nöthig gehalten werden, darum und darauf, daß er zu solchem Amte berufen und gesetzt ist. Sondern wer da ein Amt der Kirche haben und üben will, der soll zuvor beweisen und klar machen aus der

Schrift, daß er desselben von Gott Befehl habe, daß er könne sagen: das habe nicht ich, sondern Gott geredet, und die Leute gewiß seyen, wenn sie solches thun, daß sie nicht ihm, sondern Gott gehorsam sind. Zum Andern ist nicht allein genug, daß das Amt oder Befehl Gottes Amt und Befehl ist, sondern man muß auch wissen und die Leute dahin weisen, daß die Kraft, welche solch Amt soll schaffen und wirken, nicht Menschen Vermögen sondern Gottes Werk und Kraft sey, d. i. daß solches gelte und geschehe, was und wozu das Amt gegeben und ausrichten soll, nicht darum, daß ich's sage oder thue, sondern aus Kraft des Befehls oder der Ordnung Gottes, der es also zu thun geheißen und durch solch Amt, so es in seinem Befehl gehet, wirken und kräftig seyn will. Als in der Taufe, Sakrament und Absolution soll man nicht darnach sehen, wer oder wie fromm, heilig und werth die Person ist, die das Sakrament reichet und absolviret. Denn da gilt und geschicht nichts um des Menschen Würdigkeit oder auch Unwürdigkeit willen, der es gibt oder empfähet, sondern darum, daß Gottes Ordnung und Befehl ist. Das heißt nun (wie Skt. Petrus sagt), das Vermögen oder Kraft, so Gott darreichet, d. i. nicht durch Menschengewalt oder um Menschen willen, sondern um seiner Ordnung willen und durch seine Kraft geschieht und wirket. Darum ist hiemit ernstlich befohlen, daß sich in der Kirche Niemand unterstehe, etwas, es sey wenig oder viel, klein oder groß, nach seinem eigenen Vornehmen oder einiges Menschen Rath und Gutdünken fürzugeben oder zu thun; sondern wer da etwas lehren oder thun will, der rede oder thue es also, daß er zuvor gewiß sey, daß was er redet und thut, wahrhaftig Gottes Wort und Werk sey, von ihm befohlen; oder lasse nur sein Predigen und Amt anstehen und thue dieweil etwas Anderes. Desgleichen auch die Andern nichts hören, glauben, noch annehmen, denn was ihnen durch gewiß Zeugniß göttlichs Worts und Befehls fürgeben wird. Denn Gott will mit seinen Sachen nicht gescherzt haben, und lieget der Seelen Heil daran, welche dadurch in ewigen Schaden und Verderben geführet werden, wo nicht diese Regel und Befehl gehalten wird".

Wahrlich wir könnten unsere eigene Auffassung der konstanten lutherischen Anschauung vom Kirchenamte gemäß gar nicht besser ausdrücken, als mit diesen eigenen Worten Luthers!

Anm. 20. (Zu S. 76.)

Unsere lutherische Kirche stimmt daher nicht mit der reformirten überein, welche die Nothtaufe durch Laien verwirft, nicht nur weil sie überhaupt geringere Vorstellungen von der Nothwendigkeit der Taufe hat, sondern auch, weil sie lehrt, daß „der Herr Christus denen allein zu taufen befehle, so sein heiliges Wort zu predigen berufen sind, und also beide, das Predigen und Taufen, in Einen Befehl und Amt zusammenfasse, und derhalben keiner Kreatur gebühre, diesen Befehl zu trennen und einer Person das Taufen zuzulassen, der das Predigtamt verboten sey". (Vgl. K. O. Chf. Friedr. **1565**. S. **3**. und **1661**. S. **187**.; Calv. Inst. IV, XV, **20—22**; Conf. Scot. I, **22** und Helv. post. XX.)

Anm. **21**. (Zu S. **78**.)

Weit entfernt, daß nach unserer Anschauung, wie die Gegner sagen, das Amt zu einem „Lehen der Gemeinde" oder hinsichtlich seines Inhaltes und seiner Auktorität von dem zufälligen und wechselnden Willen dieser abhängig würde, können wir vielmehr mit viel besserem Rechte von der gegnerischen Anschauung behaupten, daß sie, indem sie das Amt von vorneherein nur bei in göttlich gesetzlicher Weise bestellten und privilegirten Amtsträgern seyn läßt, und die göttliche Vollmacht des Amtes selbst mit der Bevollmächtigung oder Privilegirung bestimmter Personen für das Amt verwechselt, letzteres in seinem ganzen Daseyn und mit seiner ganzen Wirksamkeit als an bestimmte menschliche Persönlichkeiten gebunden erscheinen läßt. Indem wir unsrerseits zwischen der Auktorität des Amtes selbst und einer zeremonialgesetzlichen göttlichen Auktorisirung bestimmter einzelner Personen für das Amt strenge unterscheiden, und letzteres seinen göttlichen Inhalt und seine göttliche Vollmacht vermöge seines göttlichen Gegebenseyns in den Gnaden=

mitteln unveränderlich und unveräußerlich in sich selbst haben lassen, sind wir es eben damit auch allein, die dem Amte seine rechte, seine ganze und volle Unabhängigkeit von Menschen sichern. Es ist dieses Amt, wie wir bemerkt haben, hinsichtlich seines Inhaltes und seiner Vollmacht immer nicht von unten, sondern von oben, und nicht durch menschlichen Kollektivwillen geschaffen, sondern von Gott gegeben und eingesetzt. Und eben weil es von Gott gegeben und eingesetzt ist, ist es in derselben Qualität bei allen, die es in einsetzungsmäßiger Weise ausüben. Es ist seinem Inhalte und seiner Vollmacht nach bei dem ordentlich berufenen sekundären Träger nicht als ein anderes, wie bei dem primären. Das Einzige, worin sich fortwährend ein übergreifendes Recht des primären Amtsinhabers dem sekundären gegenüber bethätigen kann und muß, besteht in der Ausübung der Pflicht, welche die Gemeinschaft nach §. 28. in Beziehung auf die Berufung zum Amte sowohl als in Beziehung auf die Belassung in demselben auszuüben hat. – Je mehr die Gegner selbst unwürdigen und vom kirchlichen Bekenntnisse abgefallenen Geistlichen gegenüber mit Recht auf Erfüllung dieser Gemeinschaftspflicht dringen, desto weniger sollte man von ihnen erwarten, daß sie, dem Klerikalstande gegenüber, der ganzen Gemeinschaft die ursprüngliche und unmittelbare Amtsinhaberschaft absprechen wollen.

Nicht im Widerspruche, sondern im schönsten Einklange mit unserer Anschauung von der unveränderlich gleichen Herrlichkeit des Amtes, bei dem sekundären wie bei dem primären Inhaber, steht es, wenn die Apologie bezeugt: „Die Sakramente, Taufe rc. sind darum nicht ohne Wirkung oder Kraft, daß sie durch Unwürdige und Gottlose gereicht werden; denn um des Berufs willen der Kirche sind solche da, nicht für ihre eigene Person, sondern als Christus, wie Christus zeuget“ rc., oder wenn Luther von dem, was „ein Geistlicher oder im Nothfall ein jeder Gläubige“ kann und vermag, so oder in ähnlicher Weise spricht, wie wir ihn in der Anm. 19. zuletzt angeführten Stelle haben sprechen hören. — Der Reformator legt seine prinzipielle Herzensmeinung dar, wenn er

in seiner Schrift von der Winkelmesse und Pfaffenweihe (1533) schreibt: „Und hier ist abermal noth zu merken der Unterscheid zwischen dem Greuel und der heiliger Stätte. Denn die Winkelherrn fahren zu hoch und zu weit mit ihrem Weihen und Chresem, geben vor, als seyen sie die Leute, so das Sakrament machen oder wandeln, quasi ex opere operato, das ist, sie rühmen sich solcher Gewalt, daß aus Kraft ihres Chresems oder Weihe, durch ihr Sprechen über Brod und Wein alsbald der Leib und Blut Christi (wiewohl durch Wirkung Gottes) da seyn müsse; darum sie auch rühmen, daß kein Engel noch Mutter Gottes oder einiger Heiliger auf Erden könne wandeln; Ursache ist, sie sind nicht geweiht und haben keine Platten. Wenn man aber Grund von ihnen fordert, womit sie beweisen wollen, daß Gott seine Macht also an ihren Chresem (da Gott nichts von weiß) und an ihr opus operatum gebunden habe, so weisen sie uns in ihr Schlauraffenland, und sagen, „es sey die Meinung der Kirche"; das ist gar genug, dürfen nichts mehr. Darum so merke du und wisse, daß solche Lehre des Greuels Lehre ist, daß ein Priester aus Kraft des Chresems oder Weihe das Brod wandle in den Leib Christi ex opere operato durch ihr Sprechen oder Thun; es ist alles so garstig erlogen oder erstunken, als der Chresem selbst ist. Die heilige Stätte oder Kirche lehret also, daß weder Priester noch Christen ein einiges Sakrament machen, auch die heilige christliche Kirche selbst nicht. Unser Amt heißt und soll seyn, nicht machen noch wandeln, sondern allein reichen oder geben. Als ein Pfarrherr oder Prediger macht nicht das Evangelium, und durch sein Predigen oder Amt wird sein Wort nicht zum Evangelio, sonst müßte es alles Evangelium seyn, was er reden könnte; sondern er reicht allein und gibt durch sein Predigen das Evangelium. Denn das Evangelium ist zuvor da, und muß zuvor da seyn. Das hat unser Herr Christus gemacht, hergebracht, und hinter sich gelassen, und erstlich in der Apostel Herz gedrückt, und immer für und für durch der Apostel Nachkommen in der Christen Herz gedrückt, daneben auch

äußerlich in die Buchstaben und Bilder lassen malen. Also bleibt nichts im Pfarramt oder Predigtamt, denn das einige Werk, nämlich geben oder darreichen das Evangelium, von Christo befohlen zu predigen. Der Papst und seine Greuel haben wohl viel Lehre gemacht aus ihrem Kopf, aber es heißen nicht Gottes Wort, noch Evangelium. Also der Täufer macht keine Taufe, sondern Christus hat sie zuvor gemacht; der Täufer reicht und gibt sie allein. Denn da stehet Christus Ordnung, die ist, wie Augustinus spricht: „accedit verbum ad elementum, et fit sacramentum": wenn man Wasser nimmt und thut sein Wort dazu, so ist's eine Taufe, wie Er befiehlt Matth. am letzten V. 19.: „Gehet hin, lehret alle Heiden, und taufet sie im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heil. Geistes". Dieser Befehl und Einsetzung, die thuts, die machen, daß Wasser und Wort eine Taufe ist; unser Werk oder Thun ex opere operato thut's nicht. Denn es heißet nicht darum eine Taufe, daß ich täufe, oder das Werk thue, wenn ich auch heiliger, denn Skt. Johannes oder ein Engel, wäre. Sondern darum heißt mein Taufen eine Taufe, daß es Christi Wort, Befehl und Einsetzung also geordnet hat, daß Wasser und sein Wort sollen eine Taufe seyn. Solche seine Ordnung (sage ich), und nicht unser Thun oder opus operatum, macht die Taufe; unser Thun aber reicht allein und gibt solche Taufe, geordnet und gemacht durch Christi Befehl und Einsetzung. Darum ist und bleibet Er allein der einige und rechte ewige Täufer, der seine Taufe durch unser Thun oder Dienst täglich austheilt bis an den jüngsten Tag, daß unser Taufen billig sollte heißen ein Darreichen oder Geben der Taufe Christi, gleichwie unsere Predigt ist ein Darreichen des Worts Gottes. Man mag's aber unsere Predigt oder Taufe nennen, doch mit dem Verstand, daß nicht durch unser Thun eine Taufe oder Gottes Wort werde, sondern daß wir's von Christo empfangen und Andern geben oder austheilen; wie ein Hausknecht mag das Brod, so er austheilet, sein Brod heißen, doch daß er seines

Herren Brod verstehe und zu verstehen gebe. Also auch, daß Brod und Wein Christi Leib und Blut werde, ist nicht unsers Thuns, Sprechens noch Werks, viel weniger des Chresems oder Weihe Schuld, sondern es ist Christi Ordnung, Befehl und Einsetzung Schuld: derselbe hat befohlen, wie Skt. Paulus sagt **1 Kor. 11, 23.**: „Wenn wir zusammenkommen, und seine Worte über Brod und Wein sprechen, so soll es sein Leib und Blut seyn"; daß wir hier auch nicht mehr thun, denn reichen und geben Brod und Wein mit seinen Worten, nach seinem Befehl und Einsetzung. Und solch sein Befehl und Einsetzung vermag und schafft, daß wir nicht schlecht Brod und Wein, sondern seinen Leib und Blut darreichen und empfahen, wie seine Worte lauten: „Das ist mein Leib, das ist mein Blut"; daß nicht unser Werk oder Sprechen, sondern der Befehl und Ordnung Christi das Brod zum Leibe, und den Wein zum Blut macht, von Anfang des ersten Abendmahls bis an der Welt Ende, und durch unsern Dienst oder Amt täglich gereicht wird. Denn wir hören diese Worte: „das ist mein Leib", nicht als in der Person des Pfarrherrn oder Dieners gesprochen, sondern aus Christi eignem Munde, der da gegenwärtig sey und spreche zu uns: „Nehmet hin und esset, das ist mein Leib". Anders hören und verstehen wir sie nicht; wissen wohl, daß des Pfarrherrn oder Dieners Leib nicht im Brod ist, noch gereicht wird. So hören wir den Befehl und Ordnung, da er spricht: „Solches thut zu meinem Gedächtniß", auch nicht als in des Pfarrherrn Person gesprochen, sondern hören Christum selbst durch des Pfarrherrn Mund mit uns reden und befehlen, daß wir sollen Brod und Wein mit seinem Wort („das ist mein Leib ꝛc.") nehmen, und seinem Befehl nach darinnen seinen Leib und Blut essen und trinken. Denn das müssen wir gläuben und gewiß seyn, daß die Taufe nicht unser, sondern Christi sey; das Predigtamt nicht unser, sondern Christi sey; das Sakrament nicht unser, sondern Christi sey; die Schlüssel oder Vergebung und Behaltung der Sünden nicht unser, sondern Christi sey. Summa, die

Aemter und Sakramente sind nicht unser, sondern Christi, denn er hat solches alles geordnet und hinter sich gelassen in der Kirche, zu üben und gebrauchen bis an der Welt Ende, und leuget noch treuget uns nicht: darum können wir auch nichts anders daraus machen, sondern müssen seinem Befehl nach thun, und solches halten. — Wo wir's aber ändern oder bessern, so ist's nichts, und Christus nicht mehr da, noch seine Ordnung, und ich will nicht sagen, wie die Papisten, daß kein Engel noch Maria könne wandeln 2c., sondern so sage ich: Wenn gleich der Teufel selbst käme (wenn er so fromm wäre, daß er's thun wollte oder könnte), aber ich setze, daß ich's hernach erführe, daß der Teufel so herein in das Amt geschlichen wäre, oder hätte sich gleich lassen als in Mannesgestalt berufen zum Pfarramt und öffentlich in der Kirche das Evangelium gepredigt, getauft, Messe gehalten, absolvirt, und solch Amt und Sakrament als ein Pfarrherr geübt und gereicht nach dem Befehl und Ordnung Christi, so müßten wir dennoch bekennen, daß die Sakramente recht wären, wir rechte Taufe empfangen, recht Evangelium gehört, rechte Absolution krieget, recht Sakrament des Leibs und Bluts Christi genommen hätten. Denn es muß unser Glaube und Sakrament nicht auf der Person stehen, sie sei fromm oder böse, geweihet oder ungeweihet, berufen oder eingeschlichen, der Teufel oder seine Mutter; sondern auf Christo, auf seinem Wort, auf seinem Amt, auf seinem Befehl und Ordnung. Wo dieselben gehen, da muß es recht gehen und stehen, die Person sey, wer und wie sie wolle oder könne. — Und so man die Person sollte ansehen, was ist's für eine Predigt, Taufe und Sakrament, so Judas und alle seine Nachkommen nach Christi Befehl gethan und gereicht haben und noch thun, anders, denn des Teufels Predigt, Taufe, Sakrament, das ist, durch's Teufels Glieder uns gereicht und gegeben? Aber weil das Amt, Wort, Sakrament Ordnung Christi, und nicht Judas, noch des

Teufels ist, so lassen wir Judam und den Teufel Judas und Teufel seyn, nehmen gleichwohl durch sie die Güter Christi. Denn da Judas zum Teufel fuhr, nahm er sein Apostelamt nicht mit sich, sondern ließ es hinter sich, und kriegt's Matthias an seine Statt. Die Aemter und Sakramente bleiben immerdar in der Kirche, die Personen ändern sich täglich. Man berufe und setze nur drein, die sie können ausrichten, so gehen und geschehen sie gewiß. Der Gaul ist gezäumt und gesattelt, setze darauf auch einen nackten Knaben, der reiten kann, so gehet der Gaul eben so wohl, als wenn ihn der Kaiser oder Papst ritte. Ich habe in meiner Jugend eine Historie gehört, wie einsmals der Prediger sey plötzlich krank worden; als er jetzt hat sollen predigen, da sey einer kommen zu ihm, und hab sich erboten, für ihn zu predigen, und eilend die Blätter im Buch herum geworfen, und eine Predigt gefasset, hat aber so köstlich und ernstlich gepredigt, daß die ganze Kirche weinen mußte; am Ende hat er gesagt: Wollt ihr wissen, wer ich bin? Ich bin der Teufel, und habe euch darum so ernstlich gepredigt, auf daß ich euch desto billiger und härter verklagen könne am jüngsten Gericht zu eurem großen Verdammniß, wenn ihr's nicht gehalten habt. Ob diese Historie wahr sey oder nicht, lasse ich in seinen Würden, das weiß ich aber wohl, daß sie der Wahrheit nicht unähnlich ist, und von der Hauptsache recht sagt, nämlich, daß der Teufel wohl kann das Wort, das Amt und Sakrament Christi haben und geben; denn er sich in einen Engel des Lichts, und in die Majestät Gottes selbst verstellen kann. Matth. IV, 9. (2 Kor. XI, 14.) Und ich wollte nicht Bürge dafür seyn, daß der Teufel noch nie sey Pfarrherr oder Prediger gewesen; es sind wohl so scheusliche Dinge durch etliche Pfarrherrn und Pfaffen geschehen mit Zaubern und Gaukeln und dergleichen Teufelsgeschäfte. — Gehet's doch in denen Kreaturen also zu, daß unser Thun und Werk nichts schaffet, sondern allein Gottes Befehl und Ordnung. Als wenn wir pflügen, säen und pflanzen, so thun wir unser Werk, das uns geboten ist, 1 Mos. III, 19. Aber solch unser Werk

bringet nicht ein Körnlein, sondern der Befehl und Ordnung Gottes, da er zur Erden spricht 1 Mos. I, 11.: „Es bringe die Erde Gras, Kraut und allerlei Bäume“, wie auch Skt. Paulus 1 Kor. III, 7. sagt: „Der da pflanzt, ist nichts, der da begeußt, ist auch nichts, sondern Gott, der's Gedeihen gibt“. Es thue nun der Teufel oder Mensch, ein Schalk oder Frommer solch Werk; er pflanze, säe, oder begieße, so gehet gleichwohl die Ordnung und Befehl Gottes vor sich, und die Erde bringt Frucht. Item, Mann und Weib wird natürlicher Weise Ein Leib, wie Gott uns geboten hat und geschaffen 1 Mos. II, 24.; aber aus demselben Werk wird nimmermehr keine Frucht oder Kind, sondern aus dem Befehl und Ordnung, da Gott spricht: „Seyd fruchtbar und mehret euch“, 1 Mos. I, 28. Wenn nun gleich der Teufel Mann und Weib zusammenbringt, als im Ehebruch und Hurerei geschieht, dennoch gehet Gottes Ordnung vor sich, und wird eine Frucht oder Kind daraus. Wenn ein Schalk, Hurenkind oder Dieb in ein fremd Erbgut kommt, so gilt alles Gut eben so viel, als wenn's der rechte Erbe hätte. Also gehet's hie mit den Sakramenten auch. Wir thun Wasser und Wort zusammen, wie er uns gebeut; aber solch unser Thun macht's nicht zur Taufe, sondern Christi Befehl und Ordnung. Wir thun nach seinem Gebot Brod und Wein zum Worte Christi, aber solch unser Thun wandelt's nicht, sondern Christus Wort und Ordnung. Wenn nun hie der Teufel oder sein Glied die Ordnung Christi hielte und danach thäte, so wäre es gleichwohl die rechte Taufe und Sakrament. Denn Christus wird um's Teufels oder böser Leute willen kein Lügner noch Betrüger seiner Kirchen, sondern täufet sie, und gibt ihr seinen Leib und Blut, es sei die Hand, dadurch er's thut, weß und wer sie wolle. — Aber die Papisten sind blind und Blindenleiter, sehen allein auf ihre Person und Werk, gerade als müßte das Sakrament darum werden oder nicht, daß sie solche Personen sind und solche Werke thun; fragen nichts nach der Ordnung oder Einsetzung Christi; und es kann doch ja unser Person und Werk

nichts dazu thun, es muß die Ordnung Christi allein thun. Chresem, Platte, Casel und desgleichen Gepränge hilft nicht. Darum wissen sie fürwahr selbst nicht, können auch nicht wissen, was sie machen in ihren Messen. Und daß ich einmal auf die Frage antworte, die ich oben thät, nämlich, wie man sich halten solle gegen den Pfarrherrn im Papstthum, weil sie allzumal nicht anders denn von Winkelbischöfen zur Winkelmesse geweihet sind; hier sollst du so thun: seinen Chresem und Winkelweihe sollst du nichts achten noch ansehen, als die gewißlich nichts ist, der Kirchen und dir auch nichts nützet noch dienet; sondern da schaue auf, daß er das Pfarramt innen hat, welches nicht sein, sondern Christi Amt ist. Laß dich auch nicht irren, ob er sey ordentlich berufen, oder habe sich hinein gekauft oder gedrungen; wie er hineinkommen ist, über Haupt oder über Fuß, er sey Judas oder Skt. Peter, da laß dir nichts an liegen; scheide du das Amt von der Person, und das Heiligthum vom Greuel. — Wohlan, er ist Pfarrherr, und Christus hat also im Papstthum unter dem Greuel sein heiliges, liebes Pfarramt erhalten. Wenn er nun predigt den Text des Evangelii rein, so sprich: Das ist das Heiligthum Christi. Predigt er daneben andere Lehre wider das Evangelium, so sprich: Das ist der Greuel des Teufels, der das Wort verstöret. Wenn er täufet, und hält darin die Ordnung Christi (ob er gleich der Taufe rechten Verstand nicht hat), so sprich: Die Taufe ist recht um Christi Ordnung willen, nicht um des Pfarrherrn oder seines Werkes willen. Wenn er dich in der Beichte oder öffentlich absolvirt oder Sünde vergibt, wiewohl kein Papist in der Welt ist, der recht verstehen möchte, was Vergebung der Sünden sey, sie wissen nicht (wie alle ihre Bücher zeigen), ob sie Schuld oder Pein vergeben, da kehre du dich nichts an. Wenn er die Wort und Weise hält, und dich in Christus Namen absolvirt, so sprich: Diese heilige, tröstliche Absolution gibt mir mein Herr Christus selbst durch seine Schlüssel, die er der **Kirche** gegeben hat. Wo er dir daneben Buße aufleget, als damit du sollst für deine Sünde genug thun, so denke: Siehe, das ist der Greuel, der mir

die Absolution Christi verstören will, als sollt mir Christus seine Gnade um mein Verdienst verkaufen. Meinem Nächsten vor der Welt will ich genug thun, wo ich ihm zu nahe gewesen bin; aber vor Gott stehet mein Genugthun, Christus selbst mit seinem theuren Blut, dabei bleibe ich, darauf verlasse ich mich. Wenn er Messe hält, so merke mit Fleiß diesen Unterscheid: So fern er die Ordnung und Einsetzung Christi hält, dazu das Sakrament auch Andern reicht und gibt, so wisse, daß da gewiß Christi Leib und Blut ist, um Christi Ordnung willen, und nicht um des Pfarrherrn Werk und Heiligkeit willen. So fern er aber die Ordnung und Meinung Christi nicht hält, sondern ändert und verkehret, ist nicht noth, daß du gläubest, es sey Christi Leib und Blut. Ja du sollst nicht gläuben, gleichwie von andern Winkelmessen droben gesaget ist. Denn es sey Hohemesse oder Frühmesse, oder wie sie mögen genennet seyn, so sind es Winkelmessen, weil der Kirche nichts vom Sakrament gereicht noch gegeben wird. Denn da stehet Christi Ordnung und Einsetzung klar: Solches thut zu meinem Gedächtniß. Was sollen wir thun? Und wie heißt das: Solches? Nämlich das er thut, und mit Werken und Worten weiset, was er thut, als: Er nahm das Brod, und dankt, und brach's, und gab's seinen Jüngern, und sprach: Nehmet hin, esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben, solches thut zu meinem Gedächtniß. Deßgleichen nahm er auch den Kelch, dankte, und gab ihnen den, und sprach: Trinket alle daraus, das ist der Kelch des Neuen Testaments in meinem Blut, das für euch vergossen wird zur Vergebung der Sünden; solches thut, so oft ihr trinket, zu meinem Gedächtniß. Soll nun Christi Ordnung gehalten werden (wie er spricht: Solches thut), so müssen wir das Brod und Wein mit den Worten Christi nicht allein nehmen, sondern geben und Andern reichen".

Anm. **22.** (Zu S. **79.**)

Mit der protestantischen Doktrin, daß das geistliche Amt primär bei der ganzen Gemeinschaft, sekundär bei den berufenen Dienern der Gemeinschaft, deshalb aber doch bei letzteren nicht als ein

anderes oder in anderer Eigenschaft ist, wie bei der ersteren, stimmt auch die liturgische Praxis unserer Kirche auf's Schönste zusammen. Oder warum geschieht das liturgische Reden und Handeln unserer Geistlichen in einer kirchlich vorgeschriebenen Weise, in einer agendarisch gebundenen Form? Jedenfalls kann dies nur den Zweck haben, daß eben nicht eine Einzelperson, sondern eine mit ihrer Vorschrift hinter und über dieser stehende moralische Person als das eigentliche Subjekt des Redens und Handelns erscheinen soll. Wer nun aber ist diese moralische Person, die den Liturgen als ihr gebundenes Organ gebraucht? Auf dem Gebiete des Katholizismus wird dieselbe in der Einheit des zeremonialgesetzlich privilegirten, die ganze Kirche in göttlich gesetzlicher Weise repräsentirenden geistlichen Standes zu suchen seyn, wo aber auf protestantischem Gebiete? Etwa in dem sogenannten „Lehrstande"? Die ganze Haltung unserer Formulare, wie jede gesunde Entwickelung unserer kirchenrechtlichen Doktrin und Praxis in Beziehung auf das jus liturgicum zeugt gegen diese Annahme. So wenig dem Lehrstande für sich das Recht zukommt, eine Liturgie vorzuschreiben oder zu ändern, so wenig kann er auch als die moralische Person erscheinen, welche das eigentliche Subjekt des agendarischen Redens und Handelns ist. Wie die Vorschrift der Agende Sache des die ganze Gemeinschaft vertretenden und nicht anders als mit Zustimmung der Gemeinden handelnden Kirchenregimentes ist, so ist es auch die moralische Person der ganzen Kirchengemeinschaft selbst, welche bei den Akten der Sakramentsspendung und der kirchlichen Benediktionsertheilung durch das gebundene Organ ihres Liturgen handelt, und in dieser Handlungsweise recht augenfällig sich als die primäre Inhaberin des Amtes bethätigt. — Wenn unsere liturgischen Vollzugsformeln promiskue lauten: „Ich, als ein verordneter Diener Jesu Christi, kraft des Amtes, das die Versöhnung predigt" ꝛc., oder: „Ich als ein berufener Diener christlicher Kirche, kraft des Amtes" ꝛc., so stimmt dies wieder auf das Vollkommenste mit dem von uns Gesagten zu-

sammen. Die „berufenen Diener christlicher Kirchen" sind eben „zum Dienste Christi" in Verwaltung und Spendung der Gnadenmittel „verordnet"; und „verordnet" zum Dienste Christi in der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft sind eben nur die „berufenen Diener christlicher Kirchen". Immer aber geschieht das Handeln „kraft des Amtes, das die Versöhnung predigt", nicht mit menschlicher, sondern mit göttlicher Vollmacht, weil die Gnadenmittel nicht anders als „im Namen Gottes" gehandelt werden können, weil es ein göttlich eingesetztes, auf mandatis divinis und promissionibus divinis beruhendes Amt ist, welches ausgeübt wird. — Was die homiletischen Funktionen anbetrifft, so weist nicht blos der Name derselben auf den ursprünglich freien Redeverkehr der Charismen in der Gemeinde hin, sondern die Gemeinschaft selbst bethätigt sich auch noch fortwährend als verantwortliches Subjekt für dieselbtn, indem sie von den Predigern Uebereinstimmung mit ihrem Bekenntnisse fordert (Vgl. §. 28.).

Anm. 23. (Zu S. 96.)

Wenn wir im Bisherigen immer von einer menschlichen Kirchenordnung im Gegensatze zu der göttlichen Heilsordnung gesprochen, und wohl dem geistlichen Amte, nicht aber zugleich auch dem besonderen geistlichen Stande in der Christenheit ein divinum jus seines Bestehens zuerkannt haben, so glauben wir den Sinn unserer Aussagen so wenig zweifelhaft gelassen zu haben, daß von Einsichtigen und Wohlwollenden wohl kaum ein Mißverständniß zu befürchten seyn dürfte. Ueberall erhellt aus dem von uns Bemerkten von selbst, daß wir auch die Kirchen- und Gottesdienstordnung nicht menschlicher Willkühr preisgegeben sehen, und daß wir das göttliche Recht des geistlichen Standes nur im zeremonialgesetzlichen, nicht aber in allem und jedem Sinne in Ableugnung bringen wollen. Will man den Begriff des jus divinum auf alles Vernünftige, Zweckmäßige, sittlich Nothwendige und so dem Willen und der Ordnung Gottes Gemäße ausdehnen, oder auf Alles, wozu die Kirche ein divinum jus hat,

was sie mit innerer evangelischer Nothwendigkeit in gottgewollter und gottgewiesener Weise unter Assistenz des in ihr waltenden heiligen Geistes zur Befriedigung eines ihr göttlich angestifteten Verfassungsbedürfnisses thut und thun muß, erstrecken, so können wir nach dem §§. **9, 20, 21, 22**, und besonders auch in den Anmerkungen **4, 10** und **17** Bemerkten natürlich nichts dagegen haben, wenn nicht blos der Heils- sondern auch der Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung, nicht blos dem geistlichen Amte, sondern mit diesem und für dieses zugleich auch dem geistlichen Stande in der Kirche ein divinum jus des Bestehens zugeschrieben wird. Aber der Sprachgebrauch wird verwirrt, und die größten Mißverständnisse müssen entstehen, wenn man zwischen einem divinum jus in diesem Sinne und dem, welches dem geistlichen Amte und überhaupt allem Heilsordnungsmäßigen zukommt, nicht in der bestimmtesten Weise unterscheidet.

Die Kirchenordnung ist nie etwas blos oder gemein Menschliches, weil in der Kirche der heilige Geist ein wirkender Faktor ist; aber sie ist eben so wenig auch etwas blos oder rein Göttliches, weil der heil. Geist nicht der einzige wirkende Faktor in ihr ist. Der göttlichen Heilsordnung und dem heilsordnungsmäßig Gegebenen gegenüber ist und bleibt sie insofern immer etwas Menschliches, als zwar ein göttlich gegebenes Bedürfniß auf substantieller göttlicher Grundlage in ihr sich befriediget, aber doch die Form der Befriedigung dieses Bedürfnisses nichts weniger als in gesetzlicher Weise von Gott gegeben, vielmehr vom Geiste des kirchlichen Lebens frei zu schaffen ist. — Nicht der nothwendige Zusammenhang der Kirchen- und Gottesdienstordnung mit der Heilsordnung, sowie die Herrschaft einer inneren sittlichen oder evangelischen Nothwendigkeit auf dem Gebiete der ersteren soll geläugnet werden, wenn sie als etwas Menschliches der göttlichen Heilsordnung gegenübergestellt wird. Es soll damit nur der mit dem evangelischen Glaubensbewußtseyn und mit dem materialen Prinzipe unserer Kirche im Widerspruche stehende zeremonialgesetzliche Charakter von dem, was, wie der geistliche Stand der Kirchen- und Gottesdienstordnung angehört, abgewehrt und ferne gehalten

werden. Der zeremonialgesetzliche Charakter aber erwächst den Bestimmungen der Kirchen- und Gottesdienstordnung alsobald, wenn zwischen ihnen und dem, was der Heilsordnung angehört, nicht bestimmt unterschieden und beiden eine gleiche göttliche Nothwendigkeit zugeschrieben wird. Ja die Heilsordnung geht dann in der Kirchenordnung unter und nimmt selbst den antievangelischen Charakter äußerer gesetzlicher Heilsvermittelung an.

Daß sich die Gnadengemeinschaft Gottes durch das geistliche Amt in den äußeren Gnadenmitteln des Wortes und der Sakramente exhibirt, und der Glaube sich an diese gebunden weiß, thut weder der Freiheit des Glaubens noch der Gerechtigkeit allein aus dem Glauben Eintrag. Ganz anders aber verhält es sich, sobald nicht blos das geistliche Amt in den Gnadenmitteln, sondern zugleich auch ein zur Ausübung dieses Amtes privilegirter besonderer geistlicher Stand als göttlich eingesetzt betrachtet werden soll. Wir haben dann, wie bereits gesagt, alsbald nicht mehr blos zwei sondern drei Gnadenmittel, und das hinzukommende dritte nimmt zu den beiden ersten praktisch eine solche Stellung ein, daß es denselben nicht sowohl unter- als übergeordnet erscheinen muß. Die Gläubigen können sich mit ihrem Heilsbedürfniß nicht sowohl an Wort und Sakrament selbst, als vielmehr an das göttlich privilegirte Organ für deren Verwaltung und Spendung gewiesen sehen. Die rechte gemeinschaftsmäßige Wirksamkeit der Gnadenmittel stellt sich als von einer zeremonialgesetzlichen Institution abhängig dar; der heilige Geist wirkt nicht mehr sowohl in ihnen und durch sie selbst, als durch die zeremonialgesetzlichen Organe ihrer Verwaltung. Es besteht wieder eine antievangelische, zeremonialgesetzliche Priesterkaste in der Kirche, ein zeremonialgesetzlicher Unterschied zwischen einer ecclesia docens oder imperans und einer ecclesia audiens oder obediens.

Gewiß bebt davor jeder Protestant, insbesondere jeder ächte Lutheraner zurück. Darum weg mit allen den Vorstellungen, die mit unausweislicher Konsequenz dahin führen! — Wir läugnen, wie gesagt, nicht die innere evangelische Nothwendigkeit des Be-

stehens eines besonderen geistlichen Standes in der Kirche; aber die äußere zeremonialgesetzliche Nothwendigkeit, die heilsmittelartige göttliche Einsetzung, das göttliche Privilegium desselben leugnen wir und müssen wir leugnen. Wir können uns als Protestanten und Lutheraner die Amtsfähigkeit und Amtsvollmacht nicht als Gegenstand einer äußeren gesetzlichen Standesinstitution und Standespropagation, nicht als an die amtliche Succession und Tradition gesetzlich bestellter Amtsinhaber zeremonialgesetzlich gebunden denken, weil wir, wenn wir dies thäten, offenbar mit dem antizeremonialgesetzlichen, rein evangelischen Prinzipe unseres Kirchenlebens in Widerspruch gerathen würden.

Daß die heilige Schrift überhaupt, und insbesondere das von ihr bezeugte apostolische Thun in Beziehung auf die Bestellung des Kirchenamtes für eine gegentheilige Anschauung nichts beweist, haben wir, wie wir glauben, überall genügend, und besonders in der Anm. **18**., dargethan. Sehr schön hält auch der apostolische Vater Clemens Romanus jede zeremonialgesetzliche Anschauung von dem Thun der Apostel in dieser Beziehung fern, indem er schreibt: „*Καὶ οἱ ἀπόστολοι ἡμῶν ἔγνωσαν διὰ τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ, ὅτι ἔρις ἔσται ἐπὶ τοῦ ὀνόματος τῆς ἐπισκοπῆς. διὰ ταύτην οὖν τὴν αἰτίαν, πρόγνωσιν εἰληφότες τελείαν, κατέστησαν τοὺς προειρημένους κτλ.*“, und überhaupt in seinem ganzen ersten Briefe an die Korinthier für die nothwendige Unterordnung unter die Presbyter nicht mit zeremonialgesetzlichen, sondern nur mit von allgemeinen sittlichen Prinzipien hergenommenen Gründen kämpft.

Unsere freie lutherische Anschauung vom geistlichen Stande steht wahrlich nicht außerhalb der Schrift, sondern hat den besten Schriftgrund für sich, weil sie die „perpetua voluntas evangelii“, daß die Gerechtigkeit aus dem Glauben und nicht aus den Werken oder Institutionen eines Gesetzes kommen soll, recht im Auge hat, und dadurch allein zum rechten Verständniß und zur rechten Würdigung des apostolischen Thuns befähigt, so wie vor der Herabwürdigung des Christenthums zu einer „nova lex“, vor der Ver-

kehrung des „ministerium verbi et sacramentorum" zu einem „novum sacerdotium, simile levitico" hinreichend gesichert ist.

Unsere lutherische Anschauung sucht nicht aus kirchenordnungsmäßigen „Spezialmandaten" der Apostel ein zeremonialgesetzliches „Generalmandat" zu erschließen. Sie unterscheidet nicht sowohl Spezial- und General-Mandate, als die Gebiete des apostolischen Mandirens, und erkennt auf blos kirchenordnungsmäßigem Gebiete auch ein Generalmandat, wie das Akt. XV, 29, nicht als für alle Zeiten und Orte gültig oder zeremonialgesetzlich bindend an. (Vgl. Apol. p. 151. 153. 211.) Weil das Christenthum eine Glaubens- und nicht eine neue Gesetzesreligion ist, weil Christus nicht als ein zweiter Moses kam, so können auch seine Apostel von ihm nicht dazu berufen gewesen seyn, durch ihr Thun oder Anordnen dem kirchlichen Leben ein neues Zeremonialgesetz aufzubürden.

Zum Ueberflusse erinnern wir hier nochmals daran, daß gerade die Funktionen, welche den wesentlichen Inhalt unseres Kirchenamtes ausmachen, in der apostolischen Zeit noch am wenigsten an ein bestimmtes Kirchenamt und dessen Inhaber gebunden waren, daß der apostolische Presbyterat in der That mehr eine regiminale und sakrifizielle, als sakramentale Funktion und Bedeutung hatte, mehr eine Steigerung des Diakonats, als ein abgeschwächter Abfluß des Apostolates war (vgl. Anm. 10.). Bei der eigenthümlichen Verbindung der Armenpflege mit dem eucharistischen Kultus der ersten Christen war das Bedürfniß der rechten Verwaltung und Anwendung der Gabenopfer der Gemeinde nicht nur das, was den Diakonat in's Leben rief, sondern auch das, worauf Clemens von Rom bei den unrechtmäßig entsetzten Presbytern besonders hinweist, indem er sie als „ἀμέμπτως καὶ ὁσίως προςενηγκόντας τὰ δῶρα" bezeichnet (cap. XXIV. Vgl. mein Buch: „Die Lehre der ältesten Kirche vom Opfer im Leben und Kultus der Christen. Erlangen 1851." S. 22 ff.) — Wenn wir, wie uns zugemuthet wird, den Presbyterat als eine göttliche Einsetzung anerkennen

sollten, so müßten wir bei der offenbar mehr regiminalen als in unserem Sinne kirchenamtlichen (sakramentalen) Bedeutung desselben in ihm nicht etwa blos einen privilegirten Stand für den Zweck der Gnadenmittelverwaltung, sondern recht eigentlich einen göttlich eingesetzten Kirchenregierstand anerkennen, im Hinblick auf die Stellung des Jakobus zu Jerusalem, des *φιλοπρωτεύων Διοτρεφὴς* (3 Joh. 9) und der in der Apokalypse erwähnten Engel der Gemeinden auch den Episkopat als eine göttlich gesetzliche Institution betrachten, und selbst für unseren Widerspruch gegen die Konzentration des letzteren im Papstthum auf einen festen und haltbaren Grund verzichten. — Wir können es nicht oft genug wiederholen, daß der zeremonialgesetzlich besonders privilegirte Stand da ist, sobald man sich das göttlich eingesetzte Amt nicht ohne eine besondere Ordnung Gottes in Beziehung auf die besonderen Verwalter desselben denken will oder kann, sobald man das Amt als nur in äußerlich und gesetzlich bestellten Vertretern desselben daseyend betrachtet.

Anm. 24. (Zu S. 112.)

Daß die Religion wirklich nicht blos etwas Subjektives, menschlich Zuständliches, nicht blos eine einseitige Aktivität des Menschen in Beziehung auf Gott, eine Entwicklung der religiösen Anlage des Menschen, sondern daß in ihr eine reale Reciprocität des Verhaltens zwischen Gott und den Menschen, und darum auch der Unterschied zwischen Sakrament und Opfer ganz wesentlich begründet ist, das läßt die positive, die testamentische Religion mit solcher Entschiedenheit wahrnehmen, daß es, wie wir glauben, Niemanden sich verbergen kann, der nur irgend seine Augen aufthun will. Wir könnten die ganze Geschichte des alten Bundes und das ganze prophetische Wort als Zeugniß dafür anführen; und auch das neue Testament legt überall dasselbe Zeugniß ab. Wir wollen hier nur das: „*ἔσομαι αὐτοῖς εἰς θεὸν, καὶ ἔσονταί μοι εἰς λαόν*“ (Hebr. VIII, 10.), sowie das: „*ἐγγίσατε τῷ θεῷ, καὶ ἐγγιεῖ ὑμῖν*“ (Jac. IV, 8.) anführen, und an Luther erinnern,

welcher sagt: „Derhalben muß man lehren und beten; denn diese sind die zwei priesterlichen Aemter, nämlich Gott reden hören und mit Gott reden, daß man herab und hinauf steige", und abermals im großen Katechismus in der Erklärung des dritten Gebotes: „ita ut conveniamus ad audiendum et tractandum Dei verbum, ac deinceps Deum hymnis, psalmis, canticis ac precibus laudemus".

Anm. 25. (Zu S. 121.)

Entschieden in die Gemeinde verlegt Luther den Schwerpunkt der Kirchenzucht, wenn er in seiner Schrift von den Schlüsseln schreibt: „Du hörest hie, daß es müssen gewisse öffentliche Sünden seyn, gewisser bekannter Personen, da ein Bruder den anderen sündigen siehet, dazu solche Sünde, die zuvor brüderlich gestraft und zuletzt öffentlich vor der Gemeinde überzeuget sind; darum die Bullen und Bannbriefe, darinnen also stehet: Excommunicamus ipso facto, data sententia, trina tamen monitione praemissa; „item de plenitudine potestatis", das heißt man auf deutsch ein Sch . . . bann. Ich heiße es des Teufels Bann und nicht Gottes Bann, da man die Leute bannet mit frevler That, ehe sie öffentlich überzeuget sind vor der Gemeinde, wider Christi Ordnung. Desgleichen sind alle die Bann, damit die Offizialen und geistlichen Richthäuser gaukeln, und da man über zehn, zwanzig, dreißig Meilen Wegs die Leute mit einem Zettel vor einer Gemeine in Bann thut, so sie doch in derselbigen Gemeine und vor dem Pfarrherrn nie gestraft, verklagt noch überzeugt sind, sondern kömmt daher eine Fledermaus aus eines Offizialen Winkel, ohne Zeugen und ohne Gottes Befehl. Vor solchem Sch . . . bann darfst du dich nicht fürchten. Will ein Bischof oder Offizial Jemand in Bann thun, so gehe oder schicke er hin in die Gemeine und vor den Pfarrherrn, da derselbige soll in Bann gethan werden, und thue ihm, wie recht ist nach diesen Worten Christi. Und das alles sage ich darum: denn die Gemeine, so solchen soll bännisch halten, soll wissen und gewiß seyn, wie der den

Bann verdienet und dreinkommen ist, wie hier der Text Christi gibt; sonst möchte sie betrogen werden und einen Lügenbann annehmen, und damit dem Nächsten Unrecht thun. Das wäre denn die Schlüssel gelästert, und Gott geschändet, und die Liebe gegen den Nächsten versehret, welches einer christlichen Gemeine nicht zu leiden ist. Denn sie gehört auch dazu, wenn Jemand bei ihr soll verbannet werden, spricht hie Christus, und ist nicht schuldig, des Offizials Zettel noch des Bischofs Briefe zu glauben; ja sie ist schuldig, hier nicht zu glauben, denn Menschen soll man nicht glauben in Gottes Sachen. — In weltlicher Oberkeit hätte solches wohl eine Meinung, aber hier, da es die Seelen betrifft, soll die Gemeine auch mit Richter und Frau seyn. Skt. Paulus war ein Apostel, noch wollte er den nicht in den Bann thun, der seine Stiefmutter genommen; er wollte die Gemeine auch dabei haben" (1 Cor. V, 1. 5.). — In gleicher Weise spricht sich Chemnitz aus in seinem Exam. Conc. Trid. (loc. de indulg. p. 75—78.).

Wenn dagegen Gerhard (Loc. theol. de min. eccl. §. 286.) schreibt: „Nec major nec minor excommunicatio ab ecclesiae ministro absque ecclesiastici senatus sive consistorii judicio suscipiatur, quia potestas excommunicandi non est penes unum aliquem episcopum, sed penes presbyterium, quod repraesentat totam ecclesiam. Matth. XVIII, 17. „Dic ecclesiae; si ecclesiam, hoc est presbyterium et conventum seniorum nón audierit, sit tibi velut ethnicus et publicanus", ex communione ecclesiae separatus. Quinimo major excommunicatio non nisi conscia et approbante tota ecclesia fieri debet (1 Cor. V, 4.; 2 Cor. II, 6.). Gravissima in ecclesia negotia suscipi non debent sine totius corporis ecclesiastici consensu, et, ut Leo papa scribit: Quae ad omnes pertinent, cum consensu omnium fieri debent. Quid vero potest esse gravius, et quid majus ad ecclesiae corpus pertinet, quam membrum aliquod a corpore abscindere. Ac si a familiari et ordinaria conversatione cum excommunicato tota ecclesia abstinere debet, utique necessarium est, ut in congregatione totius coetus et cum tacita ejusdem

approbatione excommunicatio suscipiatur", — so sieht Jedermann ein, daß die von uns bezeichnete Veränderung mit ihren Folgen eingetreten ist, und eintreten mußte, weil man einen „senatus ecclesiasticus" oder ein „consistorium" auch für die Lokalgemeinden zu bestellen sich nicht entschließen konnte.

Anm. 26. (Zu S. 141.)

Ueber die Disparität von Kirchenamt und Kirchenregiment, sowie über das gegenseitige Unter- und Uebergeordnetseyn beider in ihrem Verhältnisse zu einander, spricht sich Luther in seinen Epistelpredigten aus, indem er XII. S. **810.** sagt: „Der Apostel theilt aber der Kirche Regiment in die zwei Stücke: lehren oder das Wort führen, und ein Amt haben, da man nach dem Worte und der Lehre regiert, und spricht von beiden, daß man ja soll darauf sehen, daß man in solchen nicht nach eigenem Kopf und Gutdünken oder Wohlgefallen fahre, sondern also lehre und regiere, daß es heiße und bleibe Gottes Wort und Werk oder Amt", — und XII. S. **455—57.**: „Das Regieren (Röm. XII, 8.) oder Vorstehen ist auch noch Alles von gemeinen Aemtern der Christenheit zu verstehen, nicht von den weltlichen Vorstehern, als da sind Hausherrn und Fürsten, sondern von denen, so der Christenheit vorstehen, wie er saget **1** Tim. III, **5.**: „Wer seinem eigenen Hause nicht weiß vorzustehen, wie will derselbige der Gemeinde Gottes vorstehen?" Dies sind nun diejenigen, so über alle Amt sehen sollen, daß die Lehrer ihres Amts warten, nicht säumig seyn, daß die Diener das Gut recht austheilen, und auch nicht laß seyn, die Sünder strafen und in den Bann thun, und so fortan zusehen, daß alle Aemter recht gehen. Das soll der Bischöfe Amt seyn; daher sie auch Bischöfe, d. i. Aufseher, und Antistites (wie sie hier Skt. Paulus nennet), d. i. Vorsteher und Regierer, heißen. Diesen gebühret sonderlich, daß sie sorgfältig seyn, nicht für sich selbst, (welches Christus Matth. VI, 25. verbeut), sondern für die Anderen, daß es eine Sorge der Liebe und nicht des Eigennutzes sey. Denn weil einem solchen gebühret auf allesammt zu sehen, und soll Alles handhaben

und treiben, und Alles an ihm lieget, wie es am Fuhrmann liegt, daß Pferd und Wagen gehen, so muß er nicht säumig, schläfrig, noch laß, sondern wacker und sorgfältig seyn, obgleich alle Anderen säumig und nicht sorgfältig wären; denn wo er laß und säumig seyn will, so wird der Anderen Amt gar keines nicht frisch seyn, und wird zugehen, als wenn der Fuhrmann auf dem Wagen schläft, und läßt Pferd und Wagen gehen, wie es von ihm selbst gehet; da ist kein Gutes zu gewarten noch zu hoffen, sonderlich in solchen gefährlichen Straßen und Wegen, als die Christenheit zu fahren hat, unter den Teufeln, die sie alle Augenblicke gern stürzen und umbringen wollten. Wie verkehret aber Sft. Paulus also die Ordnung, daß er das Regieren nicht oben und vornan setzt, sondern läßt die Weissagung vorgehen, darnach dienen, lehren, ermahnen, geben, und setzt das Regieren am allerletzten unter den gemeinen Aemtern, nämlich am sechsten Ort? Es hat der Geist ohn Zweifel gethan um des zukünftigen Greuels willen, daß der Teufel in der Christenheit würde eine lautere Tyrannei und weltliche Gewalt anrichten, wie es denn jetzt gehet, daß Regieren das Oberste ist und muß sich Alles, was in der Christenheit ist, nach der Tyrannei und ihrem Muthwillen lenken, und ehe alle Weissagung, Dienst, Lehre, Ermahnen und Geben untergehen, ehe dieser Tyrannei Abbruch gelitten würde, daß sie sich lenken ließe nach der Weissagung, Lehre und andern Aemtern. Wir aber sollen wissen, daß nichts höher ist, denn Gottes Wort, welches Amt über alle Aemter ist; darum ist das Regieramt sein Knecht, der es anregen und wecken soll, gleichwie ein Knecht seinen Herrn aufweckt im Schlaf oder sonst ermahnet seines Amts, auf daß bestehe, das Christus saget Luc. **XXII, 26.**: „Wer der Größte will unter Euch seyn, der soll Euer Diener seyn", und „die Ersten sollen die Letzten seyn". Wiederum sollen die Lehrer und Weissager dem Regierer gehorsam seyn und folgen, und sich auch herunter lassen, auf daß also alle christliche Werk und Amt eines andern Diener seyen. Damit auch bleibe, das in dieser Epistel Sft.

Paulus lehret, daß Niemand sich der Beste dünke und für den Andern sich erhebe und mehr von ihm halte, denn zu halten sey, sondern lassen ein Amt und Gabe wohl edler seyn, denn die anderen, aber doch ein Jeglicher dem Andern damit diene und unterthänig sey; also ist das Regieramt das geringste, und sind doch die anderen alle unterthan, und dienet wiederum allen andern mit seinem Sorgen und Aufsehen. Wiederum ist Weissagung das höchste, und folget doch dem Regierer".

Anm. **27.** (Zu S. **153.**)

Die durch vorgefundene faktische Zustände veranlaßte, mit dem protestantischen Begriffe der Kirche als der „congregatio sanctorum et vere credentium, in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta" wenig harmonirende einseitige Betrachtung des kirchlichen Gemeindelebens weniger aus dem Gesichtspunkte des Seyns, als aus dem des Werdens, weniger aus dem eines Standes der fideles, als aus dem des Katechumenenstandes, verleitete die Reformatoren auch zu einer einseitigen Auffassung und Begriffsbestimmung des Kultus, indem sie diesen hauptsächlich blos als ein Mittel zum Zweck ansahen. Vgl. unsere Schrift: „Von der Komposition der christlichen Gemeinde-Gottesdienste, oder von den zusammengesetzten Akten der Kommunion. Erlangen **1837.**" S. **33** ff.

Anm. **28.** (Zu S. **160.**)

Der Augsb. Religionsfriede v. J. **1555**, welcher die kirchliche Gewalt der Bischöfe über die protestantischen Länder nur bis zu einer Ausgleichung des Religionsstreites suspendirte, forderte die Deponirung dieser Gewalt bei sichern interimistischen Inhabern, und sprach die Ausübung derselben den protestantischen Reichsständen zu. Nicht sowohl kirchenrechtlich als kirchenstaatsrechtlich die Sache betrachtet hat daher Stephani (Tractat. de jurisd. 1611) ganz Recht, wenn er, wie schon andere Juristen vor

ihm, lehrt, daß durch das Augsb. Friedensinstrument die bischöfliche Gewalt auf die protestantischen Landesherrn übergetragen worden (devolvirt) sey, und daher im Fürsten zwei Personen unterschieden werden müßten, der Fürst als Fürst, dem die Staatsgewalt, und zwar „jure proprio" als „potestas perpetua", und der Fürst als interimistischer Vertreter der Bischöfe, dem die Kirchengewalt, aber nur „concessione Imperatoris, ad interim" und „ad instar depositi" zukommt. — Doch verhält es sich mit der eigentlich kirchenrechtlichen Natur und Begründung des landesherrlichen Kirchenregimentes anders, als mit der angegebenen kirchenstaatsrechtlichen. Der sogenannte Summepiskopat der Landesherrn war der Sache nach in unserer Kirche schon lange vor dem Augsb. Religionsfrieden da; und die Reformatoren rechtfertigten die von ihnen trotz der strengen Unterscheidung zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt den Landesherrn in der Kirche eingeräumte Stellung bekanntlich mit Verweisung auf den göttlichen Beruf christlicher Obrigkeit, „Pflegerin und Säugamme der Kirche, Wächterin der beiden Tafeln des Gesetzes, der ersten so gut wie der zweiten", zu seyn und als „vorzügliches Glied der Kirche" die Ehre Gottes zu befördern, für Erhaltung und Uebung der rechten Lehre und des rechten Gottesdienstes Sorge zu tragen ꝛc. Indem daher die folgenden Kirchenrechtslehrer von Reinkingk (De regim. saec. et eccles. 1619.) an diese innere, kirchenrechtliche Begründung zu der genannten kirchenstaatsrechtlichen hinzunahmen, erschien ihnen die Folge des Augsb. Religionsfriedens ganz natürlich nicht mehr sowohl als Devolution, denn als Restitution eines der christlichen Obrigkeit nach dem Beispiel der jüdischen Könige, der griechischen Kaiser und selbst der heidnischen Herrscher nach göttlicher Ordnung gebührenden und von den katholischen Bischöfen widerrechtlich usurpirten Rechtes. Sie schrieben deshalb dem Landesherrn das Kirchenregiment „jure proprio, vigore superioritatis territorialis", und nicht mehr blos als „potestas ad interim" zu, fuhren aber doch fort, das Kirchenregiment als vom weltlichen wesentlich verschieden und nur christlichen Landesherrn zukommend zu

betrachten, sowie meistens auch zwei Personen in dem Landesherrn in der angegebenen Weise zu unterscheiden. Es war und blieb allgemeiner Grundsatz, daß der Landesherr die Kirchengewalt nicht nach der sonstigen Weise der landesherrlichen Gewalt und durch die Organe dieser, sondern nur nach dem Urtheile der Kirche und durch besondere kirchliche Gerichte und Behörden ausüben dürfe, daß ihm in der Kirche mehr nur eine „potestas externa“ zukomme, daß er nur „nominetenus, titulotenus“ Bischof sey, daß die innere Kirchengewalt den „drei Ständen in der Kirche“ zugleich gehöre und besonders in Lehre und Liturgie ohne Zustimmung (consensus) der Kirche nichts geändert werden dürfe.

Anm. **29.** (Zu S. **161**.)

Sehr schön sagt Puchta a. a. O. S. **167** ff.: „Wenn nun die Landesherrn das Kirchenregiment haben nicht als Landesherrn, so sind sie auf der anderen Seite entschieden dazu berufen worden, weil sie Landesherrn sind. Der Beruf ist nicht an die Individuen, sondern an die Inhaber der Landesherrschaft ergangen. Wem sollte auch dieses Amt eher anvertraut werden können? Die Kirche würde heute, wenn sie wählen sollte, keine andere Wahl treffen können. Es ist nicht die Macht allein, die dieser Kirchenobere besitzt und welche der Kirche in Zeiten einer Bedrohung von außen zu Gute kommt, ein Umstand, welcher besonders zur Zeit der Reformation von der größten Wichtigkeit war; vornehmlich ist es die hohe, über kleinlichen Rücksichten und Interessen erhabene Stellung des Fürsten, welche ihn zu dem wünschenswerthesten Regenten der Kirche macht; es ist der entscheidende Umstand, daß ihm das Amt der Kirchenregierung an Glanz und Macht und Ansehen durchaus keinen Zuwachs gibt, daß es vielmehr für ihn ein reiner Dienst ist, den er der Kirche erweist. Jeder Andere, der allein oder mit mehreren zu diesem Amte berufen werden könnte, würde äußerlich dadurch gewinnen, es könnte für ihn ein Gegenstand des Ehrgeizes werden, und nichts mehr als dieses ist für die wahre Verwaltung dieses Am-

tes seiner innersten Natur nach gefährlich. Der Fürst steigt äußerlich herab, wenn er auf dem bescheidenen Stuhl des Episkopats sich niederläßt, dessen Höhe nur eine geistige ist; bei jedem andern wäre es ein Hinaufsteigen, eine äußerliche Erhöhung, deren Gefühl mehr als alles das Bewußtseyn von der Natur dieses Amtes zu verdunkeln und außer Wirkung zu setzen vermag. Nicht die Landesherrn haben durch den Beruf zum Kirchenregiment etwas empfangen, was sie ein äußeres und eigennütziges Interesse haben könnten festzuhalten, sie haben durch die Annahme dieses Berufs der Kirche etwas gegeben, das um so größer ist, je unermeßlicher die mit der Leitung der Kirche verknüpfte Verantwortlichkeit".

Anm. **30**. (Zu S. **162**.)

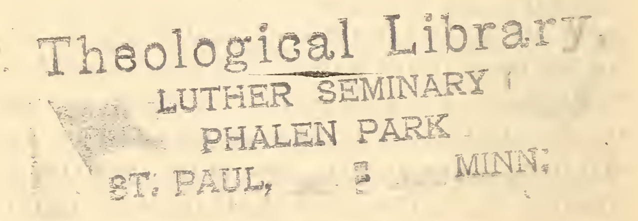
Wir bitten diesen Gedanken wohl zu beachten; denn wenn er recht verfolgt wird, scheint sich aus ihm Alles leicht und von selbst zu ergeben, was zur genaueren Bestimmung des landesherrlichen Antheils am Kirchenregimente erforderlich ist. Dem Worte des Herrn Matth. XXIII, 11. und Luc. X, 42—45. zufolge muß es dabei bleiben, daß in der Kirche von einer eigentlichen Gewalt und Herrschaft nicht die Rede seyn kann, und daß hier der der größte ist, der sich am meisten zum Dienste Aller hergibt und erniedrigt. Das Maß des besonderen Rechtes jedes Einzelnen in der Gemeinschaft wird bestimmt durch seine besondere Fähigkeit und Willigkeit zum Dienste der Gemeinschaft. Seine besondere Stellung im Gemeindeleben und zu demselben wird Jedem zunächst durch das besondere Charisma angewiesen, das er besitzt. — Was nun die Landesherrn anbetrifft, so kommt bei ihnen hier nicht eine persönliche Begabung, sondern ihr göttliches Standesprivilegium, die Recht und Ordnung handhabende Macht, die sie „von Gottes Gnaden" haben, als Charisma in Betrachtung. Nach der Natur dieses ihres Charisma wird sich denn auch das Recht ihrer persönlichen Betheiligung am Kirchenregimente bestimmen. Da ihre hier in Rechnung kommende Gabe keine persönliche ist, werden sie auch ihre persönliche Einsicht und ihren persönlichen Willen in Kirchenangelegenhei-

ten nicht überwiegend geltend machen dürfen. Ihren Personen nach stehen sie, wie alle Kirchenglieder, unter dem Kirchenamte, und können an der eigentlichen potestas interna an und für sich keinen größeren Antheil in Anspruch nehmen als jene. Sie sollen mit ihrem Willen und ihrer Macht nicht die Kirche in einem außerkirchlichen, staatlichen Interesse beherrschen, sondern ihr dienen. Und weil sie in Gefahr sind, vom staatlichen Interesse influirt zu werden, werden sie um so mehr ihrem eigenen Urtheile, freilich ohne Aufgebung oder gänzliche Verleugnung desselben, mißtrauen, und jedenfalls nicht durch ihre Staatsbehörden, sondern mittelst natürlicher und eigenthümlicher Organe des kirchlichen Lebens, denen sie die äußere Auktorität ihres mächtigen Namens leihen, die Kirche regieren müssen. Es kommt den Landesherrn als solchen in dieser Beziehung in der That nur eine potestas externa ausschließlich zu. Ueber den Inhalt dieser auszuübenden Gewalt haben sie nicht vorzugsweise zu bestimmen, sondern die Organe des kirchlichen Lebens überhaupt. Dem, was durch diese Organe als kirchliches Recht gesetzt ist, zum Recht zu verhelfen, und es als solches zu handhaben, wie auch die genannten Organe selbst mit zur Rechtschaffung in Thätigkeit zu setzen, das ist der ihnen durch ihr Charisma eigenthümlich zugewiesene Beruf. Darum können wir nicht den Landesherrn als eigentlichen rechtlichen Inhaber der gesammten Kirchengewalt, und alle Organe des Kirchenregimentes nur als Abflüsse seines Rechts betrachten. Im Gegentheile soll er den anderen Organen des kirchlichen Lebens hauptsächlich nur mit dem Charisma seines Namens und seiner exekutiven Macht dienen. Die Kirchengewalt geht nicht von ihm aus, sie gipfelt nur in seinem äußeren Dienste, und weil sie in diesem gipfelt, gewinnt sie den Anschein, als ginge sie von ihm aus und als sey er der eigentliche Inhaber derselben. — Daß die Juristen, welche die Bearbeitung des Kirchenrechtes fast ausschließlich in die Hand

bekamen, die landesherrliche Kirchengewalt theils nach der Analogie der Staatsgewalt, theils nach der gar nicht zutreffenden der katholischen Bischöfe betrachteten und behandelten, ist die Quelle von vielen theoretischen und praktischen Verirrungen geworden. — Die gegebene Erklärung über Grund und Natur des landesherrlichen Kirchenregimentes macht es erklärlich, warum dasselbe, nur mit noch bei weitem geringerem persönlichen Antheil, auch einem katholischen Fürsten zustehen und von ihm verwaltet werden kann. Weder kann es für unsere Kirche unwürdig seyn, sich von einem, wenn auch nicht ihrer Konfession angehörigen, doch christlichen Landesherrn einen Dienst der angegebenen Art leisten zu lassen, noch für den Landesherrn selbst, seinen christlichen Unterthanen anderer Konfession in ihrem kirchlichen Interesse mit seinem genannten Charisma zu dienen.

Anm. 31. (Zu S. 167.)

Indem wir die drei Systeme hier nur hinsichtlich der Art und Weise, wie sie den Unterschied und das Verhältniß zwischen Kirchenamt und Kirchenregiment anschauen, in Betrachtung ziehen, sind wir weit entfernt, die ganz vortreffliche Charakteristik derselben, welche unser Freund Stahl in seiner Schrift: „Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten. Erlangen 1840“ (S. 5—37.) gegeben hat, berichtigen zu wollen. Wir wollten nur eine Ergänzung derselben aus einem speziellen Gesichtspunkte liefern.



Druck von Junge und Sohn.





